G 4180 B

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 1** **Aachen, 1. Januar 2016** **86. Jahrgang**

## Inhalt

Seite

**Verlautbarungen des Diözesanadministrators**

Nr. 1 Erklärung des Domkapitels über den Eintritt der Sedisvakanz und die Wahl des Diözesanadministrators ..... 2
Nr. 2 Ernennung des Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators und der Vertreter ... 2
Nr. 3 Gebete während der Sedisvakanz ..... 2
Nr. 4 Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) ..... 2

**Bekanntmachungen des Generalvikariates**

Nr. 5 Beantragung notwendiger Vertretungen im priesterlichen Dienst in Pfarreien und Gemeinschaft von Gemeinden während urlaubsbedingter Abwesenheiten im Kalenderjahr 2016 ..... 6

Seite

Nr. 6 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden ..... 6
Nr. 7 Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2015 ..... 11
Nr. 8 Jahrestag der Bischofsweihe Bischof em. Heinrich Mussinghoff ..... 11
Nr. 9 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer ..... 11
Nr. 10 Warnung ..... 11

**Kirchliche Nachrichten**

Nr. 11 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014 ..... 11
Nr. 12 Personalchronik ..... 12
Nr. 13 Pontifikalhandlungen ..... 13

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe keine Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis angezeigt.

# Verlautbarungen des Diözesanadministrators

## Nr. 1 Erklärung des Domkapitels über den Eintritt der Sedisvakanz und die Wahl des Diözesanadministrators

Herr Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff hat nach Vollendung seines 75. Lebensjahres gem. c. 401 § 1 CIC dem Heiligen Vater seinen Amtsverzicht angeboten.

Der Heilige Vater Papst Franziskus hat den Amtsverzicht des Bischofs von Aachen zum 8. Dezember 2015 angenommen und ihn von seinen Aufgaben als Bischof von Aachen entpflichtet.

Das Domkapitel hat nach Kenntnisnahme der Sedisvakanz in seiner Sitzung am 8. Dezember 2015 gem. c. 421 § 1 CIC Herrn Weihbischof Karl Borsch zum Diözesanadministrator gewählt. Der Gewählte hat die Wahl angenommen. Damit hat er gem. c. 427 § 2 CIC die Amtsgewalt erlangt und für die Zeit der Sedisvakanz die Leitung der Diözese Aachen übernommen.

Aachen, 8. Dezember 2015

Für das Domkapitel
Manfred von Holtum
Dompropst

## Nr. 2 Ernennung des Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators und der Vertreter

Der Diözesanadministrator Weihbischof Karl Borsch hat mich zu seinem Ständigen Vertreter nach Maßgabe des Kirchlichen Rechts ernannt. Er hat mir diejenigen Vollmachten, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des Kirchlichen Rechts ein Spezialmandat erforderlich ist, erteilt. Damit bin ich insbesondere bevollmächtigt, das Bistum Aachen in allen Rechtsgeschäften zu vertreten (c. 393 CIC).

Die gleichen Vollmachten hat der Diözesanadministrator Herrn Domkapitular Heinz-Albert Schmitz für den Fall meiner Verhinderung oder rechtmäßigen Verhinderung übertragen, und Herrn Domkapitular Rolf-Peter Cremer für den Fall, dass auch Herr Domkapitular Heinz-Albert Schmitz verhindert ist.

Gleichzeitig hat der Diözesanadministrator mich in meiner bisherigen Aufgabe als Moderator der Kurie und Kanzler der Kurie bestätigt. Er hat mich zum Vorsitzenden des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Diözesankirchensteuerrates ernannt.

Aachen, 8. Dezember 2015

Dr. Andreas Frick
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

## Nr. 3 Gebete während der Sedisvakanz

Während der Sedisvakanz ist im Hochgebet weiterhin für unseren Papst Franziskus und die Gemeinschaft der Bischöfe zu beten, der Diözesanadministrator ist jedoch nicht zu erwähnen.

An Sonn- und Feiertagen soll in allen Messfeiern eine Fürbitte um einen guten neuen Bischof für die Kirche im Bistum Aachen eingefügt werden.

## Nr. 4 Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O)

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27. Oktober 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 18. August 2014 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2014, Nr. 128, S. 169) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Anhörung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „gemäß“ das Wort „der“ durch „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „gemäß“ das Wort „der“ durch „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.

   c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „gemäß“ das Wort „der“ durch „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält einen neuen Satz 5 folgenden Wortlauts:

   „Wird neben den gewählten Vertretern der Mitarbeiterseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern nach Absatz 2a entsandt, erhöht die Konferenz der Generalvikare der in § 2 Abs. 1 genannten (Erz-) Diözesen die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Dienstgebervertretern.“

   b) An Absatz 2 wird ein neuer Absatz 2a folgenden Wortlauts angefügt:

„(2a) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern der Kommission wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. Das Nähere regelt § 5a.“

4. An § 5 wird ein neuer § 5a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 5a
Entsendungsgrundsätze

(1) Die Anzahl der Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

(2) Berechtigt zur Entsendung von Mitgliedern in die Kommission sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für diesen Bereich zuständig sind.

(3) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter für die Kommission, fallen alle Sitze nach Abs. 1 Satz 2 an diese Gewerkschaft.

(4) Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter für die Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige und namentliche Zusammensetzung der von den Gewerkschaften zu entsendenden Vertreter. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Kommission über die Verteilung der Plätze. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

(5) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.

(6) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.

(7) Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtsperiode die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorsitzende der Kommission, welcher verbleibenden Gewerkschaft das Nachbesetzungsrecht zusteht. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(8) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Kommission auf, rücken nach Maßgabe des § 7 Abs. 6 die nächstberechtigten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode nach.

(9) Das Nähere kann in einer Entsendeordnung geregelt werden.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 6 Halbsatz 1 wird vor das Wort „Mitarbeitervertreter“ das Wort „gewählten“ eingefügt.

(2) An Satz 6 wird ein neuer Satz 7 folgenden Wortlauts angefügt:

„Handelt es sich um einen entsandten Mitarbeitervertreter, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten

wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(3) In Satz 3 Halbsatz 1 wird vor das Wort „Mitarbeitervertreter" das Wort „gewählten" eingefügt.

(4) An Satz 3 wird ein neuer Satz 4 folgenden Wortlauts angefügt:

„Handelt es sich um einen entsandten Mitarbeitervertreter, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied."

6. § 14 Absatz 8 erhält einen neuen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Solange sich die Kommission keine neue Geschäftsordnung gibt, gilt die bestehende Geschäftsordnung fort."

7. § 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beisitzer und ihre Stellvertreter, die nicht Mitglieder der Kommission sind, müssen in einem kirchlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis stehen."

8. § 20 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses abgeschlossen werden."

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 werden nach dem Wort „den" die Worte „bisherigen oder einen neuen" eingefügt.

(2) In Satz 5 wird vor dem Wort „Vorsitzende" das Wort „leitende" eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung wird mit einem Vermittlungsspruch oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsspruch treffen zu können. Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens sechs Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses abgeschlossen werden."

10. An § 20 wird ein neuer § 21a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 21a
Schlichtungsverfahren

(1) Für die Fälle, dass

a) das Vermittlungsverfahren mit der Feststellung abgeschlossen wird, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können (§ 20 Abs. 4 S. 1 Alt. 2), oder

b) das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung mit der Feststellung abgeschlossen wird, keinen Vermittlungsspruch treffen zu können (§ 21 Abs. 3 S. 1 Alt. 2),

wählt die Kommission zu Beginn der Amtsperiode einen Schlichter für die laufende Amtsperiode. Der Schlichter wird von der Kommission mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder geheim gewählt. § 14 Absatz 3 findet Anwendung. Kommt die Wahl des Schlichters nicht spätestens sechs Monate nach Beginn der Amtsperiode zustande, informiert der Vorsitzende der Kommission unverzüglich den Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 KAGO, das seinen Sitz beim Erzbischöflichen Offizialat Köln hat. Dieser benennt einen Schlichter.

(2) Für den Schlichter gelten die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 entsprechend. Der Schlichter darf keiner Kommission im Sinne von Artikel 7 Grundordnung angehören.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe a) informiert der leitende Vorsitzende des Vermittlungsausschusses den Schlichter und übersendet ihm unverzüglich die Unterlagen aus dem Vermittlungsverfahren. Der Schlichter muss der Kommission innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Unterlagen einen Schlichtungsvorschlag vorlegen.

(4) Stimmt die Kommission dem Schlichtungsvorschlag nicht mit mindestens zwei Drittel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 15 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Schlichter erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission

dies beantragt. Der Schlichter muss innerhalb von sechs Wochen einen Schlichtungsspruch treffen. Der Schlichtungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird. Der Schlichter setzt die Kommission unverzüglich über den Schlichtungsspruch, der den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.

(5) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b) informiert der leitende Vorsitzende des Vermittlungsausschusses den Schlichter und übersendet ihm unverzüglich die Unterlagen aus dem Verfahren zur ersetzenden Entscheidung. Der Schlichter muss innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Unterlagen einen Schlichtungsspruch treffen. Der Schlichtungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird. Der Schlichter setzt die Kommission unverzüglich über den Schlichtungsspruch, der den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich."

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird an Satz 3 ein neuer Satz 4 folgenden Wortlauts angefügt:

„Die Reisekosten für die entsandten Vertreter trägt die Gewerkschaft."

b) Absatz 2 erhält einen neuen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Die Kosten für die Teilnahme der entsandten Vertreter an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 11 trägt die Gewerkschaft."

12. An § 24a wird ein neuer § 24b folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 24b
Übergangsregelungen für die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen zu den Änderungen dieser Ordnung zum 1. Januar 2016

(1) Soweit diese Ordnung Regelungen zur Einbindung der Gewerkschaften in die Kommission enthält, finden diese erstmals für die auf den 1. Januar 2016 folgende Amtsperiode der Kommission Anwendung.

(2) Für die am 1. Januar 2016 laufende Amtsperiode der Kommission findet § 21a Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der 1. Januar 2016 als Beginn der Amtsperiode gilt."

13. Der Anhang zur KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang zur KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen

Sonderregelungen für Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 5 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen

§ 1
Zusammensetzung, Berufung und Wahl der Mitglieder der Kommission

(1) Die Kommission besteht aus mindestens vier und höchstens zwölf Mitgliedern.

(2) Die an der Kommission beteiligten Rechtsträger berufen die Dienstgebervertreter für eine Amtsperiode in die Kommission. § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KODA-Ordnung gelten entsprechend. Wird neben den gewählten Vertretern der Mitarbeiterseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern nach Absatz 3 Satz 2 entsandt, erhöht der Dienstgeber die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Dienstgebervertretern.

(3) Entsprechend der Zahl der Dienstgebervertreter werden von den wahlberechtigten Mitarbeitern der beteiligten Einrichtungen für eine Amtsperiode Vertreter der Mitarbeiter gewählt. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern der Kommission wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. § 5a KODA-Ordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass mindestens ein Sitz für die Gewerkschaften vorbehalten wird.

(4) Für die Wählbarkeit der Vertreter der Mitarbeiter, die Wahlberechtigung und das Wahlvorschlagsrecht gilt § 5 Absätze 3 und 4 KODA-Ordnung entsprechend.

(5) Im Übrigen finden für die Wahlen die Bestimmungen über die Wahlen der Mitarbeitervertreter nach der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 2
Nicht anwendbare Vorschriften der KODA-Ordnung

§§ 5 Abs. 11 und 8 bis 8c KODA-Ordnung finden keine Anwendung.

§ 3
Kosten

§ 24 KODA-Ordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der (Erz-)Bistümer die an der Kommission beteiligten Rechtsträger treten; an die Stelle des Generalvikariats tritt der jeweilige Dienstgeber.

§ 4
Übergangsregelung zu den Änderungen der KODA-Ordnung zum 1. August 2013

Die Dauer der Amtsperiode der am 31. Juli 2013 bestehenden Kommission im Sinne von § 1 Abs. 5 KODA-Ordnung bleibt von der Neufassung der KODA-Ordnung zum 1. August 2013 unberührt.

§ 5
Übergangsregelungen zu den Änderungen der KODA-Ordnung zum 1. Januar 2016

(1) Soweit die KODA-Ordnung Regelungen zur Einbindung der Gewerkschaften in die Kommission enthält, finden diese erstmals für die auf den 1. Januar 2016 folgende Amtsperiode einer Kommission im Sinne von § 1 Abs. 5 KODA-Ordnung Anwendung.

(2) Für die am 1. Januar 2016 laufende Amtsperiode einer Kommission im Sinne von § 1 Abs. 5 KODA-Ordnung findet § 21a Abs. 1 KODA-Ordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass der 1. Januar 2016 als Beginn der Amtsperiode gilt."

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die vorstehende Ordnung setze ich hiermit für das Bistum Aachen zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Aachen, 14. Dezember 2015
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

# Bekanntmachungen des Generalvikariates

## Nr. 5 Beantragung notwendiger Vertretungen im priesterlichen Dienst in Pfarreien und Gemeinschaft von Gemeinden während urlaubsbedingter Abwesenheiten im Kalenderjahr 2016

Gemäß der im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2015, Nr. 1, S. 2, veröffentlichten „Ordnung der Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen" besteht die Möglichkeit, im Fall von notwendigen Vertretungen während urlaubsbedingter Abwesenheiten, für die keine Vertretungsmöglichkeit innerhalb der GdG besteht, bis 1. März 2016 einen Antrag an den zuständigen Regionaldekan zu richten. Im schriftlichen Antrag sind voraussichtliche Dauer und erforderlicher Umfang der notwendigen Vertretung anzugeben.

Nähere Informationen sowie die zur Beantragung erforderlichen Formulare sind im Organisationshandbuch im „Merkblatt zu den Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen" enthalten.

## Nr. 6 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden

I. Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

§ 1
Schlüsselzuweisungen und Sonderzuwendungen

Die Kirchengemeinden (KG), Kirchengemeindeverbände (KGV) sowie Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, erhalten Schlüsselzuweisungen (SZ) sowie Sonderzuwendungen aus Kirchensteuermitteln nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Zuweisungen im Rahmen der SZ beziehen sich auf Personal- und Sachkosten. Für Tageseinrichtungen für Kinder und offene Jugendeinrichtungen werden Sonderzuwendungen gewährt.

§ 2
Empfänger der Schlüsselzuweisungen und der Sonderzuwendungen

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

Die Schlüsselzuweisung dient vor allem der Bezuschussung der Personalkosten, die den KGV und den Kirchengemeinden, die die Ebene der

Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, als Anstellungsträger entstehen. Die Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten hat auf die Höhe der Zuweisung keinen Einfluss. Werklöhne, z. B. für Hausmeister oder Reinigung, gehören nicht zu den Personalkosten. Die Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten wird unmittelbar an die KGV sowie die Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, überwiesen.

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten

Die Schlüsselzuweisung dient der Bezuschussung von Sachkosten in den KG. Die Zuweisung wird den KG unmittelbar zur Verfügung gestellt. Neben der Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten erhalten die bisher noch nicht einem Verwaltungszentrum beigetretenen Kirchengemeinden noch einen Zuschuss zur Finanzierung der Verwaltung (s. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung).

3. Zuweisungen für die Koordinatoren

Ab 2015 wurden die Zuschüsse für die Koordinatoren in die Personalkosten- / Sachkostensäule integriert und werden nicht mehr separat zugewiesen. Die Pflicht zur Bildung einer Vermögensbindung der nicht verausgabten Beträge ist ab 2015 entfallen. Bis zum 31.Dezember 2014 zu bildende Vermögensbindungen bleiben davon jedoch unberührt.

4. Sonderzuwendungen:

Die Sonderzuwendungen gem. § 4 Ziffer 1 und 2 werden unmittelbar den Betriebsträgern der Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

## § 3
## Ermittlung der Schlüsselzuweisung

1. Die Schlüsselzuweisung richtet sich nach folgenden Größen:

Zuweisung zu den Personalkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger,[1]
- Anzahl der Katholiken.

Zuweisung zu den Sachkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger,
- Anzahl der Katholiken,
- Flächen (qm) der Kirchen- und Kapellengebäude,
- Kubatur (cbm) der Kirchen- und Kapellengebäude.

2. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisung werden die Anzahl der Zuweisungsempfänger und die Anzahl der Katholiken gestaffelt und mit Zuweisungssätzen multipliziert:

Zuweisung zu den Personalkosten:

Zuweisungsempfänger:

Katholiken:

| Staffel | Zuweisungssätze | Staffel | Zuweisungssätze |
|---|---|---|---|
| | | | |
| bis 5 | 13.397,38 € | bis 5.000 | 19,94 € |
| 6 bis 10 | 9.378,17 € | 5.001 - 10.000 | 18,94 € |
| über 10 | 5.358,95 € | 10.001 - 15.000 | 17,95 € |
| | | über 15.000 | 15,95 € |

Zuweisung zu den Sachkosten:

Kirchengemeinden im KGV

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt zunächst auf der Ebene des KGV. Es erfolgt sodann eine Aufteilung nach der Anzahl der Zuweisungsempfänger. Bei den Katholiken erfolgt die Aufteilung gem. dem Anteil des Zuweisungsempfängers an der Gesamtzahl der Katholiken. Fläche und Kubatur der/des Kirchen – und Kapellen-gebäude(s) des Zuweisungsempfängers werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Kirchengemeinden, die die Ebene der GdG umfassen

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt in gleicher Weise wie für Kirchengemeinden im KGV. Eine Aufteilung der Summen für „Zuweisungsempfänger“, „Katholiken“ sowie „Fläche und Kubatur der Kirchen- und Kapellengebäude“ auf einzelne Zuweisungsempfänger erübrigt sich.

[1] Zuweisungsempfänger: Es handelt sich um die Kirchen- und Kapellengemeinden, Vikarien und Seelsorgebezirke, die zum 1. Januar 2002 eine eigene Schlüsselzuweisungsberechnung erhalten haben.

Zuweisungsempfänger: Katholiken:

| Staffel | Zuweisungssätze | Staffel | Zuweisungssätze |
|---|---|---|---|
| | | | |
| bis 5 | 5.265,77 € | bis 5.000 | 5,22 € |
| 6 bis 10 | 3.686,04 € | 5.001 - 10.000 | 4,96 € |
| über 10 | 2.106,31 € | 10.001 - 15.000 | 4,70 € |
| | | über 15.000 | 4,18 € |

Quadratmeter und Kubikmeter:

| Staffel | Zuweisungssätze |
|---|---|
| Je qm | 7,16 € |
| Je cbm | 0,52 € |

3. Für das Jahr 2016 wurde der Gesamtzuweisungsbetrag der Schlüsselzuweisung (gem. § 2 1. und 2.) durch den Kirchensteuerrat mit 39.607.155,00 Euro festgesetzt. Für die Anzahl der Zuweisungsempfänger und der Kirchen- und Kapellengebäude gilt als Stichtag weiterhin der 1. Januar 2002. Veränderungen nach diesem Stichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechnung der Schlüsselzuweisung. Unter Berücksichtigung der aktuellen Katholikenzahlen ergeben sich daher die unter 2. genannten Zuweisungssätze.

§ 4
Sonderzuwendungen

1. Sonderzuwendungen werden gewährt zu den Betriebskosten der

   - Tageseinrichtungen für Kinder,
   - Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen.

2. Die Sonderzuwendung für die Tageseinrichtungen für Kinder wird zweckgebunden zugewiesen. Die Berechnung der Sonderzuwendung wird gesondert mitgeteilt.

   Für die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und “aufsuchende mobile Jugendarbeit” wird der Zuschuss im Rahmen der Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen (WOKJA) als zweckgebundener Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt. Überschüsse, die sich aus dem anerkannten Kostenplan der Einrichtung zum Jahresende ergeben, sind über das Konto 3 352 400 der entsprechenden Vermögensbindung zuzuführen. Sofern sich in Folgejahren ein Defizit aus dem Kostenplan ergibt, kann eine vorhandene Vermögensbindung entsprechend aufgelöst werden.

   Die Nachweise von zweckgebundenen Zuschüssen für Projekte, FSJ Stellen und der Pauschale für Fortbildungen sind im Verwendungsnachweis der Abt. 1.3 nach Maßgabe des TN WOKJA Berichtes auszuweisen.

   Die Verwendungsnachweise sind bis zum 30. Juni bei der Abt. 1.3 ausschließlich digital per DMS und Quick Link an verwendungsnachweis.okja@bistum-aachen.de einzureichen. Die Abt. 1.3 erstellt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen einen Bescheid und weist darin verbindlich den anerkannten Überschuss, den Stand der Vermögensbindung, ggf. den Rückzahlungsbetrag aus und setzt den WOKJA Zuschuss neu fest.

   Im Übrigen gelten die gesetzlichen und die sonstigen Regelungen und Richtlinien.

3. Darüber hinaus werden im Rahmen der Schlüsselzuweisung keine weiteren Sonderzuwendungen gewährt.

4. Die Bewilligung von Sonder- und Projektmitteln erfolgt auf der Grundlage eines eigenen Regelwerkes.

5. Die Zuweisungen für Schwesterngestellungsleistungen erfolgen seit 2010 direkt über die HA Pastoralpersonal. Auch die Zuweisungen für die Gemeinde- und Pastoralreferenten, die Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen und ggf. weitere Sonderzuweisungen werden direkt von den entsprechenden Fachabteilungen zur Verfügung gestellt.

§ 5
Verrechnung von Erträgen

Pfarr- und Vikariefonds:

Die Pacht- und Zinserträge der Pfarr- und Vikariefonds werden - wie in der Vergangenheit - zu 90 %

Hinweis: Unterstrichene Textstellen sind Neufassungen zum Vorjahr.

mit der Schlüsselzuweisung verrechnet. Sie dienen zur Mitfinanzierung des laufenden Besoldungs- und Versorgungsaufwandes für Diözesanpriester.

Muster einer Berechnung der Schlüsselzuweisung (nach § 3)
(am Beispiel eines KGV oder einer Kirchengemeinde, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfasst, mit 12 Zuweisungsempfängern und 17.046 Katholiken).

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

| | Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger) | | | Anzahl der Katholiken | | | | Zuweisungsbetrag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bis 5 | bis 10 | > 10 | bis 5.000 | 5.001 - 10.000 | 10.001 - 15.000 | > 15.000 | |
| Anzahl | 5 | 5 | 2 | 5.000 | 5.000 | 5.000 | 2.046 | |
| Betrag | 13.397,38 | 9.378,17 | 5.358,95 | 19,94 | 18,94 | 17,95 | 15,95 | |
| Summe | 66.986,90 | 46.890,85 | 10.717,90 | 99.700,00 | 94.700,00 | 89.750,00 | 32.633,70 | 441.379,35 |

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten der Kirchengemeinden in einem KGV:

   Die Sachkostenzuweisung wird zunächst auf der Ebene des KGV ermittelt und dann auf die einzelnen KG wie folgt heruntergerechnet:

   Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

   Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Zuweisungsempfänger (12) dividiert. Jeder Zuweisungsempfänger erhält einen gleich hohen Betrag.

   Anzahl der Katholiken

   Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Katholiken (17.046) dividiert. Der so ermittelte Wert (4,87 €) wird mit der Anzahl der Katholiken der einzelnen Zuweisungsempfänger multipliziert.

   Kirchen- und Kapellengebäude

   Basis für die Berechnung bieten die bisher anerkannten Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

3. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten einer Kirchengemeinde, die die Ebene der GdG umfasst:

   Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

   Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

   Anzahl der Katholiken

   Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

   Kirchen- und Kapellengebäude

   Basis für die Berechnung bieten die bisher anerkannten Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

| | Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger) | | | Anzahl der Katholiken | | | | Kirchengebäude | | Zuweisungsbetrag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bis 5 | bis 10 | > 10 | bis 5.000 | 5.001 - 10.000 | 10.001 - 15.000 | > 15.000 | m² | m³ | |
| Anzahl | 5 | 5 | 2 | 5.000 | 5.000 | 5.000 | 2.046 | 6.635 | 71.315 | |
| Betrag | 5.265,77 | 3.686,04 | 2.106,31 | 5,22 | 4,96 | 4,70 | 4,18 | 7,16 | 0,52 | |
| Summe | 26.328,85 | 18.430,20 | 4.212,62 | 26.100,00 | 24.800,00 | 23.500,00 | 8.552,28 | 47.506,60 | 37.083,80 | 216.514,35 |

48.971,67 : 12 = 4.080,97 €
Zuweisungsempfänger 1 - 12
je 4.080,97 €

82.952,28 : 17.046 = 4,87 €
Zuweisungsempfänger 1:
1.753 Kath. X 4,87 € = 8.537,11 €
Zuweisungsempfänger 2:
856 Kath. X 4,87 € = 4.168,72 €
Zuweisungsempfänger 3 - 12 ...

Zuweisungsempfänger 1:
Kirche 518 qm x 7,16 €
= 3.708,88 €
4.962 m³ x 0,52 €
= 2.580,24 €
Zuweisungsempfänger 2 - 12 ...

II. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung

§ 1
Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel

Die gesamte Personalverwaltung wird durch die großen Kirchengemeindeverbände, im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen, durchgeführt. Darüber hinaus übernehmen die großen Kirchengemeindeverbände für eine Vielzahl von Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbände die Verwaltungsgeschäfte. Zur Finanzierung dieser Aufgaben stehen für das Jahr 2016 insgesamt 5.582.276,00 € aus Kirchensteuermitteln zur Verfügung.

§ 2
Zuweisungen zur Finanzierung der Verwaltung an die nicht beigetretenen Pfarren

Muster der Berechnung der Verwaltungskostenzuweisung für eine nicht beigetretene KG (am Beispiel einer KG (1 Zuweisungsempfänger) mit 1.753 Katholiken)

| | Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger) | | | Anzahl der Katholiken | | | | Kirchengebäude | | Zuweisungsbetrag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bis 5 | bis 10 | > 10 | bis 5.000 | 5.001 - 10.000 | 10.001 - 15.000 | > 15.000 | m² | m³ | |
| Anzahl | 5 | 5 | 2 | 5.000 | 5.000 | 5.000 | 2.046 | 6.635 | 71.315 | |
| Betrag | 5.265,77 | 3.686,04 | 2.106,31 | 5,22 | 4,96 | 4,70 | 4,18 | 7,16 | 0,52 | |
| Summe | 26.328,85 | 18.430,20 | 4.212,62 | 26.100,00 | 24.800,00 | 23.500,00 | 8.552,28 | 47.506,60 | 37.083,80 | 216.514,35 |

48.971,67 : 12 = 4.080,97 €

82.952,28 : 17.046 = 4,87 €

Beispiel KG: 4.080,97 €

1.753 Kath. X 4,87 € = 8.537,11 €

Summe: 12.618,08 €

Unter der Musterberechnung zur Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten wurde pro Zuweisungsempfänger ein Betrag von 4.080,97 ermittelt. Pro Katholik ergaben sich 4,87 €. Die Zuweisung für das Kirchengebäude (qm und cbm) wird bei der Verwaltungskostenzuweisung nicht berücksichtigt.

Der Gesamtbetrag aller Sachkostenzuweisungen ohne Instandhaltung beträgt 7.825.868,00 €. Wie im Vorjahr sollen 16,5 % der Gesamtschlüsselzuweisung als Basis für die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale angesetzt werden. Dies entspricht einem Betrag von 6.534.600,00 €. Der Anteil an den vorgenannten Sachkosten beträgt 83,50 %.

Für die Kirchengemeinde im o. a. Beispiel errechnet sich ein Betrag von 12.618,08 €. Hiervon 83,50 % ergeben 10.536,10 €, Davon erhält die Kirchengemeinde lt. Beschluss des Kirchensteuerrates 60 % = 6.321,66 €. Diesen Betrag erhält die „Beispielkirchengemeinde“ zur Finanzierung der Verwaltung. Sobald ein Beitritt zum großen Kirchengemeindeverband erfolgt, entfällt dieser Anteil.

III. Allgemeine Bestimmungen und Inkrafttreten

Der Generalvikar ist befugt, die Zuweisungen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ganz oder teilweise zu kürzen, wenn Regelungen dieser Ordnung oder sonstige die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände betreffenden Ordnungen nicht eingehalten werden.

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Richtlinie „Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden“ vom 1. Januar 2015 in der Fassung der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2015, Nr. 26, S. 50 ff. tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Aachen, 7. Dezember 2015

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

### Nr. 7 Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2015

Für das Jahr 2015 sind die Ausleihungen der Finanzmittel der Fonds an das nicht fondsgebundene Vermögen mit 0,25 % zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses automatisiert durch TN Planning.

### Nr. 8 Jahrestag der Bischofsweihe Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff

Am Donnerstag, 11. Februar, begeht Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff den Jahrestag seiner Bischofsweihe. Priester, Diakone und Gläubige unseres Bistums sind eingeladen, des Jahrestages im Gebet zu gedenken.

### Nr. 9 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, 21. Februar 2016, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Gottesdiensten, auch am Vorabend, teilnehmen, gleich ob sie der betreffenden Pfarrei angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

### Nr. 10 Warnung

Ein vietnamesischer Staatsbürger mit dem Namen Emmanuel Hoai An Pham, der sich selber als „Pater Pio“ bezeichnet, gibt im Raum Mönchengladbach vor, römisch-katholischer Priester zu sein. Er behauptet, an näher bezeichneten Orten sowie wöchentlich am Sonntag im Benediktinerkloster Königsmünster, Meschede, regelmäßig Heilige Messen zu feiern. Überdies führt Pham akademische Titel wie Prof., Dr. h.c. Diese Angaben haben sich als unrichtig bestätigt. Weder der Katholischen Seelsorge für Vietnamesen in Düsseldorf noch dem Bistum Aachen bzw. den Benediktinern ist diese Person bekannt oder gemeldet worden. Vor den Aktivitäten seines Vereins „Barmherziger Jesus e.V.“ wird deshalb ebenfalls gewarnt.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 11 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

## Nr. 12 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:

24. November 2015 Pfarrer Philipp Cuck unter Beibehaltung seiner weiteren Aufgaben von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien St. Mariä Geburt, Monschau, St. Michael, Monschau-Höfen, St. Josef, Monschau-Imgenbroich, St. Lambertus, Monschau-Kalterherberg, St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen, St. Bartholomäus, Monschau-Mützenich und St. Kornelius, Monschau-Rohren, Gemeinschaft der Gemeinden Monschau, mit Wirkung vom 1. Januar 2016;

1. Dezember 2015 Pfarrer Dr. Joseph-Jakob Josten-Kochupurackal von seiner Aufgabe als Pfarradministrator an St. Martin, Düren-Birgel, Gemeinschaft der Gemeinden Düren-West, mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Unser Bischof hat ernannt am:

1. Oktober 2015 Pfarrer Lic. iur. can. Helmut Finzel unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Diözesanrichter beim Bischöflichen Offizialat, befristet für fünf Jahre;

1. Oktober 2015 Domvikar Pfarrer Lic. iur. can. Alexius Puls unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Diözesanrichter beim Bischöflichen Offizialat, befristet für fünf Jahre;

21. November 2015 Pfarrer Ludwig Kröger zum „Diözesanen Koordinator der Seelsorge an den älteren und kranken Priestern und Diakonen“, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben als Bischöflicher Beauftragter für die älteren und kranken Priester und Diakone in der Region Eifel, mit Wirkung vom 1. Dezember 2015;

25. November 2015 Pfarrer Jose Kallupilankal zum Pfarrvikar in der Gemeinschaft der Gemeinden St. Servatius, Selfkant, mit dem Recht, den Titel Pfarrer weiterhin zu führen, mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Unser Bischof hat verlängert am:

25. November 2015 Berufsschulpfarrer a. D. Manfred Thor seinen Auftrag als Subsidiar in der Pfarrei Heilig Geist, Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte, befristet bis zum 30. November 2016;

25. November 2015 P. Paul Mathew OIC seinen Auftrag als Pfarrvikar in der Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, befristet bis zum 30. Juni 2021.

Der Bischof hat am:

21. November 2015 Diakon René Brockers den Auftrag erteilt, als Diakon in der Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg mitzuarbeiten, mit Wirkung vom 21. November 2015;

21. November 2015 Diakon Oliver Dröge nach erfolgreichem Abschluss der Zusatzausbildung für den hauptberuflichen pastoralen Dienst als Diakon den Auftrag erteilt, weiterhin als Diakon im Hauptberuf in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Ost mitzuarbeiten;

21. November 2015 Diakon Wilfried Elshoff den Auftrag erteilt, als Diakon in der Gemeinschaft der Gemeinden Jüchen mitzuarbeiten, mit Wirkung vom 21. November 2015;

21. November 2015 Diakon Michael Gerards den Auftrag erteilt, als Diakon im Hauptberuf in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Süd mitzuarbeiten, mit Wirkung vom 21. November 2015;

21. November 2015 Diakon Martin Schlicht, zusätzlich zu seiner Aufgabe als Seelsorger in der Flüchtlingsarbeit in der Region Düren, den Auftrag als Diakon im Hauptberuf in der Gemeinschaft der

Gemeinden Nörvenich/Vettweiß erteilt, rückwirkend zum 1. November 2015;

21. November 2015 Diakon Jürgen Schoenen den Auftrag erteilt, als Diakon in der Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Mitte mitzuarbeiten, mit Wirkung vom 21. November 2015.

Es wurde freigestellt am:

1. November 2015 Pastoralreferent Dietmar Prielipp, bisher tätig als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Willich sowie als Geistlicher Leiter des Kolping-Diözesanverbandes Aachen, für die Aufgabe des Geistlichen Leiters des Kolping-Diözesanverbandes Aachen und des Kolpingjugend-Diözesanverbandes Aachen;

15. November 2015 Pastoralreferent Josef Feindt, bisher tätig als Pastoralreferent in der JVA-Willich 1, Zweigstelle Krefeld, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Pastoralreferent in der JVA-Willich II, für die Seelsorge in der JVA Duisburg-Hamborn, Zweiganstalt Dinslaken, im Bistum Münster.

Es wurde versetzt am:

1. November 2015 Pastoralreferent Georg Pfeiffer, bisher tätig als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nord, als Pastoralreferent in die Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-West und wird zum 22. November 2015 teilweise freigestellt für die Amtszeit von zwei Jahren als Geistlicher Leiter der KJG, Diözesanverband Aachen;

15. November 2015 Gemeindereferentin Hedwig Rekers, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrei Christus unser Bruder, Aachen, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nord, unter Beibehaltung ihres Einsatzes als Ausbildungsleiterin von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, als Ausbildungsleiterin für den Ständigen Diakonat;

1. Januar 2016 Pastoralreferent Harald Hüller, bisher tätig als Pastoralreferent in der Regionalen Jugendseelsorge der Region Kempen-Viersen sowie als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Viersen, als Pastoralreferent in die Gemeinschaft der Gemeinden Viersen-Dülken und in die Gemeindeberatung des Bistums Aachen;

1. Januar 2016 Pastoralreferent Jürgen Paulus, bisher tätig als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge im St. Cornelius-Hospital in Viersen-Dülken, unter Beibehaltung seines Einsatzes als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge im St. Irmgardis-Krankenhaus in Viersen-Süchteln, Gemeinschaft der Gemeinden Viersen-Süchteln, und als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Viersen-Dülken, als Pastoralreferent in die Krankenhausseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus in Viersen, Gemeinschaft der Gemeinden Viersen.

Es wurde entpflichtet am:

21. November 2015 Gemeindereferent Michael Gerards von seinem Dienst als Gemeindereferent in der Pfarrei St. Mariä Geburt, Kempen, Gemeinschaft der Gemeinden Kempen/Tönisvorst;

1. Januar 2016 Pastoralreferent Thomas Hoogen unter Beibehaltung seines Einsatzes als Pastoralreferent im Fachbereich „Weltkirchliche Aufgaben im Bistum Aachen“ innerhalb der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung in der Abteilung 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral im Bischöflichen Generalvikariat, von seinem Einsatz als Referent für die Fortbildung des pastoralen Personals in der Abteilung 2.1 - Personalplanung, -einsatz und -entwicklung.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

13. November 2015 Monsignore Gerd Heinemann bis zu seinem krankheitsbedingten Rückzug tätig als Geistlicher Begleiter von Priestern, Diakonen und Laien im pastoralen Dienst;

23. November 2015 Monsignore Horst Ewald zuletzt wohnhaft in der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf.

## Nr. 13 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete das Sakrament der Firmung am 22. November 2015 im Hohen Dom zu Aachen 52 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 1. bis 22. November 2015 die kanonische Visitation der GdG St. Peter, Mönchengladbach-West vor und spendete das Sakrament der Firmung am 22. November in St. Anna zu Mönchengladbach-Windberg 49 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 13. November im Pfarrhaus von St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Venn statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 28. November in St. Michael zu Monschau-Höfen 88 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Dr. Johannes Bündgens am 21. November 2015 im Hohen Dom zu Aachen zu Ständigen Diakonen: René Brockers, geb. 29. Juli 1977 in Mönchengladbach, Wilfried Elshoff, geb. 14. November 1960 in

Mönchengladbach, Michael Gerards, geb. 16. Oktober 1962 in Nettetal-Breyell, Jürgen Schoenen, geb. 26. September 1962 in Eschweiler.

Er nahm in der Zeit vom 1. bis 14. November die kanonische Visitation der GdG Jüchen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 13. November in St. Jakobus der Ältere zu Jüchen 31, am 22. November in St. Jakobus der Ältere zu Jüchen 80; insgesamt 111 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 10. Dezember im Marienheim zu Jüchen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 29. November in St. Hubert zu Heinsberg-Kirchhoven 46, am 30. November in Heilig Geist zu Eschweiler (Kirche St. Barbara, Eschweiler-Pumpe-Stich) 33, am 4. Dezember in St. St. Lambertus und Barbara zu Hückelhoven 39, am 5. Dezember in St. Lambertus und Barbara zu Hückelhoven 37, am 6. Dezember in St. Gangolf zu Heinsberg 50, am 8. Dezember in St. Johannes der Täufer zu Waldfeucht-Haaren 52, am 12. Dezember in St. Peter und Paul zu Eschweiler 75; insgesamt 332 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 20. November in St. Kornelius zu Geilenkirchen-Grotenrath 15, am 22. November in Heilig Kreuz zu Geilenkirchen-Süggerath 18, am 4. Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkrichen 51, am 5. Dezember in St. Anna zu Geilenkirchen-Tripsrath 18; insgesamt 102 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Kirche im
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 2** **Aachen, 1. Februar 2016** **86. Jahrgang**

### Inhalt

Seite

**Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus**

Nr. 14 Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit 2016 ... 18

**Verlautbarungen der deutschen Bischöfe**

Nr. 15 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2016 ... 20

**Verlautbarungen des Diözesanadministrators**

Nr. 16 Liturgiekommission des Bistums Aachen .. 20
Nr. 17 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ... 20
Nr. 18 Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ... 25
Nr. 19 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ... 25
Nr. 20 Beschluss der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ... 26

Seite

**Bekanntmachungen des Generalvikariates**

Nr. 21 Hinweise zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 2016 ... 27
Nr. 22 Jahrestag der Wahl Seiner Heiligkeit Papst Franziskus ... 28
Nr. 23 Chrisammesse in der Karwoche ... 28
Nr. 24 Kollekte für das Heilige Land ... 28
Nr. 25 Betrieb von Funkmikrofonen und Funklautsprecheranlagen ... 29
Nr. 26 Bestellung des Datenschutzbeauftragten .. 29
Nr. 27 Personelle Besetzung der Schiedsstelle im Bistum Aachen ... 29
Nr. 28 Beauftragungsfeier für Pastoral- sowie Gemeindereferenten/-innen ... 29
Nr. 29 Anbetungstage in Schönstatt ... 29
Nr. 30 Karl-Leisner-Pilgermarsch 2016 ... 29
Nr. 31 Handreichung „Heiliges Jahr“ ... 30

**Kirchliche Nachrichten**

Nr. 32 Personalchronik ... 30
Nr. 33 Pontifikalhandlungen ... 31

# Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

## Nr. 14 Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit 2016

Barmherzigkeit will ich, nicht Opfer (Mt 9,13) - Die Werke der Barmherzigkeit auf dem Weg des Jubiläums

1. Maria, Bild einer Kirche, die das Evangelium verkündet, weil sie vom Evangelium durchdrungen ist.

In der Verkündigungsbulle des Jubiläums habe ich dazu eingeladen, dass »die österliche Bußzeit [...] in diesem Jubiläumsjahr noch stärker gelebt werden [soll] als eine besondere Zeit, in der es gilt, die Barmherzigkeit Gottes zu feiern und zu erfahren« (Misericordiae Vultus, 17). Mit dem Aufruf, auf das Wort Gottes zu hören, sowie zur Initiative "24 Stunden für den Herrn" wollte ich den Vorrang des betenden Hörens auf das Wort - insbesondere auf das prophetische Wort - unterstreichen. Die Barmherzigkeit Gottes ist nämlich eine Verkündigung an die Welt: Jeder Christ aber ist aufgerufen, die Realität dieser Verkündigung ganz persönlich an sich selbst zu erfahren. Eben deswegen werde ich in der Fastenzeit die Missionare der Barmherzigkeit aussenden, damit sie für alle ein konkretes Zeichen der Nähe und der Vergebung Gottes seien.

Da Maria die durch den Erzengel Gabriel überbrachte Frohe Botschaft angenommen hat, besingt sie im Magnificat prophetisch die Barmherzigkeit, mit der Gott sie auserwählt hat. So wird die Jungfrau von Nazareth, die Verlobte Josefs, zum vollkommenen Bild der Kirche, die das Evangelium verkündet, weil sie selbst durch das Wirken des Heiligen Geistes, der ihren jungfräulichen Schoß fruchtbar gemacht hat, vom Evangelium durchdrungen wurde und immer neu durchdrungen wird. In der prophetischen Tradition steht - schon auf etymologischer Ebene - die Barmherzigkeit in engem Zusammenhang mit dem Mutterschoß (rahamim - rehem) sowie mit der großherzigen, treuen und mitfühlenden Güte (hesed), die in den ehelichen und verwandtschaftlichen Beziehungen zum Tragen kommt.

2. Der Bund Gottes mit den Menschen: eine Geschichte der Barmherzigkeit

Das Geheimnis der göttlichen Barmherzigkeit offenbart sich im Laufe der Geschichte des Bundes Gottes mit seinem Volk Israel. Gott erweist sich nämlich immer reich an Erbarmen und ist bereit, bei jeder Gelegenheit seinem Volk mit tief empfundener Zärtlichkeit und Anteilnahme zu begegnen, vor allem in den ganz dramatischen Augenblicken, wenn die Treulosigkeit des Volkes den Bund bricht und das Bündnis auf stabilere Weise in Gerechtigkeit und Wahrheit neu bestätigt werden muss. Wir haben es hier mit einem regelrechten Liebesdrama zu tun, in dem Gott die Rolle des betrogenen Vaters und Ehemannes spielt, während Israel den treulosen Sohn, die treuelose Tochter oder Braut verkörpert. Es sind gerade die Bilder aus dem Familienleben - wie im Fall Hoseas (vgl. Hos 1-2) -, die ausdrücken, wie weit Gott sich mit seinem Volk verbinden möchte.

Dieses Liebesdrama erreicht im menschgewordenen Sohn seinen Höhepunkt. In ihm gießt Gott seine grenzenlose Barmherzigkeit in solchem Maße aus, dass er ihn zur „inkarnierten Barmherzigkeit" (vgl. Misericordiae Vultus, 8) macht. Als Mensch ist Jesus von Nazareth gänzlich Sohn Israels, bis hin zur Verkörperung jenes innigen Hörens auf Gott, zu dem alle Juden durch das Schema aufgerufen sind, das auch heute noch das Herz des Bundes zwischen Gott und Israel bildet: »Höre, Israel! Jahwe, unser Gott, Jahwe ist einzig. Darum sollst du den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit ganzer Kraft« (Dtn 6,4-5). Als Sohn Gottes ist er der Bräutigam, der alles unternimmt, um die Liebe seiner Braut zu gewinnen, an die ihn seine bedingungslose Liebe bindet, die dadurch sichtbar wird, dass er sich auf ewig mit ihr vermählt.

Dies ist der lebendige Kern des apostolischen Kerygmas, in dem die göttliche Barmherzigkeit eine zentrale und grundlegende Stellung einnimmt. Es ist »die Schönheit der heilbringenden Liebe Gottes, die sich im gestorbenen und auferstandenen Jesus Christus offenbart hat« (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 36), jene erste Verkündigung, »die man immer wieder auf verschiedene Weisen neu hören muss und die man in der einen oder anderen Form im Lauf der Katechese („ .] immer wieder verkünden muss« (ebd., 164). Die Barmherzigkeit »drückt (dann] die Haltung Gottes gegenüber dem Sünder aus, dem er eine weitere Möglichkeit zur Reue, zur Umkehr und zum Glauben anbietet« (Misericordiae Vultus, 21), um auf diese Weise die Beziehung zu Ihm wiederherzustellen. Im Gekreuzigten geht Gott schließlich so weit, den Sünder in seiner äußersten Entferntheit erreichen zu wollen, genau dort, wo dieser sich verirrt und von ihm abgewandt hat. Und dies tut er in der Hoffnung, dadurch endlich das verhärtete Herz seiner Braut zu rühren.

3. Die Werke der Barmherzigkeit

Die Barmherzigkeit Gottes verwandelt das Herz des Menschen, lässt ihn eine treue Liebe erfahren und befähigt ihn so seinerseits zur Barmherzigkeit. Es ist ein stets neues Wunder, dass die göttliche Barmherzigkeit sich im Leben eines jeden von uns ausbreiten kann, uns so zur Nächstenliebe motiviert und jene Werke anregt, welche die Tra-

dition der Kirche die Werke der leiblichen und der geistigen Barmherzigkeit nennt. Sie erinnern uns daran, dass unser Glaube sich in konkreten täglichen Handlungen niederschlägt, deren Ziel es ist, unserem Nächsten an Leib und Geist zu helfen, und nach denen wir einst gerichtet werden: den Nächsten zu speisen, zu besuchen, zu trösten, zu erziehen. Daher war es mein Wunsch, »dass die Christen während des Jubiläums über die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit nachdenken. Das wird eine Form sein, unser Gewissen, das gegenüber dem Drama der Armut oft eingeschlafen ist, wachzurütteln und immer mehr in die Herzmitte des Evangeliums vorzustoßen, in dem die Armen die Bevorzugten der göttlichen Barmherzigkeit sind« (ebd., 15). Im Armen nämlich wird das Fleisch Christi neuerlich sichtbar; es wird »erneut sichtbar in jedem gemarterten, verwundeten, gepeitschten, unterernährten, zur Flucht gezwungenen Leib ..., damit wir Ihn erkennen, Ihn berühren, Ihm sorgsam beistehen« (ebd.). Das unglaubliche und unerhörte Geheimnis der Fortdauer des Leidens des unschuldigen Lammes im Laufe der Geschichte: ein brennender Dornbusch bedingungsloser Liebe, vor dem man sich wie Moses nur die Schuhe ausziehen kann (vgl. Ex 3,5) - umso mehr, wenn die Armen Brüder oder Schwestern in Christus sind, die wegen ihres Glaubens leiden.

Vor dieser Liebe, die stark ist wie der Tod (vgl. Hld 8,6), erweist sich jener als der Ärmste, der nicht bereit ist, seine Armut einzugestehen. Er meint, reich zu sein, ist aber in Wirklichkeit der Ärmste unter den Armen. Denn er ist Sklave der Sünde, die ihn dazu drängt, Reichtum und Macht nicht zum Dienst an Gott und am Nächsten einzusetzen, sondern um in sich das tiefe Wissen zu ersticken, dass auch er nichts als ein armer Bettler ist. Und je größer die Macht und der Reichtum sind, über die er verfügt, desto größer kann diese trügerische Verblendung werden. Das geht so weit, dass er den armen Lazarus, der vor seiner Haustür bettelt (vgl. Lk 16,20-21), nicht einmal sehen will - dabei ist Lazarus ein Bild Christi, der in den Armen um unsere Bekehrung bettelt. Lazarus ist die Möglichkeit zur Bekehrung, die Gott uns bietet und die wir vielleicht gar nicht sehen. Mit dieser Verblendung geht ein hochmütiger Allmachtswahn einher, in dem unheilvoll jenes dämonische “Ihr werdet sein wie Gott” anklingt (vgl. Gen 3,5), das die Wurzel aller Sünde ist. Dieser Wahn kann gesellschaftliche und politische Formen annehmen, wie die totalitären Systeme des zwanzigsten Jahrhunderts gezeigt haben und wie dies heute die Ideologien des vereinheitlichten Denkens und der Technoscience zeigen, die sich anmaßen, Gott als irrelevant abzutun und den Menschen auf eine zu instrumentalisierende Masse zu reduzieren. Und dieser Wahn kann gegenwärtig auch in den Strukturen der Sünde zum Ausdruck kommen, die mit einem irrigen Entwicklungsmodell in Zusammenhang stehen, das auf der Vergötterung des Geldes beruht. Dies führt zur Gleichgültigkeit der reicheren Menschen und Gesellschaften gegenüber dem Schicksal von Armen, denen sie ihre Türen verschließen und die zu sehen sie sich sogar weigern.

Die Fastenzeit in diesem Jubiläumsjahr ist also für alle eine geeignete Zeit, um durch das Hören auf Gottes Wort und durch Werke der Barmherzigkeit endlich die eigene existenzielle Entfremdung zu überwinden. Wenn wir durch die leiblichen Werke das Fleisch Christi in unseren Brüdern und Schwestern berühren, die bedürftig sind, gespeist, bekleidet, beherbergt und besucht zu werden, dann berühren die geistigen Werke unmittelbarer unser Sünder-Sein: beraten, belehren, verzeihen, zurechtweisen, beten. Die leiblichen und die geistigen Werke dürfen daher nie voneinander getrennt werden. Denn gerade indem der Sünder im Armen das Fleisch des gekreuzigten Jesus Christus berührt, kann ihm - gleichsam als Geschenk - bewusst werden, dass er selbst ein armer Bettler ist. Auf diesem Weg haben auch die „Hochmütigen”, die „Mächtigen” und die „Reichen”, von denen das Magnificat spricht, die Möglichkeit zu erkennen, dass sie vom Gekreuzigten, der auch für sie gestorben und auferstanden ist, unverdient geliebt werden. Einzig in dieser Liebe liegt die Antwort auf jenes Sehnen nach ewigem Glück und ewiger Liebe, das der Mensch mit Hilfe der Götzen des Wissens, der Macht und des Reichtums meint stillen zu können. Es bleibt jedoch immer die Gefahr bestehen, dass die Hochmütigen, die Reichen und die Mächtigen dadurch, dass sie sich immer hermetischer vor Christus verschließen, der im Armen weiter an die Tür ihres Herzens klopft, am Ende sich selbst dazu verurteilen, in jenem ewigen Abgrund der Einsamkeit zu versinken, den die Hölle darstellt. Deshalb erschallen für sie wie für uns alle erneut die inständigen Worte Abrahams: »Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören« (Lk 16,29). Dieses tätige Hören wird uns am besten dafür vorbereiten, den endgültigen Sieg über die Sünde und den Tod des schon auferstandenen Bräutigams zu feiern, der seine Braut reinigen möchte in Erwartung seines Kommens.

Versäumen wir nicht diesen für die Bekehrung günstigen Moment der Fastenzeit! Darum bitten wir unter Anrufung der mütterlichen Fürsprache der Jungfrau Maria, die als Erste vor der Größe der göttlichen Barmherzigkeit, die ihr unentgeltlich zuteil wurde, die eigene Niedrigkeit erkannte (vgl. Lk 1,48) und sich als einfache Magd des Herrn bezeichnete (vgl. Lk 1,38).

Aus dem Vatikan, 4. Oktober 2015,
dem Fest des heiligen Franziskus von Assisi

+ Franziskus

# Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

## Nr. 15 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

Brasilien ist ein aufstrebendes und zugleich krisengeschütteltes Land - mit großem Reichtum und vielen armen Menschen. Die Rechte auf Wohnen, auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung werden vielfach missachtet. In ganz Brasilien sind auch der Zugang zu Wasser und die sanitäre Grundversorgung ein großes Problem. Viele Partner von MISEREOR kümmern sich um dieses Thema. Oft müssen sie sich gegen Projekte wehren, die den indigenen Völkern die Lebensgrundlage entziehen.

„Das Recht ströme wie Wasser“ lautet das Thema der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion. Es sind die Worte des Propheten Amos, der eine Antwort auf das Unrecht seiner Zeit suchte. Die Fastenaktion ermutigt, die Augen für das Unrecht heute zu öffnen, unsere Herzen besonders im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit berühren zu lassen und die Sehnsucht nach Gerechtigkeit in uns zu nähren. Diesen Weg durch die 40 Tage vor Ostern gehen wir zusammen mit den christlichen Kirchen in Brasilien, die in ihrer diesjährigen Fastenaktion ebenfalls an die Verantwortung für das gemeinsame Haus, unsere Erde, erinnern. Papst Franziskus hat diese gemeinsame brasilianisch-deutsche Aktion als Zeichen weltkirchlicher Verbundenheit gewürdigt.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der MISEREOR-Kollekte ein großherziges Zeichen der Solidarität in gemeinsamer Verantwortung. Jede Spende hilft den Armen in Brasilien und in vielen anderen Ländern, in eine hoffnungsvollere Zukunft zu blicken, in Recht und Gerechtigkeit.

Für das Bistum Aachen
+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 6. März 2016, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, 13. März 2016, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR bestimmt.

# Verlautbarungen des Diözesanadministrators

## Nr. 16 Liturgiekommission des Bistums Aachen

Hiermit verlängere ich die Berufung für die Mitglieder der Liturgiekommission und damit zusammenhängend für die Mitglieder der Kommission für kirchliche Kunst und der Kommission für Kirchenmusik bis 30. September 2017.

Aachen, 17. Januar 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

## Nr. 17 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 9. Dezember 2015 beschlossen:

I) Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse** der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 17. August 2014 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2014, Nr. 130, S. 205), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „(1) Diese Ordnung gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.“

   b) In Absatz 2 wird in der Aufzählung der Buchstabe b) ersatzlos gestrichen und der bisherige Buchstabe c) zu Buchstabe b).

   c) In dem neuen Buchstaben b) werden die Worte „oder von Jugendstrafvollzugsanstalten“ ersatzlos gestrichen.

d) An § 1 wird eine Fußnote folgenden Wortlauts angefügt:

„Wenn diese Ordnung aus Gründen der Lesbarkeit allein die weibliche oder allein die männliche Schreibweise verwendet, sind stets beide Geschlechter in gleicher Weise erfasst."

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Beschlüsse der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung sind mit ihrer In-Kraft-Setzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Berufsausbildungsverhältnisse betreffen."

3. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„9. Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung."

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die persönliche Eignung richtet sich nach den Anforderungen der Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung."

5. § 10 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt" ersatzlos gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§" vor der Zahl „21" und die Zahl „,23" ersatzlos gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 7 wird zum neuen Absatz 6.

7. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die §§ 14 bis 14b KAVO sinngemäß."

8. § 13a wird ersatzlos gestrichen.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung."

b) In Absatz 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

10. In § 17 Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „8" durch die Zahl „2" ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Weihnachtsgeld" durch das Wort „Weihnachtszuwendung" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Weihnachtsgeld" durch die Worte „eine Weihnachtszuwendung" ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Dieses" durch das Wort „Diese" ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ermäßigt" durch das Wort „vermindert" ersetzt.

e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Das Weihnachtsgeld" durch die Worte „Die Weihnachtszuwendung" ersetzt.

f) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „des Weihnachtsgeldes" durch die Worte „der Weihnachtszuwendung" ersetzt.

g) In Absatz 4 werden die Worte „mit dem anteiligen Weihnachtsgeld" durch die Worte „mit der anteiligen Weihnachtszuwendung" sowie die Worte „ein anteiliges Weihnachtsgeld" durch die Worte „eine anteilige Weihnachtszuwendung" ersetzt.

h) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Zusätzliche Altersversorgung" durch das Wort „Zusatzversorgung" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den beiden Klammern wird jeweils die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „wird“ und vor dem Satzabschlusspunkt werden die Worte „; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung“ eingefügt.

13. § 22 wird ersatzlos gestrichen.

14. Der bisherige § 23 wird zum neuen § 22.

15. Im neuen § 22 werden in Absatz 4 Buchstabe a) die Worte „der Grundordnung“ durch die Worte „der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung“ ersetzt.

16. Der bisherige § 24 wird zum neuen § 23.

17. Der bisherige § 25 wird zum neuen § 24.

18. Der bisherige § 25a wird zum neuen § 25.

19. Im neuen § 25 wird in Satz 6 die Zahl „25a“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

20. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27 Sonstige Bestimmungen

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:

| | |
|---|---|
| § 8b | Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch |
| § 9 | Belohnungen und Geschenke |
| § 10 | Nebentätigkeiten |
| § 31 | Forderung bei Dritthaftung |
| § 38 | Sonderurlaub |
| § 40 | Arbeitsbefreiung |
| § 40a | Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen.“ |

21. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „ab dem 1. März 2014“ sowie die Worte „833,26 Euro“, „883,20 Euro“, „929,02 Euro“, „992,59 Euro“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

22. Die Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. Januar 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 9. Dezember 2015 beschlossen:

I) Die **Ordnung für Praktikanten** der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 5. Mai 1992 (Kirchlicher Anzeiger der Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 61), zuletzt geändert am 15. Oktober 2014 (Kirchlicher Anzeiger der Diözese Aachen vom 1. November 2014, Nr. 159, S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung erhält die neue Bezeichnung „Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Ordnung gilt für Praktikantinnen* für die Berufe

I) der Heilerziehungspflegerin während des Berufspraktikums, das nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Heilerziehungspflegerin vorauszugehen hat,

II) der Erzieherin während des Berufspraktikums, das nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin vorauszugehen hat,

III) der Erzieherin - abweichend von Absatz 2 dritter Spiegelstrich - während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen mit der staatlichen Anerkennung als Erzieherin abgeschlossen wird, mit den Sonderregelungen der Anlage 2 (Fachschulpraktikantinnen),

IV) der Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin / Heilpädagogin während des Berufspraktikums, das nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin / Sozialpä-

dagogin / Heilpädagogin vorauszugehen hat,

die in einem Praktikumsverhältnis zu einem Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung) stehen, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.

*Wenn diese Ordnung aus Gründen der Lesbarkeit allein die weibliche oder allein die männliche Schreibweise verwendet, sind stets beide Geschlechter in gleicher Weise erfasst."

b) In Absatz 2 Spiegelstrich 3 wird das Wort „Schüler" durch das Wort „Schülerinnen" sowie in Spiegelstrich 4 das Wort „Absolventen" durch das Wort „Absolventinnen" ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Praktikumsvertrag

Vor Beginn des Praktikums ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag zu schließen. Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Beginn, Dauer und Beendigung des Praktikums
2. Voraussetzungen, unter denen der Praktikumsvertrag gekündigt werden kann
3. Entgelt und sonstige Leistungen
4. regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit
5. Dauer der Probezeit
6. Dauer des Urlaubs
7. Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung."

4. Nach § 2 wird ein neuer § 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 3 Entgelt

Die Praktikantinnen erhalten ein monatliches Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 Nr. 1."

5. Der bisherige § 3 wird zum neuen § 4 und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 4 Praktikumsziel

Im Rahmen des Praktikums soll die Praktikantin ihre persönliche und fachliche Eignung für die zukünftige Arbeit nachweisen und die in der Schule/ im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anwenden. Für das Praktikum gelten die jeweiligen Bestimmungen und Richtlinien. Die Praktikantin soll nicht anstelle einer Fachkraft beschäftigt werden."

6. Der bisherige § 4 wird zum neuen § 5 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Praktikantenverhältnisses" durch das Wort „Praktikums" ersetzt.

b) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach der Probezeit kann das Praktikum unter Angabe der Kündigungsgründe nur schriftlich gekündigt werden

1. in entsprechender Anwendung von § 42 KAVO aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien; als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt insbesondere ein Verstoß gegen kirchliche Grundsätze (hierzu gehört auch der Kirchenaustritt), es gelten die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung,
2. von der Praktikantin mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen."

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 kann eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende ausgesprochen werden bei einem Verstoß der Praktikantin gegen die Verpflichtung, ihre persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den übrigen Normen der katholischen Kirche einzurichten; es gelten die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung."

d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Übrigen endet das Praktikum mit dem Ablauf der vorgeschriebenen Praktikumszeit".

7. Der bisherige § 5 wird zum neuen § 6.

8. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Das Wort „Praktikanten“ wird durch das Wort „Praktikantinnen“ ersetzt.

   b) Nach dem Wort „Entgelts“ wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst: „(Anlage 1 Nr. 1)“.

   c) Das Wort „Mitarbeiter“ wird durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

9. § 5a wird ersatzlos gestrichen.

10. Der bisherige § 6 wird zum neuen § 7.

11. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

    „(1) Folgende Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) finden sinngemäß Anwendung:

    § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes
    § 6 Allgemeine Pflichten
    § 7 Ärztliche Untersuchung
    § 8 Schweigepflicht
    § 8b Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch
    § 9 Belohnungen und Geschenke
    § 10 Nebentätigkeiten
    § 11 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung, soweit dies dem Praktikumsziel dient
    §§ 14 bis 14d (Arbeitszeitbestimmungen)
    § 16 Arbeitsversäumnis
    § 17 Vorgesetztenverhältnisse
    § 29 im Hinblick auf die Berechnung und Auszahlung des Entgelts
    § 31 Forderung bei Dritthaftung
    § 33a Weihnachtszuwendung
    § 40 Arbeitsbefreiung
    § 47 Schlichtungsausschuss
    § 50 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen sowie
    § 57 Ausschlussfristen.“

    b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 werden die Worte „der Praktikant“ durch die Worte „die Praktikantin“ sowie die Worte „der Praktikantenvergütung“ durch die Worte „des Praktikumsentgelts“ ersetzt.

    c) In Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „der Praktikant“ durch die Worte „die Praktikantin“ sowie die Worte „der Nettopraktikantenvergütung“ durch die Worte „dem Nettopraktikumsentgelt“ sowie die Worte „der Praktikanten“ durch die Worte „der Praktikantinnen“ ersetzt.

    d) in Absatz 2 Unterabsatz 3 werden die Worte „und 2“ gestrichen.

    e) In Absatz 2 werden die Unterabsätze 4 und 5 gestrichen.

    f) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

12. Der bisherige § 7 wird zum neuen § 8.

13. Im neuen § 8 wird das Wort „Praktikantenverhältnisse“ durch das Wort „Praktikumsverhältnisse“ ersetzt.

14. Anlage 1 wird gestrichen.

15. Die bisherige Anlage 2 wird zur neuen Anlage 1.

16. Die neue Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

    „Anlage 1

    Monatliches Entgelt, Vermögenswirksame Leistung, Weihnachtszuwendung

    1. Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

       Erzieherinnen/ Heilerziehungspflegerinnen

       | | |
       |---|---|
       | ab 1. März 2015 | 1.433,13 Euro |

       Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen mit Fachhochschulausbildung

       | | |
       |---|---|
       | ab 1. März 2015 | 1.647,05 Euro. |

    2. Die Praktikantinnen erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß.

    3. Abweichend von § 2 Abs. 1 der Anlage 14 KAVO erhalten Praktikantinnen eine Weihnachtszuwendung in Höhe von 90% ihres monatlichen Pauschalentgelts.“

17. Die bisherige Anlage 3 wird zur neuen Anlage 2.

18. Die neue Anlage 2 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift wird das Wort „Fachschulpraktikanten“ durch das Wort „Fachschul-

praktikantinnen“ sowie die Worte „zum/zur Erzieher/in“ durch die Worte „zur Erzieherin“ ersetzt.

b) In Nr. 1 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Praktikantenordnung“ durch die Worte „Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten“ und das Wort „Fachschulpraktikanten“ durch das Wort „Fachschulpraktikantinnen“ sowie das Wort „Fachschulpraktikantenvertrag“ durch das Wort „Fachschulpraktikantinnenvertrag“ ersetzt.

c) Nr. 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Liegt eine Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 nicht vor, gilt die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten nebst dieser Anlage, wenn die Ordnung in Bezug genommen wird und nur für die Dauer des Bestehens des Fachschulpraktikantinnenvertrages.“

d) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu § 3 – Entgelt

Die Fachschulpraktikantinnen erhalten ein monatliches Entgelt gemäß Nr. 5.“

e) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

f) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ sowie das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

g) Die Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 5

Zu Anlage 1 Nr. 1 - Monatliches Entgelt

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 1

im ersten Ausbildungsjahr: ab 1. März 2015 810 €
im zweiten Ausbildungsjahr: ab 1. März 2015 860 €
im dritten Ausbildungsjahr: ab 1. März 2015 910 €.

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 2

im ersten Ausbildungsjahr: ab 1. März 2015 835 €
im zweiten Ausbildungsjahr: ab 1. März 2015 885 €.“

h) Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 6

Zu § 8 - In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft. Diese Anlage gilt über diesen Zeitraum hinaus für Fachschulpraktikantinnen im Sinne von Nr. 1, wenn der jeweilige Fachschulpraktikantinnenvertrag diese Ordnung in Bezug nimmt, für die Dauer des jeweiligen Fachschulpraktikantinnenvertrages.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Diesen Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. Januar 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

**Nr. 18 Zeitraum für die Wahl der Mitarbeiter-vertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen**

Gemäß § 1 Abs. 1 Regional-KODA-Wahlordnung setze ich den Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag der Regional-KODA auf die Zeit vom 1. Juni 2016 bis 4. November 2016 fest.

Aachen, 16. Januar 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

**Nr. 19 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 22. Oktober 2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. In Abschnitt E der Anlage 7 wird § 11 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Duales Studium

[1]Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Ausbildungen im Rahmen du-

aler Studiengänge, die vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2018 begonnen werden."

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2015 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. Januar 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

**Nr. 20 Beschluss der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 3. November 2015 beschlossen:

Änderung der Anlage 30 zu den AVR Tarifrunde für Ärzte 2014/2015

Die Regionalkommission beschließt:

1. Die Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden im Bereich der Regionalkommission NRW ab dem 1. Januar 2015 um 2,2 Prozent und ab dem 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.

a) Daraus ergeben sich vom 1. Januar bis zum 30. November 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | Entwicklungsstufen | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| IV | 7.995,68 | 8.567,24 | - | - | - | - |
| III | 6.797,18 | 7.196,68 | 7.768,22 | - | - | - |
| II | 5.426,63 | 5.881,63 | 6.281,15 | 6.514,20 | 6.741,67 | 6.969,17 |
| I | 4.111,59 | 4.344,65 | 4.511,10 | 4.799,63 | 5.143,66 | 5.285,15 |

b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Dezember 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | Entwicklungsstufen | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| IV | 8.147,60 | 8.730,02 | - | - | - | - |
| III | 6.926,33 | 7.333,42 | 7.915,82 | - | - | - |
| II | 5.529,74 | 5.993,38 | 6.400,49 | 6.637,97 | 6.869,76 | 7.101,58 |
| I | 4.189,71 | 4.427,20 | 4.596,81 | 4.890,82 | 5.241,39 | 5.385,57 |

2. In § 2 S. 1 der Anlage 30 zu den AVR werden für den Bereich der RK NRW die folgenden Werte festgelegt:

   ab dem 1. Januar 2015: 24,40 Euro
   ab dem 1. Dezember 2015: 24,86 Euro.

3. Dieser Beschluss tritt zum 3. November 2015 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. Januar 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

# Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 21 Hinweise zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 2016

Mit dem Leitwort der 58. Fastenaktion „Das Recht ströme wie Wasser“ ruft MISEREOR dazu auf, die Rechte auf Wohnen und auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung von Menschen in Not zu achten. Im diesjährigen Partnerland Brasilien ist vielen Menschen insbesondere der Zugang zu sauberem Wasser und sanitärer Grundversorgung verwehrt. Zugleich werden die Lebensräume der im Amazonasgebiet lebenden Menschen durch den geplanten Bau großer Stauseen bedroht, die ihnen die Lebensgrundlage entziehen werden. Diesen Menschen will sich die katholische Kirche in Deutschland gemeinsam mit den christlichen Kirchen Brasiliens mit der gemeinsam durchgeführten Fastenaktion im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

Die 58. MISEREOR-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, 14. Februar 2016, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Brasilien und Menschen aus dem Bistum Würzburg feiert MISEREOR um 11.00 Uhr im St. Kiliansdom, Würzburg, einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zeigt die noch unberührte Natur des Amazonasgebietes, das durch geplante Bauprojekte und Abholzung gefährdet ist. Das Foto des brasilianischen Fotografen Sebastião Salgado lenkt die Aufmerksamkeit auf den Reichtum und die Verletzlichkeit einer Schöpfung, die Lebensraum für Menschen bietet und zugleich zum Klimaschutz beiträgt. Wir sind aufgerufen, Sorge zu tragen für das gemeinsame Haus (Papst Franziskus)! Mit dem Plakat ruft MISEREOR deshalb zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf. Bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem MISEREOR-Opferstockschild.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie in den „Liturgischen Bausteinen“ mit Gottesdienstbausteinen u.a. zum Aschermittwochs- und 5. Fastensonntag, einem Kreuzweg, Frühschichten sowie Vorschlägen für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten. Erstmals gibt es ein Lied zur Fastenaktion mit deutschem und portugiesischem Text zum Singen in Ihrer Gemeinde.

Das MISEREOR-Hungertuch „Gott und Gold - wieviel ist genug?“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung mit dem Thema der Fastenaktion ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar. Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag, 13. März 2016, ein Fastenessen zugunsten von MISEREOR-Projekten an. Der MISEREOR-Fastenkalender 2016 und das Fastenbrevier, www.fastenbrevier.de, laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Eine gute Gelegenheit, in der Pfarrgemeinde mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die MISEREOR-Fastenaktion zu unterstützen, bietet der bundesweite „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, 11. März 2016.

Die Kinderfastenaktion, www.kinderfastenaktion.de, hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit. Jugendliche sind aufgerufen, sich mit der Jugendaktion von MISEREOR, dem BDKJ und brasilianischen Jugendverbänden für die Wahrnehmung der Rechte junger Menschen aktiv zu engagieren, www.jugendaktion.de.

Am 4. Fastensonntag, 5./6. März 2016,soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag, 12./13. März 2016, wird mit der MISEREOR-Kollekte um Unterstützung für die MISEREOR-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das MISEREOR-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an MISEREOR weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. MISEREOR ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an MISEREOR, Team Fastenaktion, Mozartstr. 9, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 24 45, E-Mail: gemeinde@misereor.de. Informationen finden Sie unter www.misereor.de/fastenaktion, dort stehen auch viele Materialien zum download bereit. Bestellmöglichkeiten unter www.misereor-medien.de. Materialien zur Fastenaktion können auch bei der MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, F. (02 41) 47 98 61 00, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de, angefordert werden.

**Nr. 22 Jahrestag der Wahl Seiner Heiligkeit Papst Franziskus**

Der Heilige Stuhl hat den 13. März (Tag der Wahl) zum offiziellen Gedenktag des Pontifikats Seiner Heiligkeit Papst Franziskus festgelegt. Aus diesem Anlass beten wir im Hochamt am Sonntag, 13. März, 10.00 Uhr, im Hohen Dom zu Aachen für den Papst.

Hierzu sind alle herzlich eingeladen. Es wird gebeten, in allen Gottesdiensten, z.B. in den Fürbitten, ebenfalls des Jahrestages zu gedenken.

**Nr. 23 Chrisammesse in der Karwoche**

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, 24. März, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern und Diakonen.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, dass bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck findet. Deshalb wird unser Diözesanadministrator Weihbischof Karl Borsch das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei im Kreuzgang des Domes bereitgehalten. Zwei Diakone sollen den diakonalen Dienst im Amt übernehmen. Die anderen Priester und Diakone des Bistums sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges anzulegen. Bis 8.50 Uhr sollen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluss an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges verteilt. Die Leiter der Gemeinschaften der Gemeinden werden gebeten, dem Vertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden. Nach der Liturgie wird in einer Stunde der Begegnung in der Domsingschule die gefeierte eucharistische Gemeinschaft in anderer Form im Beisammensein und Austausch fortgesetzt.

Es hat sich als guter Brauch erwiesen, dass auch Messdiener- und Firmgruppen an dieser Chrisammesse teilnehmen. Für diese findet im Anschluss an die Chrisammesse ein gesondertes Programm mit Gelegenheit zur Begegnung im Pfarrsaal von St. Foillan, Hof 7, statt. Es erfolgt hierzu eine eigene Einladung an die Pfarreien.

**Nr. 24 Kollekte für das Heilige Land**

„Hilfe leisten - Hoffnung spenden. In Solidarität mit den Christen im Heiligen Land“

Aus Angst vor Krieg und Gewalt, haben sich Tausende Männer, Frauen und Kinder aus dem Nahen und Mittleren Osten in den letzten Jahren auf den Weg nach Europa gemacht. Die Diskussionen um Flüchtlingsströme, Willkommenskultur und Asylrechtsverschärfung machen deutlich: Der Nahe Osten ist uns ganz nah! Die Entwicklungen im Heiligen Land haben unmittelbare Auswirkungen auf die Gesellschaften in Europa und umgekehrt. Wir in Deutschland können durch die Palmsonntagskollekte die Menschen im Heiligen Land unterstützen und ihre Lebenssituation verbessern.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Solidarität mit den Christen im Nahen Osten. Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte „Hilfe leisten - Hoffnung spenden. In Solidarität mit den Christen im Heiligen Land“ soll uns deutlich machen, dass es der gemeinsamen Anstrengung aller Gläubigen bedarf, um konkrete Hilfe zur Unterstützung und Sicherung christlichen Lebens und damit unserer christlichen Hoffnung im Nahen Osten leisten zu können.

Mit den Mitteln aus der Palmsonntagskollekte können zahlreiche Projekte gefördert werden, die die Lebenssituation der Menschen dort deutlich verbessern und kleine Schritte sind auf dem Weg zu Gerechtigkeit und der Hoffnung auf Frieden. So bitten wir Sie um eine großherzige Spende für die Palmsonntagskollekte und bitten Sie zudem, auf diesen besonderen Termin im Kollektenplan hinzuweisen. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches „Vergelt‘s Gott“.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, F. (02 21) 13 53 78, Fax: 02 21 / 13 78 02, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de, Internet: www.heilig-land-verein.de, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Sämtliche Materialien stehen auch im Internet unter www.palmsonntagskollekte.de als download zur Verfügung. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

**Nr. 25 Betrieb von Funkmikrofonen und Funklautsprecheranlagen**

Im Mai 2015 wurde der Frequenzbereich 694 bis 990 MHz (sog. digitale Dividende II) an den Mobilfunk versteigert. In der Folge wird die Nutzung dieses Frequenzbereichs, so genanntes „700 MHz-Band“ von drahtlosen Mikrofonen ab dem Jahr 2017 nach und nach nur noch eingeschränkt möglich bzw. teilweise unmöglich sein, Die bisherigen Nutzungen des 700 MHz-Bandes müssen daher perspektivisch in andere Frequenzbereiche umziehen. Die hierdurch verursachten Umstellungskosten sollen den Altnutzern erstattet werden. Hierzu hat das Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro Berlin, Informationen zusammengefasst, die auf der homepage des Bistums Aachen unter http://downloadbereichgv.kibac.de/funkfrequenzen, abrufbar sind.

**Nr. 26 Bestellung des Datenschutzbeauftragten**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 ist Herr Justitiar Karl Dyckmans erneut bis auf Widerruf zum Beauftragten für den Datenschutz für den Bereich des Bistums Aachen bestellt worden.

Anfragen, Eingaben und Mitteilungen, die den Datenschutz betreffen, sind an Herrn Karl Dyckmans, Bischöfliches Generalvikariat, Stabsstelle Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 15, E-Mail: karl.dyckmans@bistum-aachen.de, zu richten.

**Nr. 27 Personelle Besetzung der Schiedsstelle im Bistum Aachen**

Die Schiedsstelle im Bistum Aachen zur Beilegung von Streitigkeiten, an denen Personen, Organe oder kirchliche Rechtsträger beteiligt sind, soweit die Streitigkeiten nicht durch Kirchliches Recht, einem anderen Rechtsweg oder durch vertragliche Absprache einem anderen Verfahren zugewiesen sind, gem. Ordnung vom 10. November 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2015, Nr. 182 S. 244), setzt sich ab 1. Dezember 2015 wie folgt zusammen:

Vorsitzender

Herr Dr. Tobias Hellenbroich, Aachen

Stellvertretende Vorsitzende

Frau Helene Maqua, Alsdorf

Beisitzer gem. § 7 Abs. 1, 1. Alt. der Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen

Pfarrer Thorsten Karl Aymans, Schwalmtal
Pfarrer Rainer Gattys, Würselen
Pfarrer Frank Hendriks,Aachen
Pfarrer lic. iur. can Jan Nienkerke, Viersen
Domkapitular Pfarrer Alexander Schweikert, Niederkrüchten

Beisitzer gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 1, 2. Alt. der Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen

Herr Dr. Georg Mauer, Tönisvorst
Frau Renate Müller, Simmerath
Herr Hans-Peter Offergeld, Eschweiler
Frau Brigitte Scharlau, Nettersheim
Herr Ralf Wolters, Wegberg-Beeck

Geschäftsstelle:

c/o Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen. F. (02 41) 45 24 77, Fax 02 41 / 45 24 13

**Nr. 28 Beauftragungsfeier für Pastoral- sowie Gemeindereferenten/-innen**

Am Freitag, 26. August 2016, werden die Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen, die in diesem Jahr ihre Berufseinführung abgeschlossen haben, zu ihrem Dienst als Pastoral- bzw. Gemeindereferenten/-innen im Bistum Aachen beauftragt. Die Eucharistiefeier beginnt um 18.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen.

**Nr. 29 Anbetungstage in Schönstatt**

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Schönstatt, finden vom 7. bis 9. Februar 2016 Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden vom Thema „Geist und Liturgie der heiligen vierzig Tage und der hl. Woche“ geprägt. Referent ist der Pastoralliturgiker Dr. Franz-Rudolf Weinert, Mainz. Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar, F. (02 61) 96 26 20, Fax 02 61 / 96 26 25 81, Internet: www.leben-an-der-quelle.de

**Nr. 30 Karl-Leisner-Pilgermarsch 2016**

„Hier bin ich - Missionar der Barmherzigkeit.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften von Montag, 8. August, bis Freitag, 12. August 2016, Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zum Karl-Leisner-Pilgermarsch nach Xanten ein. Der dreitägige Pilgerweg durch die niederrheinische Landschaft führt 20 Jahre nach der Seligsprechung Karl Leisners zum Marienwallfahrtsort Kevelaer, zum Haus der Familie Leisner in Kleve und zu seinem Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.

Das Thema für die Impulse und den mitbrüderlichen Austausch dient im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit der Auseinandersetzung mit der Frage, wo ich als Mensch, als Christ und als (zukünftiger) Priester bzw. Diakon Barmherzigkeit erfahre, lebe und vermittle. So wird auf dem Weg nach Kevelaer der Aufruf des heiligen Paulus aufgegriffen: „Lasst euch mit Gott versöhnen“ (2 Kor 5,20). Unterwegs nach Kleve geht es um die Auseinandersetzung mit den eigenen Schwächen und Grenzen und um das Geschenk der Barmherzigkeit („Meine Gnade genügt dir; denn sie erweist ihre Kraft in der Schwachheit“, 2 Kor 12,9). Die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit, die Papst Franziskus uns ans Herz legt, stehen im Mittelpunkt des Weges nach Xanten.

Das Programm beginnt am Montag, 8. August, 18.00 Uhr, mit dem Abendessen. Es endet am Freitag, 12. August, nach dem Frühstück. Alle Übernachtungen sind im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg, Rheurdter Str. 216, 47661 Issum-Sevelen. Die Wegstrecke beträgt täglich 15 bis 25 km, wobei ein Teilstück mit dem Schlauchboot zurückgelegt wird. Begleitung und Transfers mit dem PKW sind vorhanden. Der Kostenbeitrag für Übernachtungen und Vollverpflegung beträgt 160,00 €, für Studenten 70,00 €.

Anmeldungen nehmen ab sofort Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, F. (0 97 47) 93 07 09, Fax 0 97 47 / 93 07 15, E-Mail: armin.haas@gmx.de, Pfarrer em. Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, F. (0 28 04) 84 97, E-Mail: theohoffacker@web.de, und Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, F. (0 28 26) 2 26, E-Mail: christoph.scholten@web.de, entgegen

**Nr. 31 Handreichung „Heiliges Jahr“**

Zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit ist mit dem Titel „Jahr der Barmherzigkeit. Eine Handreichung zum Messbuch“, 32 S., eine Hilfestellung zum Messbuch erschienen. Sie wurde von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz herausgegeben und beinhaltet das Formular der Votivmesse „Von der Göttlichen Barmherzigkeit“ und das Votivhochgebet „Versöhnung“ sowie Kyrierufe und weitere Auswahlgebete und -lesungen. Bestellungen sind an das VzF, Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, F. (06 51) 9 48 08 50, Fax 06 51 / 9 48 08 33; E-Mail: dli@liturgie.de, Internet: www.shop.liturgie.de, Bestell-Nr. 5170, Preis 5,80 €, zu richten.

# Kirchliche Nachrichten

**Nr. 32 Personalchronik**

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:

5. Dezember 2015 Pfarrer P. Wolfgang Sylvester Thomé OFM von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Vitus, Mönchengladbach, Gemeinschaft der Gemeinen Mönchengladbach-Mitte, sowie von seiner Aufgabe als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Mitte, mit Wirkung vom 31. Januar 2016.

Unser Bischof hat ernannt am:

5. Dezember 2015 Pfarrer Dr. Peter Blättler solidarisch mit Pfarrer P. Wolfgang Sylvester Thomé OFM zum Pfarrer der Pfarrei St. Vitus, Mönchengladbach, Gemeinschaft der Gemeinen Mönchengladbach-Mitte, sowie gleichzeitig zum Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Mitte und zum Moderator des seelsorglichen Wirkens, mit Wirkung vom 31. Januar 2016;

5. Dezember 2015 Pfarrer P. Wolfgang Sylvester Thomé OFM unter Beibehaltung seiner Aufgabe als rector ecclesiae der Kapelle der Bischöflichen Liebfrauenschule im Haus der Regionen in Mönchengladbach, solidarisch mit Pfarrer Dr. Peter Blättler zum Pfarrer der Pfarrei St. Vitus, Mönchengladbach, Gemeinschaft der Gemeinen Mönchengladbach-Mitte, und bestimmt zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, mit Wirkung vom 31. Januar 2016.

Das Domkapitel hat am:

8. Dezember 2015 Herrn Weihbischof Domkapitular Karl Borsch, nach erfolgter Annahme des Amtsverzichts von Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff durch den Heiligen Vater, für die Zeit der Sedisvakanz des Bischöflichen Stuhls zum Diözesanadministrator gewählt. Der Gewählte hat die Wahl angenommen. Damit hat er die Amtsgewalt erlangt und für die Zeit der Sedisvakanz die Leitung der Diözese Aachen übernommen.

Unser Diözesanadministrator hat ernannt am:

8. Dezember 2015 Domkapitular Pfarrer Rolf-Peter Cremer zum Vertreter des Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators, für den Fall, dass auch Herr Domkapitular Pfarrer Heinz-Albert Schmitz verhindert ist;

8. Dezember 2015 Domkapitular Dr. Andreas Frick zum Ständigen Vertreter des Diözesanadministrators;

8. Dezember 2015 Domkapitular Pfarrer Heinz-Albert Schmitz zum Vertreter des Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators.

Der Diözesanadministrator hat am:

22. Dezember 2015 Herrn Ralph Hoepfner nach c. 517 § 2 CIC als Mitglied des Kirchenvorstandes der Pfarrei St. Augustinus, Krefeld-Oppum, zur Teilhabe an der Wahrnehmung der Pastoral dieser Pfarrei beauftragt, mit Wirkung vom 1. Januar 2016, befristet bis 31. Dezember 2017.

Es wurde eingesetzt am:

1. Dezember 2015 Gemeindereferentin Ida Prinz-Hochgürtel unter Beibehaltung ihres Einsatzes als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge in der Eifelhöhen-Klinik Marmagen, Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann Josef, Steinfeld, als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann Josef, Steinfeld.

**Nr. 33 Pontifikalhandlungen**

Unser Diözesanadministrator Weihbischof Karl Borsch spendete das Sakrament der Firmung am 1. Dezember 2015 in St. Clemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 56, am 2. Dezember in St. Lambertus zu Nettetal-Leuth 24, am 3. Dezember in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 43, am 4. Dezember in St. Johann B. zu Mechernich 48, am 10. Dezember in St. Hubertus zu Roetgen 43, am 11. Dezember in St. Augustinus zu Krefeld-Oppum 40, am 12. Dezember in St. Kornelius zu Aachen-Kornelimünster 83, am 13. Dezember in St. Josef zu Aachen-Schmithof-Sief 16; insgesamt 353 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Diözesanadministrators Karl spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 20. Dezember in St. Josef zu Hürtgenwald-Vossenack 24 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Diözesanadministrators Karl spendete Domkapitular Karl-Heinz Teut das Sakrament der Firmung am 20. Dezember in St. Benedikt von Nursia zu Mönchengladbach (Pfarrkirche St. Michael, Mönchengladbach-Holt) 24 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Kirche im
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 3** **Aachen, 1. März 2016** **86. Jahrgang**

### Inhalt

Seite

**Verlautbarungen der deutschen Bischöfe**

Nr. 34 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntags-Kollekte 2016 ..... 34

**Verlautbarungen des Diözesanadministrators**

Nr. 35 Hirtenbrief zur Fastenzeit 2016 ..... 34
Nr. 36 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen ..... 35
Nr. 37 Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften in der Regional-KODA gemäß § 5a Abs. 9 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (Regional-KODA-Entsendeordnung) ..... 36
Nr. 38 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ..... 37

**Bekanntmachungen des Generalvikariates**

Nr. 39 Katholische Trauung an profanen Orten .... 44

Seite

Nr. 40 Richtlinie zur Förderung von Wohnraumbereitstellung für Flüchtlinge durch katholische Rechtsträger im Bistum Aachen ..... 45
Nr. 41 Öffentliche Übertragung der UEFA Fußball Europameisterschaft 2016 in kirchlichen Einrichtungen - Public Viewing ..... 48
Nr. 42 Orientierungshilfe für Kirchenvorsteher bei der Bestimmung von Stellenumfängen ..... 48
Nr. 43 Euregionale Ökumenische Konferenz 2016 ..... 48
Nr. 44 Interreligiöse Tagung ..... 48
Nr. 45 „Religionspädagogische Praxis" zum Jahr der Barmherzigkeit ..... 48
Nr. 46 Warnung ..... 48

**Kirchliche Nachrichten**

Nr. 47 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014 ..... 49
Nr. 48 Personalchronik ..... 49
Nr. 49 Pontifikalhandlungen ..... 50

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 34 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntags-Kollekte 2016

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken besonders der Christen im Heiligen Land, der Region der biblischen Stätten. Wir müssen feststellen: Der Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern scheint von einer Lösung weiter entfernt zu sein denn je. Noch bedrückender ist die Lage in anderen Teilen dieser Weltgegend. Nach fünf Jahren Krieg ist Syrien weitgehend zerstört. Hunderttausende haben den Tod gefunden, Millionen sind auf der Flucht. In den Herrschaftsgebieten des so genannten „Islamischen Staats“ gibt es für die Christen keine würdigen Lebensmöglichkeiten. Syriens Nachbarländer Jordanien und Libanon sind von den Flüchtlingsbewegungen besonders betroffen. Viele Menschen haben auch den weiten und beschwerlichen Weg nach Europa angetreten, um abseits der angestammten Heimat für sich und ihre Kinder ein Leben in Gerechtigkeit, Würde und Frieden zu finden.

In seiner Rede an das Diplomatische Corps in Rom zitierte Papst Franziskus am 11. Januar 2016 das Matthäus-Evangelium, das vom Auftrag des Engels an Josef erzählt, mit Maria und Jesus nach Ägypten zu fliehen. „Es ist die Stimme“, so kommentierte der Heilige Vater, „welche die vielen Migranten hören, die niemals ihr Land verlassen würden, wenn sie nicht dazu gezwungen wären. Unter diesen sind zahlreiche Christen, die im Laufe der letzten Jahre zunehmend massenhaft ihre Länder verlassen haben, die sie doch schon seit den Anfängen des Christentums bewohnen.“ Wir sind überzeugt: Auch die Katholiken in Deutschland sollten das ihnen Mögliche tun, damit die Christen des Heiligen Landes in ihrer Heimat verbleiben oder bald wieder dorthin zurückkehren können. Hier geht es um die Existenz des Christentums in der Ursprungsregion unseres Glaubens!

So bitten wir am diesjährigen Palmsonntag um Ihr Gebet für die Christen und für alle Menschen im Heiligen Land. Wir ermutigen zu Pilgerreisen, bei denen die persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden gesucht wird und die so zu einem wichtigen Zeichen der Solidarität werden können. Einmal mehr bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, auch um Ihre großzügige Spende. Sie hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem schwierigen Dienst an den Menschen. Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Für das Bistum Aachen
+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Die Kollekte wird am Palmsonntag, 20. März 2016, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, gehalten.

## Verlautbarungen des Diözesanadministrators

### Nr. 35 Hirtenbrief zur Fastenzeit 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

wir beginnen diese Fastenzeit mitten im Jahr der Barmherzigkeit. Gott ist gerecht. Doch wäre Gott nur gerecht, wäre er bald am Ende mit uns. Größer als seine Gerechtigkeit ist Gottes Barmherzigkeit. Gott liebt uns, wie Eltern ihre Kinder lieben, auch wenn sie schwach und hilflos sind und noch so viele Fehler machen. Wie der barmherzige Vater im Gleichnis (Lk 15, 11 - 32) kommt Gott uns mit offenen Armen entgegen - immer. Das ist die Grundlage. Gottes barmherzige Liebe. Und die hat Konsequenzen. Auch wir sollen lieben: “Seid barmherzig, wie es auch euer Vater ist!” (Lk 6, 36). Barmherzigkeit lässt sich nicht abstrakt behandeln. Barmherzigkeit heißt handeln.

“Nicht so viel reden, sondern mit dem ganzen Leben sprechen.” Dieses Wort von Papst Franziskus, finde ich, führt uns auf die entscheidende Spur der Fastenzeit. Es geht nicht um zusätzliches Reden, sondern um beherzte Einkehr und Umkehr. Ich schlage Ihnen vor, in diesen Wochen etwas in Ihrem Leben zu verändern und erst einmal nur für diese Zeit auszuprobieren. Ich schlage Ihnen vor, einen barmherzigen Umgang mit sich selbst, mit Ihren Nächsten und mit Ihrer Gemeinde einzuüben.

1. Bitte, prüfen Sie sich in dieser Fastenzeit in einem ersten Schritt: Wie gehe ich mit mir selbst um, mit dem Leben, das Gott mir geschenkt hat? Bin ich freundlich, würdevoll und barmherzig mit mir? Oder überfordere ich mich ständig, bin hartherzig und abwertend

mir selbst gegenüber? Die Pforte der Barmherzigkeit, die in Rom und an vielen Kirchen der Welt und in unserem Bistum geöffnet wurde, diese Pforte der Barmherzigkeit geht zuerst nach innen auf - d.h. zu mir. Nur, wenn ich vor Gott die Pforte der Barmherzigkeit zu mir selbst nicht verschließe, kann Er bei mir eintreten, kann Seine Barmherzigkeit in mich strömen und mich erfüllen. Diese erste Übung wird für viele die schwerste sein: Mit dem Menschen barmherzig umgehen, mit dem wir am meisten zu tun haben - mit uns selbst.

2. Bitte, prüfen Sie sich in dieser Fastenzeit in einem zweiten Schritt: Wer sind meine Nächsten? Wie sehen meine Beziehungen aus - in Ehe und Partnerschaft, in der Familie, unter Freunden und am Arbeitsplatz? Muss ich da etwas neu ordnen, klären oder richten?

   Barmherzigkeit ist nicht altmodisch. Barmherzigkeit bringt uns dazu, im Anderen die Schwächen und Fehler zwar zu erkennen und vielleicht auch darunter zu leiden, aber ihm deshalb nicht die Nähe und Zuneigung zu verweigern. Barmherzig sein bedeutet, damit zu leben, dass die anderen (und wir selber) unvollkommen sind. Und das steht nicht im Widerspruch dazu, dass wir unserem Nächsten natürlich auch dabei helfen sollen, sich weiter zu entwickeln und zu entfalten, an den eigenen Schwächen und Fehlern zu arbeiten oder sich und anderen gegenüber ehrlich zu sein.

   Dem Nächsten geholfen hat auch der barmherzige Samariter Sein Nächster war der Fremde, der unter die Räuber gefallen war (Lk 10, 25-37). Wo ruft Christus mich um Barmherzigkeit an durch die stumme Gegenwart eines Einsamen, eines Kranken, eines Flüchtlings? Wo gilt es, die Pforte der Barmherzigkeit nach außen, in fremdes und unbekanntes Land hinein zu durchschreiten? Ich muss das nicht alleine tun. Wen kann ich da fragen, wem mich anschließen?

3. Bitte, prüfen Sie sich in dieser Fastenzeit in einem dritten Schritt: Wie gehen wir in unserer Gemeinde, in unserer Gemeinschaft der Gemeinden, in unseren Gruppen und Gremien miteinander um? Die Menschen beklagen oft die Gnadenlosigkeit in Gesellschaft und Arbeitswelt. Sind wir entschieden bereit, dem zu widerstehen und in der Kirche barmherzig und wohlwollend miteinander umzugehen?

   Dürfen Menschen bei uns schwach sein? Bestimmen Machtkämpfe zwischen Einzelnen oder Gruppen die Tagesordnung oder hören wir aufeinander? Sind wir bereit zu vergeben? Barmherzigkeit öffnet Herzen und Türen! Und bedenken Sie: Wie gehen Sie als Ehrenamtliche mit den Hauptamtlichen und Sie als Hauptamtliche mit den Ehrenamtlichen um? Geht es da nicht nur gerecht, sondern auch barmherzig zu?

Liebe Schwestern und Brüder,

die Fastenzeit ist eine Zeit der Einkehr und der Umkehr. Sie ist ein geistliches „Trainingsfeld“ für Leib und Geist und Seele. Beraten Sie sich mit Ihrem „Trainer“, mit Jesus Christus! Entscheiden Sie, was Vorrang hat. Ist es an der Zeit, die Pforten der Barmherzigkeit von außen nach innen zu durchschreiten, weil Sie im Augenblick zu sehr außer sich sind? Oder müssen Sie die Pforte der Barmherzigkeit von innen nach außen durchschreiten, weil Ihr Leben im Inneren allein unfruchtbar bleibt? Brechen Sie nichts übers Knie. Aber packen Sie etwas an. Und sei es nur ein Anstoß aus den genannten drei Bereichen. Je konkreter, desto fruchtbarer.

Liebe Schwestern und Brüder,

wir sprechen nicht vor allem mit Worten. Wir sprechen vielmehr mit unseren Taten. Beherzt nehmen wir in der Fastenzeit unser Leben in die Hand und strecken uns aus nach dem, was vor uns liegt. Gott ruft uns. Wie Papst Franziskus sagt: „Er will uns glücklich sehen, voller Freude und Gelassenheit“ (aus der Verkündigungsbulle zum Heiligen Jahr, Misericordiae vultus, 9). Gottes Geist begleite und unterstütze uns, wenn wir uns in dieser Fastenzeit üben, barmherzig zu leben.

Ich wünsche Ihnen und allen, die zu Ihnen gehören, eine gesegnete und erfüllte Fastenzeit.

Ihr
+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

## Nr. 36 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuerrat der Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst:

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2016 Kir-

chensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9% erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7% der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil 1, S. 716) oder von der entsprechenden Regelung der die Erlasse vom 17. November 2006 ersetzenden Erlasse Gebrauch macht.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil 1, S. 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2016 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 6. November 2015
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatliche Anerkennung

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2016.

Düsseldorf, 13. Januar 2016
L.S.

Die Ministerpräsidentin des
Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Cornelia Schmolinsky

## Nr. 37 Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften in der Regional-KODA gemäß § 5a Abs. 9 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (Regional-KODA-Entsendeordnung)

§ 1
Gegenstand

Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 5a Absatz 9 KODA-Ordnung die Entsendung von Vertretern der Gewerkschaften in die Mitarbeiterseite der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes der (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen).

§ 2
Vorbereitung

(1) Spätestens acht Monate vor dem Ende der Amtsperiode der Kommission veröffentlicht der Vorsitzende der Kommission in den Amtsblättern der in § 1 genannten (Erz-)Bistümer die Bekanntmachung über die Bildung der Kommission für eine neue Amtsperiode. Er ruft in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich innerhalb einer von ihm festzulegenden Frist von mindestens zwei Monaten (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertretern in die Mitarbeiterseite der Kommission zu beteiligen. Hierbei ist die Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Sitze in der Mitarbeiterseite der Kommission (§ 5a Abs. 1 KODA-Ordnung) mitzuteilen. Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen.

(2) Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertretern in die Kommission beteiligen wollen, zeigen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich an. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf der Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

(3) Berechtigt zur Entsendung von Vertretern sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch den Vorsitzenden der Kommission schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 3
Durchführung der Entsendung

(1) Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt der Vorsitzende der Kommission die anzeigenden und mitwirkungsberechtigten Gewerkschaften zu einer Sitzung mit dem Ziel ein, dass sich die Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der vorbehaltenen Sitze einigen. Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden der Kommission geleitet und das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten.

(2) Nimmt nur eine Gewerkschaft Sitze für die Kommission in Anspruch, erhält diese Gewerkschaft die für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. Nehmen mehrere Gewerkschaften Sitze für die Kommission

in Anspruch, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren. Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode namentlich ihre Vertreter in der Kommission.

(3) Kommt eine zahlenmäßige Einigung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Sitzung gemäß Absatz 1 zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. In diesem Fall entscheidet der Vorsitzende der Kommission über die Verteilung der Sitze. Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Als Vertreter der Gewerkschaften können nur Personen benannt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren. Der Vorsitzende prüft, ob die benannten Personen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission nicht vor, lehnt der Vorsitzende die benannte Person ab und teilt dies der entsendenden Gewerkschaft schriftlich mit. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 4
Ergebnis der Entsendung

Das Ergebnis der Entsendung veröffentlicht der Vorsitzende der Kommission in den Amtsblättern der in § 1 genannten (Erz-)Bistümer.

§ 5
Kosten

Die den Gewerkschaften durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen diese selbst.

§ 6
Vorsitzender der Kommission

Ist in dieser Ordnung oder in § 5a KODA-Ordnung die Rede von dem Vorsitzenden der Kommission, ist damit stets der Vorsitzende der Kommission der laufenden Amtsperiode gemeint und nicht der Vorsitzende der für die folgende Amtsperiode neu zu besetzenden Kommission.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft mit der Maßgabe, dass die Regelungen erstmals für die auf den 1. März 2016 folgende Amtsperiode der Kommission Anwendung finden.

Aachen, 10. Februar 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

## Nr. 38 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Dezember 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Änderungen in Anlage 33 zu den AVR
Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst

A. Änderungen in Anlage 33

1. § 11 Abs. 2 Satz 7 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2.“

2. § 11 Abs. 2 Satz 8 entfällt.

3. In § 11 Abs. 2 wird ein neuer Satz 9 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

4. § 15 Abs. 2a wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S 9 findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

B. Änderungen in Anhang A der Anlage 33

1. In die Tabelle werden zwei neue Entgeltgruppen S 8a und S 8b mit folgenden mittleren Werten eingefügt (in Euro):

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| S 8b | 2.480,00 | 2.760,00 | 2.980,00 | 3.300,00 | 3.600,00 | 3.830,00 |
| S 8a | 2.460,00 | 2.700,00 | 2.890,00 | 3.070,00 | 3.245,00 | 3.427,50 |

2. Für die Entgeltgruppen S2 bis S4 sowie die Entgeltgruppen S9, S11, S12 und S14 werden die folgenden mittleren Werte festgelegt (in Euro):

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| S 14 | 2.909,57 | 3.182,56 | 3.437,82 | 3.697,48 | 3.984,60 | 4.185,57 |
| S 12 | 2.815,04 | 3.093,78 | 3.367,29 | 3.608,45 | 3.907,04 | 4.033,37 |
| S 11 | 2.715,30 | 3.049,78 | 3.195,64 | 3.563,13 | 3.850,24 | 4.022,50 |
| S 9 | 2.480,00 | 2.760,00 | 2.980,00 | 3.300,00 | 3.600,00 | 3.830,00 |
| S 4 | 2.260,76 | 2.511,63 | 2.667,73 | 2.773,65 | 2.874,00 | 3.030,34 |
| S 3 | 2.104,67 | 2.363,34 | 2.513,30 | 2.651,01 | 2.714,00 | 2.789,26 |
| S 2 | 2.009,72 | 2.115,65 | 2.193,69 | 2.282,89 | 2.372,08 | 2.461,29 |

C. Änderungen in Anhang B der Anlage 33

1. Die Entgeltgruppen in Anhang B der Anlage 33 werden wie folgt neu gefasst:

„S 2
Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung

S 3
Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

S 4
1. Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten[2]
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern, Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung[3]
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe[21]
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen

S 5 (derzeit nicht besetzt)

S 6
1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)

S 7
1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe[21, 26, 27]
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen[14]
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe[21, 22]
6. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen[20]
7. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

S 8
1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)
7. (entfallen)
8. (entfallen)

S 8a
Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben[3, 5]

S 8b
1. Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten[3, 5, 6]
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
3. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen[14, 20]
4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Erzieher am Arbeitsplatz in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe [21, 22, 26, 27]
5. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit als verantwortlicher Leiter eines Arbeitsbereiches, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

S 9
1. Erzieher/Heilerziehungspfleger/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und mit fachlichen koordinierenden Aufgaben für mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst[3,5,6,30]
2. (entfallen)
3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten[8]
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind[4, 8, 9]
5. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit[7]

S 10
1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen
4. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen[16]
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung in einer Werkstatt für behinderte Menschen als Leiter einer Abteilung[14, 19, 20]
6. Mitarbeiter als Leiter eines Teilbereiches in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe[21, 23]
7. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung mit entsprechender Tätigkeit in Sonderschulen und Einrichtungen, die der Vorbereitung auf den Sonderschulbesuch dienen[7, 18]
8. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
   a) in der Erziehungsberatung, der psychosozialen Beratung, der Frühförderung, der Pflegeelternberatung[7]
   b) in gruppenergänzenden Diensten in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe[7]
   c) als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe[7]
   d) in entsprechenden eigenverantwortlichen Tätigkeiten[7]

S 11
1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben[13]
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind[4, 8]

S 12
1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten[11, 13, 28]
2. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen[15]
3. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen[17]
4. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe[21, 24, 25]
5. Mitarbeiter als Leiter von mindestens drei Teilbereichen in der beruflichen Ausbildung/ Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe[21, 23]

S 13
1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben
7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen[8, 9]
8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind[4, 8, 9]

S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise)[12, 13]

S 15
1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)
7. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt[13]
8. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen[8, 9]
9. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind[4, 8, 9]
10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX[8]
11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind[4, 8, 9]
12. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe bestellt sind[4, 10]

S 16
1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen[8, 9]

6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind[4, 8, 9]
7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen[8, 9]
8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind[4, 8, 9]
9. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe[10]
10. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind[4, 9, 10]

S 17

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind[4, 9, 10]
5. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt[13]
6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit[29]
7. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen oder mindestens zwölf Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe[9, 21, 24, 25]
8. Mitarbeiter als technischer Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 300 Plätzen[16, 17]
9. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen[15, 17]
10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen[8, 9]
11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind[4, 8, 9]
12. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen[8, 9]
13. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind[4, 8, 9]

S 18

1. (entfallen)
2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt[13]
3. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe[9, 24]
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung in der Tätigkeit als Leiter/-innen einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen[15, 17]
5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen[8, 9]

6. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen[8, 9]
7. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen[9, 10]

2. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S2 bis S18 werden wie folgt geändert:

a) In Anmerkung Nr. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Je Kindertagesstätte und je Erziehungsheim soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden."

b) In Anmerkung Nr. 9 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt (die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5):

„Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird."

c) Es wird eine neue Anmerkung Nr. 29 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nicht Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit."

d) Es wird eine neue Anmerkung Nr. 30 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 80 Euro betragen soll."

D. Anhang F zur Anlage 33

In die Anlage 33 wird folgender neuer Anhang F eingefügt:

„Zuordnungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Zuordnungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015, welcher im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommissionen durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Kraft tritt. Sie legt die Durchführung der Höhergruppierung fest und stellt sicher, dass der einzelne Mitarbeiter durch die Änderung der Tabellenwerte kein geringeres Tabellenentgelt hat.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Zuordnungsregelung gilt für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission fortbesteht.

§ 2
Durchführung der Höhergruppierung

(1) Bei Mitarbeitern der nachfolgend aufgeführten Entgeltgruppen erfolgt die Höhergruppierung stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit.

| Entgeltgruppe alt | Entgeltgruppe neu |
|---|---|
| S 6 Fallgruppe 1 | S 8a |
| S 6 Fallgruppe 2 | S 7 Fallgruppe 7 |
| S 6 Fallgruppe 3 | S 7 Fallgruppe 3 |
| S 6 Fallgruppe 4 | S 7 Fallgruppe 5 |
| S 6 Fallgruppe 5 | S 7 Fallgruppe 4 |
| S 6 Fallgruppe 6 | S 7 Fallgruppe 6 |
| S 7 Fallgruppe 1 | S 9 Fallgruppe 3 |
| S 7 Fallgruppe 2 | S 9 Fallgruppe 4 |
| S 8 Fallgruppe 1 | S 8b Fallgruppe 1* |
| S 8 Fallgruppe 2 | S 9 Fallgruppe 5 |
| S 8 Fallgruppe 5 | S 8b Fallgruppe 2 |
| S 8 Fallgruppe 6 | S 8b Fallgruppe 3* |
| S 8 Fallgruppe 7 | S 8b Fallgruppe 4* |
| S 8 Fallgruppe 8 | S 8b Fallgruppe 5* |

* Mitarbeiter, die bereits mindestens sechs Jahre in der Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen

unmittelbar in die Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens acht Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

(2) Für alle anderen Mitarbeiter erfolgt die Höhergruppierung nach § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR. Die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt bei diesen Mitarbeitern nur auf Antrag. Der Antrag kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission gestellt werden. Der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission zurück. Ruht das Dienstverhältnis beginnt die Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Fallen bei diesen Mitarbeitern am Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

§ 3
Fortgeltung der Tabellenwerte

Für Mitarbeiter der Stufen 1 und 2 der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 gelten die vor dem Inkrafttreten in der jeweiligen Regionalkommission festgelegten Tabellenwerte weiter, bis sie die Stufe 3 erreicht haben.“

E. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach den Abschnitten A bis C dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte nach Abschnitt B dieses Beschlusses für die unter die Anlage 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 18. Februar 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Dezember 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Wegfall der Anwendung der Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C
Einführung einer neuen Anlage 1e zu den AVR

1. Die Anwendung der Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C entfällt ab 1. Januar 2017.

2. In die AVR wird die folgende neue Anlage 1e eingefügt:

„Anlage 1e: Wegfall der Anwendung der Sonderregelung Berlin/Anhang C

§ 1
Geltungsbereich

(1) [1]Für alle Mitarbeiter findet mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 die Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C keine Anwendung mehr und wird aufgehoben. [2]Als Rechtsfolge davon finden auch die entsprechenden Ausnahmeregelungen in den AVR ab dem 1. Januar 2017 keine Anwendung mehr. [3]Dies sind insbesondere Abschnitt III, § 3 (a) lit. aa) Unterabs. 3 der Anlage 1 zu den AVR, § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR und Abs. 4 der Anlage 13a zu den AVR.

(2) [1]Für alle Mitarbeiter, die nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses neu in ein Dienstverhältnis eintreten, auf das der Dienstgeber die SR Berlin/Anhang C üblicherweise anwendet, findet diese bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin Anwendung.

§ 2
Überleitung von Mitarbeitern von der Anwendung der SR Berlin/Anhang C in die Anlagen 2 bis 2d zu den AVR (Eingruppierung und Regelvergütungsstufe)

(1) [1]Alle Mitarbeiter, die nach der SR Berlin/Anhang C abweichend von Anlage 2 bis 2d zu den AVR sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes nach dem BAT/Bund-Länder eingruppiert waren und/oder nicht nach Anlage 3 zu den AVR vergütet wurden, werden mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in die nach den Anlagen 2 bis 2d zu den AVR maßgebliche Vergütungsgruppe eingruppiert.

(2) [1]Jeder Mitarbeiter wird ab 1. Januar 2017 in die zahlenmäßig gleiche Regelvergütungsstufe innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe der Anlagen 2 bis 2d zu den AVR eingruppiert. [2]Wenn eine zahlenmäßig gleiche Überleitung nicht möglich ist, wird der Mitarbeiter der höchsten Stufe der jeweiligen Vergütungsgruppe zugeordnet. [3]Die in der jeweiligen Stufe zurückgelegten Zeiten werden bei der Umstellung angerechnet. [4]Er erhält ab dem 1. Januar 2017 als

Teil der Dienstbezüge nach Abschnitt II eine Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR.

(3) [1]Alle Mitarbeiter, die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses bis zum 31. Dezember 2016 neu in ein Dienstverhältnis aufgenommen werden, auf das die SR Berlin/Anhang C üblicherweise angewandt wird, werden ebenfalls zum 31. Dezember 2016 nach Abs.1 und 2 in Anlage 2 bis 2 d zu den AVR eingruppiert und vergütet.

§ 3
Dokumentation der Vergütungsveränderung

[1]Der Dienstgeber informiert die von dieser Regelung betroffenen Mitarbeiter bei Inkrafttreten dieser Regelung über die eintretenden Veränderungen der Vergütung. [2]Der Dienstgeber erstellt zum 31. Dezember 2016 eine Ermittlung des monatlichen Bruttobetrages, um den sich die jeweilige Vergütung der von diesem Beschluss betroffenen Mitarbeiter verändert und informiert jeden betroffenen Mitarbeiter in Schriftform über die durch diesen Beschluss eintretenden Veränderungen.

§ 4
Besitzstand

(1) [1]Soweit ein Mitarbeiter nach der Überleitung schlechter gestellt wäre als zuvor, erhält er den gemäß Abs. 3 errechneten Differenzbetrag als Besitzstandszulage.

(2) [1]Die Mitarbeiter im Archiv- und Bibliotheksdienst, denen nach der SR Berlin/Anhang C ein Bewährungsaufstieg zusteht, den die Anlage 2 zu den AVR nicht vorsieht und die am 31. Dezember 2016 die für diese Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung SR Berlin höhergruppiert wären, in die nächst höhere Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zu den AVR eingruppiert.

(3) [1]Der Besitzstand ergibt sich aus einem möglichen Differenzbetrag zwischen der Vergütungshöhe nach SR Berlin/Anhang C zu den AVR für den Monat Dezember 2016 und der sich aus § 2 Absatz 2 vorgesehenen Vergütungshöhe, die dem Mitarbeiter im Monat Dezember 2016 zustehen würde. [2]Der Differenzbetrag wird einmalig zum Stichtag ermittelt. [3]Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Regelung gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) [1]Für den Mitarbeiter, der nicht für alle Tage im Monat Dezember 2016 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhält, wird die Vergleichsvergütung so bestimmt, als hätte er für alle Tage dieses Monats Anspruch auf die Bezüge.

(5) [1]Ruht das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2016, wird der Mitarbeiter bei der Berechnung der Vergleichsvergütung so gestellt, als würde das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2016 nicht ruhen.

(6) [1]Soweit zum Zeitpunkt der Überleitung auf Grundlage der SR Berlin/Anhang C für den Mitarbeiter ein Anspruch auf Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge an Fronleichnam, am Reformationstag oder an einem vergleichbaren religiösen Feiertag bestand, wird diese Regelung für den betroffenen Mitarbeiter bis 31. Dezember 2019 beibehalten.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2015 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 18. Februar 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

# Bekanntmachungen des Generalvikariates

## Nr. 39 Katholische Trauung an profanen Orten

Immer häufiger äußern Brautleute den Wunsch, nicht in einer Kirche oder einer öffentlichen Kapelle katholisch getraut zu werden, sondern zum Beispiel in einem Schlosshotel, auf einem Hofgut, in einem Park, an einem Wegekreuz oder Ähnlichem.

Es wird daran erinnert, dass gemäß c. 1118 § 1 CIC eine Ehe zwischen zwei Katholiken oder zwischen einem katholischen und einem nicht katholischen, aber getauften Partner, in der Pfarrkirche zu schließen ist. Mit Erlaubnis des Ortsordinarius oder des Pfarrers kann die Ehe in einer anderen Kirche oder einer allgemein für den gottesdienstlichen Gebrauch geöffneten Kapelle geschlossen werden. Gemäß c. 1118 § 2 CIC kann der Ortsordinarius erlauben, dass eine Ehe an einem anderen passenden Ort geschlossen wird.

Da die Brautleute bei der kirchlichen Eheschließung vor Gott und der Kirche erklären, die Ehe als ein Sakrament miteinander eingehen zu wollen, handelt es sich um einen religiösen und kirchlichen Akt, für den allein ein sakraler Raum, näherhin eine gottesdienstlich ge-

nutzte Kirche oder Kapelle der liturgisch passende Ort ist. Ausnahmegenehmigungen des Ortsordinarius werden nur in schwerwiegenden Fällen erteilt, etwa wenn ein Partner aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht in eine Kirche oder Kapelle kommen kann. Bei einer Eheschließung zwischen einem Katholiken und einem ungetauften Partner (c. 1118 § 3 CIC) gelten die vorgenannten Kriterien analog.

## Nr. 40 Richtlinie zur Förderung von Wohnraumbereitstellung für Flüchtlinge durch katholische Rechtsträger im Bistum Aachen

1. Förderungszweck und Förderempfänger

   Vor dem Hintergrund der unverändert hohen Flüchtlingszahlen ist die Dringlichkeit in den Kommunen groß, geeigneten Wohnraum für asylsuchende Menschen zur Verfügung zu stellen. Zweck der Förderung ist es im Bistum Aachen einen Beitrag zur Bereitstellung von geeignetem Wohnraum für Flüchtlinge zu leisten.

   Gefördert werden bauliche Maßnahmen zur angemessenen Bereitstellung von Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen in Immobilien, die sich im Eigentum eines katholischen Rechtsträgers im Bistum Aachen befinden.

   Förderempfänger im Sinne der Richtlinie sind:

   Kirchengemeinden,
   Katholische Rechtsträger, die ihren Sitz im Bistum Aachen haben.

   Begünstigte Personen im Sinne der Richtlinie sind:

   Flüchtlinge, die den Kommunen aus Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes zugewiesen wurden,
   Flüchtlinge, die im Rahmen eines Asylverfahrens anerkannt wurden,
   unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge.

   Mieter/Vertragspartner im Sinne der Richtlinie sind:

   Zivilkommunen,
   Freie Träger der Jugendhilfe,
   Flüchtlinge, die im Rahmen eines Asylverfahrens anerkannt wurden.

2. Förderfähige Maßnahmen

   Gefördert werden bauliche Maßnahmen zur Bereitstellung von Wohnungen, Wohngruppen, Wohngemeinschaften und nach Einzelfallprüfung von Gemeinschaftsunterkünften.

   Folgende Maßnahmen werden gefördert:

   Schönheitsreparaturen,
   Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten,
   Sanierungsarbeiten (u.a. der Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallation),
   Um- und Ausbauarbeiten,
   Funktionsausstattungen (z.B. Küchen),
   Technische Umsetzung von bauaufsichtlichen Auflagen (z.B. Brandschutzmaßnahmen),
   Baunebenkosten (z.B. Planungskosten),
   Neubaumaßnahmen (nach Einzelfallprüfung mit Baukosten der Kostengruppen 300-700 nach DIN 276).

   Eigenleistungen werden in einem angemessenen Rahmen anerkannt.

3. Fördervoraussetzungen

   Die Förderung ist subsidiär. Eine Doppelfinanzierung mit Kommunal-, Landes- oder Bundesmitteln ist ausgeschlossen. Eine ergänzende Teilfinanzierung durch die Förderung ist möglich. Im Falle einer nachträglichen Finanzierung durch öffentliche Stellen sind die Fördermittel an das Bistum zurückzuführen.

   Es ist sicherzustellen, dass der Maßnahme keine baurechtlichen, denkmalpflegerischen, sowie baukonstruktiven und brandschutztechnischen Belange entgegen stehen. Der Herrichtungsbedarf ist in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Zivilgemeinde zu ermitteln.

   Der/die Antragsteller/-in verpflichtet sich mit der Inanspruchnahme der Fördermittel, den hergerichteten Wohnraum für mindestens 5 Jahre für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen. Sollte der Mietvertrag vor Ablauf dieser Frist durch den Förderempfänger gekündigt werden, ist die Fördersumme anteilig an das Bistum zurückzuzahlen.

   Der/die Antragsteller/-in erteilt seine Zustimmung zu einer Prüfung der Maßnahme vor Ort, sowie zu einer möglichen anonymisierten Publizierung der Maßnahme in öffentlichen oder kirchlichen Medien

4. Förderhöhe

   Die Höhe der Förderung wird, in Abhängigkeit des baulichen und finanziellen Aufwands, mit folgenden pauschalen Fördersätzen pro Quadratmeter Wohnfläche (WFL) festgelegt:

   für Schönheitsreparaturen 25 €/m² WFL,
   für Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten 50 €/m² WFL,

für Sanierungs-, Um- und Ausbauarbeiten 150 €/m² WFL,
für Neubaumaßnahmen 150 €/m² WFL.

Die Zuordnung der Fördermaßnahme zu dem entsprechenden Fördersatz erfolgt durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände.

5. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung von Maßnahmen nach Ziffer 2 sind vor Maßnahmenbeginn durch die Rechtsträger gemäß Ziffer 1 schriftlich unter Nutzung des vorgegebenen Antragsformulars an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, zu stellen.

Dem Antrag ist eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, ein Grundriss des vorhandenen oder geplanten Wohnraums, eine Wohnflächenberechnung nach II. Berechnungsverordnung sowie eine Kostenberechnung nach DIN 276 (oder eine Aufstellung der Baukosten mit Angeboten durch bauausführende Firmen hinterlegt) beizufügen.

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen, der die vorhandenen Eigenmittel und die zu erwartenden Zuwendungen des Bistums und anderer Dritter ausweist.

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass keine Doppelförderung mit Kommunal-, Landes- oder Bundesmitteln oder anderen Drittmitteln vorliegt.

6. Bewilligungsverfahren

Nach inhaltlicher und technischer Prüfung der Anträge entscheidet die Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Rahmen der verfügbaren Kirchensteuermittel über die Bewilligung der Fördermittel.

Die Bewilligung der Förderung setzt eine gesicherte Finanzierung der Maßnahme voraus. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Sofern dem Antrag entsprochen wird, erhält der/die Antragssteller/-in bei kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtigen Maßnahmen eine kirchenaufsichtliche Genehmigung mit Angabe der Höhe der Fördersumme. Bei Maßnahmen, die nicht kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtig sind, erhält der/die Antragssteller/-in einen Bewilligungsbescheid.

7. Zweckbindung und Auszahlung

Die bewilligten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Ein Verwendungsnachweis, der unter Nutzung des vorgegebenen Formulars für Verwendungsnachweise von Bauprojekten zu erstellen ist, ist nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel werden die ausgezahlten Mittel durch das Bistum zurückgefordert.

Bei kirchenaufsichtlich genehmigten Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auf Abruf gemäß Bauablauf. Bei nicht kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtigen Maßnahmen erfolgt die Auszahlung gleichzeitig mit dem Bewilligungsbescheid.

8. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. März 2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie wird die Richtlinie zur Förderung von Wohnraumbereitstellung für Flüchtlinge durch kirchliche Rechtsträger im Bistum Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2015, Nr. 1, S. 17) außer Kraft gesetzt.

Aachen, 16. Februar 2016

Dr. Andreas Frick
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

**Bistum Aachen**

Kirche im Bistum Aachen

# Antrag zur Förderung von Wohnraumbereitstellung für Flüchtlinge durch katholische Rechtsträger im Bistum Aachen

## 1. Angaben zum Antragsteller

Mandanten-Nr. (bei Kirchengemeinden) :

Name / Bezeichnung Rechtsträger :

Adresse :

Ansprechpartner (Telefon und E-Mail) :

Bankverbindung (bei Kirchengemeinden bitte nicht angeben):

IBAN: BIC:

## 2. Angaben zum Objekt der Förderung

Bezeichnung des Objektes :

Adresse des Objektes :

Bisherige Nutzung des Objektes :

## 3. Angaben zur Maßnahme

Gesamtkosten der Maßnahme (€) :

Zu erwartende Drittmittel (€) :

Wohnfläche (qm je Wohneinheit) :

Art der Nutzung (Wohnung, Wohngruppe, Wohngemeinschaft, Gemeinschaftsunterkunft) :

Belegung (Anzahl der Personen: Erwachsene, Jugendliche, Kinder) :

Mieter (z.B. Zivilkommune, Privat) :

## 4. Erklärung

Der/ die Antragsteller/in bestätigt, dass diese/r keine Doppelfinanzierung mit staatlichen oder kommunalen Mitteln vornehmen wird. Zudem erklärt der/die Antragsteller/in, dass die in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

## 5. Unterschrift

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

## 6. Anlagen

☐ Kurzbeschreibung der Maßnahme

☐ Kostenberechnung
(nach DIN 276 durch einen Architekten oder Kostenaufstellung mit Angeboten hinterlegt)

☐ Grundriss und Wohnflächenberechnung (nach II. Berechnungsverordnung)

## Nr. 41 Öffentliche Übertragung der UEFA Fußball Europameisterschaft 2016 in kirchlichen Einrichtungen - Public Viewing

In der Zeit vom 10. Juni bis 10. Juli 2016 findet die UEFA EURO 2016 in Frankreich statt. Der Verband der Diözesen Deutschlands hat mit den Rechteinhabern Kontakt aufgenommen, um katholischen Kirchengemeinden und Einrichtungen eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit der öffentlichen Aufführung der EM-Spiele - so genanntes Public Viewing - zu verschaffen. Nähere Einzelheiten, insbesondere zum Anmeldeverfahren, sind in einem Rundschreiben mit erläuternden Anlagen des Verbandes der Diözesen Deutschlands enthalten, das unter www.download-bistum-ac.de abgerufen werden kann.

## Nr. 42 Orientierungshilfe für Kirchenvorsteher bei der Bestimmung von Stellenumfängen

Die „Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VonA“ wurden am 21. September 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 außer Kraft gesetzt (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2015, Nr. 169, S. 234). Die genannten verbindlichen Richtlinien werden ab dem 1. Januar 2016 durch die „Orientierungshilfe für Kirchenvorsteher bei der Bestimmung von Stellenumfängen“ abgelöst, welche den Dienstgebern künftig als Instrument für ihre Personalplanung zur Verfügung steht. Eine Verpflichtung zur Anwendung dieser Orientierungshilfe besteht nicht.

Aachen, 2. Februar 2016

Heinz-Albert Schmitz
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators i. V.

## Nr. 43 Euregionale Ökumenische Konferenz 2016

Die Euregionale Ökumenische Konferenz führt jedes Jahr evangelische und katholische Christen aus Belgien, den Niederlanden sowie Deutschland zusammen und ermöglicht ihnen einen Blick über die Grenzen zum Nachbarland. In diesem Jahr stellt sie Fragen rund um das Thema Flüchtlinge in der Euregio. Wie ist es um die Aufnahme von Flüchtlingen bestellt? Erfahren die Menschen, die zu uns geflohen sind, nicht nur Schutz, sondern werden von uns auch aufgenommen? Welche Haltung nehmen wir als Christinnen und Christen Flüchtlingen gegenüber ein? Wie folgen wir der Aufforderung Jesu: „Seid barmherzig, wie es auch euer Vater ist!“? Diesen Fragen wollen wir bei der Euregionalen Ökumenischen Konferenz 2016 mit den Referenten Dr. Petra Dassen, Bürgermeisterin der Gemeinde Beesel, Niederlande, und Prof. Dr. Yves De Maeseneer, Katholische Universität Leuven, Belgien, unter dem Thema „Seid barmherzig ... Geflüchtet - und aufgenommen?“ nachgehen. Sie findet am Freitag, 8. April 2016, von 9.30 bis 15.30 Uhr, im Nell-Breuning-Haus, Wiesenstr. 17, 52134 Herzogenrath, statt. Der Tagungsbeitrag beträgt 25,00 €, ermäßigt 10,00 €. Die Anmeldung wird bis 24. März bei Dr. Mark Brülls, Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 14, E-Mail: mbruells@caritas-ac.de, erbeten.

## Nr. 44 Interreligiöse Tagung

Unter dem Thema „Wie beten die anderen? - Gebet im interreligiösen Miteinander“ findet am Mittwoch, 13. April 2016, in der Zeit von 9.30 bis 16.30 Uhr eine Interreligiöse Tagung in der Bischöflichen Akademie, August-Pieper-Haus, Leonhardstr. 18-20, 52064 Aachen, statt. Nach einem Grundlagenvortrag von Dr. Werner Höbsch, Erzbistum Köln, stellen Vertreter der Weltreligionen Christentum, Buddhismus, Judentum und Islam in Lehrhausveranstaltungen rituelle Gebete vor. Den Abschluss bildet ein Gebet der Religionen. Nähere Informationen und Anmeldung im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de.

## Nr. 45 „Religionspädagogische Praxis” zum Jahr der Barmherzigkeit

Die aktuelle Ausgabe der Reihe „Religionspädagogische Praxis - Zeitschrift für eine ganzheitliche Glaubensverkündigung“, 41. Jahrgang, Heft 1/2016, mit dem Titel „Kleider machen Leute“ bietet Erzieher/-innen, Lehrer/-innen und Mitarbeiter/-innen in der Gemeindepastoral auf 64 Seiten vielfältige Anregungen für die religionspädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zum Jahr der Barmherzigkeit. Nähere Informationen und Bestellmöglichkeit beim RPA-Verlag, Religionspädagogische Arbeitshilfen GmbH, Gaußstr. 8, 84030 Landshut, F. (08 71) 7 32 37, Fax 08 71 / 7 39 96, E-Mail: info@rpa-verlag.de, Internet: www.rpa-verlag.de.

## Nr. 46 Warnung

In den letzten Monaten hat sich ein Herr Reiner Zingsheim an mehreren Orten im Bistum Aachen im jeweiligen Pfarrbüro oder in der Sakristei gemeldet und sich dort fälschlicherweise als katholischer Priester vorgestellt. Er hat unter Angabe unterschiedlicher Kontaktdaten angeboten, priesterliche Aushilfsdienste zu leisten und Heilige Messen zu feiern. Es ist zudem bekannt geworden, dass Herr Zingsheim sich über den Fachhandel liturgische Gewänder besorgt hat.

# Kirchliche Nachrichten

## Nr. 47 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

## Nr. 48 Personalchronik

Unser Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

15. Dezember 2015 Pfarrer Heinz Dieter Hamachers aufgrund der zum 1. Januar 2016 angeordneten Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath, St. Gregorius, Merzenich-Golzheim, und St. Lambertus, Merzenich-Morschenich, unter Beibehaltung seiner weiteren Aufgaben und seines Amtes als Pfarrer an St. Laurentius, Merzenich, Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich/Niederzier, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath, St. Gregorius, Merzenich-Golzheim, und St. Lambertus, Merzenich-Morschenich, Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich/Niederzier, mit Wirkung vom 1. Januar 2016;

15. Dezember 2015 Pfarrer Dr. Claus F. Lücker von seiner Aufgabe als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte mit dem Schwerpunkt in der Pfarrei Papst Johannes XXIII., Krefeld, mit Wirkung vom 1. Januar 2016;

21. Dezember 2015 Pfarrer Stanislaus Suchy von seiner Aufgabe als Pfarrvikar der Pfarrei Franziska von Aachen, Aachen, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Mitte, mit aus gesundheitlichen Gründen vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Unser Diözesanadministrator hat ernannt am:

15. Dezember 2015 Pfarrer Dr. Claus F. Lücker unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Leiter der Stadtoase Krefeld im Fachbereich Exerzitienarbeit, zum Subsidiar in der Region Krefeld, mit Wirkung vom 1. Januar 2016;

13. Januar 2016 Domkapitular Pfarrer Heinz-Albert Schmitz unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarradministrator an St. Mariä Geburt, Monschau, St. Michael, Monschau-Höfen, St. Josef, Monschau-Imgenbroich, St. Lambertus, Monschau-Kalterherberg, St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen, St. Bartholomäus, Monschau-Mützenich, und St. Kornelius, Monschau-Rohren, Gemeinschaft der Gemeinden Monschau, rückwirkend zum 1. Januar 2016;

13. Januar 2016 Pfarrer Hans Tings unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarr–administrator der Pfarrei St. Martin, Düren-Birgel, Gemeinschaft der Gemeinden Düren-West, rückwirkend zum 1. Januar 2016.

Unser Diözesanadministrator hat verlängert am:

15. Dezember 2015 Pfarrer Dr. Herbert Arens seinen Auftrag als Subsidiar an St. Katharina, Aachen-Forst, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Forst/Brand, befristet bis zum 31. Dezember 2016;

15. Dezember 2015 Pfarrer i. R. Felix Dörpinghaus mit gleichzeitiger Erweiterung seines Auftrags als Subsidiar auf alle Pfarreien in der Gemeinschaft der Gemeinden St. Barbara Mechernich, befristet bis zum 31. Dezember 2016;

23. Dezember 2015 P. Chidi Emezi CSSp seinen Auftrag als Subsidiar in der Seelsorge für anglophone afrikanische Familien und englischsprachige Katholiken in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land, befristet bis zum 31. Dezember 2020;

13. Januar 2016 Pfarrer i. R. Alfred Bergrath seinen Auftrag als Subsidiar in der Region Düren, befristet bis zum 31. Januar 2017;

13. Januar 2016 Pfarrer i. R. Volker Spülbeck seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Forst/Brand, befristet bis zum 31. Januar 2017;

13. Januar 2016 P. Eduard van de Groes cp seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Würselen, Pfarrei St. Sebastian, befristet bis zum 31. Januar 2017.

Unser Diözesanadministrator hat am:

13. Januar 2016 Diakon Karl-Heinz Wollziefer aufgrund der Ruhestandsordnung für Ständige Diakone des Bistums Aachen von seiner Tätigkeit als Ständiger Diakon in der Gemeinschaft der Gemeinden Grefrath entpflichtet, mit Wirkung vom 1. Februar 2016.

Es wurde versetzt am:

22. Oktober 2015 Pastoralreferentin Annette Diesler, bisher tätig als Pastoralreferentin in der „Citypastoral Mönchengladbach“, Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Mitte, unter Beibehaltung ihrer Aufgabe als Gemeindeberaterin im Bistum Aachen, als Geistliche Begleiterin in den kfd-Diözesanverband Aachen, befristet bis zum 21. Oktober 2019;

1. Februar 2016 Gemeindereferent Andreas Bodenbenner, bisher tätig als Gemeindereferent in der Pfarrei St. Cornelius und St. Peter, Gemeinschaft der Gemeinden Viersen-Dülken, unter Beibehaltung seines Einsatzes als Gemeindereferent in der Koordination der Notfallseelsorge in der Region Kempen-Viersen, als Gemeindereferent in die Gemeinschaft der Gemeinden Kempen/Tönisvorst sowie in die Ausbildung der Notfallseelsorger/innen in der Region Krefeld.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

7. Januar 2016 P. Johannes Lorse SVD zuletzt wohnhaft im ordenseigenen Seniorenheim Wendelinusheim in St. Wendel, Bistum Trier;

10. Januar 2016 Pfarrer i. R. Herbert Franzen zuletzt wohnhaft in der Pfarrei St. Mariä Geburt in Kempen;

19. Januar 2016 Pfarrer i. R. Hugo Nießen zuletzt wohnhaft in der Pfarrei St. Marien in Wassenberg.

## Nr. 49 Pontifikalhandlungen

Unser Diözesanadministrator Weihbischof Karl Borsch spendete das Sakrament der Firmung am 10. Januar 2016 in St. Sebastian zu Würselen (Kirche St. Lucia, Würselen-Broichweiden) 48, am 16. Januar in St. Sebastian zu Würselen (Kirche St. Peter und Paul, Würselen-Bardenberg) 30, am 22. Januar in St. Josef zu Nörvenich (Pfarrkirche St. Medardus, Nörvenich) 22, am 23. Januar in Christus unser Friede zu Herzogenrath-Kohlscheid (Pfarrkirche St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid) 37, am 24. Januar in Christus unser Friede zu Herzogenrath-Kohlscheid (Kirche St. Mariä Verkündigung, Herzogenrath-Bank) 22; insgesamt 159 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Kirche im
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 4** **Aachen, 1. April 2016** **86. Jahrgang**

### Inhalt

Seite

**Verlautbarungen der deutschen Bischöfe**

Nr. 50 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2016 ..... 54
Nr. 51 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2016 ..... 54

**Bekanntmachungen des Generalvikariates**

Nr. 52 Änderung des Ritus der Fußwaschung am Gründonnerstag ..... 54
Nr. 53 Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion RENOVABIS 2016 ..... 55
Nr. 54 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) - Korrektur ..... 56

Seite

Nr. 55 Bekanntmachung über die Neubildung der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften ..... 56
Nr. 56 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2016 ..... 57
Nr. 57 Jugendsonntag 2016 ..... 57
Nr. 58 Gebetstag für die Kirche in China 2016 ..... 57
Nr. 59 Informationstag zum Ständigen Diakonat ..... 58
Nr. 60 Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit ..... 58

**Kirchliche Nachrichten**

Nr. 61 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014 ..... 58
Nr. 62 Personalchronik ..... 59
Nr. 63 Pontifikalhandlungen ..... 60

# Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

## Nr. 50 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

viele junge Menschen im Osten Europas blicken sorgenvoll in die Zukunft. Sie leben unter schwierigen Umständen und sehen oft keine Perspektiven. Armut, Arbeitslosigkeit und Korruption prägen das Umfeld. Die Bildungs- und Verdienstmöglichkeiten sind meistens sehr eingeschränkt. Deshalb verlassen viele junge Leute ihre Heimat in Mittel- und Osteuropa, um sich andernorts eine bessere Zukunft zu erarbeiten. Oft sind dies gerade die Begabten und Engagierten, deren Abwanderung einen herben Verlust für ihre Länder bedeutet.

„Jung - dynamisch - chancenlos? Jugendliche im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ heißt daher das Leitwort der diesjährigen RENOVABIS-Pfingstaktion. RENOVABIS unterstützt die Kirchen in Osteuropa dabei, Lebens- und Berufschancen für die Jugendlichen zu schaffen. Die Seelsorge stärkt junge Menschen und vermittelt ihnen Orientierung und Lebenssinn. Dazu kommen Projekte im Bildungsbereich, wie die Förderung und Weiterentwicklung des katholischen Schulwesens, berufsbildende Maßnahmen und die Unterstützung universitärer Ausbildung.

Liebe Brüder und Schwestern, unterstützen Sie RENOVABIS und seine Partner in diesem Bemühen. Setzen Sie durch eine großzügige Spende bei der Pfingstkollekte ein Zeichen der Solidarität mit den Jugendlichen im Osten Europas. Dafür sagen wir Bischöfe Ihnen ein herzliches Vergelt’s Gott.

Für das Bistum Aachen
+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 8. Mai 2016, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016, ist ausschließlich für die Aktion RENOVABIS bestimmt.

## Nr. 51 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Seht, da ist der Mensch!“ So lautet das Leitwort für den 100. Deutschen Katholikentag, der vom 25. bis 29. Mai in Leipzig stattfinden wird. Seit über 160 Jahren sind die Katholikentage ein Spiegelbild des Lebens in unserer Kirche, bunt und vielfältig, ernst und fröhlich, geistlich und politisch zugleich. Im Jahr der Barmherzigkeit konzentriert sich der Katholikentag auf die bewusste Hinwendung zu den Menschen, die unserer praktischen Solidarität und tätigen Nächstenliebe bedürfen.

Der 100. Deutsche Katholikentag wird in Leipzig stattfinden, einer großen, modernen, jungen Handels- und Kulturstadt, in der die katholischen Christen eine vitale Minderheit sind. Hier und im gesamten Bistum Dresden-Meißen haben sich viele Menschen für die Vorbereitung des Jubiläumskatholikentages engagiert.

Liebe Schwestern und Brüder! Für viele von uns ist die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens sicher schon eingeplant. Doch auch wenn Sie persönlich nicht kommen können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Tragen Sie durch Ihr Gebet mit zum Gelingen dieses Ereignisses bei. Und helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann, das weit in die Gesellschaft hinausstrahlt.

Für das Bistum Aachen
+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Der Aufruf soll am Sonntag, 22. Mai 2016, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

# Bekanntmachungen des Generalvikariates

## Nr. 52 Änderung des Ritus der Fußwaschung am Gründonnerstag

Mit Dekret vom 6. Januar 2016 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung auf Wunsch des Heiligen Vaters den Ritus der Fuß-

waschung in der Messe vom letzten Abendmahl am Gründonnerstag modifiziert.

Um das Volk Gottes in seiner Verschiedenheit und Einheit zu repräsentieren, kann diese Gruppe künftig, wie es ausdrücklich heißt, „aus Männern und Frauen bestehen und angemessener Weise aus Jungen und Alten, Gesunden und Kranken, Klerikern, Ordensleuten und Laien“. Die Beschränkung auf männliche Teilnehmer ist damit ab sofort aufgehoben.

Dementsprechend lautet in der betreffenden Rubrik im Messbuch zur Karwoche und Osteroktav, S. 26, sowie im Messbuch I, S. [23], der bisherige Satz „Die Altardiener geleiten die Männer, an denen die Fußwaschung vorgenommen werden soll, zu den an geeigneter Stelle bereitgestellten Sitzen“ künftig wie folgt: „Die Altardiener geleiten diejenigen, die aus dem Volk Gottes dazu ausgewählt wurden, zu den an geeigneter Stelle bereitgestellten Sitzen“.

## Nr. 53 Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion RENOVABIS 2016

„Jung, dynamisch, chancenlos - Jugendliche im Osten Europas brauchen Perspektiven!“

Mit der Pfingstaktion 2016 greift RENOVABIS die Chancenlosigkeit vieler junger Menschen Mittel-, Ost- und Südosteuropas auf. Sie sind jung und motiviert, oft aber auch ziemlich ratlos, was ihre Zukunft anbelangt. Weil ihre Heimatländer ihnen kaum Aussichten für Beruf und Existenz bieten, kehren viele junge Leute ihrem Land den Rücken. Dies thematisiert die RENOVABIS-Pfingstaktion vom 11. April bis Pfingstsonntag, 15. Mai 2016.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2016

Die RENOVABIS-Pfingstaktion 2016 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 17. April 2016, im Bistum Speyer eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10.00 Uhr im Dom zu Speyer.

Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016, um 10.00 Uhr mit Bischof Bernhard Haßlberger in St. Georg Freising, zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.

Die RENOVABIS-Aktionszeit beginnt am Montag, 11. April 2016, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 17. April, und endet am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016, mit der RENOVABIS-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

RENOVABIS-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016, sowie in den Vorabendmessen am 14. Mai 2016 wird in allen katholischen Kirchen die RENOVABIS-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2016

ab Montag, 11. April 2016 (Beginn der Aktionszeit)

Aushang der RENOVABIS-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 17. April 2016

Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 7./8. Mai 2016

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen,
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von RENOVABIS (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten),
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein RENOVABIS-Spendenkonto überwiesen werden kann,
- Spendentüten/Infoblätter auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief nachlegen.

Samstag und Pfingstsonntag 14./15.Mai 2016

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur RENOVABIS-Kollekte,
- Bekanntmachung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion RENOVABIS um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“ Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft).

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion RENOVABIS ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der RENOVABIS-Kollekte ist mit dem Vermerk „RENOVABIS 2016“ zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an RENOVABIS weiter.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 49, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de. Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de.

Hinweis

Die Pfingstnovene 2016 „Strahle Licht in diese Welt“ von Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene wird für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten, empfohlen.

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur RENOVABIS-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o.g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge, insbesondere für den Schulunterricht. Alle Aktionsmaterialien sowie Filme, Länderprofile, Landkarten sind online unter http://www.RENOVABIS.de/service/herunterladen auch in digitaler Form erhältlich.

Empfehlung zum Gebet der RENOVABIS-Pfingstnovene „Strahle Licht in diese Welt“

„Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Gaben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt werden. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass bereits Papst Leo XIII. 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen hat. So lade ich Sie herzlich zum Beten der Pfingstnovene 2016 ein.“

## Nr. 54 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) - Korrektur

In der Veröffentlichung der Änderung der „Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil und Paderborn) - KODA-Ordnung (KODA-O)“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2016, Nr. 4, S. 2) ist ein redaktioneller Fehler enthalten.

In der Ziffer 10 heißt es: „An § 20 wird ein neuer § 21a folgenden Wortlauts angefügt (…)“. Stattdessen muss es richtig heißen: „An § 21 wird ein neuer § 21a folgenden Wortlauts angefügt (…)“.

Aachen, 7. März 2016

Dr. Andreas Frick
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

## Nr. 55 Bekanntmachung über die Neubildung der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften

Im Dezember 2016 wird nach Ablauf der laufenden Amtsperiode die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für ihre nächste Amtsperiode neu gebildet werden. Die neue Amtsperiode beginnt am 13. Dezember 2016.

Die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) haben gemäß §§ 5, 5a KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2016, Nr. 4, S. 2) in Verbindung mit der Regional-KODA-Entsendeordnung (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2016, Nr. 37, S. 36) die Möglichkeit, eigene Vertreterinnen und Vertreter in die Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die neue Amtsperiode zu entsenden. Die Gewerkschaften werden aufgerufen, sich an der Entsendung zu beteiligen. Berechtigt zur Entsendung von Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen örtlich und sachlich zuständig sind.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Regional-KODA, Herrn Werner Klebingat, Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, bis 30. Juni 2016 schriftlich anzeigen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (Organisationsstärke).

Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden. Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

Weitere Einzelheiten zur Entsendung regeln die §§ 5, 5a KODA-Ordnung NW und die Entsendeordnung.

Aachen, 3. März 2016

Werner Klebingat
Vorsitzender
der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen

## Nr. 56 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2016

Die diesjährige Solidaritätskollekte mit dem Titel: „Perspektiven geben: Arbeit stärkt, erfüllt und vernetzt. Kirche heute: beraten - qualifizieren - fördern - begegnen.“ findet in allen Gottesdiensten am Samstag / Sonntag, 7. / 8. Mai 2016, statt. Rechtzeitig vor der Kollekte werden allen Pfarreien, Verbänden und Initiativen Aktionszeitungen und Plakate zugestellt. Eine Gottesdiensthilfe kann im Bischöflichen Generalvikariat bestellt werden. Bei der Solidaritätskollekte handelt es sich um eine Pflichtkollekte.

Die kirchliche Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen ist weiterhin auf die praktische und finanzielle Solidarität durch viele Menschen in den Gemeinden und Verbänden angewiesen. 2015 wurden über 40 Maßnahmen in unserem Bistum aus dem Solidaritätsfonds gefördert.

Bitte überweisen Sie die Kollektengelder der Solidaritätskollekte unter Angabe des Verwendungszweckes “4490474/Debitorennummer der jeweiligen Pfarrei” auf das Konto IBAN DE41 3706 0193 1000 1000 36, an die Bistumskasse.

Im Zeitraum vom 25. bis 29. April 2016 wird Undine Zimmer an unterschiedlichen Orten in unserem Bistum aus ihrem Buch „Nicht von schlechten Eltern. Meine Hartz-IV-Familie,“ lesen und ihre Erfahrungen kundtun. Vom 29. April bis 9. Mai 2016 wird die Betriebsseelsorge eine Aktionswoche zum Thema „Aufstehen für: Gute Arbeit, Mitbestimmung, Gerechte Löhne“ an unterschiedlichen Orten in unserem Bistum durchführen und dabei die Problematik der Arbeitslosigkeit aufgreifen.

Weitere Informationen zur Solidaritätskollekte und eine Gottesdiensthilfe finden Sie auf der homepage der Solidaritätskollekte unter www.solidaritaetskollekte.de sowie im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Fachbereich Arbeiter- und Betriebspastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 75, Fax 02 41 / 45 25 54, E-Mail: heinz.backes@bistum-aachen.de.

## Nr. 57 Jugendsonntag 2016

Der diesjährige Jugendsonntag wird in unserem Bistum um den 22. Mai 2016 gefeiert. Engagierte Jugendliche, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit wollen durch die besondere Gestaltung des Jugendsonntags auf ihre Arbeit und ihr Engagement hinweisen. Durch verschiedene Projekte und Ideen soll auf die Kinder- und Jugendarbeit als bedeutendes pastorales Feld aufmerksam gemacht werden.

Pro Region wird in unserem Bistum meist eine größere Veranstaltung zum Jugendsonntag angeboten, die auf dem Plakat und im Internet veröffentlicht wird und zu der alle interessierten Jugendlichen eingeladen sind. Plakate zum Jugendsonntag werden an alle Gemeinden, Schulen, Offene Jugendeinrichtungen und Jugendverbände auf Diözesanebene versandt. Aktualisierte Veranstaltungshinweise zum Jugendsonntag sind auf der Internetseite www.jugendsonntag-bistum-aachen.de abrufbar.

Weitere Plakate sind bei Bedarf beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 41, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: hildegard.tillmann@bistum-aachen.de, erhältlich. Außerdem können Sie die Materialien über www.kja-bistum-aachen.de oder www.bdkj-aachen.de abrufen.

Die Jugendkollekte ist nicht mehr verpflichtend nach dem Kollektenplan. Zur Förderung der Kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit erzielte Kollekteneinnahmen verbleiben zweckgebunden in den Pfarreien.

## Nr. 58 Gebetstag für die Kirche in China 2016

Papst Benedikt XVI. hat im Jahr 2007 den 24. Mai zum Gebetstag für die Kirche in China bestimmt. Die deutschen Bischöfe haben die Priester und Gläubigen aufgerufen, der Kirche in China in den Gottesdiensten am 24. Mai zu gedenken, und sie in das persönliche Gebet einzuschließen.

Das Gebet für die Kirche in China kann mit folgender Fürbitte aufgegriffen werden.

Für die Christinnen und Christen in China, die ihren Glauben nicht offen bekennen können:

dass sie aus der Einheit untereinander und mit der Weltkirche Kraft schöpfen und voll Zuversicht die Frohe Botschaft leben.

Weitere Informationen zur Situation der Kirche in China und weitere Gebete finden Sie unter www.china-zentrum.de.

### Nr. 59 Informationstag zum Ständigen Diakonat

Im März 2017 startet ein neuer Kurs zur Ausbildung als Ständiger Diakon im Bistum Aachen. Dazu findet am Samstag, 25. Juni 2016, im Bischof-Hemmerle-Haus, Friedlandstr. 2, 52064 Aachen, ein erster Informationstag statt. Alle Interessenten und deren Ehefrauen sind von 10.00 bis 17.00 Uhr herzlich eingeladen. An diesem Tag gibt es Informationen rund um die ca. vierjährige berufsbegleitende Ausbildung und den Dienst des Diakons im Bistum Aachen. Die Altersspanne für die Ausbildung liegt in der Regel zwischen 35 Jahren zum Zeitpunkt der Weihe und 50 Jahren. Die Anmeldung wird bis 3. Juni 2016 an das Bischöfliche Generalvikariat, Ständiger Diakonat, Ausbildungsleiterin Hedwig Rekers, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 20, E-Mail: staendiger.diakonat@bistum-aachen.de, erbeten.

### Nr. 60 Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit

Lebenswelt Internet - Kinder und Jugendliche schützen

Das Internet ist, als wichtiger Ort sozialen Handelns, aus dem Leben von Kindern und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. Neben unzähligen Chancen, welche die digitale Welt jungen Heranwachsenden bietet, zeigen sich auch Risiken mit zum Teil weitreichenden Folgen für betroffene Kinder und Jugendliche.

Der diesjährige Studientag der kirchlichen Jugendarbeit bietet die Gelegenheit, das Wissen über Jugendschutz im Internet zu erweitern. Außerdem werden Optionen vorgestellt, wie gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ein adäquater Umgang mit digitalen Medien erarbeitet werden kann und wie wir sie und sie sich selbst vor (sexuellen) Übergriffen im Internet schützen können. Als Referentin wird die Diplom-Psychologin Frau Julia von Weiler vom Verein „innocence in danger“ e.V. aus Berlin mit einem Impulsreferat ins Thema einsteigen. Am Nachmittag wird das Thema praxisnah in Workshops vertieft. Die Teilnahme wird als Auffrischungs-Präventionsschulung nach § 9 Präv.O. bescheinigt.

Der 43. Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit findet in diesem Jahr wieder am ersten Montag im Mai, 2. Mai 2016, 9.30 bis 16.30 Uhr, im Nell-Breuning-Haus, Wiesenstr. 17, 52134 Herzogenrath, statt. Weitere Informationen und eine Anmeldemöglichkeit bis 15. April 2016 gibt es unter www.kja-bistum-aachen.de oder im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 45, E-Mail: Monika.Lambrecht@bistum-aachen.de.

Der Studientag ist eine Kooperationsveranstaltung der Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene im Bischöflichen Generalvikariat und des BDKJ-Diözesanverbands Aachen mit der Präventionsbeauftragten des Bistums Aachen.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 61 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

## Nr. 62 Personalchronik

Unser Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

13. Januar 2016 Pastoralreferent Franz Kursawa von seinem Dienst als Pastoralreferent im Bistum Aachen, mit Erreichen der Regelaltersgrenze, zuletzt tätig als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Schwalmtal, zum 29. Februar 2016;

30. Januar 2016 Pfarrer Georg Kaufmann von seiner Aufgabe als Subsidiar in der Region Mönchengladbach, mit Wirkung vom 13. März 2016;

30. Januar 2016 Pfarrer René Mertens unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Pfarrvikar in der Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg/Waldfeucht von seinem Auftrag als Diözesanpräses der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, Diözesanverband Aachen, mit Wirkung vom 1. Februar 2016;

18. Februar 2016 Pastoralreferent Karl-Heinz Hermanns von seinem Dienst als Pastoralreferent im Bistum Aachen, mit Erreichen der Regelaltersgrenze, zuletzt tätig als Pastoralreferent für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land, zum 31. März 2016;

18. Februar 2016 Pastoralreferentin Regina Huhnen von ihrem Dienst als Pastoralreferentin im Bistum Aachen, mit Erreichen der Altersgrenze, zuletzt tätig als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte, zum 31. März 2016;

20. Februar 2016 Pfarrer i. R. Winfried Müller unter Beibehaltung seiner weiteren Aufträge von seinen Aufgaben als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Hückelhoven, als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hückelhoven und als Pfarradministrator der Pfarreien St. Stephan, Hückelhoven-Kleingladbach, St. Johann Baptist, Hückelhoven-Ratheim, St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg, St. Lambertus und Barbara, Hückelhoven, St. Brigida, Hückelhoven-Baal, St. Dionysius, Hückelhoven-Doveren, St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth, St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen, und Herz Jesu, Hückelhoven-Rurich, Gemeinschaft der Gemeinden Hückelhoven, mit Wirkung vom 13. März 2016.

Unser Diözesanadministrator hat ernannt am:

30. Januar 2016 Pfarrer Georg Kaufmann zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Stephan, Hückelhoven-Kleingladbach, St. Johann Baptist, Hückelhoven-Ratheim, St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg, St. Lambertus und Barbara, Hückelhoven, St. Brigida, Hückelhoven-Baal, St. Dionysius, Hückelhoven-Doveren, St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth, St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen, und Herz Jesu, Hückelhoven-Rurich, Gemeinschaft der Gemeinden Hückelhoven, mit dem Recht, den Titel Pfarrer zu führen, sowie gleichzeitig zum Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Hückelhoven und zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hückelhoven, mit Wirkung vom 13. März 2016;

30. Januar 2016 P. Saju Parappuram cm zum Subsidiar für die Pfarrei St. Cornelius und Peter, Viersen-Dülken, Gemeinschaft der Gemeinden Viersen-Dülken, rückwirkend zum 1. Januar 2016;

30. Januar 2016 P. Anto Pichaya cm zum Subsidiar für die Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich, rückwirkend zum 1. Januar 2016;

10. Februar 2016 Dompropst Manfred von Holtum zum Geistlichen Beirat im Vorstand des Katholischen Akademikerverbandes, Diözesanverband Aachen.

Unser Diözesanadministrator hat verlängert am:

30. Januar 2016 Pfarrer Leandro Geraldo Magela Ferreira seinen Auftrag zur priesterlichen Mitarbeit in den Missionen für die Katholiken portugiesischer Sprache im Bistum Aachen, befristet bis zum 31. Januar 2021;

30. Januar 2016 Pfarrer i. R. Bernhard Steffes seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg-Oberbruch, befristet bis zum 28. Februar 2017.

Unser Diözesanadministrator hat am:

30. Januar 2016 Diakon Klaus Hövel sein Einverständnis gegeben, den Diakonat im Hauptberuf auszuüben, und weiterhin den Auftrag erteilt, als Diakon in der Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden mitzuarbeiten. Dieser Einsatz erfolgt zunächst projekthaft befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren, mit Wirkung vom 1. Februar 2016.

Es wurde eingesetzt am:

1. März 2016 Pastoralreferentin Ursula Heck unter

Beibehaltung ihrer Aufgabe als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge am St. Marien Hospital Düren, Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nord, als Ausbildungsleiterin für Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten in der Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal im Bischöflichen Generalvikariat.

Es wurde versetzt am:

1. März 2016 Gemeindereferentin Heike Hoberg, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Josef, Mönchengladbach-Hermges, und St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip, Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost, als Gemeindereferentin in die Pfarrei Christus unser Bruder, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nord.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

22. Februar 2016 Herr Oberstudiendirektor i. R. Josef Kiwitz, zuletzt wohnhaft in der Pfarrei St. Cornelius und Peter in Viersen-Dülken.

## Nr. 63 Pontifikalhandlungen

Unser Diözesanadministrator Weihbischof Karl Borsch spendete das Sakrament der Firmung am 28. Februar in St. Hubert zu Kempen-St. Hubert 34, am 5. März in St. Mariä Rosenkranz zu Heinsberg-Porselen, 25, am 6. März in St. Lambertus zu Heinsberg-Dremmen 35; insgesamt 94 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Diözesanadministrators Karl nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 1. bis 31. Januar 2016 die kanonische Visitation der GdG Aachen-Ost/Eilendorf vor und spendete das Sakrament der Firmung am 30. Januar in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 49, am 31. Januar in St. Josef und Fronleichnam zu Aachen 9; insgesamt 58 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 29. Januar im Pfarrheim von St. Severin zu Aachen-Eilendorf statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 10. Januar in St. Antonius zu Hürtgenwald-Gey 32, am 23. Januar in St. Mariä Empfängnis zu Willich-Neersen 16, am 24. Januar in St. Johann Baptist zu Willich-Anrath 40, am 12. Februar in St. Johann Baptist zu Stolberg-Vicht 32, am 13. Februar in St. Hubertus zu Willich-Schiefbahn 39, am 14. Februar in St. Katharina zu Willich 51, am 20. Februar in St. Lukas zu Düren (Kirche St. Marien, Düren) 43; insgesamt 253 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Kirche im
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 5** **Aachen, 1. Mai 2016** **86. Jahrgang**

### Inhalt

Seite

**Verlautbarungen des Diözesanadministrators**

Nr. 64 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO) ..... 66
Nr. 65 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ..... 69
Nr. 66 Beschluss der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ..... 83

**Bekanntmachungen des Generalvikariates**

Nr. 67 Durchführungsverordnung über die lohnsteuerliche Bewertung von Dienstwohnungen der Geistlichen und von Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten im Bistum Aachen für die Zeit vom 1. Januar 2016 – 31. Dezember 2018 ..... 84
Nr. 68 Betriebskostenabrechnungen von Dienstwohnungen im Bistum Aachen ..... 87

Seite

Nr. 69 Richtlinie für die Wahl der Mitarbeitervertreter/-innen des Bistums Aachen in der Regional-KODA NW gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Wahlordnung ..... 89
Nr. 70 Wahlen zur Regional-KODA NW 2016 ..... 89
Nr. 71 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen ..... 89
Nr. 72 Mess- und Stundengebetstexte zum Gedenktag des hl. Johannes XXIII. ..... 90
Nr. 73 Orientierungshilfe „Christen aus dem Orient“ ..... 90
Nr. 74 Exerzitienangebot 2016 ..... 90

**Kirchliche Nachrichten**

Nr. 75 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014 ..... 90
Nr. 76 Personalchronik ..... 91
Nr. 77 Pontifikalhandlungen ..... 91

# Verlautbarungen des Diözesanadministrators

## Nr. 64 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO) vom 20. November 2003, zuletzt geändert am 23. Oktober 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2015, Nr. 184, S. 247), wird wie folgt geändert.

Anlage 7 erhält folgende Fassung:

Dienstwohnungsverordnung

In Ausführung von § 8 Abs. 4 und § 33 der PrBVO wird Folgendes bestimmt:

1 Geltungsbereich

1.1 Priester im aktiven Dienst, die nach der PrBVO für ihre hauptamtliche seelsorgerische Tätigkeit im Bistum Aachen besoldet werden, haben nach § 8 Abs. 1 PrBVO Anspruch auf Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung.

1.2 Steht keine Dienstwohnung zur Verfügung oder wird keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt, kann dem Priester, nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Abteilung 2.2 - Verwaltung (im Folgenden: Abteilung 2.2), eine auf die Dauer dieser Tätigkeit befristete Befreiung von der Dienstwohnungsverpflichtung erteilt und nach § 8 Abs. 3 PrBVO in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt B zur PrBVO eine Wohnungszulage gewährt werden.

2 Dienstwohnung

2.1 Eine Dienstwohnung ist eine Wohnung im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft, die dem Priester im Zusammenhang mit einer bischöflichen Beauftragung, vorzugsweise in der Nähe seiner Dienststätte, widerruflich unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung - ohne Abschluss eines Mietvertrags - aus dienstlichen Gründen nach Maßgabe dieser Ordnung zugewiesen wird. Der jeweilige Eigentümer ist Dienstwohnungsgeber.

2.2 Die Dienstwohnung ist im Rahmen der Residenzverpflichtung zu beziehen. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

2.3 Zur Dienstwohnung gehört in der Regel eine Garage/Carport/Stellplatz.

2.4 Soweit Außenanlagen der Dienstwohnung klar zuzuordnen und nur über die Dienstwohnung erreichbar sind, sind diese Flächen durch den Dienstwohnungsnehmer auf seine Kosten zu pflegen. Als zumutbare Fläche gilt eine Fläche von bis zu 800 qm.

3 Dienstwohnungsstandard

3.1 Die Dienstwohnung ist eine durch eine eigene Eingangstür abgeschlossene Einheit. Auf eine klare räumliche Trennung zwischen Amts- und Privatbereich des Priesters ist zu achten.

3.2 Die Dienstwohnung wird renoviert und unmöbliert zugewiesen.

3.3 Die Ausstattung bei Einzug sollte der Standardausstattung einer zeitgemäßen Mietwohnung entsprechen: Raufaser weiß, Fliesen, ggf. Parkett/Laminat, PVC- oder Teppichboden, TV-/Telekommunikationsanschluss.

3.4 Vom Standard abweichende Wünsche des Dienstwohnungsnehmers sind von ihm selbst zu finanzieren. Auf Verlangen des Dienstwohnungsgebers sind Veränderungen bei Räumung auf Kosten des Dienstwohnungsnehmers zu beseitigen bzw. zurückzubauen.

4 Dienstwohnungsgröße

4.1 Größe, Art und Lage der Dienstwohnung sind abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Dienstwohnungsgröße besteht nicht.

4.2 Die Dienstwohnung soll auf eine angemessene Nutzfläche hin ausgelegt sein. Für einen Priester mit eigenem Haushalt werden neben Küche, Diele, Bad und WC/Gäste WC drei bis vier Räume (Wohnen, Essen, Schlafen, Arbeiten) als angemessen angesehen.

4.3 Im Fall, dass im Haushalt des Priesters eine weitere Person wohnt (Familienangehörige/r, Haushälterin), sind zusätzliche Privat- und Sanitärräume erforderlich.

5 Zuweisung/Widerruf

5.1 Die Zuweisung erfolgt im Auftrag des Ortsordinarius durch die Abteilung 2.2 in schriftlicher Form.

5.2 Sie kann durch den Ortsordinarius schriftlich widerrufen werden.

5.3 In der Zuweisung sind sämtliche privat genutzten Räume - als beheizt oder unbeheizt gekennzeichnet - und Garage/Carport/Stellplatz sowie zu der Dienstwohnung gehörende Außenanlagen separat aufzuführen.

5.4 Soweit Teile einer Dienstwohnung oder Nutzflächen nicht zugewiesen werden, ist dies ausdrücklich in der Zuweisung festzuschreiben.

5.5 Die festgeschriebenen Flächen sind Grundlage für die Berechnung des örtlichen Mietwertes und die Abrechnung der Betriebskosten.

6 Festsetzung des örtlichen Mietwertes

6.1 Der örtliche Mietwert wird entsprechend den Bestimmungen der Steuerbehörden unter Berücksichtigung der Merkmale Baujahr, Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage mit dem zutreffenden Mietwert laut Mietspiegel der Stadt/Gemeinde durch die Abteilung 2.2 festgelegt. Grundlage hierfür sind die Angaben, die in einem Wohnungsbogen festzuhalten und durch Unterschriften von Dienstwohnungsgeber und Dienstwohnungsnehmer zu bestätigen sind.

6.2 Der Mietwert ist nach Vorgabe der Steuerbehörden im Dreijahresrhythmus anzupassen.

6.3 Der Mietwert ist zusätzlich bei jedem Wechsel des Dienstwohnungsnehmers und bei Änderung der Wohn- und Ausstattungsqualität, die vom Dienstwohnungsgeber anzuzeigen ist, neu festzusetzen.

6.4 Vom Dienstwohnungsnehmer ist der örtliche Mietwert als geldwerter Vorteil zu versteuern.

7 Beginn und Ende des Dienstwohnungsverhältnisses

7.1 Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt mit dem Tag, der in der Zuweisung genannt ist.

Es endet mit

- Befreiung von der Dienstwohnungsverpflichtung,
- Versetzung an eine andere Einsatzstelle,
- Versetzung in den Ruhestand,
- Beendigung des Dienstverhältnisses.

7.2 Ist die Dienstwohnung zum Ende des Dienstwohnungsverhältnisses nicht geräumt, wird eine Räumungsfrist und die Höhe der Nutzungsentschädigung durch die Abteilung 2.2 festgesetzt.

7.3 Bei Einzug und Auszug ist über den Zustand der Dienstwohnung ein Übergabeprotokoll anzufertigen, das von Dienstwohnungsgeber und Dienstwohnungsnehmer zu unterzeichnen und der Abteilung 2.2 in Kopie vorzulegen ist. Darin sind neben erkennbaren Mängeln und erforderlichen Maßnahmen sämtliche Zählerstände (z.B. Strom, Wasser, Gas) festzuhalten. Beide Parteien erhalten eine Abschrift des Protokolls.

8 Häusliches Arbeitszimmer

8.1 Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer in der Dienstwohnung, auch wenn der Dienstwohnungsnehmer dieses so gut wie ausschließlich für dienstliche Zwecke nutzt, können nach steuerrechtlichen Bestimmungen lediglich im Rahmen der Steuererklärung des Dienstwohnungsnehmers geltend gemacht werden.

8.2 Ein Dienstraum ist ein Raum, der dem Dienstnehmer vom Dienstgeber im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse als Büro- bzw. Dienstzimmer zur Verfügung gestellt wird. Die Funktion des Raumes muss durch eindeutige Trennung vom privaten Bereich nach objektiv abgrenzenden Merkmalen erkennbar sein. Ein Dienstraum innerhalb der Dienstwohnung ist daher nicht möglich.

9 Telekommunikation

Bezüglich der Kosten des in der Dienstwohnung vorhandenen Telekommunikationsanschlusses gelten die steuerrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

10 Betriebskosten

10.1 Betriebskosten sind die Kosten, die dem Dienstwohnungsgeber durch das Eigentum am Grundstück oder durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen.

10.2 Die abrechenbaren Kosten gemäß der „Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten“ (Betriebskostenverordnung - BetrKV) sowie der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten“ (Verordnung über Heizkostenabrechnung - HeizKV) in der jeweils aktuellen Fassung, werden dem Dienstwohnungsnehmer vom Dienstwohnungsgeber nach Ablauf des Wirtschaftsjahres in Rechnung gestellt.

11 Betriebskostenvorausleistung und -abrechnung

11.1 Der Dienstwohnungsgeber legt eine der Dienstwohnung entsprechend angemessene Vorausleistung auf die Betriebskosten fest und teilt

diese dem Dienstwohnungsnehmer und der Abteilung 2.2 schriftlich mit.

11.2 Die Vorausleistung auf die Betriebskosten wird monatlich im Voraus fällig. In der Regel wird die Vorausleistung von den Bezügen einbehalten und an den Dienstwohnungsgeber überwiesen.

11.3 Die Betriebskosten sind dem Dienstwohnungsnehmer jährlich durch den Dienstwohnungsgeber in Rechnung zu stellen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Vollständigkeit und nachvollziehbaren Transparenz zu beachten.

11.4 Die formelle Wirksamkeit der Betriebskostenabrechnung erfordert insbesondere folgende vier grundlegende Angaben:

- Zusammenstellung der Gesamtkosten/umlagefähigen Gesamtkosten,
- Angabe und Erläuterung des gewählten Verteilungsschlüssels,
- Berechnung des Betriebskostenanteils auf den betreffenden Nutzer,
- Abzug der geleisteten Vorausleistungen.

11.5 Die Abrechnung ist auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der BetrKV sowie der HeizKV zu erstellen.

11.6 Bei der Abrechnung der Betriebskosten nach Verbrauchsmesswerten (Spitzabrechnung) gilt als Wirtschaftsjahr in der Regel der Zeitraum vom 1. Januar - 31. Dezember eines Jahres.

11.7 Bei der Abrechnung der Betriebskosten nach pauschalen Werten gilt als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis 30. Juni des Folgejahres.

11.8 Als Pauschalwerte für die Heiz- und Warmwasserkosten sind die jährlich aktuellen Sätze aus der Veröffentlichung des Bundesministeriums für Finanzen, gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 DWV (Dienstwohnungsvorschriften; „Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen“) zu berechnen.

11.9 Bei fehlenden Messeinrichtungen für Frisch- und Abwasser- und Stromverbrauch sind die Pauschalwerte nach den aktuellen Bestimmungen der Finanzbehörden anzusetzen.

12 Zahlung der Betriebskosten und Einspruchsfrist

12.1 Nach ordnungsgemäßer Zustellung der Betriebskostenabrechnung durch den Dienstwohnungsgeber oder dessen Beauftragten an den Dienstwohnungsnehmer und an die Abteilung 2.2 ist der Ausgleich zur Abrechnung innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung durchzuführen.

12.2 Einwendungen gegen die Betriebskostenabrechnung hat der Dienstwohnungsnehmer oder die Abteilung 2.2 dem Dienstwohnungsgeber innerhalb der gesetzlichen Frist schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Dienstwohnungsnehmer Einwendungen nicht mehr geltend machen, es sei denn, er hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.

13 Schönheitsreparaturen

13.1 Die Schönheitsreparaturen in der Dienstwohnung sind vom Dienstwohnungsgeber zu veranlassen. Sie umfassen das Anstreichen, das Tapezieren der Wände und Decken, das Streichen der Heizkörper, Heizrohre, Innentüren inklusive Türrahmen sowie Fenster und Außentüren von innen, soweit es sich um die Wohnungsabschlusstür der Dienstwohnung handelt. Die hierfür notwendigen Aufwendungen werden vom Dienstwohnungsgeber getragen und von der Abteilung 2.2 nach den geltenden Bestimmungen erstattet.

13.2 Als erstattungsfähiger Aufwand für Tapeten wird eine Raufasertapete mit diffusionsfähiger Wandfarbe anerkannt (Tapetenhöchstpreis). Außerdem kann das Abschleifen, Versiegeln bzw. Wachsen oder Streichen von Fußböden als Sondermaßnahme höchstens alle 10 Jahre als erstattungsfähig anerkannt werden.

13.3 Vor Durchführung einer Schönheitsreparatur sind mindestens zwei voneinander unabhängige, vergleichbare Kostenvoranschläge bei Fachhandwerkern einzuholen. Im Angebot sind die Kosten raum- und gewerkbezogen einzeln aufzuführen!

13.4 Vor der Vergabe des Auftrags sind die Angebote zur Prüfung und Genehmigung der Abteilung 2.2 vorzulegen.

13.5 Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind die Vorschriften des Denkmalschutzes zu beachten. Hierbei sind vor dem Einholen von Angeboten die Abteilung 2.2 und die Abteilung 4.3 - Beratung/Kirchliche Aufsicht KG/kgv einzubeziehen.

13.6 Die Erstattung der Schönheitsreparaturen ist beschränkt auf die im Dienstwohnungsbogen festgelegten Dienstwohnungsflächen/-räume sowie auf den notwendigen Aufwand bzw. durch den Dienstwohnungsnehmer verursachten Verschleiß.

13.7 Bei übermäßigem Verschleiß, übermäßigem

Aufwand oder schuldhaft verursachter Beschädigung der Dienstwohnung oder Dienstwohnungsteilen kann der Dienstwohnungsnehmer zur Übernahme von Teilkosten herangezogen werden.

13.8 Die Schönheitsreparaturen sind vom Dienstwohnungsgeber nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

13.9 Keine Schönheitsreparaturen sind:

- Streichen der Fenster und Wohnungstür von außen,
- durch Baumaßnahmen bedingt notwendige Schönheitsreparaturen,
- Streichen der Kellerräume,
- Reparatur von Tür- /Fensterschlössern,
- größere Putzarbeiten am Mauerwerk,
- Auswechseln durch Gebrauch verschlissenen Teppichbodens,
- Austausch von Fensterscheiben,
- Ausbessern von Schäden am Fußboden,
- Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden,
- Renovierungsarbeiten in Treppenhaus und Waschküche,
- Ersatz / Neubeschaffung von Sanitärausstattungen,
- Fliesenarbeiten

14. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft. Die bisherige Fassung vom 29. April 1994 verliert damit ihre Gültigkeit.

Aachen, 8. April 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

**Nr. 65 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 9. März 2016 beschlossen.

I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 7. Januar 2016 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2016, Nr. 17, S. 20), wird wie folgt geändert:

§ 60p wird wie folgt gefasst:

„§ 60p
Sonderregelungen für Arbeitsverhältnisse weltkirchlicher Hilfswerke

(1) Für die Arbeitsverhältnisse der folgenden Rechtsträger gelten die Sonderregelungen in den Absätzen 2 bis 5:

- Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V., Aachen,
- missio - Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Aachen,
- Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V., Aachen,
- BEGECA Beschaffungsgesellschaft für kirchliche, caritative und soziale Einrichtungen mbH, Aachen,
- Catholic Media Council Medienplanung für Entwicklungsländer e.V., Aachen,
- Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH) e.V., Köln.

Für die Arbeitsverhältnisse des „Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V.“, Aachen, sowie des „Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH) e.V.“, Köln, gelten zudem die Sonderregelungen in Absatz 6. Für die Arbeitsverhältnisse des „Bischöfliche Aktion Adveniat e.V.“, Essen, gelten allein die Sonderregelungen in den Absätzen 2 und 3.

(2) Durch Dienstvereinbarung können von § 14 Abs. 10 und 11 abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) § 33b findet keine Anwendung, wenn einzelvertraglich die Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung vereinbart wird.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 14 KAVO beträgt die Zuwendung für die Entgeltgruppen 1 bis 8 90 %, für die Entgeltgruppen 9 bis 12 80 % und für die Entgeltgruppen 13 bis 15 60 % eines Monatsentgelts.

(5) § 11 Abs. 6 Anlage 27 KAVO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitarbeiter die persönliche Zulage ab dem 1. April 2016 in Höhe von einem Drittel des Unterschiedsbetrags, ab dem 1. April 2017 in Höhe von zwei Dritteln des Unterschiedsbetrags und ab dem 1. April 2018 in Höhe des gesamten Unterschiedsbetrags erhalten.

(6) § 24 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitarbeiter die Stufe 6 frühestens am 1. April 2021 erreichen. Bei Mitarbeitern, die ge-

mäß § 24 Abs. 3 die Stufe 6 vor dem 1. April 2021 erreichen würden, verlängert sich die Laufzeit in Stufe 5 entsprechend."

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. April 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 22. März 2016
L.S. + Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 9. März 2016 beschlossen.

I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 7. Januar 2016 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2016, Nr. 17, S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Unterabsätze 3 und 4 werden gestrichen und durch einen neuen Unterabsatz 3 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

      „Die Eingruppierung der Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 richtet sich ab dem 1. August 2015 vorläufig nach § 1 Abs. 1 Anlage 29 in Verbindung mit den Eingruppierungsmerkmalen des Anhangs 1 zur Anlage 29."

   b) Der bisherige Unterabsatz 5 wird zum neuen Unterabsatz 4.

2. § 60a wird wie folgt neu gefasst:

   „§ 60a Beschluss der Regional-KODA vom 9. März 2016 zu den Anlagen 4 und 29

   Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 29. Februar 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf dem Beschluss der Regional-KODA vom 9. März 2016 zu den Anlagen 4 und 29 beruhen, nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2016 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 29. Februar 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht."

3. In Anlage 4 wird nach dem § 4 ein § 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

   „§ 5 Einmalzahlung für Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO

   (1)* Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO, deren Arbeitsverhältnis spätestens am 1. Juli 2015 begonnen hat und denen infolge des Beschlusses der Regional-KODA vom 9. März 2016 gemäß den Anhängen 1 und 2 zur Anlage 29 KAVO in der ab dem 1. August 2015 gültigen Fassung ein höheres Tabellenentgelt zusteht, erhalten eine einmalige Pauschalzahlung nach Maßgabe der folgenden Absätze, sofern sie in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis 31. Juli 2015 für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt hatten und das Arbeitsverhältnis am 31. Juli 2015 bestand.

   (2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen, die von ihrem Antragsrecht nach § 4a Abs. 2 oder 5 Anlage 29 KAVO keinen Gebrauch machen.

   (3) § 29 Abs. 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 31. Juli 2015.

   (4) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen nur einmal zu. Sie ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist spätestens fällig mit dem Entgelt für den Monat Juni 2016, es sei denn, die Mitarbeiterinnen machen von ihrem Antragsrecht nach § 4a Abs. 2 oder Abs. 5 Anlage 29 KAVO Gebrauch.

   (5) Die Höhe der einmaligen Pauschalzahlung richtet sich nach der Entgeltgruppe, in der die Mitarbeiterin am 31. Juli 2015 eingruppiert war:

| Entgeltgruppe am 31. Juli 2015 | Höhe der Pauschalzahlung |
|---|---|
| S 2 | 50,00 Euro |
| S 3 | 80,00 Euro |
| S 4 | 80,00 Euro |
| S 5 | 80,00 Euro |
| S 6 | 125,00 Euro |
| S 7 | 300,00 Euro |
| S 8 | 80,00 Euro |
| S 9 | 45,00 Euro |
| S 10 | 230,00 Euro |
| S 11 | 50,00 Euro |
| S 13 | 140,00 Euro |
| S 13Ü | 90,00 Euro |

| | |
|---|---|
| S 15 | 140,00 Euro |
| S 16 | 170,00 Euro |
| S 16Ü | 180,00 Euro |
| S 17 | 320,00 Euro |

* Anspruch auf Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 30 KAVO), der Entgeltfortzahlung bei Erholungsurlaub (§ 36 Abs. 1 Satz 1 KAVO), der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung (§ 40 Abs. 1 KAVO) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird; einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG.“

4. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 4 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiterinnen, die nach den Eingruppierungsmerkmalen des Anhangs 1 zur Anlage 29 in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

b) In § 1 Absatz 5 wird die Angabe „S 6 bis S 8“ durch die Angabe „S 6 bis S 8b“ ersetzt.

c) An § 1 Absatz 5 wird ein Absatz 6 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Auf Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 2 Abs. 1 der Anlage 14 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

d) In § 4 wird der Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) Am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiterinnen, denen am 31. Dezember 2009 (bei Mitarbeiterinnen im Sinne von Absatz 1 Satz 2: 31. Dezember 2010) eine Besitzstandszulage nach § 6 der Anlage 27 KAVO zustand und die

a) nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich;

b) nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage in Höhe von 80,00 Euro monatlich.

Die jeweilige Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA NW für die Entgeltgruppen S 11b und S 12 festgelegten Vomhundertsatz. Die Sätze 1 und 2 gelten für Mitarbeiterinnen, die einer individuellen Endstufe zugeordnet sind, entsprechend.

Abweichend von § 23 KAVO gelten für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiterinnen, denen am 31. Dezember 2009 (bei Mitarbeiterinnen im Sinne von Absatz 1 Satz 2: 31. Dezember 2010) eine Besitzstandszulage nach § 6 der Anlage 27 zustand und die nach Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte (monatlich in Euro) der Entgeltgruppe S 13Ü:

gültig ab 1. März 2015

| | |
|---|---|
| Stufe 1 | 2.926,55 |
| Stufe 2 | 3.149,53 |
| Stufe 3 | 3.436,20 |
| Stufe 4 | 3.665,88 |
| Stufe 5 | 3.952,98 |
| Stufe 6 | 4.096,53 |

Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 6 entsprechend.“

e) An § 4 wird ein neuer § 4a mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 4a Besondere Regelungen für am 31. Juli 2015 nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 eingruppierte Mitarbeiterinnen und weitere Regelungen

(1) Mitarbeiterinnen, die nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 am 31. Juli 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 1. August 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

| Entgeltgruppe am 31. Juli 2015 | Entgeltgruppe am 1. August 2015 |
|---|---|
| S 5 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1 | S 7 |
| S 6 | S 8a |
| S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 5 und 7 | S 8b |
| S 7, S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 | S 9 |
| S 11 | S 11b |

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. August 2015 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt. § 4 Abs. 4 Satz 7 findet Anwendung.

Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Mitarbeiterinnen, die den Entgeltgruppen S 8b oder S 9 zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:

a) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.

b) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.

c) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 5.

d) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 6.

Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Unterabsatz 3 Satz 1 neu.

(2) Mitarbeiterinnen, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 1. August 2015 nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 31. Juli 2015 ergibt, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie nicht bis 31. Dezember 2016 (Ausschlussfrist) ihre Höhergruppierung beantragen. Der Antrag wirkt auf den 1. August 2015 zurück. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015, beträgt die Ausschlussfrist zwölf Monate und beginnt mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit, frühestens jedoch am 1. Mai 2016; Satz 2 findet Anwendung. Für diese Höhergruppierungen finden § 25 Abs. 4 KAVO und § 4 Abs. 5 Satz 1 Anwendung. Fallen am 1. August 2015 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

Für Mitarbeiterinnen, die über den 1. August 2015 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 eingruppiert sind, weil sie keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt haben, gelten abweichend von § 23 Satz 2 KAVO folgende Tabellenwerte:

gültig ab 1. August 2015

| | |
|---|---|
| Stufe 1 | 2.589,68 |
| Stufe 2 | 2.857,27 |
| Stufe 3 | 2.991,07 |
| Stufe 4 | 3.387,82 |
| Stufe 5 | 3.709,38 |
| Stufe 6 | 3.973,50 |

Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vomhundertsatz.

Bei Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 nach der Fassung vom 31. Juli 2015 in die Entgeltgruppe S 11a gilt bei den Stufen 5 und 6 in entsprechender Anwendung von § 25 Abs. 4 Satz 4 KAVO die Entgeltgruppe S 10 mit ihren am 31. Juli 2015 gültigen Tabellenwerten als dazwischen liegende Entgeltgruppe.

(3) Werden Mitarbeiterinnen zum 1. August 2015 aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 1 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder nach Absatz 2 höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höher-

gruppierungsgewinns, den die Mitarbeiterinnen erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden, entspricht. Soweit sich zum 1. August 2015 allein die Tabellenwerte der Entgeltgruppe der Anlage 29 erhöhen, findet § 4 Abs. 3 Satz 4 der Anlage 27 KAVO entsprechende Anwendung.

(4) Für Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1, die am 31. Juli 2015 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet sind, finden für die Dauer des Verbleibs in den Stufen 1 und 2 die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 nach dem Stand vom 31. Juli 2015 Anwendung.

(5) Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 7 Satz 1 oder 2, die nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 4 Abs. 7 Satz 1 oder 2 ihre Eingruppierung nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage 5 KAVO erhalten, können bis zum 31. August 2016 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang 1 schriftlich beantragen. Bei Mitarbeiterinnen, die von ihrem Antragsrecht nach Satz 1 Gebrauch machen, wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus dem diesen Mitarbeiterinnen am 31. Juli 2015 zustehenden Tabellenentgelt, gegebenenfalls zuzüglich eines am 31. Juli 2015 nach § 25 Abs. 4 Satz 2 KAVO zustehenden Garantiebetrages und einer am 31. Juli 2015 zustehenden Besitzstandszulage nach § 6 Anlage 27 KAVO, besteht. Diese Mitarbeiterinnen werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppen S 8b, S 9 oder S 11a zugeordnet. Zum 1. Juli 2017 steigen diese Mitarbeiterinnen in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 4. Liegt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe S 8b, S 9 oder S 11a, werden diese Mitarbeiterinnen einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Werden Mitarbeiterinnen vor dem 1. Juli 2017 aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht. Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA für die Entgeltgruppen S 8b, S 9 oder S 11a festgelegten Vomhundertsatz. § 4 Abs. 10 findet Anwendung. § 4 Abs. 11 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 31. Dezember 2009 (bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: des 31. Dezember 2010) der 31. Juli 2015 und an die Stelle des 1. Januar 2010 (bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: des 1. Januar 2011) der 1. August 2015 tritt.

(6) Ein am 31. Juli 2015 zustehender Strukturausgleich nach § 9 der Anlage 27 KAVO vermindert sich bei Höhergruppierung nach Absatz 2 um den sich daraus ergebenden Höhergruppierungsgewinn. Dies gilt auch bei Höhergruppierungen aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 3.“

f) Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO (Eingruppierungsmerkmale für Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO)

S 2
Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Erläuterung Nr. 1)

S 3
Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Erläuterung Nr. 1)

S 4
1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 2)

2. Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerken-

nung.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 3)

3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.
(Hierzu Erläuterung Nr. 1)

S 5
*(nicht besetzt)*

S 6
*(nicht besetzt)*

S 7
Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Erläuterung Nr. 1)

S 8a
Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 3 und 5)

S 8b
1. Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)

2. Handwerksmeisterinnen, Industriemeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen als Gruppenleiterin in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Erläuterung Nr. 1)

3. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulbildung. Die Mitarbeiterin erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 102,78*, wenn ihr mindestens eine Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

* Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA NW festgelegten Vomhundertsatz. Die Zulage erhöht sich damit ab dem 1. Januar 2010 um 1,2 v.H., ab 1. Januar 2011 um weitere 0,6 v.H. und ab 1. August 2011 um weitere 0,5 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2012 um 3,5 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. Januar 2013 um 1,4 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. August 2013 um 1,4 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2014 um 3,0 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2015 um weitere 2,4 v.H.

S 9
1. Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 3 und 5)

2. Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 7)

3. Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 15)

4. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten.
(Hierzu Erläuterung Nr. 8)

5. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

6. Logopädinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Erläuterung Nr. 7)

7. Motopädinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Erläuterung Nr. 7)

S 10
*(nicht besetzt)*

S 11a
Mitarbeiterinnen die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4 und 8)

S 11b
1. Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
   (Hierzu Erläuterungen Nrn. 7 und 15)

2. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

3. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

S 12
Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten,
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 7, 12 und 15)

S 13
1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
   (Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
   (Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 14
*(nicht besetzt)*

S 15
1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
   (Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.
   (Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.
   (Hierzu Erläuterung Nr. 8)

4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
   (Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen bestellt sind.
   (Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 4, 10 und 11)

6. Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
   (Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 7 und 15)

7. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezoge-

nen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Erläuterung Nr. 17)

8. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer Anforderungen aus der Entgeltgruppe S 11b Fallgruppe 3 heraushebt.

S 16
1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 10 und 11)

6. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

S 17
1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Psychagoginnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Erläuterung Nr. 16)

6. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 7 heraushebt.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 18 und 19)

7. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 8 heraushebt oder wenn ihnen mindestens fünf Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5

KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

8. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
   (Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

9. Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
   (Hierzu Erläuterungen Nrn. 7 und 15)

S 18

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.
   (Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 heraushebt.
   (Hierzu Erläuterung Nr. 20)

3. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 7 heraushebt.

4. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
   (Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

5. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
   (Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 9, 10 und 11)

6. Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 9 heraushebt.
   (Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 15)

Erläuterungen:

1. Die Mitarbeiterinnen - ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Mitarbeiterinnen - erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Mitarbeiterinnen in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a KAVO haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 34 KAVO) zu berücksichtigen.

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.

   a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX,

b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,

c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

4. Ständige Vertreterinnen sind nicht Vertreterinnen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. In Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen in mindestens drei Gruppen soll eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden.

5. Nach diesem Eingruppierungsmerkmal sind auch

a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,

b) Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.

6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die

a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,

d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 8a,

f) Tätigkeiten einer Facherzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

7. Unter Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiterinnen zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ erworben haben. Unter Logopädinnen sind solche Mitarbeiterinnen zu verstehen, die eine Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892) erfolgreich abgeschlossen haben und gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) die Erlaubnis haben, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Logopädin“ auszuüben. Unter Motopädinnen mit staatlicher Anerkennung sind solche Mitarbeiterinnen zu verstehen, die gemäß § 36 Abs. 1 der Anlage E zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV.NW.223) zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt sind; gleiches gilt für Mitarbeiterinnen, die aufgrund vergleichbarer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen anderer Länder zur Führung der Berufsbezeichnung „Motopädin“ berechtigt sind.

8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Eingruppierungsmerkmals sind Krippen, Kin-

dergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

9. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

11. Dieses Eingruppierungsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen bzw. ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Wohngruppen.

12. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die

    a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,

    b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,

    c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen,

    d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,

    e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 9.

13. *(nicht besetzt)*

14. *(nicht besetzt)*

15. Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

16. Psychagoginnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Eingruppierungsmerkmal nicht erfasst.

17. Die Voraussetzungen der schwierigen Tätigkeit sind u.a. erfüllt, wenn

    - mindestens eine Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist oder
    - die Leitung eines Fachbereichs übertragen ist oder
    - die Leitung eines besonderen Aufgabenbereichs in der offenen Kinder- und Jugendarbeit übertragen ist oder
    - der Aufgabenbereich sich durch seine Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S8a heraushebt.

18. Eine Tätigkeit von „besonderer Schwierigkeit und Bedeutung“ liegt dann vor, wenn den gestellten Anforderungen nach zusätzliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten über die nächstniedrigere Entgeltgruppe hinaus für die Aufgabenbewältigung not-

wendig sind und sie sich außerdem noch aus dieser durch ihre Bedeutung im Wirkungsgrad des Aufgabenfeldes heraushebt. Beide Elemente – insbesondere Schwierigkeit und Bedeutung – müssen zusammenkommen.

19. Dieses Eingruppierungsmerkmal kann in der Regel nur bei Wahrnehmung auf diözesaner Ebene erfüllt werden.

20. Das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist auf die Auswirkungen der Tätigkeit gerichtet und betrifft weniger die Art des Handelns. Bestimmend sind die Auswirkungen und nicht die für die Tätigkeit vorausgesetzte Breite und Tiefe des Fachwissens. Es können deshalb keine Schlüsse daraus gezogen werden, in welchem Umfang Kenntnisse vorliegen bzw. eingesetzt werden. Die Tätigkeiten müssen sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus den in Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 geforderten Tätigkeiten herausheben. Deshalb ist eine besonders weitreichende hohe Verantwortung erforderlich, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig auch schon in dem Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 gefordert wird."

g) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig ab 1. August 2015 (monatlich in Euro)

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 18 | 3.445,25 | 3.560,07 | 4.019,46 | 4.363,97 | 4.880,76 | 5.196,57 |
| S 17 | 3.102,56 | 3.416,52 | 3.789,76 | 4.019,46 | 4.478,80 | 4.748,69 |
| S 16 | 3.024,52 | 3.341,89 | 3.594,53 | 3.904,60 | 4.249,12 | 4.455,84 |
| S 15 | 2.913,01 | 3.215,54 | 3.445,25 | 3.709,38 | 4.134,29 | 4.318,02 |
| S 14 | 2.909,57 | 3.182,56 | 3.437,82 | 3.697,48 | 3.984,60 | 4.185,57 |
| S 13 | 2.879,57 | 3.102,56 | 3.387,82 | 3.617,48 | 3.904,60 | 4.048,14 |
| S 12 | 2.815,04 | 3.093,78 | 3.367,29 | 3.608,45 | 3.907,04 | 4.033,37 |
| S 11b | 2.715,30 | 3.049,78 | 3.195,64 | 3.563,13 | 3.850,24 | 4.022,50 |
| S 11a | 2.656,58 | 2.991,07 | 3.136,01 | 3.502,66 | 3.789,76 | 3.962,02 |
| S 10 | (nicht besetzt) | | | | | |
| S 9 | 2.480,00 | 2.760,00 | 2.980,00 | 3.300,00 | 3.600,00 | 3.830,00 |
| S 8b | 2.480,00 | 2.760,00 | 2.980,00 | 3.300,00 | 3.600,00 | 3.830,00 |
| S 8a | 2.460,00 | 2.700,00 | 2.890,00 | 3.070,00 | 3.245,00 | 3.427,50 |
| S 7 | 2.405,70 | 2.628,70 | 2.807,11 | 2.985,49 | 3.119,30 | 3.318,92 |
| S 6 | (nicht besetzt) | | | | | |
| S 5 | (nicht besetzt) | | | | | |
| S 4 | 2.260,76 | 2.511,63 | 2.667,73 | 2.773,65 | 2.874,00 | 3.030,34 |
| S 3 | 2.104,67 | 2.363,34 | 2.513,30 | 2.651,01 | 2.714,00 | 2.789,26 |
| S 2 | 2.009,72 | 2.115,65 | 2.193,69 | 2.282,89 | 2.372,08 | 2.461,29 |

"

h) Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3 zur Anlage 29 KAVO (Stundenentgelt)

Gültig ab 1. August 2015 (in Euro)

| Entgelt-gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 18 | 20,32 | 20,99 | 23,70 | 25,74 | 28,78 | 30,65 |
| S 17 | 18,30 | 20,15 | 22,35 | 23,70 | 26,41 | 28,00 |
| S 16 Ü | - | - | 21,98 | 24,38 | 25,87 | - |
| S 16 | 17,84 | 19,71 | 21,20 | 23,03 | 25,06 | 26,28 |
| S 15 | 17,18 | 18,96 | 20,32 | 21,88 | 24,38 | 25,46 |
| S 14 | 17,16 | 18,77 | 20,27 | 21,81 | 23,50 | 24,68 |
| S 13 Ü | 17,26 | 18,57 | 20,26 | 21,62 | 23,31 | 24,16 |
| S 13 | 16,98 | 18,30 | 19,98 | 21,33 | 23,03 | 23,87 |
| S 12 | 16,60 | 18,24 | 19,86 | 21,28 | 23,04 | 23,79 |
| S 11b | 16,01 | 17,99 | 18,85 | 21,01 | 22,71 | 23,72 |
| S 11 a | 15,67 | 17,64 | 18,49 | 20,66 | 22,35 | 23,37 |
| S 10 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 9 | 14,63 | 16,28 | 17,57 | 19,46 | 21,23 | 22,59 |
| S 8b | 14,63 | 16,28 | 17,57 | 19,46 | 21,23 | 22,59 |
| S 8a | 14,51 | 15,92 | 17,04 | 18,10 | 19,14 | 20,21 |
| S 7 | 14,19 | 15,50 | 16,55 | 17,61 | 18,40 | 19,57 |
| S 6 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 5 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 4 | 13,33 | 14,81 | 15,73 | 16,36 | 16,95 | 17,87 |
| S 3 | 12,41 | 13,94 | 14,82 | 15,63 | 16,01 | 16,45 |
| S 2 | 11,85 | 12,48 | 12,94 | 13,46 | 13,99 | 14,51 |

“

i) Anhang 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 4 zur Anlage 29 KAVO (Tabelle für Zulagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 KAVO – in Euro)

Gültig ab 1. August 2015

| Entgeltgruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| S 8b | 111,60 | 124,20 | 134,10 | 148,50 | 162,00 | 172,35 |
| S 8a | 110,70 | 121,50 | 130,05 | 138,15 | 146,03 | 154,24 |
| S 7 | 108,26 | 118,29 | 126,32 | 134,35 | 140,37 | 149,35 |
| S 6 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 5 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 4 | 101,73 | 113,02 | 120,05 | 124,81 | 129,33 | 136,37 |
| S 3 | 94,71 | 106,35 | 113,10 | 119,30 | 122,13 | 125,52 |
| S 2 | 90,44 | 95,20 | 98,72 | 102,73 | 106,74 | 110,76 |

“

j) Anhang 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 5 zur Anlage 29 KAVO (Tabelle für Zeitzuschläge gemäß § 14b KAVO - in Euro)

Gültig ab 1. August 2015

| EG | Stufe 3 100 % | Überstunden | | Nacht-arbeit | Sonntags-arbeit | Feiertagsarbeit | | 24. und 31.12. | Samstags-arbeit** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | EG 2-14 | EG 15-18 | | | ohne FA* | mit FA* | je ab 6 Uhr | 13-21 Uhr |
| | | 30 % | 15 % | 20 % | 25 % | 135 % | 35 % | 35 % | 20 % |
| S 18 | 23,70 | | 3,56 | 4,74 | 5,93 | 32,00 | 8,30 | 8,30 | 4,74 |
| S 17 | 22,35 | | 3,35 | 4,47 | 5,59 | 30,17 | 7,82 | 7,82 | 4,47 |
| S 16 Ü | 21,98 | | 3,30 | 4,40 | 5,50 | 29,67 | 7,69 | 7,69 | 4,40 |
| S 16 | 21,20 | | 3,18 | 4,24 | 5,30 | 28,62 | 7,42 | 7,42 | 4,24 |
| S 15 | 20,32 | | 3,05 | 4,06 | 5,08 | 27,43 | 7,11 | 7,11 | 4,06 |
| S 14 | 20,27 | 6,08 | | 4,05 | 5,07 | 27,36 | 7,09 | 7,09 | 4,05 |
| S 13 Ü | 20,26 | 6,08 | | 4,05 | 5,07 | 27,35 | 7,09 | 7,09 | 4,05 |
| S 13 | 19,98 | 5,99 | | 4,00 | 5,00 | 26,97 | 6,99 | 6,99 | 4,00 |
| S 12 | 19,86 | 5,96 | | 3,97 | 4,97 | 26,81 | 6,95 | 6,95 | 3,97 |
| S 11b | 18,85 | 5,66 | | 3,77 | 4,71 | 25,45 | 6,60 | 6,60 | 3,77 |
| S 11a | 18,49 | 5,55 | | 3,70 | 4,62 | 24,96 | 6,47 | 6,47 | 3,70 |
| S 10 | [nicht besetzt] | | | | | | | | |
| S 9 | 17,57 | 5,27 | | 3,51 | 4,39 | 23,72 | 6,15 | 6,15 | 3,51 |
| S 8b | 17,57 | 5,27 | | 3,51 | 4,39 | 23,72 | 6,15 | 6,15 | 3,51 |
| S 8a | 17,04 | 5,11 | | 3,41 | 4,26 | 23,00 | 5,96 | 5,96 | 3,41 |
| S 7 | 16,55 | 4,97 | | 3,31 | 4,14 | 22,34 | 5,79 | 5,79 | 3,31 |
| S 6 | [nicht besetzt] | | | | | | | | |
| S 5 | [nicht besetzt] | | | | | | | | |
| S 4 | 15,73 | 4,72 | | 3,15 | 3,93 | 21,24 | 5,51 | 5,51 | 3,15 |
| S 3 | 14,82 | 4,45 | | 2,96 | 3,71 | 20,01 | 5,19 | 5,19 | 2,96 |
| S 2 | 12,94 | 3,88 | | 2,59 | 3,24 | 17,47 | 4,53 | 4,53 | 2,59 |

* FA = Freizeitausgleich

** Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.“

k) Anhang 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 6 zur Anlage 29 KAVO (Überstundenentgelt)
Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

Gültig ab 1. August 2015

| EG | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 18 | 23,88 | 24,55 | 27,26 | 29,30 | 29,30 | 29,30 |
| S 17 | 21,65 | 23,50 | 25,70 | 27,05 | 27,05 | 27,05 |
| S 16 Ü | - | - | 25,28 | 27,68 | 27,68 | - |
| S 16 | 21,02 | 22,89 | 24,38 | 26,21 | 26,21 | 26,21 |
| S 15 | 20,23 | 22,01 | 23,37 | 24,93 | 24,93 | 24,93 |
| S 14 | 23,24 | 24,85 | 26,35 | 27,89 | 27,89 | 27,89 |
| S 13 Ü | 23,34 | 24,65 | 26,34 | 27,70 | 27,70 | 27,70 |
| S 13 | 22,97 | 24,29 | 25,97 | 27,32 | 27,32 | 27,32 |
| S 12 | 22,56 | 24,20 | 25,82 | 27,24 | 27,24 | 27,24 |
| S 11b | 21,67 | 23,65 | 24,51 | 26,67 | 26,67 | 26,67 |
| S 11a | 21,22 | 23,19 | 24,04 | 26,21 | 26,21 | 26,21 |
| S 10 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 9 | 19,90 | 21,55 | 22,84 | 24,73 | 24,73 | 24,73 |
| S 8b | 19,90 | 21,55 | 22,84 | 24,73 | 24,73 | 24,73 |
| S 8a | 19,62 | 21,03 | 22,15 | 23,21 | 23,21 | 23,21 |
| S 7 | 19,16 | 20,47 | 21,52 | 22,58 | 22,58 | 22,58 |
| S 6 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 5 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 4 | 18,05 | 19,53 | 20,45 | 21,08 | 21,08 | 21,08 |
| S 3 | 16,86 | 18,39 | 19,27 | 20,08 | 20,08 | 20,08 |
| S 2 | 15,73 | 16,36 | 16,82 | 17,34 | 17,34 | 17,34 |

“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. August 2015 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 22. März 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

**Nr. 66 Beschluss der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Übernahme Bundesbeschluss SuE in der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat in ihrer Sitzung am 14. Januar 2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Beschluss der Bundeskommission zur Neuregelung des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 10. Dezember 2015 wird für den Bereich der Regionalkommission NRW mit der Maßgabe übernommen,

dass alle dort in Eurobeträgen genannten Werte als neue Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission NRW festgesetzt werden.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. März 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

# Bekanntmachungen des Generalvikariates

**Nr. 67 Durchführungsverordnung über die lohnsteuerliche Bewertung von Dienstwohnungen der Geistlichen und von Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten im Bistum Aachen für die Zeit vom 1. Januar 2016 – 31. Dezember 2018**

Die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung sind auf alle Wohnungen im Bistum Aachen anzuwenden, die Geistlichen und anderen Bediensteten des Bistums, des Domkapitels und der Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden als Dienstwohnung oder Mietwohnung zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob die Wohnung im Eigentum einer der genannten Körperschaften steht oder zu diesem Zwecke angemietet ist.

Die Regelungen in den nachfolgenden Abschnitten 1 bis 3 entsprechen der Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 2016. Sie dienen der Vereinfachung bei der Ermittlung der örtlichen Mietwerte von Dienstwohnungen und Mietwohnungen (einschl. Nebenkosten). Mit Ausnahme von atypischen Fällen soll sowohl von Anrufungsauskünften nach § 42e EStG an die Betriebsstättenfinanzämter zur Ermittlung oder Bestätigung des örtlichen Mietwerts als auch von Abweichungen von den festgelegten Regelungen abgesehen werden. Für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018 ist wie folgt zu verfahren:

1 Mietwertermittlung bei Dienst- und Mietwohnungen

1.1 Die ortsübliche Miete gem. § 8 Abs. 2 EStG ist grundsätzlich anhand der örtlichen Mietspiegel/Mietpreissammlungen/Mietwerttabellen[1] zu ermitteln. Enthält der Mietspiegel Rahmenwerte, ist jeder der Mietwerte als ortsüblich anzusehen, den der Mietspiegel im Rahmen der Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen ausweist (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 17. August 2005, BStBl II 2006 S. 71 und 11. Mai 2011, BStBl II 2011, S. 946). Es bestehen keine Bedenken, wenn der Dienstgeber den unteren Rahmenwert des Mietspiegels als örtlichen Mietwert zugrunde legt. Eine verbilligte Überlassung und damit ein Sachbezug liegt nur vor, soweit die tatsächlich erhobene Miete zusammen mit den tatsächlich abgerechneten Nebenkosten den unteren Wert der Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen (Kaltmiete plus umlagefähige Nebenkosten) unterschreitet (vgl. ebenfalls Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. Mai 2011, a.a.O.).

Soweit in der Zeit vom 1. Januar 2012 - 31. Dezember 2015 Mietspiegel erstellt worden sind, sind wegen der bei Mieterhöhungsverlangen zu beachtenden Fristen die Mietwerte ab dem 1. September 2016 mit den Mietspiegelwerten unter Berücksichtigung der nach den Erläuterungen zur Anwendung des Mietspiegels vorzunehmenden Zu- und Abschläge festzusetzen.

1.2 Ein Abschlag von der ortsüblichen Wohnungsmiete wegen dienstlicher Mitbenutzung ist zulässig, soweit sich Beeinträchtigungen aus der engen baulichen Verbindung von Diensträumen und privaten Räumen ergeben, z.B. weil der dienstliche Besucherverkehr bzw. Mitarbeiter zwangsläufig auch Teile der Privaträume (Flur und/oder Toilette, Durchgangszimmer) berühren und diese Beeinträchtigungen nicht bereits bei der Ermittlung des Mietwerts bzw. der Wohnflächenberechnung berücksichtigt worden sind. Die Fallgruppen für typisierte Abschläge werden wie folgt definiert:

Fallgruppe 1:

Aufgrund der engen baulichen Verbindung der Diensträume mit dem privaten Wohnbereich ergeben sich wegen der Dienstgeschäfte leichtere Beeinträchtigungen bei der Nutzung des Wohnbereichs. Der Mietwert wird in diesen Fällen dadurch gemindert, dass der Dienststelleninhaber beruflich genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren muss, um von einem Wohnraum in den anderen zu gelangen. Hierfür ist ein Abschlag von 10 v.H. vorzunehmen.

Fallgruppe 2:

Die Beeinträchtigung des privaten Wohnbereichs und damit eine Minderung des objektiven Wohnwerts ergibt sich daraus, dass Besucher oder Mitarbeiter aus dem dienstlichen Bereich privat

[1] Mietpreissammlungen der Kommunen und Mietwerttabellen sind den Mietwertspiegeln gleichzusetzen.

genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren, um andere dienstliche Räume zu erreichen. Der Abschlag für diese Fallgruppe wird mit 15 v.H. festgesetzt.

Fallgruppe 3:

Bei dieser Fallgruppe werden mangels Trennung von Amts- und Wohnbereich auch Räume des privaten Wohnbereichs dienstlich genutzt. Je nach Umfang der Nutzung kann ein Abschlag bis zu 20 v.H. als angemessen angesehen werden. Es obliegt dem Dienstgeber, die Intensität der Nutzung und demzufolge die Höhe des in Betracht kommenden Abschlags glaubhaft zu machen.

Zusätzliche Beeinträchtigungen des Wohnwerts können durch einen Abschlag bis zu 10 v.H., in besonders gravierenden Fällen bis zu 15 v.H. von der ortsüblichen Miete Berücksichtigung finden. Hierzu gehören örtlich bedingte Beeinträchtigungen, nicht jedoch solche, die durch die Berufsausübung verursacht werden.

1.3 Mietwerte für Wohnungen, die z.B. wegen Übergröße nicht vom Mietspiegel erfasst werden, sind aus den übrigen Mietspiegelwerten abzuleiten. Dabei bestehen aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, wenn bei Wohnungen ab 140 qm ein Abschlag von 10 v.H., bei Wohnungen ab 170 qm ein Abschlag von 15 v.H. vorgenommen wird. Wegen der Wohnflächenberechnung wird insoweit auf Tz. 1.10 verwiesen.

1.4 Ist für die Gemeinde kein Mietspiegel, keine Mietpreissammlung/Mietwerttabelle vorhanden, so ist der Mietwert anhand des Mietspiegels einer vergleichbaren Gemeinde zu ermitteln. Welche Gemeinden über einen Mietspiegel verfügen, kann ggf. beim Belegenheitsfinanzamt erfragt werden.

1.5 Sind nur veraltete Mietspiegel (vor dem 1. Januar 2012) vorhanden, so sind die bisher angesetzten Mietwerte in Anlehnung an die Mietpreisentwicklung (Indexzahlen) zum 1. September 2016 unabhängig davon, ob es sich um Altbauten oder freifinanzierte Wohnungen handelt, um 3 v.H. zu erhöhen. Ein Mietspiegel gilt nicht als veraltet, wenn seine Fortschreibung nur deshalb unterblieben ist, weil sich keine Änderung des Mietniveaus ergeben hat.

1.6 Sind örtliche oder vergleichbare Mietspiegel nicht vorhanden, so ist die Höhe der bisher angesetzten Mietwerte durch entsprechende Anfragen beim Betriebsstättenfinanzamt zu überprüfen und der jeweilige Mietwert ggf. ab dem 1. September 2016 neu festzusetzen.

1.7 Eine neue Mietwertermittlung ist stets bei nennenswerten baulichen Veränderungen wie Ausbauten und Anbauten, Modernisierungsmaßnahmen u.ä. erforderlich.

Eine Wohnung ist z.B. umfassend modernisiert, wenn sie in Ausstattung, Größe und Beschaffenheit nach der Modernisierung im Wesentlichen einer Neubauwohnung entspricht. Von einer umfassenden Modernisierung kann auch dann ausgegangen werden,

- wenn von den folgenden Modernisierungsmerkmalen mehrere nebeneinander vorliegen wie
  - Einbau einer Sammelheizung,
  - Erneuerung der Sanitäreinrichtungen,
  - Erneuerung der Elektroleitungen und -anlagen einschl. einer Verstärkung der Leitungsquerschnitte,
  - Erneuerung der Fenster und/oder der Türen,
  - Erneuerung der Fußböden,
  - Wärmedämmende Maßnahmen,
- Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Veränderung des Zuschnitts der Wohnung und/oder der Modernisierungsaufwand rund 1/3 der Kosten für eine vergleichbare Neubauwohnung beträgt.

In welchen Fällen „mehrere Modernisierungsmerkmale nebeneinander“ vorliegen, ist dem jeweiligen Mietspiegel zu entnehmen. Enthält dieser keine entsprechende Regelung, ist von einer umfassenden Modernisierung auszugehen, wenn von den o.a. Merkmalen mindestens fünf vorliegen.

Für die Einstufung in eine Baujahresgruppe kommt der Zeitpunkt der Fertigstellung der Modernisierung in Betracht.

1.8 Bei angemieteten Dienst- und Mietwohnungen ist grundsätzlich die für die Anmietung zu zahlende Miete als üblicher Endpreis am Abgabeort anzusehen.

1.9 Die Wohnflächenberechnung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Mietspiegels. Bei Anwendung der II. Berechnungsverordnung vom 12. Oktober 1990 (BGBl I, 2178) sind ab dem 1. Januar 2004 die Änderungen der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I, 2349) zu beachten. Die Vorschrift des § 42 wurde neu gefasst. Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach dieser Verordnung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den vorgenannten Fällen nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen worden sind, die eine

Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl I, 2346) anzuwenden.

Die Regelungen der §§ 43 und 44 sind ab dem 1. Januar 2004 aufgehoben worden.

1.10 In die Berechnung des Mietwerts sind auch solche Räume einzubeziehen, die der Dienstnehmer so gut wie ausschließlich zu beruflichen Zwecken nutzt (häusliches Arbeitszimmer gem. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b i.V.m. § 9 Abs. 5 EStG). Entsprechendes gilt für gemischt genutzte Räume.

Demgegenüber sind in die Berechnung des Mietwerts solche Räume nicht einzubeziehen, die dem Dienstnehmer vom Dienstgeber im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse als Büro bzw. Dienstzimmer zugewiesen werden. Neben der ausdrücklichen - schriftlichen - Zuweisung dieses Raumes als Büro bzw. Dienstzimmer sind weitere Indizien erforderlich, die das überwiegend eigenbetriebliche Arbeitgeberinteresse begründen. Die Funktion des Raumes muss durch eindeutige Trennung des dienstlichen und privaten Bereichs mit einer klaren Zuordnung des Raumes zum dienstlichen Bereich nach objektiv abgrenzbaren Merkmalen erkennbar sein.

Als solche Merkmale kommen z.B. in Betracht:

- die tatsächliche Abgrenzung des Dienstzimmers/der Dienstzimmer zu den Wohnräumen durch eine separate Eingangstür oder durch die Lage im Gebäude (z.B. im Anbau) oder
- die gesonderte Erfassung der Kosten (z.B. der Energiekosten über gesonderte Zähler) oder
- die Möblierung und Ausstattung (Grundausstattung) des Büros bzw. Dienstzimmers/der Dienstzimmer durch den Dienstgeber.

Die Möblierung und die Ausstattung müssen dem Dienstnehmer die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit ermöglichen. Die Nichtmöblierung durch den Dienstgeber führt nicht in jedem Fall zur Einbeziehung des Raumes in den Wohnungsbereich.

Maßgeblich sind letztlich die Gesamtumstände des Einzelfalls, wobei besondere Indizien für ein ganz überwiegendes betriebliches Interesse in den Fällen des engen räumlichen Zusammenhangs mit dem Wohnungsbereich zu fordern sind. Hierzu gehört auch, dass dem Dienstnehmer neben dem Dienstzimmer/den Dienstzimmern noch ausreichend Raum für das (private) Wohnbedürfnis zur Verfügung steht.

Sofern die Nutzung von Räumlichkeiten im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht festgestellt werden kann, sind die dienstlich/beruflich genutzten Räume in die Mietwertberechnung einzubeziehen.

1.11 Erstattet der Dienstgeber, ohne selbst Rechnungsempfänger zu sein, dem Dienstnehmer die auf das dienstlich zugewiesene Zimmer entfallenden Nebenkosten (Strom, Heizung), liegt grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn vor; es bleibt dem Arbeitnehmer überlassen, die Aufwendungen als Werbungskosten - ggf. schon im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren - geltend zu machen.

Es bestehen keine Bedenken, wenn dem Dienstnehmer die auf das Dienstzimmer entfallenden Kosten unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR mit dem derzeit gültigen lohnsteuerlichen Wert von bis zu 200,00 € monatlich steuerfrei erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen als Aufwandsentschädigungen gekennzeichnet sind. Ein Werbungskostenabzug scheidet insofern aus.

2 Garagen

Für Garagen ist der jeweils nach den örtlichen Verhältnissen zu ermittelnde übliche (durchschnittliche) Mietwert monatlich anzusetzen. Hierbei ist in Gemeinden/Städten mit bis zu 20.000 Einwohnern von einem Wert von 30,00 €, in Gemeinden/Städten mit bis zu 100.000 Einwohnern von 40,00 € und in Gemeinden/Städten mit über 100.000 Einwohnern von 50,00 € auszugehen.

3 Nebenkosten

3.1 Schönheitsreparaturen

Der hierfür anzusetzende Wert lt. § 28 Abs. 4, 5a, § 26 Abs. 4 der II. Berechnungsverordnung vom 12. Oktober 1990 in der aktuellen Fassung beträgt 10,29 € jährlich je qm-Wohnfläche (0,86 € monatlich).

Für die Durchführung von Schönheitsreparaturen ist ein Betrag von monatlich 0,60 €/qm-Wohnfläche anzusetzen. Damit wird berücksichtigt, dass die Dienst- und Mietwohnungen im kirchlichen Bereich im Vergleich zu Wohnungen außerhalb des kirchlichen Bereichs regelmäßig erst nach längeren Zeiträumen renoviert werden, als es i.d.R. mietvertragliche Regelungen vorsehen.

3.2 Wassergeld/Abwassergebühren

Unter Berücksichtigung eines jährlichen Wasserverbrauchs von 36 m³ pro Person - sofern keine individuelle Ermittlung des tatsächlichen Wasserverbrauchs möglich ist - und einem Wasserbezugspreis einschl. Entwässerung von 8,50 €/m³ ist demnach bei einem Ein-Personen-Haushalt von einem monatlichen Pauschbetrag von 25,50 € auszugehen. Für jede weitere haushaltszugehörige Person erhöht sich dieser Wert um 10,00 € pro Monat.

3.3 Heizkosten/Warmwasserversorgung

Die Heizkosten werden von den Dienst- und Mietwohnungsinhabern grundsätzlich selbst getragen. In den Fällen, in denen der Wert für die Gewährung von Heizung nicht individuell ermittelt werden kann (z.B. anhand einer Heizkostenabrechnung für die Dienst-/Mietwohnung), ist als ortsüblicher Mietpreis der Wert anzusetzen, der vom Finanzminister des Landes NRW jährlich als Heizkostenbetrag nach § 10 der Dienstwohnungsverordnung NRW vom 3. Mai 2012 für solche Dienstwohnungen festgelegt wird, die an eine Sammelheizung angeschlossen sind.

Aus datenverarbeitungs- und abrechnungstechnischen Gründen können die bis zum 30. Juni festgesetzten Heizkostenwerte so lange als übliche Preise am Abgabeort zugrunde gelegt werden, bis die Werte für den jeweiligen Zeitraum neu festgesetzt und mitgeteilt werden. Diese Regelung kann bereits auch schon für den laufenden Abrechnungszeitraum angewandt werden.

Für eine Warmwasserversorgung über eine Versorgungsleitung ist entsprechend § 10 Abs. 5 der Dienstwohnungsverordnung NRW vom 3. Mai 2012 neben den vorbezeichneten Heizkostenbeiträgen monatlich ein Betrag von 1,83 v.H. des vorgenannten jährlichen Heizkostenbeitrags anzusetzen.

Beispiel (Januar 2016, 100 qm-Wohnung, Ölheizung):

| | | |
|---|---|---|
| 100 qm x 10,55 € | = | 1.055,00 € jährlich |
| : 12 | = | 87,92 € mtl. für Heizung |
| + 1,83 v.H. | | |
| von 1.055,00 € | = | 19,31 € mtl. für Warmwasserbereitung |
| Insgesamt | = | 107,23 € mtl. für Heizung und Warmwasser |

3.4 Weitere Nebenkosten

Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Kaminreinigung, Treppenhausbeleuchtung, Treppenhausreinigung, Versicherungsbeiträge, Gemeinschaftsantenne, Gartenpflege, etc. sind nach § 8 Abs. 2 EStG mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Dies sind in der Regel die tatsächlichen Kosten.

4 Allgemeines

4.1 Zuständig für die Überprüfung und ggf. Neufestsetzung von Mietwerten sind die damit beauftragten Stellen im Bischöflichen Generalvikariat, beim Domkapitel, in den Verwaltungszentren, den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

4.2 Bei Neubezug erfolgen Festsetzungen nach den vorstehenden Regelungen. Ansonsten sind die bisherigen Mietwerte zu überprüfen und erforderliche Neufestsetzungen zum 1. September 2016 vorzunehmen.

4.3 Wohnung und andere Sachleistungen, die ohne Entgelt gewährt werden, sind vom Wohnungsinhaber als Sachbezug mit den monatlichen Bezügen zu versteuern. Gleiches gilt, wenn Sachleistungen teilentgeltlich gewährt werden.

4.4 Die Stellen im Bischöflichen Generalvikariat sind gehalten und dem Domkapitel und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden wird empfohlen, für die von ihnen frei vermieteten Wohnungen (d.h. keine Dienstwohnung, Mietvertrag mit Dritten) die Höhe der bisherigen Mieten ebenfalls zu überprüfen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Fristen neu festzusetzen.

Aachen, 5. April 2016

Dr. Andreas Frick
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

**Nr. 68 Betriebskostenabrechnungen von Dienstwohnungen im Bistum Aachen**

In Ausführung von Abs. 10 bis 12 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung) sowie der Durchführungsverordnung über die lohnsteuerliche Bewertung von Dienstwohnungen der Geistlichen und von Dienst- und Mietwohnungen der anderen Bediensteten im Bistum Aachen werden Mindestanforderungen an die Form der Abrechnung der Betriebskosten von Dienstwohnungen gestellt, die einzuhalten sind. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Standards und der erforderlichen Transparenz für die Dienstwohnungsnehmer, wird empfohlen, für Betriebskostenabrechnungen, die ab 1. Juli 2016 erstellt werden, das nachfolgend veröffentlichte Abrechnungsformular zu verwenden. Das Formular kann als Kopiervorlage verwendet werden. Die ausfüllbare Formulardatei steht ab 1. Juli 2016 als download zur Verfügung.

**Betriebskostenabrechnung** der Dienstwohnung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Mandant-Nr.:** | Dienstwohnungsnehmer: | | |
| Objekt: | Abrechnungszeitraum: | | Tage |
| | Ihr Abrechnungszeitraum: | | Tage |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Abrechnung erstellt von: | | Abrechnung erstellt am: | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Nutzfläche des Gebäudes: | | | Parteien: | |
| Ihre Wohnungsgröße: | | | Personen: | |
| Ihre beheizte Fläche: | | Gesamt beheizte Fläche: | | |

| **Kostenart** | **Gesamtkosten** | **Verteiler** | **Faktor** | **Kosten** | **Personen-** | **Ihre Kosten** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **€** | | | **€** | **Tage** | **€** |
| Aufzug | | | | | | |
| Feuerlöscherwartung | | | | | | |
| Grundsteuer | | | | | | |
| Gartenpflege | | | | | | |
| Gebäudereinigung | | | | | | |
| Hauswart | | | | | | |
| Niederschlagswasser | | | | | | |
| Müll /Abfall | | | | | | |
| Straßenreinigung | | | | | | |
| Strom allgemein | | | | | | |
| Strom | | | | | | |
| Telefon | | | | | | |
| Television | | | | | | |
| Versicherung(en) | | | | | | |
| Wasser | | | | | | |
| Abwasser | | | | | | |
| Weitere Kosten² Anlage 1 | | | | | | |
| Weitere Kosten² Anlage 2 | | | | | | |
| **Zwischensumme Kosten:** | | | | | | |
| pauschale Heizkosten *** | | | | | | |
| Warmwasserbereitung**** | | | | | | |
| Heizkosten lt. Belege | | | | | | |
| **Betriebskosten gesamt:** | | | | | | |
| - Ihre Vorausleistungen: | | | | | | |
| **Ergebnis:** | | nicht zutreffendes streichen | | Erstattung / Nachzahlung | | |

**Hinweis zu den verwendeten Pauschsätzen:** (Nur wenn keine Spitzabrechnung möglich ist!)

* Strom entsprechend dem Pauschalansatz für einen Ein-Personen-Haushalt bei 1.600 kwh, einschl. Grundgebühren

** Wasser/Abwasser nach dem Pauschalsatz der OFD NRW,

*** Heizkosten gem. §26 Abs. 3 Satz 2 DWV des Bundesministerium für Finanzen **(inkl. Wartungs- und Schornsteinfegerkosten)**

**** 1,83 v.H. der pauschal ermittelten Heizkosten

**Sonstige Erläuterungen:** ² Weitere Kosten lt. BetrKV

DwBk2016

**Nr. 69 Richtlinie für die Wahl der Mitarbeitervertreter/-innen des Bistums Aachen in der Regional-KODA NW gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Wahlordnung**

Zur Durchführung der Wahlhandlungen in der Diözese Aachen erlässt der Ständige Vertreter des Diözesanadministrators gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Wahlordnung die nachfolgenden Richtlinien.

1. Die Wahl der Vertreter der Mitarbeitenden des Bistums Aachen in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen findet in der Zeit vom 1. Juni 2016 bis einschließlich 4. November 2016 (Wahlzeitraum) statt.

2. Der Ständige Vertreter des Diözesanadministrators und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand die notwendige personelle und sachliche Unterstützung.

3. Der Wahlvorstand erhält vom Ständigen Vertreter des Diözesanadministrators das verbindliche Verzeichnis der Rechtsträger, die am 31. Mai 2016 die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 2 KODA-Ordnung erfüllen (§ 3 Abs. 2 WahlO) und sich nicht satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden (§ 1 Abs. 3 KODA-Ordnung).

4. Für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie für die Kita-Träger gGmbH‘s als Dienstgeber erstellen die Verwaltungszentren die Wählerverzeichnisse und legen sie dem jeweiligen Dienstgeber zur abschließenden Prüfung und Feststellung der Wahlberechtigung vor. Die abschließende Prüfung und Feststellung der Wahlberechtigung erfolgt dann unverzüglich durch den jeweiligen Dienstgeber. Nach Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist übersendet der Dienstgeber die endgültigen Wählerverzeichnisse im Original an den Wahlvorstand innerhalb der von diesem hierfür gesetzten Frist.

Aachen, 12. April 2016

Dr. Andreas Frick
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

**Nr. 70 Wahlen zur Regional-KODA NW 2016**

I. Gemäß § 2 Absatz 3 der Regional-KODA-Wahlordnung haben die Vertreter der Mitarbeiter der Diözese Aachen in der Kommission in ihrer Sitzung am 15. Februar 2016 folgende Damen und Herren in den Wahlvorstand gewählt:

Dr. Ingelore Haepp, F. (02 41) 75 07 288,
Tanja Jünger, F. (02 41) 45 24 85,
Stefanie Knoor, F. (02 41) 44 61 17,
Simone Schneider, F. (02 41) 41 36 07 16,
Wilbert Dahlmanns, F. (02 41) 45 24 27,
Ralph Hövel, F. (02 41) 45 24 61,
Peter Schongen, F. (0 24 21) 28 02 29.

Die konstituierende Sitzung des Wahlvorstandes fand am 31. März 2016 statt. Die Kandidaten haben das Amt angenommen. In dieser Sitzung wurden Herr Peter Schongen zum Vorsitzenden, Frau Simone Schneider zur stellvertretenden Vorsitzenden sowie Frau Tanja Jünger zur Schriftführerin gewählt.

II. Der Wahlvorstand bestimmt gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 der Wahlordnung:

1. als Zeitpunkt, bis zu dem die Wählerverzeichnisse nach § 5 Wahlordnung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) und die Wahlvorschläge nach § 6 Wahlordnung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen, den 6. Juli 2016,

2. als Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen, den 29. September 2016.

III. Der Wahlvorstand weist darauf hin, dass die o.g. Fristen Ausschlussfristen und unbedingt einzuhalten sind, da ansonsten die Wahldurchführung gefährdet ist. Evtl. Rückfragen können schriftlich an den Wahlvorstand für die Diözese Aachen zur Regional-KODA-Wahl NW 2016, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, per E-Mail: Koda-Wahl@bistum-aachen.de oder telefonisch an den Vorsitzenden Herrn Peter Schongen, F. (0 24 21) 28 02 29, gestellt werden. Nähere Informationen sind auch unter www.Kodawahl-bistumac.de abrufbar.

Der Wahlvorstand
Peter Schongen
Vorsitzender

**Nr. 71 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen**

Der neue Grundkurs für Sakristane/-innen beginnt am Freitag, 3. Juni 2016, der neue Aufbaukurs beginnt am Freitag, 10. Juni 2016. Notwendige Unterlagen und Auskünfte erhalten sie über die Geschäftsstelle der Ausbildung, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie & Spiritualität, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55., E-Mail: birgit.reidenbach@bistum-aachen.de.

### Nr. 72 Mess- und Stundengebetstexte zum Gedenktag des hl. Johannes XXIII.

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat am 23. September 2015 die deutsche Fassung der Mess- und Stundengebets-Texte zum Gedenktag des hl. Johannes XXIII. approbiert. Daraufhin hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung am 25. Januar 2016 die Rekognitio (Prot. N. 703/15) erteilt. Das Deutsche Liturgische Institut, Trier, hat hierzu jeweils einen für den gottesdienstlichen Gebrauch adäquaten Satz erstellt, so dass man nach entsprechendem Zuschnitt eine passgenaue Einlage für das Messbuch und das Stundenbuch erhält. In Kürze werden die Texte auf der Internetseite des Deutschen Liturgischen Institutes zugänglich gemacht, so dass sie zum Gedenktag des hl. Johannes XXIII. (11. Oktober) allgemein verfügbar sind.

### Nr. 73 Orientierungshilfe „Christen aus dem Orient“

Die Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat im Februar 2016 eine Orientierungshilfe über christliche Kirchen im Nahen Osten und Nordafrika und die pastorale Begleitung ihrer Gläubigen in Deutschland unter dem Namen „Christen aus dem Orient“ verfasst. Diese kleine Orientierungshilfe kann kostenfrei beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 76, E-Mail: angelika.gerads@bistum-aachen.de, bestellt werden.

### Nr. 74 Exerzitienangebot 2016

Für Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

„Das Leben und die Lehre der heiligen Therese von Lisieux“ - Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux vom 30. Juli bis 8. August 2016 unter deutschsprachiger Leitung von Msgr. Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerks e.V.

Die Fahrt führt von Augsburg über Reims und Paris nach Lisieux; theresianische Stätten wie Alençon und Le Bec-Hellouin werden besucht. Zustiegsmöglichkeiten in den Bus bestehen an den Hauptbahnhöfen in Augsburg, Karlsruhe und Saarbrücken. Die Teilnahmegebühr einschließlich Fahrt, Einzelzimmer in Lisieux und Vollpension beträgt 770,00 €. Veranstalter ist das Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, 86150 Augsburg, F. (08 21) 51 39 31, Fax 08 21 / 51 39 90, www.theresienwerk.de. Auskunft und Anmeldung bei Dr. Esther Leimdörfer, organisatorische Leitung, E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 75 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

**Nr. 76 Personalchronik**

Es wurde eingesetzt am:

1. April 2016 Gemeindereferentin Stefanie Müller unter Beibehaltung ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Cornelius, Tönisvorst-St. Tönis, und St. Godehard, Tönisvorst-Vorst, als Regionale Frauenseelsorgerin für die Region Kempen-Viersen.

Es wurde versetzt am:

1. April 2016 Pastoralreferent Dietmar Jordan, bisher tätig als Pastoralreferent in der Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Aachen, als Pastoralreferent in die Schulseelsorge an der Bischöflichen Marienschule (Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung) in Aachen sowie als Pastoraler Mitarbeiter in das Büro der Regionaldekane für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

14. März 2016 Pater Dr. Johannes Uhrmann OSCam, zuletzt wohnhaft in der Pfarrei St. Josef in Mönchengladbach-Hermges;

5. April 2016 Monsignore Peter Jacobs, zuletzt wohnhaft im Marienheim in der Pfarrei St. Donatus, Aachen-Brand.

**Nr. 77**

Im Auftrag unseres Diözesanadministrators Karl spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 27. Februar in St. Donatus zu Aachen-Brand 52, am 28. Februar in St. Lucia zu Stolberg 47, am 5. März in St. Hubert zu Nideggen-Schmidt 57, am 6. März in St. Klemens zu Heimbach 27, am 10. März in St. Marien zu Baesweiler (Pfarrkirche St. Petrus, Baesweiler) 82, am 13. März in St. Gereon zu Mönchengladbach-Giesenkirchen 40, am 10. April in Heilig Geist zu Jülich, (Kapelle des Mädchengymnasiums, Jülich) 28, am 14. April in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß 31; insgesamt 364 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Kirche im
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 6** **Aachen, 1. Juni 2016** **86. Jahrgang**

## Inhalt

Seite

**Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz**

Nr. 78 Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC ....94

**Verlautbarungen des Diözesanadministrators**

Nr. 79 Aufhebung der Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Bistums Aachen ....96

Nr. 80 Nutzungsordnung für Kirchengebäude der Diözese Aachen, Teil 1 (Bau- und ausstattungstechnische Voraussetzungen für liturgische und nicht-liturgische Veranstaltungen) und Teil 2 (Voraussetzungen für eine Nutzung katholischer Kirchengebäude außerhalb der Liturgie) - Kirchen-Nutzungsordnung ....97

Nr. 81 Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland ....99

Nr. 82 Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ .... 99

Nr. 83 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen .... 105

Seite

**Bekanntmachungen des Generalvikariates**

Nr. 84 Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Wahlaufruf .... 105

Nr. 85 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2017 bis 2020 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften.... 106

Nr. 86 Europäisches Jugendtreffen 2016/2017 .... 107

Nr. 87 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2017.... 107

Nr. 88 Geistliche Tage für Priester die Berufung neu erleben - mit ganzem Herzen Priester sein.... 108

**Kirchliche Nachrichten**

Nr. 89 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014 .... 108

Nr. 90 Personalchronik .... 109

Nr. 91 Pontifikalhandlungen ....110

# Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

## Nr. 78 Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC

1. Die Lebensform der gottgeweihten Jungfrau - Wesen und Pflichten

   Gottgeweihte Jungfrauen (virgines consecratae) sind Frauen, welche in die Hand des Diözesanbischofs öffentlich und für immer ein Leben in evangelischer Jungfräulichkeit versprochen und von ihm die Jungfrauenweihe erhalten haben. Im Folgenden ist nicht die Rede von Ordensfrauen mit Jungfrauenweihe in monastischen Gemeinschaften, sondern von gottgeweihten Jungfrauen, die in der Welt leben und zwar in der Regel als Einzelpersonen. Aufgrund der consecratio gehört die geweihte Jungfrau dem ordo virginum an (CIC 1983 can. 604 §1).

   Die Jungfrauenweihe verleiht weder ein Amt noch bestellt sie zu einem bestimmten beruflichen Dienst in der Kirche. Sie betrifft nicht zuerst das Tun, sondern das Sein des Menschen im Leben und Zeugnis. Die Jungfrauenweihe ist ein besonderes Charisma unter den vielen Gnadengaben des Heiligen Geistes, die einzelnen hilft, die Berufung aller zur Heiligkeit auf ihre Weise zu realisieren (vgl. Lumen Gentium 39). Die Lebensform der geweihten Jungfrau ist zu verstehen als Zeichen für die virgo ecclesia, die dem kommenden Herrn auf Erden betend und ihn bezeugend entgegenharrt und sich für ihren Bräutigam bewusst bereitet.

   Die Jungfrauenweihe steht nicht am Anfang eines geistlichen Lebensweges. Sie setzt vielmehr eine längere Entstehungsgeschichte der Berufung voraus. Aus einem privaten jungfräulichen Leben, das jahrelang (zumeist im Kontakt mit einem geistlichen Begleiter/Beichtvater) erprobt worden ist, wird nach Abschluss einer Zeit der Kandidatur durch die Weihe ein öffentlicher Lebensvollzug der Kirche.

   Die geweihte Jungfrau übernimmt die Pflicht, der Kirche dort, wo sie lebt, zu dienen – so wie es ihrer Situation entspricht: Zuallererst durch Bemühung um ein intensives und glaubwürdiges geistliches Leben und Werke der Liebe. Entsprechend ihrer persönlichen Situation ist sie apostolisch tätig. Es wird ihr dringend geraten, ihre Gebetspflicht dadurch zu erfüllen, dass sie täglich das kirchliche Stundengebet, vor allem Laudes und Vesper betet.

   Eine geweihte Jungfrau in der Welt ist weder Mitglied in einem Institut des geweihten Lebens (Orden, Säkularinstitut), das den drei evangelischen Räten und, gemäß dem Stifterwillen, bestimmten Regeln und Konstitutionen verpflichtet ist, noch gehört sie einer neuen Form des geweihten Lebens nach CIC 1983 can. 605 an. Eine Beziehung zu einem Kloster (z. B. als Oblatin) bzw. zu einer kirchlichen Bewegung oder geistlichen Gemeinschaft ist jedoch wünschenswert als gewisse Beheimatung und als Hilfe für ihr geistliches Leben.

   Zur geistlichen Erneuerung und Vertiefung nimmt sie an Besinnungstagen und Exerzitien teil. In der Wahl ihrer spirituellen Orientierung ist sie frei. Sie hält Kontakt: Regelmäßig zu ihrem nach Möglichkeit festen Beichtvater bzw. geistlichen Begleiter, wenigstens einmal im Jahr zu dem vom Diözesanbischof bestellten bischöflich Beauftragten (siehe Nr. 2) und nach Möglichkeit zu anderen geweihten Jungfrauen.

2. Stellung und Aufgaben des Bischofs und des/der bischöflich Beauftragten

   Zuständig für die geweihten Jungfrauen in der Welt ist der Diözesanbischof. Er befindet über Zulassung zur Weihe und zur offiziellen Vorbereitung auf diese (Kandidatur) sowie über deren Inhalt und Dauer und deren Leiter/in. Der Diözesanbischof ist der ordentliche Spender der Jungfrauenweihe, für die er immer die persönliche Verantwortung trägt. Er kann die Spendung der Weihe delegieren an Auxiliarbischöfe oder Priester, die ihm in der Erfüllung seiner Aufgaben und in der Leitung des Bistums zur Seite stehen.

   Die Jungfrauenweihe begründet keinen Anspruch auf Unterhalt oder Beschäftigung noch konstituiert sie eine Verfügbarkeit für den Einsatz im Bistum. Eine geweihte Jungfrau ist selbst verantwortlich für ihren Lebensunterhalt und für eine angemessene Vorsorge für Alter und Krankheit.

   Zur Unterstützung in seinen Aufgaben für die geweihten Jungfrauen kann der Diözesanbischof eine/n bischöflich Beauftragten ernennen. Ihm/ihr können folgende Aufgaben übertragen werden: z.B. die Gestaltung der Kandidatur (Vorbereitungszeit), Ansprechperson für Interessentinnen, aber auch für die schon geweihten Jungfrauen, d.h. ein Bindeglied zur Diözese hin zu sein. Letztverantwortlich für diese Berufung in der Diözese bleibt jedoch stets der Diözesanbischof.

   Die Verbindung der geweihten Jungfrauen zu ihrem Bischof bzw. zum/zur diözesanen Beauftragten wird auch nach der Weihe aufrechterhalten. Empfohlen wird eine persönliche Begegnung mindestens einmal im Jahr.

3. Die Kandidatur

Dem Empfang der Jungfrauenweihe geht eine offizielle Vorbereitungszeit, die in der Verantwortung des Diözesanbischofs steht, voraus.

In der Regel sollte die Kandidatin mindestens 30 Jahre alt sein. Die Kandidatin soll die Berufsausbildung abgeschlossen haben und nach Möglichkeit bereits einige Zeit im Berufsalltag stehen.

Für die Zulassung zur Jungfrauenweihe ist es erforderlich, dass die Bewerberinnen

a) niemals eine Ehe eingegangen sind und auch nicht offenkundig ein dem jungfräulichen Stand widersprechendes Leben geführt haben,

b) dass sie durch ihr Alter, ihr Urteilsvermögen und durch ihre nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Gläubigen erprobten Charaktereigenschaften die Gewähr bieten, in einem sittenreinen, dem Dienst der Kirche und des Nächsten gewidmeten Leben auszuharren,

c) dass sie vom Ortsbischof zur Weihe zugelassen werden.
(Vgl. Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Bd. II, 1994: Die Jungfrauenweihe, Allgemeine Einführung, Nr. 5)

Für die Zulassung zu dieser Kandidatur müssen bestimmte menschliche sowie religiöse und kirchliche Voraussetzungen gegeben sein:

Menschliche Voraussetzungen sind: Psychische Gesundheit, integrierte Geschlechtlichkeit und gefestigte Keuschheit; Wertschätzung der christlichen Ehe; Hingabefähigkeit; Belastbarkeit bei Schwierigkeiten und Einsamkeit; innere Beständigkeit und Treue; Urteilskraft; ein Leben in geordneten Verhältnissen und die Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil.

Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind: Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn; Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche; aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde; Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Stundengebet, zu regelmäßiger Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes; Bemühen um ein Leben im Dienst der Kirche und des Nächsten. Die Bewerberin muss seit längerer Zeit (in der Regel fünf Jahre) in einer persönlichen Bindung an Christus leben bzw. sich im Privatgelübde der Jungfräulichkeit oder in einer vergleichbaren Verpflichtung bewährt haben.

Die Prüfung von Personen und Lebensverhältnissen einer Bewerberin im Blick auf die genannten Voraussetzungen sollen folgende Personen vornehmen:

- der/die bischöfliche Beauftragte,
- eine von der Bewerberin benannte Vertrauensperson (Priester, Ordensfrau, geweihte Jungfrau, ein anderer Laie),
- eine oder mehrere Personen aus dem Lebensbereich der Bewerberin, die der Diözesanbischof auf Vorschlag des/der bischöflich Beauftragten darum bittet.

Der/die bischöflich Beauftragte erstattet dem Diözesanbischof von der Prüfung Bericht. Diesem sind vorzulegen:

- die schriftliche Bitte der Bewerberin um Zulassung zur Kandidatur,
- eine Erklärung der Bewerberin, ob diese Bitte schon bei einem anderen Bischof gestellt wurde, und, falls dies der Fall ist, die vom bischöflich Beauftragten eingeholte Auskunft des betreffenden Bischofs bezüglich dieser Bewerbung,
- ein handgeschriebener Lebenslauf, in dem gegebenenfalls auch der Austritt aus einem Institut des geweihten Lebens erwähnt werden muss,
- Tauf- und Firmurkunde,
- Pfarramtliches Zeugnis,
- die Voten aller Prüfer.

Die Prüfung schließt ab mit einem Gespräch des Diözesanbischofs mit der Bewerberin.

Im Falle einer Zulassung entscheidet der Diözesanbischof über den Inhalt und die Dauer der Kandidatur. Wenn der Bischof die Kandidatur nicht selbst begleitet, betraut er eine andere Person, die dazu geeignet ist, mit der Leitung der Kandidatur (z.B. den/die diözesane/n Beauftragte/n, einen Priester oder eine geweihte Jungfrau). Die Zulassung zur Kandidatur oder die Ablehnung der Bewerbung und ggf. die Entscheidung über die Durchführung der Kandidatur werden der Bewerberin und dem bischöflich Beauftragten vom Diözesanbischof schriftlich mitgeteilt.

Die Vorbereitung auf die Jungfrauenweihe enthält einerseits unverzichtbare Grundelemente, andererseits ist es notwendig, die Inhalte der Vorbereitung an die jeweilige Person anzupassen. Das Alter, die Vorbildung, die Vorgeschichte (z.B. Noviziat in einem Orden), aber auch die persönliche Spiritualität der Kandidatin sind zu berücksichtigen.

Inhalte der Vorbereitungszeit sind:

Menschliche Formung:

- Förderung der menschlichen Reife und einer ausgeglichenen Persönlichkeit, der Liebes- und Beziehungsfähigkeit,
- Formung einer Haltung der Keuschheit in allen Lebensbereichen, Förderung eines reifen Umgangs mit der Sexualität,
- Hilfestellung für das Leben in einer singulären Lebensform, Umgang mit Alleinsein und Einsamkeit,
- Ordnung des täglichen Lebens, Ausgewogenheit von beruflicher Arbeit, Gebet, Erholung, apostolischem Einsatz.

Theologische Formung:

- Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, ihrer Liturgie und geistlichen Traditionen,
- Kenntnis des Wesens und der Geschichte des Jungfrauenstandes und der Liturgie der Jungfrauenweihe.

Spirituelle Formung:

- Wachstum im Gebet (persönliches Gebet und Betrachtung),
- Vertrautwerden mit dem kirchlichen Stundengebet,
- Schriftlesung (Lectio divina),
- Einübung, Vertiefung des Charismas des jungfräulichen Lebens,
- Leben aus dem Geist der evangelischen Räte,
- Förderung des kontemplativen Charakters der Berufung,
- Entdeckung und Förderung der je persönlichen Berufung, der je persönlichen Gnadengaben.

Die Dauer der Kandidatur kann variieren (je nach Vorbildung oder persönlicher Lebensgeschichte), sollte aber ein Jahr nicht unterschreiten. Zum Ende der festgesetzten Zeit erstattet der/die Verantwortliche für die Kandidatur dem Diözesanbischof Bericht, und die Kandidatin bittet schriftlich um die Zulassung zur Jungfrauenweihe.

Der Diözesanbischof entscheidet über die Zulassung zur Weihe nach einem Gespräch mit der Kandidatin. Er teilt ihr die Entscheidung schriftlich mit – im Fall der Zulassung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Jungfrauenweihe. Der/die bischöflich Beauftragte wird davon unterrichtet.

Die Jungfrauenweihe findet im Rahmen einer Eucharistiefeier statt. Nach vollzogener Jungfrauenweihe erhält die geweihte Jungfrau eine schriftliche Bestätigung der Jungfrauenweihe und wird in einem von der Diözesankurie geführten Register der geweihten Jungfrauen verzeichnet. Wenn eine geweihte Jungfrau ihren Wohnort in ein anderes Bistum verlegt, teilt sie dies dem Diözesanbischof des Bistums ihres bisherigen wie ihres neuen Wohnortes mit.

Der/die bischöflich Beauftragte informiert die geweihten Jungfrauen im Bistum über die Weihe einer Kandidatin sowie über den Tod einer geweihten Jungfrau.

4. Dispens von der Jungfrauenweihe und Entlassung aus dem ordo virginum

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Glauben der Kirche oder die von einer geweihten Jungfrau geforderte Lebensweise kann der Diözesanbischof eine Entlassung aus dem ordo virginum verfügen.

Auch die geweihte Jungfrau kann um Entlassung aus dem Stand und um Dispens von den Pflichten, die sich aus der Weihe ergeben, bitten. Die Vorgehensweise kann analog zu CIC 1983 can.729 erfolgen.

Der/die bischöflich Beauftragte wird vom Ausscheiden einer Frau aus dem Kreis der geweihten Jungfrauen unterrichtet.

Diese Empfehlungen wurden vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 25. Januar 2016 verabschiedet.

## Verlautbarungen des Diözesanadministrators

### Nr. 79 Aufhebung der Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Bistums Aachen

Die Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Bistums Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2011, S. 243, S. 175f) werden aufgehoben. Die Aufhebung tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Aachen, 7. Mai 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

## Nr. 80 Nutzungsordnung für Kirchengebäude der Diözese Aachen, Teil 1 (Bau- und ausstattungstechnische Voraussetzungen für liturgische und nicht-liturgische Veranstaltungen) und Teil 2 (Voraussetzungen für eine Nutzung katholischer Kirchengebäude außerhalb der Liturgie) - Kirchen-Nutzungsordnung

I. Für die Nutzung der Kirchen der Diözese Aachen ist die nachfolgende Nutzungsordnung zu beachten:

A. Nutzungsordnung für Kirchengebäude, Teil 1 (Bau- und ausstattungstechnische Voraussetzungen für liturgische und nicht-liturgische Veranstaltungen):

1. Bei überregional bedeutsamen Veranstaltungen ist die Eignung des Kirchengebäudes insbesondere im Hinblick auf Besucher- und Parkverkehr, sanitäre Anlagen sowie eine ausreichende Luftwechselrate sorgfältig zu prüfen.

2. Die Fluchtmöglichkeit durch die Türen des Kirchengebäudes muss stets gegeben sein. Es ist sicherzustellen, dass alle Ausgangstüren unverschlossen und frei zugänglich sind. Zusätzliche Bestuhlung in Mittel- und Seitenschiffgängen oder Emporen ist nur dann zulässig, wenn eine wesentliche Einschränkung der Fluchtwegbreiten nicht erfolgt.

3. Bei Veranstaltungen während der Dunkelheit sollen ausreichend ortskundige Verantwortliche für den Veranstalter zur Verfügung stehen, um eine eventuelle Evakuierung zu organisieren. Eingeschränkt begehbare Fluchtwege sind mit netzunabhängiger Beleuchtung auszustatten.

4. Es ist sicherzustellen, dass den Belangen mobilitätseingeschränkter Personen hinreichend Rechnung getragen wird.

5. Drittveranstalter sind verpflichtet, sämtliche in dieser Nutzungsordnung normierten Pflichten zu beachten und umzusetzen. Alles Weitere ergibt sich aus dem abzuschließenden Nutzungsvertrag.

6. Veranstaltungstechnik im Sinne der Sonderbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung soll grundsätzlich nur bei fachlicher Begleitung eingesetzt werden.

7. Podien müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Insbesondere bei der Aufstellung größerer Podien muss die Planung, Ausführung und Abnahme fachlich qualifiziert erfolgen.

8. Zusätzliche Elektroinstallationen dürfen nur durch Fachfirmen ausgeführt werden.

9. Kerzen sind grundsätzlich so aufzustellen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zu brennbaren Stoffen verbleibt und den Sicherheitsbelangen Genüge getan wird.

10. Zu Fragen des Unfallschutzes und der Evakuierung im Notfall wird vom Bischöflichen Generalvikariat ein ergänzendes Merkblatt zur Verfügung gestellt.

B. Nutzungsordnung für Kirchengebäude, Teil 2 (Voraussetzungen für eine Nutzung katholischer Kirchengebäude außerhalb der Liturgie):

Kirchengebäude sind grundsätzlich dem Gottesdienst vorbehalten. Der Charakter geplanter Veranstaltungen in Kirchengebäuden und die Nutzung von Kirchengebäuden müssen sich daher an dem besonderen Widmungszweck orientieren. Alle Besucher/-innen haben sich der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Veranstaltungen müssen mit dem christlichen Glauben vereinbar sein und dem Raum der Kirche, dem Kirchenjahr und seinen Festen entsprechen.

Die Verantwortung für den adäquaten Charakter einer Veranstaltung in dem Kirchengebäude trägt der Pfarrer bzw. der Rector Ecclesiae (nachfolgend: Rector Ecclesiae). Er ist als Hausrechtsinhaber für die Art und Weise der Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Alle Veranstaltungen bedürfen seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Das vollständige Veranstaltungsprogramm muss mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Rector Ecclesiae zur Genehmigung vorliegen. Er hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung eine Entscheidung zu treffen. Unbeschadet der dem Rector Ecclesiae zukommenden Rechte ist der Kirchenvorstand im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu beteiligen.

Sollte der Rector Ecclesiae bei der Veranstaltung nicht anwesend sein, muss von ihm eine Person bestimmt werden, die während der Veranstaltung anwesend ist und die Einhaltung dieser Nutzungsordnung überwacht.

Für Veranstaltungen außerhalb der Liturgie soll möglichst kein Eintritt erhoben werden. Sofern Kosten nicht durch Spenden oder sonstige Einnahmen gedeckt werden können, kann ein Beitrag zur Deckung dieser Kosten erhoben werden. Hierfür ist die Genehmigung des Rector Ecclesiae erforderlich. Es ist zu gewährleisten, dass der Kirchenraum nicht zu kommerziellen Zwecken in Anspruch genommen wird.

1. Musikaufführungen

1.1 Kirchengemeinden als Veranstalter

1.1.1 Kirchengebäude sind Räume der Gottesbegegnung. Deshalb sind musikalische Veranstaltungen, die keinen geistlichen Charakter oder gottesdienstlichen Bezug haben, aus ihnen grundsätzlich fernzuhalten. Musikalische Aufführungen können nur dann in einem Kirchengebäude stattfinden, wenn der Charakter der Werke die Aufführung in einer Kirche ratsam erscheinen lässt. Bei Unklarheiten kann das Bischöfliche Generalvikariat beratend unterstützen. Im Übrigen wird auf die Arbeitshilfe 194 der Deutschen Bischofskonferenz zur „Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie“ und ggf. diözesane Richtlinien verwiesen.

1.1.2 Die Aufstellung von Chor, Orchester und/oder Solisten steht unter dem Gebot der Ehrfurcht gegenüber Altar, Tabernakel und Ambo. Daher sollen Chor, Orchester und Solisten grundsätzlich an dem für den Chor üblichen Platz im Kirchengebäude Aufstellung nehmen. Der Altar selbst darf nicht überbaut oder zweckentfremdet werden.

1.2 Sonstige Veranstalter

Die vorstehenden Bestimmungen gelten uneingeschränkt auch für musikalische Veranstaltungen sonstiger Veranstalter. Daneben gilt folgendes:

1.2.1 Die Pflege der Kirchenmusik obliegt grundsätzlich dem örtlich zuständigen Kirchenmusiker. Andere Chöre, Instrumentalgruppen oder Solisten dürfen nur nach seiner vorherigen Anhörung auftreten.

1.2.2 Der für die Durchführung verantwortliche Veranstalter muss schriftlich die Deckung der Kosten einschließlich der GEMA-Gebühren und der Gebühren für die VG-Musikedition, das Aufräumen des Gebäudes und das Aufkommen für eventueller Schäden jedweder Art zusichern sowie eine ausreichende und geeignete Versicherung nachweisen. Der Veranstalter hat die Kirchengemeinde und den Eigentümer von allen möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei zu halten und eine entsprechende schriftliche Garantie abzugeben. Der Veranstalter muss schriftlich die Verkehrssicherungspflicht sowie die Verpflichtung zur Erfüllung möglicher öffentlich-rechtlicher Auflagen übernehmen.

Zur Sicherung dieser Verpflichtungen hat die Kirchengemeinde mit dem externen Veranstalter einen Nutzungsvertrag abzuschließen (vgl. auch Teil 1 der Nutzungsordnung).

2. Lesungen/sonstige Aufführungen in Kirchenräumen

2.1 Die Ziff. 1.1 und 1.2. gelten entsprechend auch für Lesungen/sonstige Aufführungen in Kirchengebäuden.

2.2 Die Nutzung des Ambos richtet sich nach den liturgischen Bestimmungen. Im Bedarfsfall ist ein zusätzliches Lesepult aufzustellen.

3. Ausstellungen

3.1 Die Ziff. 1.1 und 1.2. gelten analog auch für Ausstellungen in Kirchengebäuden.

3.2 Bei der Präsentation von Kunstwerken in Kirchengebäuden ist deren Ausstrahlung auf die vorhandene Ausstattung zu berücksichtigen. Das Gebot der Ehrfurcht gegenüber Altar, Tabernakel und Ambo ist zu beachten. Der Altar selbst darf nicht überbaut oder zweckentfremdet werden.

3.3 Bei der temporären Einbringung von Ausstellungsgut ist zu berücksichtigen, dass keine Rettungswege verstellt werden und inwieweit zusätzliche Brandlasten in das Kirchengebäude eingebracht werden.

3.4 Ausstellungen sind grundsätzlich temporär begrenzt zu konzipieren, damit der primäre Charakter des Kirchengebäudes als Liturgie- und Feierraum der Gemeinde nicht umgedeutet wird.

II. Die vorstehende Nutzungsordnung gemäß Abschnitten A. und B. tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Aachen, 7. Mai 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

## Nr. 81 Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland

Die „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“, die von der Deutschen Bischofskonferenz am 20./21. Juni 2011 in Würzburg verabschiedet wurde, und die die Kongregation für den Klerus gem. Art. 4 des Muto Proprio Ministrorum Institutio (erlassen von Papst Benedikt XVI. am 25. Januar 2013) und gemäß Nr. 15 der Grundordnung für die Ausbildung der Ständigen Diakone für die Dauer von sechs Jahren am 19. Mai 2015 approbiert hat, setzte ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 22. April 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

## Nr. 82 Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“

Die folgenden Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen setzen die „Rahmenrahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ voraus, approbiert am 19. Mai 2015.[1]

### Teil I Grundlegende Bestimmungen

1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1 Das sakramentale Amt vollzieht in seiner dreifachen Ausformung von Episkopat, Presbyterat und Diakonat öffentlich im Namen Christi den Auftrag der Verkündigung des Gotteswortes, der Heiligung der Gläubigen und des Bruderdienstes. Bischöfen, Priestern und Diakonen ist es aufgegeben, in amtlicher Vollmacht durch ihr Wort und ihr Tun den Herrn zu vergegenwärtigen, der „gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45), und alle zum Dienen berufen hat.

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die der Herr seine Kirche aufbaut. Dem Diakonat ist es eigen, dass er dem kirchlichen Amt zugehört. Dieser Dienst setzt eine spezifische Berufung voraus; er wird durch die Spendung des Weihesakramentes übertragen. Gebet und Handauflegung des Bischofs verleihen dem Diakon über Taufe und Firmung hinaus eine besondere Gabe des Geistes. Der Diakon ist Zeichen des dienenden Christus und der dienenden Kirche. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus soll er „dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (Lumen Gentium 29) dienen. Mit dem Priester gilt der Diakon seit alters her als Helfer des Bischofs (vgl. Lumen Gentium 20). Seine Aufgaben werden ihm vom Bischof übertragen (vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem 22).

In dieser Hinsicht ist der Diakonat ein wesentlicher Beitrag in der Sendung der ganzen Kirche (Ratio fundamentalis Nr. 4).

1.2 Seinen Dienst nimmt der Diakon kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr. Innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die einer Hilfe besonders bedürfen. Als Anwalt der Nöte und Wünsche der Menschen soll er diakonische Dienste anregen und heranbilden. Auch soll er durch sein Leben und Wirken zur Evangelisierung der Lebensbereiche beitragen. Zugleich weiß er sich zu denen gesandt, die es an die Kirche heranzuführen gilt. Selbst in ihr stehend, hat er eine vorbereitende, vermittelnde, hinführende Aufgabe: Sein Dienst zielt darauf, Sinn für die Diaconia Christi zu wecken und wach zu halten. Er formt lebendige Zellen geschwisterlicher Gemeinschaft und hilft mit, dass sich aus ihnen Gemeinde aufbaut.

Für seinen Dienst in Pfarreien und Gemeinschaften von Gemeinden bzw. Einrichtungen auf der Ebene der Kirche am Ort ist der Diakon dem Priester verantwortlich, dem im jeweiligen Aufgabenbereich die Leitung der Seelsorge obliegt; für Aufgabenbereiche, die ihm auf mittlerer und diözesaner Ebene übertragen werden, ist er dem jeweiligen Träger des Leitungsamtes verantwortlich.

1.3 Von alters her ist der Diakon in allen drei Grunddiensten tätig: im Dienst der Liturgie, der Verkündigung und der Diakonie. In seinem liturgischen Dienst wird sichtbar, dass Gottesdienst und Diakonie zusammengehören. Die Tätigkeit des Diakons kann daher nicht auf eine einzelne Aufgabe (z. B. im Dienst der Liturgie) eingeengt werden. Dies muss bei der Prüfung der Berufung, bei der Ausbildung und im Einsatz berücksichtigt werden. Als Amtsträger weiß der Diakon

[1] In diesen Ausführungsbestimmungen sind zu Teilen Textpassagen der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 19. Mai 2015 entnommen. Aufgrund der erforderlichen Bezugnahme und der zu großen Teilen identischen Gliederung beider Texte ist beim Zitieren auf ein Kenntlichmachen im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet worden.

sich der ganzen Gemeinde und der Kirche verpflichtet. Er arbeitet eng mit den anderen pastoralen Diensten zusammen.

1.4 Der Diakon kann in einer Gemeinschaft der Gemeinden Bezugsperson für Gemeinden sein. Wird nach can. 517 §2 CIC eine Gemeinschaft von ehrenamtlichen Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben einer Pfarrei beteiligt, kann auch ein Diakon in dieser Gemeinschaft mitwirken.

1.5 Der Diakon kann auf allen Ebenen des kirchlichen Handelns und der Pastoral, von der Kirche am Ort bis zur Diözesanebene, eingesetzt werden. Der Diakonat kann hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt werden. Die kirchliche Stellung des hauptberuflichen Diakons wie des Diakons mit Zivilberuf wird durch die Bezeichnung „Ständiger Diakon“ zum Ausdruck gebracht.

2. Berufliche Aufgabenbereiche

Die Ausübung seines Dienstes weist dem Diakon eine Brückenfunktion zu: Sein Platz ist zugleich in der Mitte der Gemeinde und dort, wo Gemeinde noch nicht oder nicht mehr ist.

2.1 Durch seinen Bruderdienst soll der Diakon in amtlicher Vollmacht und Sendung besonders den Hilfsbedürftigen die Liebe Christi bezeugen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Bildung von Zellen und Gruppen einer Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern; Entdeckung und Förderung von Charismen und Talenten zum Aufbau der Gemeinschaft; Hinführung von Einzelnen und Gruppen sowie Öffnung vorgemeindlicher Strukturen zur Mitte der Gemeinde hin; Öffnung der Gemeinde für besondere Anliegen, Anfragen und Nöte der Menschen; Sorge für Menschen in Sondersituationen, wie Kranke, Behinderte, Vereinsamte, Aussiedler, Neubürger, Ausländer; Hilfe in sozialen Problemsituationen; Sorge für Menschen am Rande von Gesellschaft und Kirche; Anregung und Weckung diakonischer Dienste; Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit; Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens.

2.2 Durch seinen Dienst am Wort soll der Diakon die Gemeindeglieder im Glauben stärken, sie zu gemeinsamer Erfahrung des Glaubens hinführen und zu gemeinsamem Zeugnis des Glaubens ermutigen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Glaubenszeugnis und Glaubensgespräche mit Einzelnen und in Gruppen – besonders mit Menschen in geistlicher und materieller Not; Milieuseelsorge etwa am Arbeitsplatz, unter Zielgruppen; Ansprache bei Wortgottesdiensten; Predigt in der Eucharistiefeier; Mitwirkung in der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang.

2.3 Durch seinen Dienst in der Liturgie, insbesondere in der Eucharistiefeier, bekundet der Diakon, dass Gottesdienst und Bruderdienst eine untrennbare Einheit bilden und dass der Bruderdienst ein Wesenselement christlichen Gemeindelebens und eine zentrale Aufgabe aller christlichen Amtsträger ist. Außer der Verkündigung im Gottesdienst obliegen dem Diakon im Bereich der Liturgie folgende Aufgaben: Assistenz in der Eucharistiefeier; Spendung der heiligen Kommunion auch außerhalb der Messe (besonders an Kranke und Sterbende); Leitung und Feiern von Taufe, Trauung und Begräbnis; Leitung von Wortgottesdiensten und Segnungsfeiern; Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten; Heranbildung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern für Gottesdienste. Näheres ist beschrieben in der „Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie. Zum gemeinsamen Dienst berufen - Die Leitung gottesdienstlicher Feiern“ (1999) der deutschen Bischöfe.

2.4 Je nach den pastoralen Strukturen und Erfordernissen und entsprechend seiner Ausbildung und Eignung ergeben sich die Schwerpunkte der Tätigkeit eines Diakons in den drei Grunddiensten. Die Tätigkeit im Einzelnen wird für den Diakon mit Zivilberuf in einer Aufgabenbeschreibung und für den Diakon im Hauptberuf in einer Stellenbeschreibung festgelegt.

2.4.1 Dem Diakon mit Zivilberuf ist es in seinem persönlichen Umfeld und in besonderer Weise in der beruflichen Welt aufgegeben, die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen. Nach seiner Möglichkeit und nach Absprache mit dem für die Leitung der Seelsorge Verantwortlichen soll er seine Erfahrungen in die Gemeinden einbringen, dort Sinn für den Dienst Jesu Christi wecken und wach halten sowie gegebenenfalls ausgewählte pastorale Arbeitsfelder und Aufgabenbereiche selbstständig wahrnehmen. Der Diakon mit Zivilberuf wird in der Regel in der Gemeinschaft der Gemeinden eingesetzt, in der er lebt.

Auch wenn ihre Dienste nicht in Kategorien der Hauptberuflichkeit bemessen und planerisch erfasst werden können, sind Diakone mit Zivilberuf in der Pastoral des Bistums konstitutiv mitzudenken. Zielperspektive ist es, dass es im Bistum Aachen in jeder Gemeinschaft von Ge-

meinden wenigstens einen Ständigen Diakon mit Zivilberuf gibt.

2.4.2 Der Diakon im Hauptberuf findet sein spezifisches Profil durch seinen Einsatz in einem diakonalen Schwerpunkt. Er hat seinen Platz an den Rand- und Bruchzonen von Gesellschaft und Kirche. Vorrangig liegt sein Wirkungsbereich auf der Ebene Kirche am Ort und zwar in jenen Gemeinschaften von Gemeinden, in denen verdichtet hohe soziale Nöte von Menschen und existenziell bedrohte Lebensschicksale feststellbar sind. Er kann auch in einer Einrichtung auf der Ebene Kirche am Ort sowie in einem ausgewählten Seelsorgebereich auf der mittleren Ebene und Diözesanebene eingesetzt werden.

Die konkreten Aufgabenbereiche und Einsatzstellen für hauptberufliche Diakone im Bistum Aachen sind im Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen. Die Auswahl der Aufgaben richtet sich nach den Strukturen und Erfordernissen der Pastoral und berücksichtigt die Eignung aufgrund von persönlichen sowie durch Aus- und Fortbildung und durch Berufserfahrung erworbenen Kompetenzen.

3. Voraussetzungen für den Dienst

Für den Dienst als Diakon, zu dem nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen nur Männer zugelassen werden, müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

3.1 Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn, der Diener aller geworden ist, persönliche Gläubigkeit, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche, aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde, Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Gebet der Kirche (verpflichtend Laudes und Vesper, gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 276 § 2 n. 3 CIC), zur regelmäßigen Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes, Bemühen um religiöses (Familien-) Leben, Vertrautsein mit den Formen der Volksfrömmigkeit und mit religiösem Brauchtum, Erfahrung in ehrenamtlichen pastoralen und diakonalen Aufgaben, Bereitschaft, von Christus durch die Kirche endgültig in Dienst genommen zu werden.

3.2 Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, bei Verheirateten Bewährung in Ehe und Familie, bei Berufstätigen Berufsbewährung, Bereitschaft und Fähigkeit, auf leibliche und seelische Nöte der Mitmenschen zuzugehen, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil, Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten.

3.3 Die fachlichen Voraussetzungen werden nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. einem abgeschlossen (Fach-) Hochschulstudium durch einen erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen theologischen Studien sowie in pastoral-diakonischen Kursen und Praktika erworben. Nach einer vorbereitenden Phase von mindestens einem Jahr, die einer fundamentalen Kenntnis der Theologie, der Spiritualität und des Dienstes eines Diakons und der Prüfung der Berufung dienen soll (vgl. Ratio fundamentalis Nrn. 41-44), beginnt die eigentliche dreijährige Ausbildungszeit (Ratio fundamentalis Nrn. 49-51).
Auch muss der Bewerber für den Ständigen Diakonat in der Regel drei Jahre Mitglied eines Ausbildungskreises gewesen sein und darin regelmäßig und aktiv mitgearbeitet haben; nach mehrjähriger hauptberuflicher Tätigkeit in einem pastoralen Dienst kann die Ausbildungszeit bis auf zwei Jahre verringert werden.

3.4 Gemäß den Bestimmungen im CIC can. 1031 § 2 gelten für die Aufnahme in den Diakonat folgende kirchenrechtliche Voraussetzungen: Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre alt sein; der Bischof kann jedoch in Einzelfällen das Weihealter um 12 Monate herabsetzen (gem. can. 1031 § 4). Für unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, ist das Mindestalter auf 25 Jahre festgelegt.

Bei der Aufnahme in den Ausbildungskreis soll der Bewerber in der Regel nicht älter als 50 Jahre sein.

Ein unverheirateter Bewerber für den Ständigen Diakonat darf zur Weihe erst zugelassen werden, wenn er nach dem vorgeschriebenen Ritus öffentlich vor Gott und der Kirche die Zölibatsverpflichtung übernommen bzw. die ewigen Gelübde in einem Ordensinstitut abgelegt hat (gem. can. 1037 CIC).

3.5 Voraussetzung für den Dienst als Diakon ist eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform. Verheiratete und unverheiratete Diakone sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Der Verheiratete soll Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten

Liebe heraus in eine fruchtbare Einheit bringen. Ein Diakon, der auf die Ehe verzichtet, soll die zölibatäre Lebensform als Zeichen seiner Liebe zu Jesus Christus und zu den Brüdern und Schwestern verwirklichen.

Während der Ausbildung und während des Dienstes eines Ständigen Diakons sind seine Ehefrau und seine Familie in die Begleitung seines Weges und auch in die Aus- und Fortbildung des Ständigen Diakons ausdrücklich mit einzubeziehen (vgl. Ratio fundamentalis Nrn. 43, und 56; Directorium Nr. 61).

3.6 Die Pfarrei des Interessenten für den Diakonat soll hinsichtlich der Akzeptanz des Interessenten vor der Aufnahme unter die Bewerber für den Ständigen Diakonat am Ende der Vorbereitungsphase mit einbezogen werden (vgl. Ratio fundamentalis Nrn. 27 und 40). Dies könnte z. B. durch die Befragung des Pfarreirates geschehen.

3.7 Voraussetzung für die Weihe eines Verheirateten ist das schriftliche Einverständnis seiner Ehefrau mit der Übernahme des Diakonats (gem. can. 1031 § 2). Es ist notwendig, dass die Ehefrau den Dienst des Diakons bejaht und ihn nach Kräften mitträgt. Im Übrigen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ (1995).

4. Hinführung zum Diakonat

Die Hinführung zum Diakonat geschieht durch die theologische Ausbildung, die pastoral-diakonische Einführung und die menschliche und geistliche Formung an den entsprechenden Ausbildungsstätten. Diese regelt die „Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Ständigen Diakone im Bistum Aachen“ sowie die „Studien- und Prüfungsordnung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Bei der Hinführung wirken ein bischöflich Beauftragter für den Ständigen Diakonat (im Folgenden: Bischöflicher Beauftragter), ein Ausbildungsleiter und ein Spiritual, die durch den Bischof bestellt werden, und ein Mentor mit.

Der Bischöfliche Beauftragte verantwortet gegenüber dem Bischof die Gestaltung des Diakonats im Bistum Aachen und beurteilt die Eignung der Bewerber. Er ist zugleich Ansprechpartner für alle Bewerber und Diakone und deren Familien.

Der Ausbildungsleiter verantwortet die Durchführung der Ausbildung und der Berufseinführung für das Bistum Aachen. In Fragen der Eignung von Bewerbern arbeitet er mit dem Bischöflichen Beauftragten zusammen.

Der Spiritual unterstützt den einzelnen Bewerber bei der Klärung seiner Berufung und gibt Hilfen zur Einführung und Einübung ins geistliche Leben sowie zur Förderung der geistlichen Ausrichtung der Ausbildungskreise. Darüber hinaus steht er auch den Diakonen als geistlicher Begleiter zur Verfügung.

Der Mentor, der vom Bischöflichen Beauftragten auf Vorschlag des Ausbildungsleiters benannt wird, sorgt für die pastoral-praktische Einführung und Einweisung in den Dienst des Diakons und die unterschiedlichen Praxis- und Aufgabenfelder der Seelsorge.

Die Teilnahme an den Regionalkreisen ab dem zweiten Ausbildungsjahr dient dem kollegialen Austausch und der Einbindung in die Diakonengemeinschaft.

Bei der Ausbildung, der Berufseinführung und der Fortbildung sind die Ehefrauen eingebunden und werden zu entsprechenden Veranstaltungen eingeladen. Bestimmte Veranstaltungen, insbesondere im geistlichen Bereich, sollen ausdrücklich die Familien berücksichtigen.

Auch für die gesamte Gruppe der Ständigen Diakone wird ein spiritueller Begleiter (Spiritual) (Ratio fundamentalis Nrn. 22, 23; Directorium Nrn. 58, 65, 70) bestellt, der dem einzelnen Diakon und der Gruppe der Diakone zur Verfügung steht.

4.1 Ausbildungskreise

Die Ausbildungskreise haben ein vierfaches Ziel:

- Einführung in das geistliche Leben,
- Klärung der Berufung,
- Austausch von Erfahrungen,
- Hilfen bei der Ausbildung.

Jedes Treffen der Ausbildungskreise bedarf einer ausdrücklichen geistlichen Prägung. Geeignete Formen sind: gemeinsames Gebet, insbesondere Stundengebet, Meditation, Glaubens- und Schriftgespräch, Wort-Gottes-Feier und Messfeier. Jährlich nehmen die Bewerber an fünftägigen Exerzitien teil.

Neben der Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens aus der Grundhaltung der Diaconia Christi soll der Ausbildungskreis auch Hilfe zur menschlichen Reifung sein und aus den Bewerbern, die meist unterschiedliche Vorausset-

zungen mitbringen und auf verschiedenen Zugangswegen zum Diakonat ausgebildet werden, eine brüderliche Gemeinschaft formen.

Die Mitarbeit im Ausbildungskreis soll dem einzelnen Bewerber helfen, die Frage seiner persönlichen Berufung zu klären.

Der Austausch von Erfahrungen im Ausbildungskreis soll die unterschiedlichen beruflichen und pastoralen Arbeitsfelder einbeziehen, die die Bewerber, der Ausbildungsleiter und bereits im Einsatz stehende Diakone einbringen.

Der Bewerber soll im Ausbildungskreis eine Unterstützung seiner theologischen Ausbildung und andere Ausbildungselemente erfahren. Eine Hilfe bei der Ausbildung ist auch die gemeinsame Erarbeitung einzelner Themen, die im Hinblick auf den kommenden Dienst ausgewählt werden.

4.2 Zulassungsschritte zur Diakonenweihe

Wichtige Schritte zur Diakonenweihe sind

- die Aufnahme in den Ausbildungskreis (4.2.1),
- die Beauftragung mit den Diensten des Lektors und des Akolythen (4.2.2),
- die Admissio (4.2.3) und
- die unmittelbare Vorbereitung auf die Weihe (4.2.4).

4.2.1 Formale Voraussetzungen für die Aufnahme in den Ausbildungskreis sind mindestens die Fachoberschulreife und eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. ein abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium.

Die Aufnahme erfordert eine schriftliche Bewerbung sowie das Vorliegen sämtlicher Personalunterlagen und erforderlicher Referenzen (darunter eine des Heimatpfarrers). Nach einem Gespräch des Bischöflichen Beauftragten und des Leiters der Hauptabteilung Pastoralpersonal mit dem Bewerber entscheidet der Bischöfliche Beauftragte über die Aufnahme.

Der Bischöfliche Beauftragte beginnt mit jedem einzelnen Bewerber die Frage der Berufung und der grundsätzlichen Eignung zum Diakonat zu klären. Falls hinsichtlich eines Bewerbers Bedenken bestehen, teilt er ihm dies so früh wie möglich mit. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Bischöfliche Beauftragte nach vorhergehender Anhörung des Ausbildungsleiters und Einbeziehung des Leiters der Hauptabteilung Pastoralpersonal einen Bewerber aus der Ausbildung entlassen. Anschließend unterrichtet er den Bischof über die Entscheidung.

Jeder Bewerber übt sich mit Hilfe der geistlichen Begleitung immer tiefer und konkreter in das geistliche Leben ein. Falls die geistliche Begleitung nicht durch den Spiritual wahrgenommen wird, wählt der Bewerber einen anderen vom Bischof zur geistlichen Begleitung beauftragten Priester, den er den Ausbildungsverantwortlichen benennt. Der Spiritual wie auch andere geistliche Begleiter geben keine Stellungnahmen über die Eignung des Bewerbers zum Diakonat ab.

4.2.2 Die Übertragung der Dienste des Lektors und Akolythen erfolgt nach Beendigung der Probezeit zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres. Der Bischöfliche Beauftragte gibt eine Empfehlung an den Bischof zur Zulassung der Bewerber für die Übertragung der Dienste. Im Falle des Ausscheidens aus der Ausbildung erlischt die Beauftragung zum Dienst des Lektors und des Akolythen.

4.2.3 Etwa ein Jahr vor der Weihe erteilt der Bischof nach einem Gespräch mit dem Bewerber die Admissio, die Aufnahme unter die Kandidaten für das Weiheamt. Bei Verheirateten nimmt die Ehefrau an diesem Gespräch teil. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt dem Bischof die Kandidaten vor.

4.2.4 Gegen Ende der Ausbildung bittet der Kandidat den Bischof in einem schriftlichen Gesuch um die Diakonenweihe. Vor der Weihe muss die Ausbildungsphase erfolgreich abgeschlossen sein. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt dem Bischof den Kandidaten zur Weihe vor. Zuvor werden der Mentor des Kandidaten als derjenige, der den Kandidaten bei der praktischen Ausbildung angeleitet hat, wie auch die Gemeinden, in denen der Kandidat ausgebildet wurde, durch den Bischöflichen Beauftragten um eine schriftliche Stellungnahme gebeten.

Vor der Weihe erfolgt das Skrutinium durch den Bischof, an dem bei einem verheirateten Kandidaten auch die Ehefrau teilnimmt.

4.2.5 Rechtzeitig vor der Weihe erfolgt im Ausbildungskreis eine theologische, liturgische und geistliche Hinführung zum Weihesakrament. Die letzte innere Vorbereitung geschieht durch die Teilnahme an fünftägigen Weiheexerzitien.

4.3 Die Bildungsphasen des Diakons

Die Bildung des Diakons gliedert sich in drei-Phasen:

- die Ausbildung,
- die Berufseinführung,
- die Fortbildung.

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozess insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakons angelegt sein. Unbeschadet der Verantwortung des Ausbildungsleiters für die Ausbildung und Berufseinführung und des Bischöflichen Beauftragten für die Fortbildung sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung zunächst Aufgabe des Bewerbers bzw. des Diakons selber.

4.3.1 Die Ausbildung zum Diakon findet berufsbegleitend statt. In der Regel dauert die Ausbildung vier Jahre, unabhängig von der theologischen Qualifikation.

Erfolgreich abgeschlossene theologische oder religionspädagogische Studien (z. B. Diplom, Bachelor, Master oder Staatsexamen) können im Einzelfall angerechnet werden. Der Abschluss der theologischen Studien wird durch ein Zeugnis nachgewiesen.

Näheres regelt die „Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Ständigen Diakone im Bistum Aachen“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4.3.2 Die Berufseinführung beginnt nach der Weihe und dauert zwei Jahre. In dieser Zeit finden im Ausbildungskreis Studientagungen und Studienwochen statt (Pastoralkurs), an denen der Diakon verpflichtet ist teilzunehmen.

Besonders hinsichtlich der Einführung in die liturgischen Dienste und in den Verkündigungsdienst muss der inhaltliche Anspruch der Berufseinführung mit der der Priester vergleichbar sein. Insgesamt darf der Anspruch der Berufseinführung nicht hinter dem Anspruch anderer hauptberuflicher pastoraler Dienste zurückbleiben.

Die Berufseinführung endet mit dem Kolloquium, an dem der Diakon, der Leiter der Hauptabteilung Pastoralpersonal und der Bischöfliche Beauftragte teilnehmen. Das Ergebnis des Kolloquiums wird beurteilt.

Näheres regelt die „Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Ständigen Diakone im Bistum Aachen“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4.3.3 Nach der Berufseinführung bleibt der Diakon zur Fortbildung und spirituellen Vertiefung verpflichtet. Im Bistum Aachen ist es die Regel, dass

- der Diakon mit Zivilberuf jährlich mindestens an einer Studientagung und alle drei Jahre an einer Studienwoche sowie jährlich an Exerzitien oder Besinnungstagen teilnimmt, die vom Bistum Aachen angeboten werden,
- der Diakon im Hauptberuf jährlich mindestens an einer Studientagung und einer Studienwoche sowie jährlich an Exerzitien oder Besinnungstagen teilnimmt, die vom Bistum Aachen angeboten werden.

4.4 Diakonat im Hauptberuf

4.4.1 Die Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon. Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten des Bistums Aachen, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Diakons. Die Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Diakon erfolgen.

Die pastoralen Aufgaben und Dienste, die dem Spezifikum der Weihe und Sendung des Diakons entsprechen und im Bistum Aachen hauptberuflich wahrgenommen werden sollen, werden im jeweils geltenden Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ ausgewiesen. Daraus ergeben sich, Orientierung gebend und Rahmen setzend, neben den Einsatzbereichen auch Anzahl und Umfang der Einsätze von Ständigen Diakonen im Hauptberuf im Bistum Aachen.

4.4.2 Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für den Dienst als Diakon im Hauptberuf:

- Höchstalter von 50 Jahren zum Zeitpunkt des Wechsels zum Diakon im Hauptberuf,
- mindestens zweijährige Tätigkeit im pastoralen Dienst,
- erfolgreicher Abschluss der Berufseinführung,
- bei Verheirateten das Einverständnis der Ehefrau,
- Nachweis der Teilnahme an Studientagen und Kursen zur pastoralen / theologischen Fortbildung und spirituellen Vertiefung,
- Bereitschaft zum hauptberuflichen pastoralen Dienst als Diakon unter den im Bistum

Aachen geltenden pastoralen Rahmensetzungen und dienstrechtlichen Bestimmungen,
- Bereitschaft, an der jeweils vom Bischof zugewiesenen Einsatzstelle im Bistum Aachen Dienst zu leisten,
- Bereitschaft zu der für die Übernahme in den Hauptberuf erforderlichen Zusatzqualifizierung.

4.4.3 Sind die Zulassungsvoraussetzungen (siehe 4.4.2) für den Diakonat im Hauptberuf gegeben, sind für die Entscheidung folgende Kriterien maßgebend:

- Bewährung im pastoralen Dienst,
- Motivation für den Wechsel in den hauptberuflich ausgeübten Diakonat,
- Eignung für den hauptberuflichen pastoralen Dienst im Hinblick auf sozial-kommunikative und fachliche Kompetenzen sowie Einsetzbarkeit, Flexibilität, Gesundheit.

4.4.4 Die Abklärung des Wechsels in die Hauptberuflichkeit als Ständiger Diakon leitet der Bischof - eventuell auch auf Vorschlag eines Mitglieds des Diözesanklerus - ein. Es besteht die Möglichkeit, dass der Ständige Diakon mit Zivilberuf den Bischof um den Wechsel der Tätigkeitsform bittet.

Zuständig für das Verfahren der Übernahme in den hauptberuflichen Dienst des Diakons ist die Hauptabteilung Pastoralpersonal. Zur Person und zur Eignung für den hauptberuflich ausgeübten pastoralen Dienst eines Diakons werden der Bischöfliche Beauftragte und der bzw. die Pfarrer gehört, in dessen/deren Einsatzbereich der Diakon bisher Dienst leistet. Der Diakon kann zwei Personen aus dem im Bistum Aachen tätigen Klerus als Referenzen benennen, bei denen Stellungnahmen einzuholen sind.

Über die Aufnahme in den hauptberuflichen pastoralen Dienst entscheidet der Bischof. Der Wechsel in die Hauptberuflichkeit erfolgt mit allen dienstrechtlichen Konsequenzen und ist in der Regel mit dem Wechsel der Einsatzstelle verbunden.

4.4.5 Ein Gemeindereferent bzw. Pastoralreferent, der im Dienst des Bistums Aachen steht und nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung die Diakonenweihe empfängt, ist mit dem Tag der Weihe Diakon im Hauptberuf. Für die Aufnahme in die berufsbegleitende Ausbildung gelten die unter 4.4.2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen und unter 4.4.3 genannten Kriterien für die Entscheidung.

Nach der Weihe schließt sich die Phase der Berufseinführung als Diakon (siehe 4.3.2) an, in der auch die erforderliche Zusatzqualifizierung für den Ständigen Diakonat im Hauptberuf erworben wird. Ihm wird eine andere Einsatzstelle mit einem pastoralen Arbeitsfeld, das gemäß Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ für einen Diakon im Hauptberuf vorgesehen ist, zugewiesen.

5. Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 22. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig werden die am 1. März 2012 erlassenen „Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ aufgehoben.

Aachen, 22. April 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

## Nr. 83 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen vom 11. November 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2002, Nr. 192, S. 327), zuletzt geändert am 9. Mai 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2015, Nr. 86, S. 130), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zum § 6 dieser Ordnung erhält in Satz 1 folgende Fassung:

„Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 dieser Ordnung beträgt für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters ab 1. Juli 2016 12,10 €.“

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

Aachen, 4. Mai 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

# Bekanntmachungen des Generalvikariates

## Nr. 84 Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2016 - Wahlaufruf[1]

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2016. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2016.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende August 2016 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2016 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2016 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein. Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.[2] Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften, findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.[3]

Freiburg im Breisgau, Februar 2016

Der Vorbereitungsausschuss
Vanessa Falkenstein
Elke Gundel
Marc Riede

## Nr. 85 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2017 bis 2020 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften

Bis zum 28. Oktober 2016 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2017 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 12. Januar 2016 konstituiert hat.

Die Durchführung der Wahlen in den Bistümern liegt in der Zuständigkeit der Mitarbeitervertretungen der jeweiligen Diözesan-Caritasverbände. (Im Offizialat Oldenburg: die Mitarbeitervertretung des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg/im Erzbistum Freiburg: die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich B.) Diese haben binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs einen Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen.

[1] Wahlaufruf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i.V. mit § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu (AK-O neu)

[2] vgl § 6 Abs. 2 AK-O neu

[3] vgl § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O neu

Der Wahlausschuss versendet sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste - spätestens bis zum 11. August 2016 - an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 28. Oktober 2016 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidat(inn)en für die Wahl des jeweiligen Vertreters/der jeweiligen Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlausschüssen zeitnah zur Verfügung stellen wird.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2017 bis 2020 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) erstmals die Möglichkeit, eigene Vertreter(innen) für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und die sechs Regionalkommissionen) zu entsenden. Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten an der Entsendung von Vertreter(inne)n der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter(inne)n, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter(innen) im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften - vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises - die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter(innen) in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter(innen) in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine(n) Vertreter(in) in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist. Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes, Karlstr. 40, 79104 Freiburg, umgehend schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berlin, 14. März 2016

Der Vorbereitungsausschuss
Josef Taudte
Vorsitzender

## Nr. 86 Europäisches Jugendtreffen 2016/2017

Nach den sehr guten Erfahrungen mit der Fahrt zur Jahreswende 2015/2016 nach Valencia bietet das Bistum Aachen erneut eine Fahrt zum Europäischen Jugendtreffen der Gemeinschaft von Taizé vom 27. Dezember 2016 bis zum 2. Januar 2017 nach Riga an. Wir bitten, auf diese Fahrt aufmerksam zu machen. Mitfahren können max. 50 junge Menschen im Alter von 18 bis 35 Jahren, nach Absprache auch schon ab 17 Jahren. Sie zahlen einen ermäßigten Reisepreis von 250,00 €, statt 300,00 €. Nähere Informationen, die Ausschreibung und die Anmeldemodalitäten finden Sie unter www.taizeangebote.kibac.de/europaeischesjugendtreffen.

Weitere Auskünfte erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 09, E-Mail: gerhard.nellessen@bistum-aachen.de.

## Nr. 87 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2017

Im Jahr 2017 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in den nachfolgend aufgeführten Gemeinschaften der Gemeinden statt.
REGION AACHEN-LAND

GdG Eschweiler-Mitte
GdG Eschweiler-Nord
GdG Eschweiler-Süd
GdG Stolberg-Nord
GdG Stolberg-Süd

REGION DÜREN

GdG Düren-Mitte
GdG Düren-Nord
GdG St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West
GdG Merzenich/Niederzier
GdG Nörvenich/Vettweiß

REGION EIFEL

GdG St. Barbara, Mechernich

REGION HEINSBERG

GdG Heinsberg-Oberbruch
GdG Heinsberg/Waldfeucht

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten, soweit nichts anderes angeordnet ist. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt sowie die Artikel 404-408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluss der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich erforderlich werdender Zwischenfirmungen werden die Leiter der Gemeinschaften der Gemeinden gebeten, sich zunächst direkt an unseren Bischof oder einen der Weihbischöfe zu wenden. Sollte eine Vereinbarung hierbei zum gewünschten Termin nicht möglich sein, wird gebeten, sich mit Herrn Weihbischof Karl Borsch, E-Mail: karl.borsch@bistum-aachen.de, F. (02 41) 6 08 31 31, in Verbindung zu setzen, der den Einsatz der Firmbeauftragten koordiniert.

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarren handelt. Da mit dem im fünfjährigen Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Pfarrgemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in großer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Leiter bzw. Ansprechpartner der Gemeinschaften der Gemeinden, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarrei) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für die Gemeinschaft der Gemeinden gesammelt zu bestellen.

### Nr. 88 Geistliche Tage für Priester die Berufung neu erleben - mit ganzem Herzen Priester sein

In Zeiten des Umbruchs wird die Frage nach der eigenen Identität immer bedeutsamer, um in Freude und Klarheit seine Berufung leben und seinen Dienst ausüben zu können. Der Kurs ist für Priester gedacht, die ihr Bewusstsein, katholischer Priester zu sein erweitern und die Beziehung zu ihrer Gemeinde oder Gemeinschaft vertiefen möchten.

Er ist geeignet,

- neue Wege kennenzulernen, mit Priestern und Ehepaaren ins Gespräch zu kommen,
- zu entdecken, was Priester und Ehepaar einander bedeuten können,
- zu sehen, wie Träume und Hoffnungen für mein Leben als Priester Wirklichkeit werden können,
- die Lebensform des Zölibats lebendig und fruchtbar zu gestalten,
- mehr zur Seelsorge an Paaren zu erfahren.

Der Kurs wird von der Gemeinschaft Marriage Encounter ME angeboten und richtet sich an Priester jeden Alters sowie Ehepaare mit Erfahrung in Marriage Encounter ME. ME ist eine in der katholischen Kirche verwurzelte Erneuerungsbewegung, die es als ihre Aufgabe ansieht, die beiden Sakramente der Priesterweihe und der Ehe zu stärken. Beides sind Beziehungssakramente und können sich daher gut ergänzen und unterstützen.

Er findet in der Zeit vom 6. bis 8. November 2016 im Gästehaus St. Pirmin, Benediktinerabtei Niederaltaich, Mauritiushof 1, 94557 Niederaltaich, unter der Leitung von Pfarrer Franz Götz, Augsburg, P. Ludger Werner SM, Passau und Monika und Hermo Eiter-Seiffarth, Ibbenbüren, statt. Die Teilnahmekosten betragen 190,00 €.

Die Anmeldung wird bei P. Ludger Werner SM, Heiliggeistgasse 2, 94032 Passau, F. (08 51) 98 85 28, E-Mail: priesterkurs@me-deutschland.de, erbeten. Informationen sind auch bei Pfarrer Franz Götz, Augsburg, F. (0 82 12) 52 73 16, E-Mail: goetz@herzjesu.com erhältlich, Prospekte über Wilfried Koch und Waltraud Koch-Heuskel, F. (02 21) 71 50 07 18, E-Mail: pr@me-deutschland.de.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 89 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

## Nr. 90 Personalchronik

Unser Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

14. März 2016 Pfarrer Rudolf Boeker von seinen Aufgaben als Krankenhausseelsorger am Elisabeth-Krankenhaus in Mönchengladbach-Rheydt sowie als Krankenhausseelsorger an der Hardterwaldklinik in Mönchengladbach-Hardt und als rector ecclesiae der dortigen Krankenhauskapelle, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. Mai 2016;

8. April 2016 Pfarrer Dr. Peter Jöcken von seinem Auftrag als Pfarrvikar in der Pfarrei Heilig Geist, Jülich, Gemeinschaft der Gemeinden Jülich, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. Juli 2016;

8. April 2016 Diakon Manfred Kappertz von seiner Aufgabe als Diakon im Hauptberuf in der Gemeinschaft der Gemeinden Hückelhoven, rückwirkend zum 1. April 2016;

8. April 2016 Diakon Stephan Lütgemeier unter Beibehaltung seines Auftrages als Diakon in der Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt, von seinem Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge der Justizvollzugsanstalt Heinsberg, rückwirkend zum 1. April 2016;

8. April 2016 P. Mathäus Vempala MSFS von seinem Auftrag als Pfarrvikar der Pfarrei Hildegundis von Meer, Meerbusch, Gemeinschaft der Gemeinden Meerbusch, mit Wirkung vom 1. Juli 2016;

21. April 2016 Diakon Bernhard Steyer mit Erreichen des Ruhestandsalters von seiner Tätigkeit als Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien St. Antonius, Kall-Dottel-Scheven, St. Dionysius, Kall-Keldenich, und St. Nikolaus, Kall, Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann-Josef, Steinfeld, mit Wirkung vom 9. Mai 2016;

29. April 2016 Krankenhauspfarrer Guido Lambert Helbig, unbeschadet seines Auftrages als Krankenhauspfarrer am Elisabeth-Krankenhaus, Mönchengladbach-Rheydt, von seinem Amt als Pfarrvikar der Pfarrei Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt, Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Rheydt-West, mit Wirkung vom 1. Mai 2016;

29. April 2016 Pfarrer Ralph Osnowski von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß, Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Nord, mit Wirkung vom 2. Mai 2016.

Unser Diözesanadministrator hat ernannt am:

18. April 2016 Pfarrer Norbert Lucht unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarradministrator der Pfarrei Papst Johannes XXIII., Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte, für die Zeit der Erkrankung des Pfarrers, rückwirkend zum 15. März 2016, längstens befristet bis zum 14. März 2017;

29. April 2016 Pfarrer Ralph Osnowski zum Subsidiar für die Pfarrei St. Jakob, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-West, mit Wirkung vom 2. Mai 2016, befristet bis zum 30. April 2017.

Unser Diözesanadministrator hat verlängert am:

14. März 2016 Pfarrer Oliverdom Oguadiuru seine Auftrag als Pfarrvikar in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Giesenkirchen, befristet bis zum 31. Dezember 2016;

8. April 2016 Pfarrer i. R. Paul Bonn seinen Auftrag als Subsidiar für die Pfarreien St. Heribert, Kreuzau, St. Martin, Kreuzau-Drove, St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, St. Urban, Kreuzau-Winden, St. Gereon, Kreuzau-Boich, St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach, und St. Apollinaris, Kreuzau-Obermaubach, Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald, befristet bis zum 30. April 2017;

8. April 2016 Pfarrer Theodor Tümmler seinen Auftrag als Pfarrvikar in der Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden, befristet bis zum 30. April 2019;

8. April 2016 Pfarrer i. R. Dr. Josef Vohn seinen Auftrag als Subsidiar in der Pfarrei St. Castor, Alsdorf, Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf, befristet bis zum 30. April 2017.

Unser Diözesanadministrator hat am:

8. April 2016 Diakon Manfred Kappertz als Diakon im Hauptberuf für die katholische Polizeiseelsorge des Bistums Aachen beauftragt, rückwirkend zum 1. April 2016.

Es wurde eingesetzt am:

1. Januar 2016 Gemeindereferent Michael Kock zusätzlich zu seinem Einsatz als Gemeindereferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, als Gemeindeberater im Bistum Aachen.

Es wurde versetzt am:

1. Juni 2016 Gemeindereferent Thomas Krieger, bisher tätig als Gemeindereferent in der Pfarrei St. Sebastian, Gemeinschaft der Gemeinden Würselen, als Gemeindereferent in die Pfarrei Christus unser Friede, Gemeinschaft der Gemeinden Herzogenrath-Kohlscheid.

Es wurde verlängert:

1. April 2016 Gemeindereferentin Sabine Kock ihre Aufgabe als Kuratin der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG), Diözesanverband Aachen, befristet bis zum 31. März 2018.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

8. April 2016 Prof. P. Dr. Johannes Gerhartz SJ, zuletzt wohnhaft in der Seniorenkommunität der Jesuiten in Köln-Mülheim;

16. April 2016 Prälat Pfarrer i. R. Arnold Poll, zuletzt wohnhaft in der Gemeinde St. Laurentius, Erkelenz-Houverath, in der Pfarrei Christkönig in Erkelenz.

## Nr. 91 Pontifikalhandlungen

Unser Diözesanadministrator Weihbischof Karl Borsch nahm in der Zeit vom 10. bis 30. April die kanonische Visitation der GdG Aachen-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 16. April in Franziska von Aachen zu Aachen (Kirche St. Andreas, Aachen) 9, am 23. April in Franziska von Aachen zu Aachen (Pfarrkirche St. Foillan, Aachen) 13; insgesamt 22 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 28. April im Adalberthaus in der Pfarrei Franziska von Aachen statt.

Im Auftrag unseres Diözesanadministrators Karl nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 4. bis 29. April die kanonische Visitation der GdG Würselen vor.

Die Schlusskonferenz fand am 27. April im Haus der Pfarrei St. Sebastian, Würselen, statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 3. Mai in St. Severin zu Eschweiler-Weisweiler 39, am 4. Mai in St. Benedikt zu Grefrath (Kirche St. Vitus, Grefrath-Oedt) 41, am 5. Mai in St. Benedikt zu Grefrath (Pfarrkirche St. Laurentius, Grefrath) 18; insgesamt 98 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Kirche im
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 7** **Aachen, 1. Juli 2016** **86. Jahrgang**

### Inhalt

Seite

**Verlautbarungen des Diözesanadministrators**

Nr. 92 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ..... 114
Nr. 93 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. ..... 118

**Bekanntmachungen des Generalvikariates**

Nr. 94 Geschäftsordnung der Internen Revision des Bistums Aachen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR) ..... 118

Seite

Nr. 95 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk .. 120
Nr. 96 Tag der Pastoralen Dienste 2016 ..... 120
Nr. 97 Caritas-Sonntag 2016 ..... 120
Nr. 98 Pilgern im Bistum Aachen ..... 121
Nr. 99 Warnung ..... 121

**Kirchliche Nachrichten**

Nr. 100 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014 ..... 121
Nr. 101 Personalchronik ..... 121
Nr. 102 Pontifikalhandlungen ..... 122

# Verlautbarungen des Diözesanadministrators

## Nr. 92 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

### Änderung der Anlage 33 zu den AVR - Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 17. März 2016 folgenden Beschluss gefasst:

I. Der Beschluss der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

A. Ziffer I Abschnitt A Änderungen in Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5."

2. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In § 11 Abs. 3 wird die Angabe ‚S 6 bis S 8' durch die Angabe ‚S 6 bis S 8b' ersetzt."

B. Ziffer I Abschnitt B Änderungen in Anhang A der Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird unter der Tabelle folgender Satz eingefügt:

„Die Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen."

2. In Nummer 2 werden die Angabe „S 11," und in der Tabelle die Zeile mit der Entgeltgruppe S 11 gestrichen.

3. Es wird eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In die Tabelle werden zwei neue Entgeltgruppen S 11a und S 11b mit folgenden mittleren Werten eingefügt (in Euro):

| S 11b | S 11a |
|---|---|
| 2715,30 | 2656,58 |
| 3049,78 | 2991,07 |
| 3195,64 | 3136,01 |
| 3563,13 | 3502,66 |
| 3850,24 | 3789,76 |
| 4022,50 | 3962,02 |

Die Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen."

4. Es wird eine neue Nummer 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In den Entgeltgruppen S 5 und S 6 werden die Tabellenwerte gestrichen und die Worte ‚nicht besetzt' eingefügt."

C. Ziffer I Abschnitt C Änderungen in Anhang B der Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Entgeltgruppe S 5 wird das Wort „derzeit" gestrichen.

b) In der Entgeltgruppe S 6 wird der bisherige Wortlaut durch die Angabe „(nicht besetzt)" ersetzt.

c) Die Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.

d) Die Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.

e) Nach der Entgeltgruppe S 10 werden zwei neue Entgeltgruppen S 11a und S 11b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„S 11a
Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind [4, 8]

S 11b
Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher

Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben [13]“

f) Die Entgeltgruppe S 12 Fallgruppe 1 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten [11, 13, 28]“

g) Die Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise) [12, 13]“

h) Die Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 7 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt [13]“

i) Die Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt [13]“

j) Die Entgeltgruppe S 18 Fallgruppe 2 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt [13]“

2. In Nummer 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Buchstabe a) werden die Wörter „und je Erziehungsheim“ gestrichen.

b) Hinter Buchstabe d) wird ein neuer Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) Die Anmerkung Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„[1]Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. [2]Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang

abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorschreibt. [3]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [4]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. [5]Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde."

D. In Ziffer I Abschnitt D Anhang F zur Anlage 33 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In der rechten Spalte der Tabelle wird die Angabe „S 9 Fallgruppe 5" wie folgt geändert:

   S 9 Fallgruppe 5**"

2. Am Ende der Tabelle wird folgende neue Zeile eingefügt:

| | |
|---|---|
| S 11 | S 11b |

3. Am Ende des Absatzes wird folgender Text eingefügt:

   „**Mitarbeiter, die bereits mindestens vier Jahre in Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens fünf Jahre in Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung."

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 26. Mai 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

**Änderung der Anlagen 1, 6a, 21a, 31 und 32 zu den AVR Eingruppierung von Pflegelehrkräften**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 17. März 2016 folgenden Beschluss gefasst:

A. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt I Absatz a und Absatz c wird jeweils hinter die Angabe „2d" ein Komma und die Angabe „21a" eingefügt.

B. Änderungen in Anlage 6a zu den AVR

I. In § 1 Absatz 1 Buchstabe a) wird nach der Angabe „Kr 14 bis Kr 9" ein Komma und die Angabe „E 10 bis E 15 (Anlage 21a zu den AVR)" eingefügt.

II. § 2 wird wie folgt geändert:

„Die Stundenvergütungen werden je Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe in den Anlagen 3, 3a und 21a zu den AVR nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Regelvergütung bzw. Tabellenentgelt der Stufe 4}}{\text{durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit} * 4{,}348}$$

C. Änderungen in Anlage 21a zu den AVR - Anhang A

In den Entgeltgruppen 14 und 15 wird die Angabe „ab 150" durch die Angabe „ab 151" ersetzt.

D. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR - Anhang D

I. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,
Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,
Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und
Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)" ersetzt.

II. 1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 werden

a) in der Ziffer 1 die Zahl „11" durch die Zahl „8",

b) in der Ziffer 11 die Zahl „16" durch die Zahl „14" und

c) in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“

ersetzt.

2. In der Vergütungsgruppe Kr 10 werden

a) in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“,

b) in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch die Angabe „dieser“ und

c) in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“

ersetzt.

3. In der Vergütungsgruppe Kr 11 werden

a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und

b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.

4. In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

III. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfallen)“ ersetzt.

E. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR - Anhang D

I. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,
Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,
Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und
Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

II. 1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 werden

a) in der Ziffer 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“,

b) in der Ziffer 11 die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und

c) in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“

ersetzt.

2. In der Vergütungsgruppe Kr 10 werden

a) in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“,

b) in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch die Angabe „dieser“ und

c) in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“

ersetzt.

3. In der Vergütungsgruppe Kr 11 werden

a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und

b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.

4. In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

III. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

F. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 26. Mai 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

### Nr. 93 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat in ihrer Sitzung am 12. April 2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die im Änderungsbeschluss der Bundeskommission vom 17. März 2016 im Rahmen der Neuregelung des Sozial- und Erziehungsdienstes festgesetzten Mittleren Werte werden für den Bereich der Regionalkommission NRW als Vergütungshöhen festgesetzt.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 94 Geschäftsordnung der Internen Revision des Bistums Aachen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR)

§ 1
Präambel

Diese Geschäftsordnung dient der Festlegung von Aufgaben, Rechten und Pflichten der Internen Revision. Sie beschreibt die organisatorische Eingliederung der Internen Revision in das Bischöfliche Generalvikariat (BGV) Aachen. Ferner werden Informations- und Berichtspflichten festgelegt und der Zugang zu Informationen, Unterlagen und Vermögenswerten geregelt.

Der Begriff Interne Revision umfasst in diesem Fall sowohl den/die interne/n Koordinator/-in für Interne Revision des Bistums Aachen als auch den externen Dienstleister The AuditFactory, der diese Funktion teilweise übernimmt. Er umfasst nicht die Aufgaben des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 4.5 - Revision.

§ 2
Aufgaben

Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen im Auftrag des Generalvikars des Bistums Aachen, die darauf ausgerichtet sind, Ordnungsmäßigkeit zu prüfen, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt das Bistum Aachen (KöR) bei der Erreichung seiner Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

Die Interne Revision übt ihre Überwachungsfunktion und alle damit verbundenen Aktivitäten nach Maßgabe des Generalvikars des Bistums Aachen aus. Zur Erfüllung dieser Funktion nehmen die Internen Revisor/-innen Prüfungen in allen Einrichtungen des Bistums Aachen als Körperschaft des Öffentlichen Rechts vor und berichten dem Generalvikar schriftlich über die festgestellten Risiken und Schwachstellen. Die Interne Revision schlägt Verbesserungen vor, die durch die Führungskräfte und Mitarbeiter/-innen des Bistums Aachen umgesetzt werden. Sie ist auch verantwortlich für die Nachschau hinsichtlich der Umsetzung vereinbarter Maßnahmen. Sie kann bei einzelnen Projekten (Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen) auch beratend tätig werden.

Die Interne Revision ist eine Stabsfunktion und an den operativen Aktivitäten und Projekten des Bistums Aachen (KöR) nicht beteiligt.

Der Generalvikar bestimmt eine/n interne/n Koordinator/-in, der/die für den externen Dienstleister ständige/r Ansprechpartner/-in ist und ihn sowohl bei der Ausübung seiner Aufgaben und Rechte unterstützt als auch bei seinen Pflichten kontrolliert. Die Aufgaben des Koordinators bzw. der Koordinatorin umfassen:

- Die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Grundlagen für die Arbeit der Internen Revision im Bistum Aachen (z.B. Risikolandkarte, Prüfungsplan, Geschäftsordnung, Handbuch).
- Die Koordination von Prüfaufträgen des Generalvikars und Steuerung des Dienstleisters bei der Durchführung auftragsbezogener Prüfungen.
- Die Unterstützung der Führungskräfte in den beauftragten Revisionsprozessen sowie die aktive Kommunikation an den Schnittstellen zu Risikomanagement, Controlling und Wirtschaftsprüfung.

Die Interne Revisionsfunktion wird teilweise von dem externen Dienstleister The AuditFactory ausgeübt. Die Interne Revision berichtet dem Generalvikar und stimmt alle Aktivitäten und Berichte auf der Basis der Regelungen des Revisionshandbuches mit dem/r eingesetzten Koordinator/-in ab.

Die Einhaltung von Compliancevorschriften ist die Pflicht des Bistums Aachen, seiner Mitarbeiter/-innen und weiteren Beteiligten. Der Begriff Compliance (Ordnungsmäßigkeit) wird allgemein dazu verwendet, um die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, aber auch

freiwilligen Kodizes in Organisationen zu bezeichnen. Im Deutschen kann von Regelüberwachung gesprochen werden.

Art und Ausmaß der Einhaltung von internen und externen Regelungen zu beurteilen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu machen, ist Aufgabe der Internen Revision. Die jeweiligen Prüfungsschwerpunkte (z.B. Ordnungsmäßigkeit, Internes Kontrollsystem, Effektivität und Effizienz von Prozessen) werden in der jeweiligen Einzelprüfungsplanung festgelegt.

Die Interne Revision ist gleichzeitig ein Instrument der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption. Im Rahmen der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität nimmt die Interne Revision über den/die interne/n Koordinator/-in für Interne Revision des Bistums Aachen Hinweise oder Beweise zu dolosen[1] Handlungen entgegen. Die Interne Revision entscheidet nach Maßgabe des Generalvikars über einzuleitende Maßnahmen und deren Durchführung.

Für den Fall doloser Handlungen besitzt die Interne Revision das Recht sofortige Beweismittelsicherungsmaßnahmen durchzuführen sowie sonstige, in diesem Zusammenhang notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um das Vermögen des Bistums Aachen zu sichern und Nachteile jedweder Art abzuwenden. Ist die Einholung einer Genehmigung der Maßnahmen vor Durchführung der Maßnahmen nicht möglich, ist diese im Nachhinein beim Generalvikar einzuholen.

Alle Hinweise zu wirtschaftskriminellen oder dolosen Handlungen werden von der Internen Revision vertraulich behandelt, sofern sie direkt ihr gegenüber bekannt gemacht werden. Die Interne Revision leitet diese Hinweise an den/die Koordinator/-in und den Generalvikar zur Besprechung und Festlegung angemessener Maßnahmen weiter.

## § 3
## Rechte

Die Interne Revision hat keine Weisungsbefugnis, außer bei Gefahr im Verzug, zur Sicherung von Beweismitteln bei dolosen Handlungen oder wenn ihr Weisungsbefugnis im Einzelfall vom Generalvikar übertragen wird. Umgekehrt haben lediglich der Generalvikar sowie der/die Koordinator/-in für Interne Revision des Bistums Aachen (KöR) Weisungsbefugnis an den externen Internen Revisionsdienstleister im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung.

[1] Dolose Handlungen: „dolosus“ aus dem Lateinischen bedeutet „arglistig“, „trügerisch“. Der Begriff umfasst Bilanzmanipulationen, Untreue, Unterschlagung und alle anderen zum Schaden einer Organisation absichtlich durchgeführten Handlungen. Der Begriff wird meistens synonym mit dem Begriff Straftat, strafbare Handlung oder ähnlichem gebraucht.

Die Interne Revision hat ein für den jeweiligen Auftrag uneingeschränktes aktives und passives Informationsrecht. Sie kann sämtliche Unterlagen einsehen und verlangen, dass ihr alle für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte erteilt werden. Die Mitarbeiter/-innen des Bistums Aachen unterstützen diese Auskunftswünsche und auch die Prüfungen der Internen Revision kooperativ.

Die Interne Revision ist auch berechtigt, Kopien aller Akten und Unterlagen einzufordern. Ferner sind ihr die erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen und sonstigen Vermögenswerte zugänglich zu machen.

## § 4
## Pflichten

Die Interne Revision ist verpflichtet, über alle im Rahmen von Prüfungshandlungen bekannt gewordenen Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht gilt auch über die Beendigung eines Mandates unbegrenzt weiter.

Die Interne Revision muss objektiv arbeiten. Objektivität bezeichnet eine unbeeinflusste Geisteshaltung, die es Internen Revisoren erlaubt, ihre Aufgaben dergestalt auszuführen, dass sie ihre Arbeitsergebnisse und deren Qualität vorbehaltlos vertreten können. Objektivität erfordert, dass Interne Revisoren/-innen ihre Beurteilung prüferischer Sachverhalte nicht anderen Einflüssen unterordnen.

Sie müssen unparteiisch und unvoreingenommen sein und jeden Interessenkonflikt vermeiden. Interessenkonflikte sind Situationen, in denen ein/e Interne/r Revisor/-in in einer Vertrauensstellung ein konkurrierendes berufliches oder privates Interesse hat. Dies gilt bereits bei einem Anschein von einer Beeinträchtigung.

Eine Beeinträchtigung der Objektivität können unter anderem persönliche Interessenkonflikte, Einschränkungen des Prüfungsumfangs, eingeschränkter Zugang zu Informationen, Personal, Vermögensgegenständen sowie Ressourcenbeschränkungen wie etwa beschränkte Finanzmittel darstellen.

Ist die Objektivität tatsächlich oder dem Anschein nach beeinträchtigt, so müssen dem/r Koordinator/-in oder dem Generalvikar die entsprechenden Einzelheiten offen gelegt werden. Die Art der Offenlegung hängt von der jeweiligen Beeinträchtigung ab. Der Generalvikar und die Interne Revision entscheiden gemeinsam über Maßnahmen zur Wiederherstellung der Objektivität und Unabhängigkeit.

Die Interne Revision muss unabhängig sein. Unabhängigkeit bedeutet, dass keine Umstände vorliegen, welche die Fähigkeit der Internen Revision beeinträchtigen, ihre Aufgaben unbeeinflusst wahrzunehmen. Um

einen für die wirksame Ausführung der Revisionsaufgaben hinreichenden Grad der Unabhängigkeit zu erzielen, hat der/die Koordinator/-in für die Interne Revision einen direkten und unbeschränkten Zugang zum Generalvikar (Rederecht).

Die Interne Revision darf bei der Festlegung des Umfangs der internen Prüfungen, bei der Auftragsdurchführung und bei der Berichterstattung nicht behindert werden.

Die Interne Revision erbringt ihre Dienstleistung auf der Grundlage von angemessener beruflicher Sorgfalt. Berufliche Sorgfalt bedeutet nicht Unfehlbarkeit, sondern das Minimieren von Risiken, die sich aus der Verletzung eines ethischen Verhaltenskodex oder der Missachtung von allgemeinen Qualitätskriterien, wie sie in den Standards für die Berufliche Praxis der Internen Revision kodifiziert sind, ergeben[2].

Die Interne Revision befolgt die Regelungen des Handbuchs der Internen Revision des Bistums Aachen.

§ 5
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Sie wird jährlich durch die Interne Revision selbst, den/die Koordinator/-in und durch den Generalvikar auf ihre Vollständigkeit und Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls geändert.

Aachen, 14. Juni 2016

Dr. Andreas Frick
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

## Nr. 95 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für den 14. August, dem Sonntag des Gedenktages des heiligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarreien empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der heilige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergessliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk führt Hilfs- und Begegnungsprojekte in Polen und den Ländern der ehemaligen Sowjetunion durch und steht den Konzentrationslager- und Ghettoüberlebenden tatkräftig zur Seite. Es hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend Betroffenen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

[2] http://www.diir.de/fileadmin/fachwissen/standards/downloads/IPPF_2015_Standards_V3.pdf

## Nr. 96 Tag der pastoralen Dienste 2016

Der diesjährige Tag der pastoralen Dienste findet am 12. September 2016, in der Benediktinerabtei, Aachen-Kornelimünster, statt. Er widmet sich dem nachsynodalen päpstlichen Schreiben “Amoris laetita” und der Familienpastoral im Bistum Aachen. Eine Einladung mit dem detaillierten Programm ergeht gesondert.

## Nr. 97 Caritas-Sonntag 2016

Wie in jedem Jahr regt der Caritasverband für das Bistum Aachen auch in 2016 an, den Caritas-Sonntag in besonderer Weise zu begehen. Im Zusammenhang mit der dreijährigen Demografie-Initiative stellt die Caritas den diesjährigen Sonntag bundesweit unter das Thema der Caritas-Jahreskampagne „Mach dich stark für Generationengerechtigkeit“. Bei allen Veränderungen, die der demografische Wandel notwendigerweise für die Gesellschaft bedeutet, muss darauf geachtet werden, dass künftige Generationen nicht über Gebühr belastet werden. Also sind die Generationen gut beraten, gemeinsam nach Lösungen zu suchen und eine Gesellschaft zu gestalten, die den Bedürfnissen aller Generationen gerecht wird. Dafür wirbt die Kampagne.

Die Pfarreien und Gemeinden sowie Einrichtungen und Dienste der Caritas im Bistum Aachen sind herzlich eingeladen, den Caritas-Sonntag am 18. September 2016 in Gottesdiensten, Festen und Aktionen gemeinsam zu feiern.

Eine Idee ist es, vor Ort die verschiedenen Generationen, Kulturen und Nationen zu einem Beisammensein mit gemeinsamen Spielen und gemeinsamem Essen einzuladen. Die Plakatmotive zur Kampagne können gut als Ausgangspunkte für Diskussionen rund um das Thema Generationengerechtigkeit genutzt werden. Eine Übersicht über die Plakatmotive ist unter www.caritas-ac.de/kampagnen/sammlungen und kollekten aufgeführt. Dort finden Sie auch einen Gottesdienstbaustein und einen Predigtvorschlag zum Caritas-Sonntag sowie Informationen über Pappaufsteller, die in begrenzter Stückzahl zu Diskussionen ausgeliehen werden können. Schließlich sind dort auch Erläuterungen zu den Bundesgenerationenspielen, der Aktion des Deutschen Caritasverbandes zur Jahreskampagne 2016, eingestellt. Diese Aktion will spielerisch deutlich machen: Herausforderungen können nur im Team, in das jede Generation ihre Fähigkeiten einbringt, gelöst werden.

Die Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag ist eine Möglichkeit, dass Menschen in Not Hilfe erfahren können oder Projekte vor Ort unterstützt werden. Die Caritas im Bistum Aachen lädt ein, sich an der Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag zu beteiligen. Kollektenmaterial zur Bestellung finden Sie unter www.caritas-ac.de/Kampagnen/Sammlungen und Kollekten oder auf der Internetseite Ihres Regionalen Caritasverbandes.

Für Beratungen und Fragen steht der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 27, zur Verfügung.

### Nr. 98 Pilgern im Bistum Aachen

In der Broschüre „Pilgern im Bistum Aachen - Orte, Menschen, Perspektiven“ werden exemplarisch Pilgerorte unseres Bistums vorgestellt. Sie beleuchtet das Phänomen des Pilgerns aus theologischer Sicht, ohne die aktuellen Veränderungsprozesse in Kirche und Gesellschaft außer Acht zu lassen. Einzelne Exemplare sind kostenfrei beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 58, E-Mail: andrea.kett@bistum-aachen.de, erhältlich.

### Nr. 99 Warnung

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz warnt vor einem Mann, der in einem Pfarramt im Bezirk Rhein-Lahn vorgesprochen und sich als polnischer Priester namens „Bogdan“ aus dem Bistum Oberschlesien ausgegeben hat. Er gab an, auf dem Weg nach Taize zu sein. Die Begegnung mit dem Ortspfarrer führte zu seiner Enttarnung. Der Mann floh darauf hin mit einem Auto, das ein polnisches Kennzeichen trug. Die in den Pfarreien Verantwortlichen werden hiermit vor dem Mann gewarnt. Sollte der Mann vorstellig werden und dabei Daten, etwa Angaben zu seinen Personalien oder Bilder erhoben werden können, sind wir für Hinweise dankbar.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 100 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

### Nr. 101 Personalchronik

Unser Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

23. Mai 2016 Pfarrer i. R. Dr. Josef Berger unter Beibehaltung seiner weiteren Aufgaben von seiner Aufgabe als Diözesanmännerseelsorger im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 1. Juni 2016;

23. Mai 2016 Pfarrer Paul Meurs von seiner Aufgabe als Seelsorger an der Rheinischen Klinik Viersen, am Rheinischen Heilpädagogischen Heim Viersen und an der Rheinischen Orthopädischen Klinik Viersen, Gemeinschaft der Gemeinden Viersen-Süchteln, mit Wirkung vom 1. Juli 2016;

6. Juni 2016 Pfarrer Ralf Kreutzer von seinem Auftrag als Seelsorger an der Justizvollzugsanstalt Willich I, Gemeinschaft der Gemeinden Willich, mit Wirkung vom 6. Juni 2016;

6. Juni 2016 P. Stefan Ochalski SChr unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Leiter der Polnischen Katholischen Mission in den Regionen Kempen-Viersen, Krefeld und Mönchengladbach, von seinem Auftrag als Pfarrvikar in den Pfarreien St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen, und St. Matthias, Mönchengladbach-Wickrath, Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Süd, mit Wirkung vom 1. Juli 2016;

6 . Juni 2016 Pfarrer Pero Stanusic unter Beibehaltung seiner weiteren Aufgaben von seinem Auftrag als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Kempen/Tönisvorst, mit Wirkung vom 1. Juli 2016.

Unser Diözesanadministrator hat ernannt am:

23. Mai 2016 P. Thomas Wittemann OMI zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen, und St. Matthias, Mönchengladbach-Wickrath, Gemeinschaft der

Gemeinden Mönchengladbach-Süd, rückwirkend zum 1. Mai 2016;

6. Juni 2016 Propst Dr. Thomas Eicker zum Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Kempen/Tönisvorst, mit Wirkung vom 1. Juli 2016;

6. Juni 2016 Pfarrer Ralf Kreutzer zum Seelsorger an der Justizvollzugsanstalt Aachen, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nord, mit Wirkung vom 6. Juni 2016;

6. Juni 2016 Kaplan Sascha Schmitz zur priesterlichen Mitarbeit im Altenheim Clemens-Josef-Haus „Vellerhof“ des Rheinischen Vereins für Katholische Arbeiterkolonien e. V. in Blankenheim, Gemeinschaft der Gemeinden Blankenheim/Dahlem, mit Wirkung vom 6. Juni 2016, befristet bis zum 12. Dezember 2018.

Unser Diözesanadministrator hat verlängert am:

23. Mai 2016 Pfarrer Marian Janke seinen Auftrag als Pfarrvikar der Pfarrei Heilig Geist, Eschweiler, Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Süd, mit dem Recht, den Titel Pfarrer weiterhin zu führen, befristet bis zum 31. Mai 2021;

23. Mai 2016 Pfarrer i. R. Heinrich Korr seinen Auftrag als Subsidiar für die Pfarrei Franziska von Aachen, Aachen, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Mitte, befristet bis zum 31. Mai 2017;

23. Mai 2016 Oberstudienrat i. R. Helmut Macherey seinen Auftrag als Subsidiar für die Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich/Niederzier, befristet bis zum 31. Mai 2017;

23. Mai 2016 Pfarrer i. R. Paulus Dawit Mesghinna seinen Auftrag als Subsidiar in der Pfarrei St. Lucia, Stolberg, Gemeinschaft der Gemeinden Stolberg-Nord, befristet bis zum 31. Mai 2017;

6. Juni 2016 Domkapitular Rolf-Peter Cremer seine Aufträge als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nord und als Pfarradministrator der Pfarrei Christus unser Bruder, Aachen, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nord, befristet bis zum 31. Dezember 2016.

Unser Diözesanadministrator hat am:

23. Mai 2016 Pfarrer Paul Meurs zum priesterlichen Dienst im Bistum Münster freigestellt, mit Wirkung vom 1. Juli 2016, befristet bis zum 30. Juni 2021.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

15. Mai 2016 Monsignore Heinrich Goertz, zuletzt wohnhaft in der Pfarrei St. Hubertus, Kempen-St. Hubert;

15. Mai 2016 Pfarrer i. R. Wilhelm Lenzen, zuletzt wohnhaft im Altenheim Burg Trips in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen.

## Nr. 102 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff spendete das Sakrament der Firmung am 11. Juni in St. Gregor von Burtscheid zu Aachen-Burtscheid (Kapelle des Vinzenz-Heimes, Aachen) 5 Firmlingen.

Unser Diözesanadministrator Weihbischof Karl Borsch spendete das Sakrament der Firmung am 7. Mai in St. Gereon zu Geilenkirchen-Würm 59, am 8. Mai in St. Gertrud zu Selfkant-Havert 25, am 13. Mai in St. Gertrud zu Selfkant-Tüddern 30, am 14. Mai in St. Christophorus zu Krefeld (Pfarrkirche St. Gertrud, Krefeld-Bockum) 82, am 21. Mai in St. Lukas zu Düren (Kapelle der Blindenschule, Düren) 5, am 22. Mai in St. Peter zu Geilenkirchen-Immendorf 39, am 28. Mai in St. Gangolf zu Heinsberg (Kapelle der JVA, Heinsberg) 3; insgesamt 243 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Diözesanadministrators Karl Borsch spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 5. Juni in Heilig Geist zu Eschweiler (Pfarrkirche St. Marien, Eschweiler-Röthgen) 3, am 11. Juni in St. Matthias zu Mönchengladbach (Pfarrkirche St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath) 40; insgesamt 43 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Kirche im
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 8** **Aachen, 1. August 2016** **86. Jahrgang**

### Inhalt

Seite

**Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus**

Nr. 103 Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2016 ..... 126
Nr. 104 Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2016..... 127

**Verlautbarungen der deutschen Bischöfe**

Nr. 105 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2016..... 130

**Verlautbarungen des Diözesanadministrators**

Nr. 106 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen..... 130

**Bekanntmachungen des Generalvikariates**

Nr. 107 Verfahren bei der Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen gem. Art. 7 Ziff. 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen ..... 131

Seite

Nr. 108 Richtlinie zur Stellenplanung in den Verwaltungszentren..... 131
Nr. 109 Musterstellenbeschreibungen für die Verwaltungszentren..... 133
Nr. 110 Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden ..... 133
Nr. 111 Projekt Theologie und Pastoral der Arbeit..... 133
Nr. 112 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien ..... 133
Nr. 113 Welttag der Sozialen Kommunikations-mittel 2016..... 134
Nr. 114 Interkulturelle Woche 2016..... 134
Nr. 115 Katechetisches Material für Finnland..... 134
Nr. 116 Gebetszettel Papst Franziskus - Gebet für Opfer von Flucht und Verfolgung..... 134
Nr. 117 Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates..... 134

**Kirchliche Nachrichten**

Nr. 118 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014 ..... 134
Nr. 119 Personalchronik ..... 135
Nr. 120 Pontifikalhandlungen..... 137

# Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

## Nr. 103 Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2016

Kommunikation und Barmherzigkeit - eine fruchtbare Begegnung

Liebe Schwestern und Brüder,

das Heilige Jahr der Barmherzigkeit lädt uns ein, über die Beziehung zwischen Kommunikation und Barmherzigkeit nachzudenken. Tatsächlich ist die mit Christus, der lebendigen Inkarnation des barmherzigen Gottes, vereinte Kirche berufen, die Barmherzigkeit als kennzeichnendes Merkmal all ihren Seins und Handelns zu leben. Was wir sagen und wie wir es sagen, jedes Wort und jede Geste müsste imstande sein, das Mitleid, die Zärtlichkeit und die Vergebung auszudrücken, die Gott allen entgegenbringt. Die Liebe ist von Natur aus Kommunikation, sie führt dazu, sich zu öffnen und sich nicht abzuschotten. Und wenn unser Herz und unsere Gesten von der Nächstenliebe, von der göttlichen Liebe beseelt sind, wird unsere Kommunikation eine Überbringerin der Kraft Gottes sein.

Wir sind aufgerufen, als Kinder Gottes mit allen in Verbindung zu treten, ohne jemanden auszuschließen. In besonderer Weise gehört es wesenhaft zur Sprache und zum Handeln der Kirche, Barmherzigkeit zu übermitteln, so dass sie die Herzen der Menschen anrührt und sie auf dem Weg zur Fülle des Lebens unterstützt. Diese Lebensfülle allen zu bringen, ist Jesus Christus ja vom Vater gesandt und zu uns gekommen. Es geht darum, die Wärme der Mutter Kirche in uns aufzunehmen und um uns zu verbreiten, damit Jesus erkannt und geliebt wird - jene Wärme, die den Worten des Glaubens Substanz verleiht und in der Verkündigung wie im Zeugnis den „Funken" entzündet, der sie lebendig macht.

Die Kommunikation hat die Macht, Brücken zu bauen, Begegnung und Einbeziehung zu fördern und so die Gesellschaft zu bereichern. Wie schön ist es, wenn man sieht, wie Menschen bemüht sind, ihre Worte und Gesten sorgfältig zu wählen, um Unverständnis zu überwinden, das verwundete Gedächtnis zu heilen und Frieden und Harmonie zu schaffen. Worte können Brücken spannen zwischen Menschen, Familien, sozialen Gruppen und Völkern. Und das im physischen wie im digitalen Bereich. Mögen daher Worte und Taten so beschaffen sein, dass sie uns helfen, aus den Teufelskreisen von Verurteilungen und Rache auszusteigen, die Einzelne und Nationen weiterhin gefangen halten und zu hasserfüllten Äußerungen führen. Das Wort des Christen entspringt dagegen dem Wunsch, Gemeinschaft wachsen zu lassen, und versucht selbst dann, wenn es das Böse unnachgiebig verurteilen muss, niemals die Beziehung und die Kommunikation abzubrechen.

Ich möchte daher alle Menschen guten Willens einladen, die Macht der Barmherzigkeit, zerrissene Beziehungen zu heilen und in die Familien und die Gemeinschaften wieder Frieden und Harmonie zu tragen, neu zu entdecken. Wir alle wissen, wie alte Verwundungen und lange gehegter Groll Menschen gefangen halten und sie daran hindern können, Kontakt aufzunehmen und sich zu versöhnen. Und das gilt auch für die Beziehungen unter den Völkern. In all diesen Fällen ist die Barmherzigkeit imstande, eine neue Art in Gang zu setzen, miteinander zu sprechen und in Dialog zu treten. Shakespeare hat das wortgewandt zum Ausdruck gebracht: »Die Barmherzigkeit ist keine Pflicht. Sie fällt vom Himmel, wie die Erquickung des Regens auf die Erde träufelt. Sie ist ein zweifacher Segen: Sie segnet den, der sie gewährt, und den, der sie empfängt« (Der Kaufmann von Venedig, 4. Akt, 1. Szene).

Es ist zu hoffen, dass auch die Sprache der Politik und der Diplomatie sich inspirieren lässt von der Barmherzigkeit, die niemals etwas als verloren aufgibt. Ich appelliere vor allem an diejenigen, die im institutionellen und im politischen Bereich sowie auf dem Gebiet der Meinungsbildung Verantwortung tragen, immer wachsam zu sein in Bezug auf ihre Äußerungen über Andersdenkende oder -handelnde und auch über die, die einen Fehler begangen haben mögen. Allzu leicht gibt man der Versuchung nach, solche Situationen auszunutzen und auf diese Weise Öl ins Feuer des Misstrauens, der Angst und des Hasses zu gießen. Dagegen braucht es Mut, um die Menschen auf Versöhnungsprozesse hin auszurichten, und gerade dieser positive und kreative Wagemut ist es, der echte Lösungen für alte Konflikte und die Gelegenheit zur Verwirklichung eines dauerhaften Friedens bietet. »Selig die Barmherzigen, denn sie werden Erbarmen finden [...] Selig, die Frieden stiften, denn sie werden Söhne Gottes genannt werden« (Mt 5,7.9).

Wie wünsche ich mir, dass unsere Art der Kommunikation wie auch unser Dienst als Hirten der Kirche niemals den hochmütigen Stolz des Triumphes über einen Feind zum Ausdruck brächten, noch diejenigen demütigten, die die Mentalität der Welt als Verlierer betrachtet, die auszuschließen sind! Die Barmherzigkeit kann helfen, die Widrigkeiten des Lebens zu mildern, und denen, die nur die Kälte des Urteils erfahren haben, Wärme schenken. Möge der Stil unserer Kommunikation so geartet sein, dass er die Logik der krassen Trennung nach Sündern und Gerechten überwindet. Wir können und müssen über Situationen der Sünde - Gewalt, Korruption, Ausbeutung usw. - richten, aber wir dürfen nicht über Menschen richten, denn allein Gott kann das Innerste ihres Herzens deuten. Unsere Aufgabe ist es, den zu ermahnen, der einen Fehler begeht, indem wir die Schlechtigkeit und Ungerechtigkeit

gewisser Verhaltensweisen anprangern, mit dem Ziel, die Opfer zu befreien und den Gefallenen aufzuheben. Das Johannesevangelium sagt uns: »Die Wahrheit wird euch befreien« (8,32). Diese Wahrheit ist letztlich Christus selbst, dessen sanfte Barmherzigkeit das Maß ist für unsere Art, die Wahrheit zu verkünden und die Ungerechtigkeit zu verurteilen. Unsere Hauptaufgabe besteht darin, die Wahrheit mit Liebe zu bekräftigen (vgl. Eph 4,15). Nur mit Liebe gesprochene und von Sanftmut und Barmherzigkeit begleitete Worte treffen die Herzen von uns Sündern. Harte oder rnoralistische Worte laufen Gefahr, diejenigen, die wir zur Umkehr bewegen und in die Freiheit führen möchten, weiter zu entfernen, indem wir ihre innere Haltung der Weigerung und Abwehr stärken.

Manche meinen, eine auf Barmherzigkeit gegründete Sicht der Gesellschaft sei unentschuldbar idealistisch oder übertrieben nachsichtig. Doch versuchen wir einmal, an unsere ersten Erfahrungen von Beziehung im Schoß der Familie zurückzudenken. Unsere Eltern haben uns mehr für das, was wir sind, geliebt und geschätzt, als für unsere Fähigkeiten und unsere Erfolge. Die Eltern wollen natürlich das Beste für ihre Kinder, aber ihre Liebe ist nie abhängig vom Erreichen der Ziele. Das Elternhaus ist der Ort, wo du immer aufgenommen wirst (vgl. Lk 15,11-32). Ich möchte alle ermutigen, die menschliche Gesellschaft nicht als einen Raum zu verstehen, in dem Fremde Konkurrenz machen und versuchen sich durchzusetzen, sondern vielmehr als ein Haus oder eine Familie, wo die Tür immer offen steht und man versucht, einander anzunehmen.

Dafür ist es grundlegend, zuzuhören. Kommunikation bedeutet Miteinander-Teilen, und das verlangt das Zuhören, die Aufnahme. Zuhören ist viel mehr als hören. Das Hören betrifft den Bereich der Information; das Zuhören verweist hingegen auf den der Kommunikation und verlangt Nähe. Das Zuhören gestattet uns, die richtige Haltung einzunehmen, indem wir die ruhige Situation des Zuschauers, des Nutzers und des Konsumenten verlassen. Zuhören bedeutet auch, fähig zu sein, an Fragen und Zweifeln Anteil zu nehmen, einen Weg Seite an Seite zu gehen, sich von jedem Allmachtsdünkel zu lösen und die eigenen Fähigkeiten und Gaben demütig in den Dienst des Gemeinwohls zu stellen.

Zuhören ist niemals leicht. Manchmal ist es bequemer, sich taub zu stellen. Zuhören bedeutet, dem Wort des anderen Aufmerksamkeit zu schenken, den Wunsch zu haben, es zu verstehen, ihm Wert beizumessen, es zu respektieren und zu hüten. Beim Zuhören vollzieht sich eine Art von Martyrium, ein Opfer des eigenen Selbst, in dem sich die heilige Geste erneuert, die Mose vor dem brennenden Dornbusch vollbrachte: auf dem „heiligen Boden" der Begegnung mit dem anderen, der zu mir spricht, sich die Sandalen ausziehen (vgl. Ex 3,5). Zuhören zu können ist eine unsägliche Gnade, eine Gabe, die man erflehen muss, um sich dann darin zu üben, sie anzuwenden.

Auch E-Mail, SMS, soziale Netze und Chat können Formen ganz und gar menschlicher Kommunikation sein. Nicht die Technologie bestimmt, ob die Kommunikation authentisch ist oder nicht, sondern das Herz des Menschen und seine Fähigkeit, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel gut zu nutzen. Die sozialen Netze sind imstande, Beziehungen zu begünstigen und das Wohl der Gesellschaft zu fördern, aber sie können auch zu einer weiteren Polarisierung und Spaltung unter Menschen und Gruppen führen. Der digitale Bereich ist ein Platz, ein Ort der Begegnung, wo man liebkosen oder verletzen, eine fruchtbare Diskussion führen oder Rufmord begehen kann. Ich bete darum, dass das in Barmherzigkeit gelebte Jubiläumsjahr »uns offener [mache] für den Dialog, damit wir uns besser kennen und verstehen lernen. Es überwinde jede Form der Verschlossenheit und Verachtung und vertreibe alle Form von Gewalt und Diskriminierung« (Verkündigungsbulle Misericordiae vultus, 23). Auch im Netz wird eine wirkliche Bürgerschaft aufgebaut. Der Zugang zu den digitalen Netzen bringt eine Verantwortung für den anderen mit sich, den wir nicht sehen, der aber real ist und seine Würde besitzt, die respektiert werden muss. Das Netz kann gut genutzt werden, um eine gesunde und für das Miteinander-Teilen offene Gesellschaft wachsen zu lassen.

Die Kommunikation, ihre Orte und ihre Mittel haben für viele Menschen zu einer Horizonterweiterung geführt. Das ist ein Geschenk Gottes, und es ist auch eine große Verantwortung. Ich definiere diese Macht der Kommunikation gerne als ein „Nahesein". Die Begegnung von Kommunikation und Barmherzigkeit ist in dem Maße fruchtbar, in dem es ein Nahesein hervorbringt, das sich des anderen annimmt, ihn tröstet, heilt, begleitet und mit ihm feiert. In einer geteilten, aufgesplitterten, polarisierten Welt eine Kommunikation in Barmherzigkeit zu pflegen bedeutet, einen Beitrag zu leisten zu einem guten, freien und solidarischen Nahesein unter Kindern Gottes und Schwestern und Brüdern im Menschsein.

Aus dem Vatikan, 24. Januar 2016

+ Franziskus

## Nr. 104 Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2016

Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung. Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit

Liebe Schwestern und Brüder!

In der Verkündigungsbulle des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit habe ich daran erinnert, dass „es (…) Augenblicke (gibt), in denen wir aufgerufen sind, in ganz besonderer Weise den Blick auf die Barmherzigkeit zu richten und dabei selbst zum wir-

kungsvollen Zeichen des Handelns des Vaters zu werden“ (Misericordiae vultus, 3). Tatsächlich möchte die Liebe Gottes alle und jeden erreichen und jene, die die Umarmung des Vaters annehmen, in ebensolche Arme verwandeln, die sich öffnen und schließen, auf dass sich jeder wie ein Kind geliebt wisse und sich in der einen Menschheitsfamilie „zu Hause“ fühle. Auf diese Weise erreicht die väterliche Sorge Gottes alle, wie beim Hirten und der Herde, doch erweist sie sich besonders einfühlsam gegenüber den Bedürfnissen der verwundeten, ermatteten oder kranken Schafe. So hat Jesus Christus zu uns über den Vater gesprochen, um uns zu verstehen zu geben, dass Er sich über den von körperlichem oder moralischem Elend verwundeten Menschen beugt und dass sich die Wirkung der göttlichen Barmherzigkeit umso mehr offenbart, je schlimmer dessen Zustand wird.

In unserer Zeit steigen die Migrationsströme in allen Regionen der Erde stetig an: Vertriebene und Menschen auf der Flucht aus ihren Heimatländern fragen Einzelne und Gesellschaften an, werden dabei zur Herausforderung für die traditionelle Lebensweise und bringen zuweilen den kulturellen und sozialen Horizont, den sie vorfinden, durcheinander. Immer häufiger erleiden die Opfer der Gewalt und der Armut beim Verlassen ihrer Herkunftsregionen das menschenverachtende Treiben der Schleuser auf ihrer Reise dem Traum einer besseren Zukunft entgegen. Sofern sie dann den Missbrauch und die Widerwärtigkeiten überleben, sehen sie sich mit Umgebungen konfrontiert, die von Verdächtigungen und Ängsten geprägt sind. Schließlich stoßen sie nicht selten auf einen Mangel an klaren und praktikablen Regelungen, welche die Aufnahme steuern und – unter Beachtung der Rechte und Pflichten aller Beteiligten – kurz- wie langfristige Integrationsmöglichkeiten vorsehen sollen. Mehr denn je rüttelt das Evangelium der Barmherzigkeit heute die Gewissen der Menschen wach, es verhindert, dass man sich an das Leid des anderen gewöhnt, und zeigt Antwortmöglichkeiten auf, die in den theologalen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe wurzeln und sich in den Werken der geistigen und leiblichen Barmherzigkeit ausdrücken.

Auf der Grundlage dieser Feststellung war es mein Wunsch, dass der Welttag des Migranten und Flüchtlings 2016 dem Thema „Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung. Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit“ gewidmet wird. Die Migrationsströme sind inzwischen ein strukturelles Phänomen und die erste Frage, die sich aufdrängt, betrifft die Überwindung der Notphase, um Programmen Raum zu geben, die die Ursachen der Migrationen, die dadurch bedingten Veränderungen sowie die Folgen in den Blick nehmen, die den Gesellschaften und Völkern ein neues Gesicht geben. Täglich jedoch fragen die tragischen Schicksale von Millionen von Männern und Frauen die internationale Gemeinschaft an, angesichts des Auftretens inakzeptabler humanitärer Krisen in zahlreichen Regionen der Welt. Die Gleichgültigkeit und das Schweigen führen zur Mittäterschaft, wenn wir als Zuschauer Zeugen des Todes durch Erstickung, Entbehrung, Gewalt und Schiffbrüchen werden. Ob in großem oder geringem Ausmaß, stets handelt es sich um Tragödien, wenn dabei auch nur ein einziges Menschenleben verloren geht.

Die Migranten sind unsere Brüder und Schwestern, die ein besseres Leben suchen fern von Armut, Hunger, Ausbeutung und ungerechter Verteilung der Ressourcen der Erde, die allen in gleichem Maße zukommen müssten. Ist es etwa nicht der Wunsch jedes Menschen, die eigene Lebenssituation zu verbessern und einen redlichen und legitimen Wohlstand zu erlangen, um ihn mit seinen Lieben zu teilen?

In diesem Augenblick der Menschheitsgeschichte, der stark von den Migrationen geprägt ist, ist die Frage der Identität keineswegs zweitrangig. Wer auswandert, ist nämlich dazu gezwungen, einige Eigenheiten zu verändern, die seine Person ausmachen, und zugleich, selbst ohne es zu wollen, zwingt er auch denjenigen, der ihn aufnimmt, zur Veränderung. Wie kann man diesen Wandel leben, dass er nicht zum Hindernis der echten Entwicklung wird, sondern Gelegenheit für ein wahrhaft menschliches, soziales und spirituelles Wachstum wird und dabei jene Werte respektiert und gefördert werden, die den Menschen immer mehr zum Menschen werden lassen in der rechten Beziehung zu Gott, zu den anderen und zur Schöpfung?

In der Tat wird die Anwesenheit der Migranten und der Flüchtlinge zur ernsthaften Herausforderung für die verschiedenen Aufnahmegesellschaften. Diese müssen sich neuen Tatsachen stellen, die sich als unberechenbar erweisen können, wenn man sie nicht entsprechend vermittelt, handhabt und steuert. Wie kann erreicht werden, dass die Integration zur gegenseitigen Bereicherung wird, den Gemeinschaften positive Wege eröffnet und der Gefahr der Diskriminierung, des Rassismus, des extremen Nationalismus und der Fremdenfeindlichkeit vorbeugt?

Die biblische Offenbarung ermutigt zur Aufnahme des Fremden und begründet dies mit der Gewissheit, dass sich auf diese Weise die Türen zu Gott öffnen und auf dem Antlitz des anderen die Züge Jesu Christi erkennbar werden. Zahlreiche Institutionen, Vereine, Bewegungen, engagierte Gruppen, diözesane, nationale und internationale Einrichtungen erfahren das Staunen und die Freude des Festes der Begegnung, des Austausches und der Solidarität. Sie haben die Stimme Jesu Christi erkannt: „Ich stehe vor der Tür und klopfe an“ (Off 3,20). Und doch hören die Debatten bezüglich der Bedingungen und Grenzen der Aufnahme nicht nur auf der Ebene der Politik der Staaten, sondern auch in manchen Pfarrgemeinden, die die gewohnte Ruhe gefährdet sehen, nicht auf zuzunehmen.

Wie kann die Kirche angesichts solcher Fragen anders handeln, als sich vom Beispiel und von den Worten Jesu Christi inspirieren zu lassen? Die Antwort des Evangeliums ist die Barmherzigkeit.

Diese ist zuallererst das im Sohn offenbarte Geschenk Gottes des Vaters: In der Tat ruft die von Gott empfangene Barmherzigkeit Gefühle einer freudigen Dankbarkeit hervor aufgrund der Hoffnung, die uns das Geheimnis der Erlösung im Blute Christi eröffnet hat. Sodann nährt und stärkt sie die Solidarität gegenüber dem Nächsten als Erfordernis einer Antwort auf die unentgeltliche Liebe Gottes, die „ausgegossen (ist) in unsere Herzen durch den Heiligen Geist“ (Röm 5,5). Tatsächlich ist ein jeder von uns verantwortlich für seinen Nachbarn: Wir sind Hüter unserer Brüder und Schwestern, wo immer sie leben. Die Pflege guter persönlicher Kontakte und die Fähigkeit, Vorurteile und Ängste zu überwinden, sind wesentliche Zutaten, um eine Kultur der Begegnung zu betreiben, in der man nicht nur bereit ist zu geben, sondern auch von den anderen zu empfangen. Die Gastfreundschaft lebt ja vom Geben und vom Empfangen.

In dieser Perspektive ist es wichtig, die Migranten nicht nur von ihrem legalen oder illegalen Status her zu betrachten, sondern vor allem als Personen, die, wenn sie in ihrer Würde geschützt werden, zum Wohlstand und zum Fortschritt aller beitragen können, besonders wenn sie auf verantwortliche Weise Pflichten übernehmen gegenüber jenen, die sie aufnehmen, und das materielle und geistige Erbe des Aufnahmelandes anerkennend respektieren, indem sie seine Gesetze befolgen und seine Lasten mittragen helfen. Die Migrationen lassen sich allerdings nicht auf die politische und gesetzgeberische Dimension reduzieren, noch auf die ökonomischen Wirkungen und das reine Nebeneinander unterschiedlicher Kulturen auf demselben Territorium. Diese Gesichtspunkte verhalten sich komplementär zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Person, zur Kultur der Begegnung der Völker und der Einheit, wo das Evangelium der Barmherzigkeit zu Wegen inspiriert und ermutigt, die die gesamte Menschheit erneuern und verwandeln.

Die Kirche steht an der Seite all jener, die sich darum bemühen, das Recht eines jeden auf ein Leben in Würde zu schützen, vor allem, wenn dieser von seinem Recht Gebrauch macht, nicht auszuwandern, um zur Entwicklung des Ursprungslandes beizutragen. Auf seiner ersten Ebene sollte dieser Prozess die Notwendigkeit einschließen, die Länder zu unterstützen, aus denen die Migranten und Flüchtlinge kommen. Dadurch wird bestätigt, dass die Solidarität, die Zusammenarbeit, die internationale gegenseitige Abhängigkeit und die gerechte Verteilung der Güter der Erde grundlegende Elemente sind, um sich vor allem in den Herkunftsregionen der Migrationsströme auf tiefe und wirkungsvolle Weise zu engagieren, damit jene Ungleichgewichte ein Ende nehmen, welche die Personen dazu veranlassen, einzeln oder gemeinsam ihre natürliche und kulturelle Umgebung zu verlassen. Auf jeden Fall ist es notwendig, nach Möglichkeit von Anfang an den Weggang der Flüchtenden und die von Armut, Gewalt und Verfolgungen bedingten Massenauswanderungen abzuwenden.

Diesbezüglich ist es dringend erforderlich, dass die öffentliche Meinung korrekt informiert wird, nicht zuletzt um unbegründeten Ängsten und Spekulationen auf Kosten der Migranten vorzugreifen.

Niemand kann so tun, als fühle er sich nicht herausgefordert angesichts der neuen Formen der Sklaverei, die von kriminellen Organisationen betrieben werden, welche Männer, Frauen und Kinder als Zwangsarbeiter im Bauwesen, in der Landwirtschaft, in der Fischerei oder in anderen Bereichen des Marktes kaufen und verkaufen. Wie viele Minderjährige werden auch heute noch in Streitkräften zwangsrekrutiert, die sie zu Kindersoldaten machen! Wie viele Menschen sind Opfer des Organhandels, der Zwangsbettelei und der sexuellen Ausbeutung! Vor diesen schlimmen Verbrechen fliehen die Flüchtlinge unserer Zeit, die die Kirche und die menschliche Gemeinschaft anfragen, damit auch sie in der ausgestreckten Hand dessen, der sie aufnimmt, das Antlitz des Herrn entdecken können, „Vater des Erbarmens und (…) Gott allen Trostes“ (2 Kor 1,3).

Liebe Migranten und Flüchtlinge, liebe Schwestern und Brüder! An der Wurzel des Evangeliums der Barmherzigkeit überschneiden sich die Begegnung und Aufnahme des anderen mit der Begegnung und Aufnahme Gottes: Den anderen aufnehmen bedeutet Gott selbst aufnehmen! Lasst euch nicht die Hoffnung und die Lebensfreude rauben, die aus der Erfahrung der göttlichen Barmherzigkeit hervorquellen, die sich in den Menschen offenbart, denen ihr auf euren Wegen begegnet. Ich empfehle euch der Jungfrau Maria, Mutter der Migranten und Flüchtlinge, und dem heiligen Josef, die die Bitternis der Auswanderung nach Ägypten erlebt haben. Ihrer Fürsprache empfehle ich auch jene, die der pastoralen und sozialen Sorge im Bereich der Migrationen Energie, Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Allen erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 2. September 2015,
dem Gedenktag Mariä Namen

+ Franzsikus

# Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

## Nr. 105 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2016

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag. In diesem Jahr beschäftigt sich die Caritas besonders mit der Frage der Gerechtigkeit zwischen den Generationen.

Alle Prognosen gehen davon aus, dass die Zahl junger Menschen in unserer Gesellschaft zurückgehen wird, während die Zahl der älteren Menschen deutlich steigt. Das Verhältnis der Generationen wird sich verändern. Was bedeutet es für eine Gesellschaft, wenn immer mehr ältere und immer weniger junge Menschen zusammenleben? Wie wirkt sich das auf die Situation von Kindern und Jugendlichen aus und was bedeutet es für die Versorgung bei Krankheit und Pflege der älteren Generation?

Die Caritas stellt bei ihrer Kampagne dazu Kinder in den Mittelpunkt. „Kann die junge Generation künftige Lasten stemmen?" ist auf einem Plakat zu lesen, auf dem ein kleines Mädchen eine Hantel stemmt. „Muss die nächste Generation für zwei arbeiten?" fragt ein kleiner Junge, der einen Gabelstapler zieht. „Wie schweißen wir alle Generationen für eine gute Zukunft zusammen?" fragen ein Mädchen und ein Junge, die vor einer Werkbank stehen.

Auch in den Pfarrgemeinden sind die Auswirkungen des demografischen Wandels spürbar. Die Antworten darauf sind nicht leicht, sie bieten aber auch die Chance, Neues zu wagen. Die Caritas fordert dazu auf, sich für Generationengerechtigkeit stark zu machen. Alle sind eingeladen, sich mit ihren Ideen und ihren Erfahrungen für ein gutes Miteinander der Generationen einzusetzen.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Für das Bistum Aachen
+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 11. September 2016, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

# Verlautbarungen des Diözesanadministrators

## Nr. 106 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

Antrag 18/2016/RK NRW - St. Josef-Krankenhaus, Rurdorfer Str. 49, 52441 Linnich

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oben genannten Einrichtung mit Ausnahme

   a) der Auszubildenden und Praktikanten,

   b) der befristet Beschäftigten, die während der Laufzeit aus dem Dienstverhältnis ausscheiden und deren Befristung nicht aufgrund einer ärztlichen Weiterbildung vereinbart wurde,

   c) der Beschäftigten, deren Dienstverhältnis durch eine Vereinbarung zur Altersteilzeit oder zur flexiblen Altersarbeitszeit endet,

   werden die monatlich zu gewährenden Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR für den Zeitraum vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2017 um 3,33 v.H. gekürzt.

2. Die unter Punkt 1. b) genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wegen der Befristung ihres Dienstverhältnisses während der Laufzeit des Beschlusses ausscheiden, erhalten die festgelegten Kürzungen ihrer Dienstbezüge mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

3. Sollte das Betriebsergebnis (operatives Ergebnis ohne wesentliche außerordentliche, periodenfremde Aufwendungen und Erträge) des Jahres 2016 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mindestens 350.000,00 Euro ausweisen, wird die diesen Betrag überschreitende Summe bis zur Höhe des nach Nummer 1 dieses Beschlusses gekürzten Betrages innerhalb von sechs Monaten, spätestens zum Ende des Jahres 2017, an die von der Kürzung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter proportional zum individuellen Kürzungsbetrag ausgezahlt.

4. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 1. April 2016 (Inkrafttreten) und endet am 30. September 2017. Während der Laufzeit auf der Grundlage dieses Beschlusses durchgeführte Maßnahmen bleiben in Kraft.

5. Während der Laufzeit des Beschlusses sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.

6. Während der Laufzeit ist eine Versetzung an einen Arbeitsplatz in einer anderen Einrichtung des Dienstgebers ausgeschlossen, es sei denn, die Versetzung geschieht im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter. Dies gilt auch für den Fall eines Betriebsüberganges der Einrichtung an einen anderen Rechtsträger.

7. Wird für die Einrichtung während der Laufzeit des Beschlusses ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, entfällt die Anwendung der Kürzung nach Ziffer 1 dieses Beschlusses (auflösende Bedingung).

8. Dieser Beschluss tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2016
L.S. + Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Nebenbestimmungen

1. Der Dienstgeber hat erklärt, dass er entsprechende Vereinbarungen auch mit den in § 3 lit (f) und (g) des AT AVR genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern treffen will.

2. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbes ondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

3. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der Mitarbeitervertretung paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl auf Kosten des Dienstgebers zu Verfügung zu stellen.

4. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer Vertreterin/einem Vertreter der Mitarbeitervertretung während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.

# Bekanntmachungen des Generalvikariates

## Nr. 107 Verfahren bei der Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen gem. Art. 7 Ziff. 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen

Der in § 2 Ziff. 4 der Verfahrensordnung zur Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen gem. Art. 7 Ziff. 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 1. August 2007 enthaltene Bestätigungsvermerk (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2007, Nr. 181, S. 156) wurde redaktionell überarbeitet und lautet nunmehr wie folgt:

Kirchenaufsichtlich genehmigt gemäß Verfahren bei der Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen gemäß Artikel 7 Ziffer 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 1. August 2007 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2007, Nr. 181, S. 156).

Für die Richtigkeit:

Ort …… .....,

den ……..... .....

…… .....
Verwaltungszentrum

…… .....
Leiter/-in des Verwaltungszentrums

## Nr. 108 Richtlinie zur Stellenplanung in den Verwaltungszentren

In Ausführung der „Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf der Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde im Bistum Aachen[1]“ wird folgende „Richtlinie zur Stellenplanung in den Verwaltungszentren“ erlassen.

[1] Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2015, Nr. 192, S. 270

I. Regelungen

1. Der Anstellungsträger richtet für seine Aufgaben, die mindestens für die Dauer von zwölf Monaten wahrzunehmen sind, Stellen ein. Die Stellen werden im Stellenplan des Verwaltungszentrums geführt.

2. Der Stellenplan weist den Stellenbedarf und seine Veränderungen unabhängig von der tatsächlichen oder zukünftigen personellen Stellenbesetzung und seiner Finanzierungsquelle aus. Der Anstellungsträger legt die Anzahl, die Ausgestaltung sowie den Stellenumfang der Stellen fest.

3. Im Stellenplan werden folgende Stellen unterschieden:

   - Planstellen für Aufgaben von Dauer. Sie können mit einem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ versehen werden. Wird die Stelle frei, fällt sie ganz oder mit dem vorher bestimmten Stellenanteil weg,
   - Projektstellen für zeitlich befristete Vorhaben. Sie sind mit „PJ“ zu kennzeichnen,
   - Stellen von Auszubildenden,
   - Nachrichtlich ad personam Stellen für leistungsgeminderte Mitarbeiter/-innen oder sonstige Einzelfalllösungen.

4. Grundlage für die Stellen im Stellenplan sind die vom Bischöflichen Generalvikariat (BGV) vorgegebenen Musterstellenbeschreibungen[2] mit den dafür vorgesehenen Bewertungen nach den Tätigkeitsmerkmalen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO). Soweit ein künftiger Stellenbedarf von den Musterstellenbeschreibungen nicht erfasst ist, erarbeitet das BGV im Benehmen mit den Anstellungsträgern weitere Musterstellenbeschreibungen und stellt sie ihnen zur Verfügung.

5. Der Soll-Stellenplan beinhaltet Angaben zur/zum

   - Stellennummer, Stellenbezeichnung, Stellenumfang, Stellenvermerk,
   - Bewertung (Entgeltgruppe),
   - Nummer der Musterstellenbeschreibung,
   - Planungsjahr, nachrichtlich für die beiden folgenden Planungsjahre,
   - Datum der Erstellung, Namen des Anstellungsträgers.

6. Der Anstellungsträger erstellt jeweils bis zum 31. Dezember für das Folgejahr und nachrichtlich für zwei weitere Jahre - erstmals zum 1. Januar 2017 - einen Stellenplan und legt ihn dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vor.

7. Die Genehmigung zum Stellenplan wird erteilt, wenn dieser

   - die formalen Vorgaben (vgl. Ziffer 5) erfüllt,
   - unter Verwendung der Musterstellenbeschreibungen erstellt ist (vgl. Ziffer 4),
   - die (strukturellen) Vorgaben aus der Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken erfüllt,
   - mit den Vorschriften der KAVO in Einklang steht.

8. Der Kirchengemeindeverband bestätigt mit der Vorlage des Stellenplans, dass dieser durch das geplante Jahres-Budget inklusive Umlagen und der für das Personal gebildeten Rücklagen gedeckt ist. Sollte eine Deckung nicht vorliegen, fügt der Kirchengemeindeverband dem Stellenplan eine Ausgleichsplanung bei, die eine Kompensation bei der mittelfristigen Stellenplanung aufzeigt. Die erforderlichen Informationen sind unter dem Stichwort Stellenvermerk zu verzeichnen.

9. Soweit im Laufe des Kalenderjahres die dringliche Notwendigkeit besteht, über den Stellenplan hinaus neue Stellen einzurichten, Stellenumfänge dauerhaft zu erhöhen oder Stellen wesentlich zu verändern, bedürfen diese Änderungen ebenfalls der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Diese Maßnahmen sind vorgezogene Stellenänderungen für den Stellenplan des Folgejahres (Jährlichkeitsprinzip). Die damit verbundenen Personalkosten sind im laufenden Budget auszugleichen.

10. Eine nicht genehmigungsfähige Stellenplanung erhält der Anstellungsträger mit der Auflage zur Nachbesserung zurück. Wiedervorlage erfolgt in der vom BGV gesetzten Frist.

11. Der genehmigte Stellenplan stellt für das betreffende Kalenderjahr die verbindliche Grundlage für die Personalplanung und die Personalbewirtschaftung dar.

12. Das Bischöfliche Generalvikariat erhält zweimal jährlich einen Bericht über stellen- und mitarbeiterbezogene Daten sowie über die über den Stellenplan hinaus (vgl. Ziffer 8) durchgeführten Maßnahmen.

II. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

2. Sie gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren. Danach verlängert sich ihre Gültigkeit jeweils um weitere 3 Jahre, es sei denn, der Generalvikar hebt sie ganz oder zum Teil auf.

[2] Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2016, Nr. 109, S. 133

3. Die „Rahmenrichtlinie zur Stellenplanung und zur Gestaltung von Arbeitsverhältnissen in den Katholischen Kirchengemeindeverbänden oder Pfarreien auf der Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden im Bistum Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2009, Nr. 77, S. 67) tritt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie für die Kirchengemeindeverbände als Träger der Verwaltungszentren außer Kraft.

Aachen, 11. Juli 2016

Dr. Andreas Frick
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

## Nr. 109 Musterstellenbeschreibungen für die Verwaltungszentren

In Ausführung der „Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf der Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde im Bistum Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2015, Nr. 192, S. 270) setze ich zum 1. Juli 2016 Musterstellenbeschreibungen für die Dienste in den Verwaltungszentren in Kraft. Die Musterstellenbeschreibungen enthalten den verbindlichen Standard, der Grundlage für die jährliche Erstellung eines Soll-Stellenplans in den Kirchengemeindeverbänden als Träger der Verwaltungszentren ist (vgl. dort Teil C II Abs. 1). Daneben sind andere Stellenbeschreibungen nicht zu verwenden. Zugleich gelten die Musterstellenbeschreibungen dort als Standard für die Verwaltungsarbeiten (vgl. dort Teil D I Abs. 2). Das Bischöfliche Generalvikariat stellt die Musterstellenbeschreibungen in ihrer jeweils geltenden Fassung den Anstellungsträgern und den Geschäftsleitungen der Verwaltungszentren zur Verfügung.

Aachen, 11. Juli 2016

Dr. Andreas Frick
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

## Nr. 110 Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden

Für das Jahr 2017 können Gemeinschaften der Gemeinden Projektmittel für innovative Projekte und zukunftsgerichtete Neuerungen in der Pastoral der “Kirche am Ort” beantragen. Grundlage für die Anträge ist die „Richtlinie zur Vergabe der Projektmittel“ vom 1. Oktober 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2015, Nr. 149, S. 192). Die Antragstellung erfolgt auf einem Formblatt. Richtlinie und Formblatt sind unter www.gemeindearbeit-bistum-aachen.de, abrufbar.

Alle Anträge sind bis 31. Oktober 2016 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 55, E-Mail: johannes.schnettler@bistum-aachen.de, zu richten.

## Nr. 111 Projekt Theologie und Pastoral der Arbeit

Die Aufgabe der Kommission Kirche und Arbeiterschaft besteht darin, im Kontext der Sozialpastoral eine Pastoral der Arbeit im Bistum anzuregen, deren Entfaltung für das Bistum, die Regionen, die Gemeinschaften von Gemeinden, Verbände und Einrichtungen zu begleiten und sie in die Gesamtpastoral einzubringen. So grundgelegt im Statut der Kommission vom 1. Juli 2006. Anknüpfend an diesen Auftrag ist ein zweijähriges Projekt zur Weiterentwicklung einer „Theologie und Pastoral der Arbeit“ in unserem Bistum und damit verbunden die Weiterentwicklung des pastoralen Schwerpunktes entwickelt worden. Mit drei „Plattformen“ will die Kommission eine inhaltliche Beteiligung am Projekt ermöglichen und gemeinsam mit den Teilnehmer/-innen nach Perspektiven suchen. Anschließend sollen die Ergebnisse ab Mitte kommenden Jahres mit Pastoraltheologen/-innen diskutiert werden.

Die 2. Plattform mit Gemeindereferenten/-innen, Gemeindeassistenten/-innen, Pastoralreferenten/-innen, Pastoralassistenten/-innen, Diakonen und Priestern aus dem Bistum Aachen findet am Dienstag, 20. September 2016, 9.00 bis 13.00 Uhr, im Soziokulturellen Zentrum Klösterchen, Dahlemer Str. 28, 52134 Herzogenrath, statt.

Weitere Auskünfte erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Arbeiter- und Betriebspastoral , Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 75, E-Mail: heinz.backes@bistum-aachen.de. Anmeldungen zur 2. Plattform werden unter F. (02 41) 45 23 82, E-Mail: vanessa.leuer@bistum-aachen.de, erbeten.

## Nr. 112 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien

Der gemeinsame Gebetstag mit der Kirche im Bistum Aachen am ersten Sonntag im September findet in diesem Jahr am Sonntag, 4. September, statt. Für den Gebetstag 2016, der anlässlich der aktuellen politischen Entwicklungen in Kolumbien den Titel “Stell dir vor, es ist Frieden...” trägt, ist im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 65, E-Mail: kolumbien@bistum-aachen.de eine Materialsammlung kostenfrei erhältlich, die Anregungen sowohl für eine Messfeier als auch für andere Gebets- und Gedenkformen bietet.

### Nr. 113 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 2016

Der Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, Mediensonntag, wird auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz am zweiten Sonntag im September, in diesem Jahr am 11. September, begangen. Er steht unter dem Leitwort „Kommunikation und Barmherzigkeit - eine fruchtbare Begegnung“. Die Botschaft des Papstes und weitere Informationen zum Mediensonntag können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.3 - Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 43, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de, angefordert werden. Die Materialien sind auch zum download unter http://www.dbk.de/welttag-der-sozialen-kommunikationsmittel/homewdskm/, erhältlich.

### Nr. 114 Interkulturelle Woche 2016

Die Interkulturelle Woche ist eine Initiative der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Griechisch-Orthodoxen Metropolie. In diesem Jahr findet die Interkulturelle Woche vom 25. September bis 1. Oktober statt und schließt den Tag des Flüchtlings am 30. September ein.

Alle Gemeinschaften der Gemeinden, Verbände und Einrichtungen sind eingeladen, sich zu beteiligen. Diese Woche bietet die Möglichkeit, das Engagement in der Flüchtlingsarbeit und das Miteinander mit Migrantinnen und Migranten der Öffentlichkeit vorzustellen, zum Beispiel in Gottesdiensten, interkulturelle Feste, interreligiösen Gebeten, Podiumsdiskussionen, Expertengespräche, Film- oder literarische Abende oder (Foto-)Ausstellungen. Unter www.interkulturellewoche.de finden Sie vielfältige Anregungen und haben die Möglichkeit, Logos, Webbanner und E-Cards kostenlos herunterzuladen.

Materialhefte mit Anregungen und Predigthilfen (inklusive DIN A3 Plakat) können kostenlos, solange der Vorrat reicht, beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 76, E-Mail: angelika.gerads@bistum-aachen.de, bestellt werden. Weitere Informationen zur Interkulturellen Woche erhalten Sie unter F. (02 41) 45 25 16, E-Mail: lorraine.kienzle@bistum-aachen.de.

### Nr. 115 Katechetisches Material für Finnland

Eine Mitarbeiterin im Pastoralen Dienst des Bistums Aachen unterstützt zurzeit den Aufbau eines Katechetischen Instituts in Finnland. Dort werden unter anderem liturgische Geräte und Gewänder zusammengestellt, um Kindern und Jugendlichen im Religions- und Sakramentenunterricht diese näher bringen zu können. Gesucht werden dazu noch zwei einfache Kelche, zwei Patenen und zwei Garnituren von Wein und Wasserkännchen. Wer diese liturgischen Geräte entbehren kann, kann sich im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, E-Mail: claudia.lenzen@bistum-aachen.de, melden.

### Nr. 116 Gebetszettel Papst Franziskus - Gebet für Opfer von Flucht und Verfolgung

Um Flüchtlingen und verfolgten Menschen im Gebet verbunden zu sein, hat die Deutsche Bischofskonferenz einen Gebetszettel angefertigt, der das Gebet von Papst Franziskus enthält, das er am 16. April 2016 auf der Insel Lesbos gesprochen hat. Der vierseitige Gebetszettel versteht sich als geistliche Ergänzung zu den „Leitsätzen des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge“, einer Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz. Er eignet sich zur Einlage in das Gotteslob sowie zur Auslage am Schriftenstand. Die Gebetszettel können kostenfrei beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 76, E-Mail: angelika.gerads@bistum-aachen.de, angefordert werden.

### Nr. 117 Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates

Am Freitag, 9. September, findet der diesjährige Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 118 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

## Nr. 119 Personalchronik

Unser Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

9. Juni 2016 Pfarrer Peter Anschau unter Beibehaltung seines Auftrags als Priesterlicher Mitarbeiter im Katholischen Beratungszentrum für Ehe-, Familien-, Lebens- und Glaubensfragen in Aachen, von seinem Auftrag als Priesterlicher Mitarbeiter in der Supervision für das hauptamtliche Pastorale Personal im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 1. Juli 2016;

9. Juni 2016 Gemeindereferentin Ingrid Bremer von ihrem Dienst als Gemeindereferentin im Bistum Aachen, mit Erreichen der Regelaltersgrenze, zuletzt tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Martin, Wegberg, Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg, mit Wirkung vom 1. August 2016;

9. Juni 2016 Gemeindereferentin Dr. Adelheid Jacobs-Sturm von ihrem Dienst als Gemeindereferentin im Bistum Aachen, mit Erreichen der Regelaltersgrenze, zuletzt tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Cyriakus, Krefeld-Hüls, sowie in der Krankenhausseelsorge der Helios Klinik in Krefeld-Hüls, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nordwest, mit Wirkung vom 1. August 2016;

25. Juni 2016 Pfarrer Roland Bohnen unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Servatius, Selfkant, von seinem Amt als Pfarrer solidarisch mit Pfarrer Ralf Schlösser der Pfarreien St. Gertrud, Selfkant-Havert, St. Gertrud, Selfkant-Tüddern, St. Hubert, Selfkant-Süsterseel, St. Lambertus, Selfkant-Höngen, St. Lucia, Selfkant-Saeffelen, St. Michael, Selfkant-Hillensberg, St. Nikolaus, Selfkant-Millen, und St. Severin, Selfkant-Wehr, Gemeinschaft der Gemeinden St. Servatius, Selfkant, mit Wirkung vom 1. Juli 2016;

25. Juni 2016 Pfarrer Bernd Föhr CO von seinem Amt als Pfarrer solidarisch mit Pfarrer Bernd Schmitz CO der Pfarreien St. Konrad, Aachen-Vaalserquartier, St. Peter, Aachen-Orsbach, und St. Sebastian, Aachen-Hörn, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 15. Juli 2016;

25. Juni 2016 Pfarrer Ralf Schlösser von seiner Aufgabe als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden St. Servatius, Selfkant und von seinem Amt als Pfarrer solidarisch mit Pfarrer Roland Bohnen der Pfarreien St. Gertrud, Selfkant-Havert, St. Gertrud, Selfkant-Tüddern, St. Hubert, Selfkant-Süsterseel, St. Lambertus, Selfkant-Höngen, St. Lucia, Selfkant-Saeffelen, St. Michael, Selfkant-Hillensberg, St. Nikolaus, Selfkant-Millen, und St. Severin, Selfkant-Wehr, Gemeinschaft der Gemeinden St. Servatius, Selfkant, mit Wirkung vom 1. Juli 2016;

25. Juni 2016 Pfarrer Bernd Schmitz CO unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Hausgeistlicher am Altenwohnheim St. Sebastian und am Langzeitpflegeheim Haus Hörn in Aachen von seinem Amt als Pfarrer solidarisch mit Pfarrer Bernd Föhr CO der Pfarreien St. Konrad, Aachen-Vaalserquartier, St. Peter, Aachen-Orsbach und St. Sebastian, Aachen-Hörn, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, mit Wirkung vom 15. Juli 2016;

25. Juni 2016 P. Gerald Tanye SVD von seiner Aufgabe als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Marien, Wassenberg, Gemeinschaft der Gemeinden Wassenberg, mit Wirkung vom 1. Oktober 2016;

4. Juli 2016 Pfarrer Dr. Ernst Coester von seiner Aufgabe als Subsidiar mit seelsorglichen Aufgaben für die Franziskanerinnen im St.-Franziskus-Haus in Mönchengladbach-Windberg, Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-West, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. September 2016;

4. Juli 2016 Diakon Stefan Knauf aufgrund seiner Ausbildung zum Priesteramt von seiner Aufgabe als Diakon mit Zivilberuf in der Gemeinschaft der Gemeinden Willich, mit Wirkung vom 24. August 2016;

4. Juli 2016 P. Stefan Ochalski SChr von seiner Aufgabe als Leiter der Polnischen Katholischen Mission in den Regionen Kempen-Viersen, Krefeld und Mönchengladbach, mit Wirkung vom 1. Oktober 2016;

4. Juli 2016 P. Henryk Ulatowski SChr von seinem Auftrag zur priesterlichen Mitarbeit in der Polnischen Katholischen Mission in den Regionen Kempen-Viersen, Krefeld, Heinsberg und Mönchengladbach sowie als Pfarrvikar an St. Christophorus, Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nord, mit Wirkung vom 1. Oktober 2016.

Unser Diözesanadministrator hat ernannt am:

25. Juni 2016 Pfarrer Roland Bohnen zum Pfarrer der Pfarreien St. Gertrud, Selfkant-Havert, St. Gertrud, Selfkant-Tüddern, St. Hubert, Selfkant-Süsterseel, St. Lambertus, Selfkant-Höngen, St. Lucia, Selfkant-Saeffelen, St. Michael, Selfkant-Hillensberg, St. Nikolaus, Selfkant-Millen, und St. Severin, Selfkant-Wehr, Gemeinschaft der Ge-

meinden St. Servatius, Selfkant, und damit verbunden zum Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden St. Servatius, Selfkant, mit Wirkung vom 1. Juli 2016;

25. Juni 2016 Pfarrer Bernd Föhr CO zum Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, mit Wirkung vom 15. Juli 2016, befristet bis zum 31. März 2018;

25. Juni 2016 Pfarrer Frank Hendriks unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum rector ecclesiae der Kapelle des Vinzenz-Heimes in Aachen, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Burtscheid, mit Wirkung vom 1. Juli 2016;

25. Juni 2016 Pfarrer Ralf Schlösser zum Pfarrvikar in der Pfarrei Christus unser Friede, Herzogenrath-Kohlscheid, Gemeinschaft der Gemeinden Herzogenrath-Kohlscheid, mit dem Recht, den Titel Pfarrer weiterhin zu führen, sowie gleichzeitig zum Subsidiar in der Pfarrei St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein, Gemeinschaft der Gemeinden Herzogenrath/Merkstein, mit Wirkung vom 1. August 2016;

25. Juni 2016 Pfarrer Bernd Schmitz CO zum Pfarrvikar in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, mit dem Recht, den Titel Pfarrer weiterhin zu führen, mit Wirkung vom 15. Juli 2016;

25. Juni 2016 Pfarrer Josef Voß unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Konrad, Aachen-Vaalserquartier, St. Peter, Aachen-Orsbach und St. Sebastian, Aachen-Hörn, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, mit Wirkung vom 15. Juli 2016;

4. Juli 2016 P. Henryk Ulatowski SChr zum Leiter der Polnischen Katholischen Mission in den Regionen Kempen-Viersen, Krefeld und Mönchengladbach, mit Wirkung vom 1. Oktober 2016.

Unser Diözesanadministrator hat verlängert am:

25. Juni 2016 Pfarrer Karl-Heinz Bongard seinen Auftrag als Subsidiar in der Region Düren, befristet bis zum 30. Juni 2017;

25. Juni 2016 Pfarrer i. R. Manfred F. Bub seinen Auftrag als Moderator der Seelsorge in der Pfarrei St. Michael, Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Süd, sowie als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Süd, befristet bis zum 31. Dezember 2017;

25. Juni 2016 Pfarrer i. R. Klaus Jansen seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg/Waldfeucht, befristet bis zum 30. Juni 2017;

25. Juni 2016 Pfarrer i. R. Dr. Herbert Kaefer seinen Auftrag als Subsidiar für die Region Eifel, befristet bis zum 31. Juli 2017;

4. Juli 2016 Pfarrer Dr. Ernst Coester seine Aufgabe als Leiter der kunstgeschichtlichen Sammlung des Bistums Aachen im Rahmen einer Subsidiarität, befristet bis 31. August 2017.

Unser Heiliger Vater, Papst Franziskus hat am:

15. April 2016 Pfarrer Georg Kerkhoff aus dem Klerikerstand entlassen.

Es wurde versetzt am:

1. Juni 2016 Gemeindereferentin Barbara Strüder, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge am Maria Hilf Krankenhaus, Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte, und in der Psychiatrieseelsorge am Alexianerkrankenhaus, Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte, als Gemeindereferentin in die Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nordwest;

15. Juli 2016 Pastoralreferent Norbert Franzen, bisher tätig als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Stolberg-Nord, als Pastoralreferent in die Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, unter Beibehaltung seines Einsatzes als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nord;

1. August 2016 Gemeindereferent Peter Lentz, bisher tätig als Gemeindereferent in der Pfarrei St. Nikolaus, Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Ost, als Gemeindereferent in die Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich.

Es wurde entpflichtet am:

1. Juli 2016 Gemeindereferentin Maria Pütgens unter Beibehaltung ihres Einsatzes in der Krankenhausseelsorge am Medizinischen Zentrum StädteRegion Aachen GmbH in Würselen, von ihrem Einsatz als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Lucia, Stolberg, Gemeinschaft der Gemeinden Stolberg-Nord.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

16. Juni 2016 Pfarrer i. R. Hermann Josef Ortens, zuletzt wohnhaft in der Pfarrei St. Hubertus in Kempen.

## Nr. 120 Pontifikalhandlungen

Unser Diözesanadministrator Weihbischof Karl Borsch nahm in der Zeit vom 24. Mai bis 12. Juni die kanonische Visitation der GdG Hellenthal/Schleiden vor und spendete das Sakrament der Firmung am 29. Mai in St. Hubert zu Hellenthal-Udenbreth 16, am 3. Juni in St. Ägidius zu Hellenthal-Wolfert 23, am 4. Juni in St. Georg zu Schleiden-Dreiborn 20, am 5. Juni in St. Brigida zu Hellenthal-Blumenthal 23, am 11. Juni in St. Nikolaus zu Schleiden-Gemünd 22, am 12. Juni in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden 39; insgesamt 143 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Er nahm in der Zeit vom 23. Juni bis 7. Juli die kanonische Visitation der GdG Gangelt vor und spendete das Sakrament der Firmung am 24. Juni in St. Urban zu Gangelt-Birgden 26, am 25. Juni in St. Mariä Empfängnis zu Gangelt-Langbroich 13, am 26. Juni in St. Nikolaus zu Gangelt 30; insgesamt 69 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 5. Juli im Pfarrheim von St. Maternus zu Gangelt-Breberen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 17. Juni in St. Vitus zu Mönchengladbach (Kirche St. Barbara, Mönchengladbach) 37, am 17. Juni in St. Vitus zu Mönchengladbach (Kirche St. Mariä Rosenkranz, Mönchengladbach) 15, am 19. Juni in St. Peter zu Titz-Müntz 38; insgesamt 90 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Diözesanadministrators Karl nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 18. Mai bis 7. Juni die kanonische Visitation der GdG Aachen-Burtscheid vor und spendete das Sakrament der Firmung am 22. Mai in St. Gregor von Burtscheid zu Aachen-Burtscheid (Kirche St. Gregorius, Aachen) 55 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 7. Juni 2016 im Pfarrsaal der Gemeinde St. Johann B. zu Aachen-Burtscheid statt.

Er nahm in der Zeit vom 13. Juni bis 7. Juli die kanonische Visitation der GdG Aachen-Nordwest vor.

Die Schlusskonferenz fand am 7. Juli 2016 im Martinussaal von St. Martinus zu Aachen-Richterich statt.

Im Auftrag unseres Diözesanadministrators Karl spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 13. Mai in Christkönig zu Erkelenz (Kirche St. Cosmas und Damian, Erkelenz-Holzweiler) 35, am 14. Mai in Christkönig zu Erkelenz (Pfarrkirche St. Lambertus, Erkelenz) 47, am 15. Mai in St. Christophorus zu Krefeld (Kirche St. Josef, Krefeld-Traar) 53, am 16. Mai in St. Foillan zu Aachen (Hoher Dom zu Aachen) 44, am 19. Mai in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 19, am 20. Mai in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 39, am 21. Mai in Christkönig zu Erkelenz 24, am 3. Juni in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 42, am 4. Juni in Maria Frieden zu Krefeld (Pfarrkirche St. Clemens, Krefeld-Fischeln) 63, am 5. Juni in St. Vitus zu Mönchengladbach 13, am 10. Juni in St. Joachim und St. Peter zu Düren (Pfarrkirche St. Peter, Düren-Birkesdorf) 63, am 11. Juni in St. Laurentius zu Mönchengladbach-Odenkirchen (Kirche Herz Jesu, Mönchengladbach-Geistenbeck) 26, am 11. Juni in St. Martin zu Wegberg (Kirche St. Vinzenz, Wegberg-Beeck) 40, am 12. Juni in St. Martin zu Wegberg (Pfarrkirche St. Peter und Paul, Wegberg) 24, am 15. Juni in St. Marien zu Vettweiß (Pfarrkirche St. Gereon, Vettweiß) 34, am 16. Juni in Heilig Geist zu Jülich (Kapelle des Haus Overbach, Jülich-Barmen) 47, am 17. Juni in Hildegundis von Meer zu Meerbusch (Pfarrkirche St. Stephanus, Meerbusch-Lank) 21, am 18. Juni in Hildegundis von Meer zu Meerbusch (Kirche St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath) 30, am 19. Juni in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 12, am 24. Juni in St. Josef zu Herzogenrath-Straß 18, am 25. Juni in St. Cäcilia zu Niederzier 22, am 26. Juni in Heiligste Dreifaltigkeit zu Krefeld (Kirche St. Thomas Morus, Krefeld) 23, am 29. Juni in St. Petrus zu Übach-Palenberg 40, am 30. Juni in St. Marien zu Wassenberg (Kirche St. Lambertus, Wassenberg-Birgelen) 39, am 1. Juli in St. Marien zu Wassenberg (Kirche St. Martin, Wassenberg-Orsbeck) 8, am 2. Juli in St. Marien zu Wassenberg (Kirche St. Johann Baptist, Wassenberg-Myhl) 13, am 3. Juli in St. Petrus zu Übach-Palenberg (Kirche St. Theresia, Übach-Palenberg-Palenberg) 52, am 9. Juli in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 29; insgesamt 920 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Diözesanadministrators Karl spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 17. Juni in St. Martin zu Wegberg (Kirche Heilig Geist, Wegberg-Tüschenbroich) 10, am 24. Juni in St. Nikolaus zu Mönchengladbach-Hardt 31, am 2. Juli in St. Gregor von Burtscheid zu Aachen-Burtscheid (Marienkapelle, Aachen-Burtscheid) 6; insgesamt 47 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Kirche im
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 9** **Aachen, 1. September 2016** **86. Jahrgang**

### Inhalt

Seite

**Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus**

Nr. 121 Botschaft des Hl. Vaters zum Sonntag der Weltmission 2016 ..... 142

**Verlautbarungen der deutschen Bischöfe**

Nr. 122 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2016 ..... 143

**Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen**

Nr. 123 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums ..... 144
Nr. 124 Siegel des Katholischen Datenschutzzentrums ..... 148
Nr. 125 Bestellung eines Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-)Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster (nordrhein-westfälischer Teil) ..... 148

**Verlautbarungen des Diözesanadministrators**

Nr. 126 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ..... 149

Seite

**Bekanntmachungen des Generalvikariates**

Nr. 127 Hinweise zur Durchführung des Sonntags der Weltmission 2016 ..... 149
Nr. 128 Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB) ..... 150
Nr. 129 Rücknahme der Bestellung des Datenschutzbeauftragten ..... 161
Nr. 130 Pastoralkonzept als Instrument der GdG-Entwicklung ..... 161
Nr. 131 Firmung Erwachsener ..... 161
Nr. 132 Exerzitienkalender für das Bistum Aachen ..... 162
Nr. 133 Arbeitshilfe Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause ..... 162

**Kirchliche Nachrichten**

Nr. 134 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014 ..... 162
Nr. 135 Personalchronik ..... 162

# Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

## Nr. 121 Botschaft des Hl. Vaters zum Sonntag der Weltmission 2016

Missionarische Kirche, Zeugin der Barmherzigkeit

Liebe Schwestern und Brüder,

das außerordentliche Jubiläum der Barmherzigkeit, das die Kirche zur Zeit begeht, taucht auch den Sonntag der Weltmission 2016 in ein besonderes Licht: Es lädt uns ein, die Mission ad gentes als ein großes, immenses geistiges wie leibliches Werk der Barmherzigkeit zu betrachten. In der Tat sind wir an diesem Tag der Weltmission alle aufgefordert, als missionarische Jünger "aufzubrechen", indem ein jeder die eigenen Fähigkeiten, die eigene Kreativität, die eigene Weisheit und Erfahrung zur Verfügung stellt, wenn es darum geht, die Botschaft von der Zärtlichkeit und vom Mitleid Gottes der ganzen Menschheitsfamilie zu verkünden. Kraft ihres Sendungsauftrags nimmt sich die Kirche derer an, die das Evangelium noch nicht kennen, weil sie möchte, dass alle gerettet werden und die Liebe Gottes erfahren. Sie „hat den Auftrag, die Barmherzigkeit Gottes, das pulsierende Herz des Evangeliums, zu verkünden" (Bulle Misericordiae vultus, 12) und sie in allen Winkeln der Erde zu verkünden, damit sie jede Frau und jeden Mann, alle älteren Menschen, Jugendlichen und Kinder erreicht.

Die Barmherzigkeit erfüllt das Herz des Vaters mit inniger Freude, wenn er den menschlichen Geschöpfen begegnet; von Anfang an wendet er sich liebevoll auch an die Schwächsten, denn seine Größe und seine Macht offenbaren sich gerade in seiner Fähigkeit, sich in die Kleinsten, die Ausgestoßenen, die Unterdrückten hineinzuversetzen (vgl. Dtn 4,31; Ps 86,15; 103,8; 111,4). Er ist ein gütiger, aufmerksamer, treuer Gott; er ist den Notleidenden nahe, um allen beizustehen, vor allem den Armen; zärtlich nimmt er an der Wirklichkeit der Menschen teil, wie es ein Vater oder eine Mutter am Leben ihrer Kinder tut (vgl. Jer 31,20). Der in der Bibel für Barmherzigkeit verwendete Ausdruck verweist auf den Mutterschoß und somit auf die Liebe einer Mutter zu ihren Kindern, jene Kinder, die sie immer lieben wird, unter welchen Umständen auch immer und was auch immer passieren mag, weil sie die Frucht ihres Leibes sind. Dies ist auch ein wesentlicher Aspekt der Liebe Gottes zu seinen Kindern und in besonderer Weise zu den Gliedern des Volkes, das er geschaffen hat und das er großziehen und erziehen will. Angesichts ihrer Schwäche und Treulosigkeit ist er im Innersten bewegt und von Mitleid erfüllt (vgl. Hos 11,8). Er ist barmherzig mit allen, seine Liebe gilt allen Völkern und sein Erbarmen waltet über allen Geschöpfen (vgl. Ps 145,8–9).

Die Barmherzigkeit findet ihre höchste und vollkommenste Ausdrucksform im menschgewordenen Wort Gottes. Jesus zeigt uns das Antlitz des barmherzigen Vaters, „er spricht nicht nur vom Erbarmen und erklärt es mit Hilfe von Gleichnissen und Parabeln, er ist vor allem selbst eine Verkörperung des Erbarmens, stellt es in seiner Person dar" (Johannes Paul II., Enzyklika Dives in misericordia, 2). Wenn wir Jesus durch das Evangelium und die Sakramente aufnehmen und ihm folgen, können wir durch das Wirken des Heiligen Geistes barmherzig werden wie unser himmlischer Vater, indem wir zu lieben lernen, wie er uns liebt, und unser Leben zu einem selbstlosen Geschenk machen, zu einem Zeichen seiner Güte (vgl. Bulle Misericordiae vultus, 3). Die Kirche ist an erster Stelle unter den Menschen die Gemeinschaft, die die Barmherzigkeit Christi lebt: Stets fühlt sie sich von ihm in barmherziger Liebe betrachtet und erwählt, und aus dieser Liebe ergibt sich der Stil ihres Auftrags, sie lebt aus dieser Liebe und macht sie unter allen Völkern in einem respektvollen Dialog mit allen Kulturen und religiösen Überzeugungen bekannt.

Von dieser barmherzigen Liebe zeugen wie zu den Anfängen der kirchlichen Erfahrung viele Männer und Frauen jeden Alters und jeder Herkunft. Beredtes Zeichen der mütterlichen Liebe Gottes ist die beachtliche wachsende Präsenz von Frauen in den Missionen neben jener von Männern. Frauen im Laienstand oder als Gottgeweihte und heute auch nicht wenige Familien verwirklichen ihre missionarische Berufung in unterschiedlichen Formen: von der direkten Verkündigung des Evangeliums bis zum karitativen Dienst. Neben dem evangelisierenden und sakramentalen Wirken der Missionare verstehen Frauen und Familien die Probleme der Menschen oft besser und wissen, wie man sie auf angemessene oder manchmal neuartige Weise angehen kann: sich um das Leben kümmern, indem man vor allem den Personen und nicht so sehr den Strukturen sein besonderes Augenmerk widmet und dabei die menschlichen und geistlichen Ressourcen einsetzt, wenn es darum geht, Harmonie, Beziehungen, Frieden, Solidarität, Dialog, Zusammenarbeit und Geschwisterlichkeit zu fördern, sowohl bei den zwischenmenschlichen Beziehungen als auch im weiteren Sinne im sozialen und kulturellen Bereich und insbesondere bei der Sorge für die Armen.

An vielen Orten nimmt die Evangelisierung ihren Anfang bei erzieherischen Aktivitäten, denen die Missionstätigkeit viel Kraft und Zeit widmet, wie der barmherzige Weingärtner aus dem Evangelium (vgl. Lk 13,7-9; Joh 15,1), und dabei geduldig auf die Früchte einer langjährigen Bildungsarbeit wartet; so wachsen Personen heran, die fähig sind, das Evangelium zu verkünden und es dorthin zu bringen, wo man dessen Verwirklichung nicht erwarten würde. Die Kirche kann als „Mutter" bezeichnet werden, auch weil viele eines Tages zum Glauben an Christus gelangen werden. Deshalb hoffe ich, dass das heilige Volk Gottes diesen mütterlichen Dienst der Barmherzigkeit ausübt, der den Völkern, die den Herrn noch nicht kennen, sehr hilft, ihm zu begegnen und ihn zu lieben. Denn der Glaube ist ein Geschenk Gottes und nicht die Frucht von Proselytismus; er wächst durch den Glauben und die Liebe von Evangelisieren-

den, die Zeugen Christi sind. Wenn sie die Straßen der Welt beschreiten, dann sollen die Jünger Jesu dies mit jener Liebe tun, die nicht aufrechnet, sondern vielmehr gegenüber allen dasselbe Maß wie der Herr anlegt; wir verkünden das schönste und größte Geschenk, das er uns gemacht hat: sein Leben und seine Liebe.

Jedes Volk und jeder Kulturkreis hat das Recht, die Botschaft des Heils zu empfangen, die ein Geschenk Gottes an alle ist. Dies ist umso notwendiger, wenn wir bedenken, wie viele Situationen der Ungerechtigkeit, Kriege und humanitäre Krisen heute auf eine Lösung warten. Die Missionare wissen aus Erfahrung, dass das Evangelium der Vergebung und der Barmherzigkeit Freude und Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden schenken kann. Der Auftrag des Evangeliums: „Darum geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe“ (Mt 28,19-20), ist noch nicht zu Ende. Vielmehr verpflichtet er uns alle, uns in der heutigen Lage und angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen zu einem neuen missionarischen „Aufbruch“ berufen zu fühlen, wie dies auch das Apostolische Schreiben Evangelii gaudium nahe legt: „Jeder Christ und jede Gemeinschaft soll unterscheiden, welches der Weg ist, den der Herr verlangt, doch alle sind wir aufgefordert, diesen Ruf anzunehmen: hinauszugehen aus der eigenen Bequemlichkeit und den Mut zu haben, alle Randgebiete zu erreichen, die das Licht des Evangeliums brauchen“ (20).

Genau in diesem Heiligen Jahr wird der 90. Sonntag der Weltmission begangen, der vom Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung gefördert und 1926 von Papst Pius XI. bestätigt wurde. Ich halte es deshalb für angebracht, an die klugen Weisungen meiner Vorgänger zu erinnern, die veranlassten, dass diesem Werk die Spenden zukommen sollten, die alle Diözesen, Pfarreien, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Vereine und Bewegungen in allen Teilen der Welt sammeln können, um die hilfsbedürftigen christlichen Gemeinden zu unterstützen und der Verkündigung des Evangeliums bis an die Grenzen der Erde Kraft zu verleihen. Auch heute dürfen wir uns dieser Geste missionarischer kirchlicher Gemeinschaft nicht entziehen. Verschließen wir nicht unser Herz wegen unserer eigenen Sorgen, sondern weiten wir es für die Horizonte der ganzen Menschheit.

Die allerseligste Jungfrau Maria, erhabenste Ikone der erlösten Menschheit und missionarisches Vorbild für die Kirche, lehre alle - Männer und Frauen und Familien -, überall die lebendige und geheimnisvolle Gegenwart des Auferstandenen darzustellen und zu bewahren. Denn er erneuert die Beziehungen zwischen Menschen, Kulturen und Völkern und erfüllt sie mit freudiger Barmherzigkeit.

Aus dem Vatikan, am Pfingstfest, 15. Mai 2016.

+ Franziskus

# Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

## Nr. 122 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„... denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den wir in Deutschland am 23. Oktober begehen. Wir laden Sie in diesem Jahr ein, das Engagement unserer Schwestern und Brüder auf den Philippinen näher kennenzulernen. Aus dem Glauben heraus setzen sie sich für die Würde der Menschen und den Schutz der Familien ein. Trotz wiederholter Naturkatastrophen und weit verbreiteter Armut lassen sie sich die Freude am Leben und am Glauben nicht nehmen.

Mit dem Leitwort aus den Seligpreisungen der Bergpredigt fügt sich der Weltmissionssonntag in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein. Wir sind aufgerufen, uns von der grenzenlosen Barmherzigkeit Gottes berühren zu lassen und selbst zu einem Werkzeug der Barmherzigkeit in unserer Welt zu werden. Auch die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist ein Ausdruck dafür. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Auf allen Kontinenten wird sie zugunsten der ärmsten Diözesen der Welt durchgeführt.

Liebe Schwestern und Brüder, setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen! „Die Barmherzigkeit Gottes ist sehr konkret“, schreibt Papst Franziskus, „und wir alle sind gerufen, diese Erfahrung in eigener Person zu machen.“ Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke missio.

Für das Bistum Aachen
+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 16. Oktober 2016, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 23. Oktober 2016 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke missio Aachen und München bestimmt.

# Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

## Nr. 123 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums

Die

Erzdiözese Köln,

Körperschaft des öffentlichen Rechts,
handelnd durch den Erzbischof von Köln,

S. Em. Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki,

und die

Erzdiözese Paderborn,

Körperschaft des öffentlichen Rechts,
handelnd durch den Erzbischof von Paderborn,

S. E. Erzbischof Hans-Josef Becker,

und die

Diözese Aachen,

Körperschaft des öffentlichen Rechts,
handelnd durch den Bischof von Aachen,

S. E. Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff,

und die

Diözese Essen,

Körperschaft des öffentlichen Rechts,
handelnd durch den Bischof von Essen,

S. E. Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck,

und die

Diözese Münster,

Körperschaft des öffentlichen Rechts,
handelnd durch den Bischof von Münster,

S. E. Bischof Dr. Felix Genn,

errichten hiermit unter Bezug auf Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absätze 3 und 5 der Weimarer Reichsverfassung, Artikel 19 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und Artikel 13 des Reichskonkordats die Körperschaft öffentlichen Rechts

„Katholisches Datenschutzzentrum“
nach Maßgabe der anliegenden Satzung, die
Bestandteil dieser Urkunde ist.

Köln, 10. August 2015
L.S. + Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Köln

Paderborn, 15. August 2015
L.S. + Hans-Josef Becker
Erzbischof von Paderborn

Aachen, 20. August 2015
L.S. + Dr. Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Essen, 29. Juli 2015
L.S. + Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Münster, 20. August 2015
L.S. + Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Anlage

Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums

Präambel

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich. Das kirchliche Recht hat dabei einen dem staatlichen Bereich vergleichbaren Datenschutzstandard zu gewährleisten. Dementsprechend haben die (Erz-)Bischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn für ihren Zuständigkeitsbereich umfassende datenschutzrechtliche Regelungen getroffen und sich darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einer überdiözesanen Datenschutzstelle (Katholisches Datenschutzzentrum)[1] zu organisieren.

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz, Grundordnung,
Datenschutzrecht

(1) Das Katholische Datenschutzzentrum ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 WRV.

[1] Soweit in dieser Satzung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses mit Ausnahme der Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form geführt.

(2) Es führt den Namen „Katholisches Datenschutzzentrum“ und ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum KdöR“.

(3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums ist Dortmund.

(4) Für das Katholische Datenschutzzentrum gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden, vom (Erz-)Bischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen (Erz-)Diözese in Kraft gesetzten Fassung.

(5) Für das Katholische Datenschutzzentrum gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils geltenden, vom (Erz-)Bischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen (Erz-)Diözese in Kraft gesetzten Fassung sowie die zu ihrer Ausführung ergangenen Regelungen.

§ 2
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Körperschaft sind im Zeitpunkt ihrer Errichtung

- die Diözese Aachen (KdöR),
- die Diözese Essen (KdöR),
- die Erzdiözese Köln (KdöR),
- die Diözese Münster (KdöR) und
- die Erzdiözese Paderborn (KdöR).

(2) Weitere (Erz-)Diözesen können der Körperschaft unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzung en als Mitglieder beitreten.

(3) Mitglieder können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus der Körperschaft ausscheiden.

§ 3
Zweckbestimmung

(1) Der Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der für die Mitgliedsdiözese jeweils geltenden Fassung. Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht soll zugleich sichergestellt werden, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen im Sinne der KDO ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind.

(2 Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich auf die Bereiche der Mitgliedsdiözesen, im Bereich der Diözese Münster beschränkt auf deren nordrhein-westfälischen Teil. Sie kann beim Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen gemäß § 2 Abs. 2 oder einer Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe i) entsprechend erweitert werden.

(3 Das Katholische Datenschutzzentrum ist

a) Rechtsträger der überdiözesanen Datenschutzstelle der Mitgliedsdiözesen sowie

b) Anstellungsträger sowohl des von den Mitgliedsdiözesen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 KDO bestellten Diözesandatenschutzbeauftragten als auch der Mitarbeiter der überdiözesanen Datenschutzstelle.

§ 4
Organe

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums sind

- der Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

§ 5
Diözesandatenschutzbeauftragter, Rechtsstellung, Aufgaben, Geschäftsstelle

(1) Gesetzlicher Vertreter des Katholischen Datenschutzzentrums ist der von den (Erz-)Bischöfen der Mitgliedsdiözesen bestellte Diözesandatenschutzbeauftragte. Er ist für die angeschlossenen Mitgliedsdiözesen und ggf. weiteren kirchlichen Rechtsträger, die dem Datenschutzzentrum nicht als Mitglied angehören, der Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der KDO. Er vertritt das Katholische Datenschutzzentrum gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. Vertreter ist der jeweilige Stellvertreter des Diözesandatenschutzbeauftragten. Diözesandatenschutzbeauftragter und Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Entsprechende Erklärungen sind unter Beidrückung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums abzugeben.

(2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums jeweils geltenden Fassung.

(3) Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Diözesandatenschutzbeauftragten eine Geschäftsstelle (Datenschutzstelle) mit der erforderlichen Personal- und Sachausstattung zur Seite. Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des § 17 Absatz 3 KDO festzulegen und im Haushalts- oder Wirt-

schaftsplan der Datenschutzstelle zu veröffentlichen.

§ 6
Zusammensetzung des Verwaltungsrates, Vertretung

(1) Die (Erz-)Bischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums. Im Falle der Sedisvakanz werden die Aufgaben gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen vom jeweiligen Diözesanadministrator wahrgenommen.

(2) Wird das Katholische Datenschutzzentrum um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheiden Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend.

(3) Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschl. Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann.

(5) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt der Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall sein Vertreter, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 7
Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Unter Wahrung der den (Erz-)Bischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der in § 17 KDO festgelegten Unabhängigkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten kommen dem Verwaltungsrat insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben zu:

a) Entscheidung über die dem Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der durch die Mitgliedsdiözesen zur Verfügung gestellten Mittel,

b) Entgegennahme des gemäß den Vorgaben der KDO regelmäßig zu erstattenden Berichtes des Diözesandatenschutzbeauftragten,

c) Erlass je einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und die Datenschutzstelle,

d) Entscheidungsvorschlag zur Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten,

e) Entscheidungsvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens für die Bestellung des Vertreters des Diözesandatenschutzbeauftragten,

f) Entscheidungsvorschlag zum Widerruf der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten,

g) Beratung vor der Einstellung von Mitarbeitern,

h) Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen,

i) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-)Diözesen erfasste kirchliche Rechtsträger,

j) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums,

k) Entscheidung über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums.

Beschlüsse zu Buchstaben d) bis k) müssen mit den Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder einstimmig erfolgen.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzter des Diözesandatenschutzbeauftragten, wobei dessen Unabhängigkeit nach den jeweils geltenden Regelungen der KDO zu wahren ist. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter in Ausübung der Vertretung.

§ 8
Arbeitsweise des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(2 Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. Zu diesen Sitzungen ist schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. Der Verwaltungsrat ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.

(3) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch im schriftlichen oder im elektroni-

schen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder bzw. Vertreter dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9
Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen

Weitere (Erz-)Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können der Körperschaft als Mitglieder beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsgesuch mit den Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

§ 10
Austritt von Mitgliedsdiözesen

Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ihren Austritt aus der Körperschaft erklären. Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

§ 11
Auflösung der Körperschaft

Über eine Auflösung der Körperschaft entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Diözesandatenschutzbeauftragten. Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden.

§ 12
Vermögensanfall

Bei Auflösung der Körperschaft fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Körperschaft, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden haben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung der Errichtungsurkunde durch die (Erz-)Bischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn in Kraft.

Anerkennung der Errichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Katholisches Datenschutzzentrum“ mit Sitz in Dortmund durch das Land Nordrhein-Westfalen und Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Wege der Zweitverleihung durch die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hessen und Niedersachsen

I.
Errichtung einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts
Katholisches Datenschutzzentrum
Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
vom 30. September 2015

Die Erzdiözesen und Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen haben zur Gewährleistung eines dem staatlichen Bereich vergleichbaren Datenschutzstandards mit Urkunde vom 20. August 2015 (Anlage) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Namen „Katholisches Datenschutzzentrum“ mit Sitz in Dortmund errichtet.Mit Verwaltungsakt vom 30. September 2015 an die Erzbischöfe und Bischöfe des Landes hat die Landesregierung die Errichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 und 5 WRV, Art. 19 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und Art. 13 des Reichskonkordates vom 20. Juli 1933).

Düsseldorf, 30. September 2015

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Halstenberg

MBl. NRW. 2015 S. 822

II.
Verleihung der Rechte einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts im Wege der
Zweitverleihung
durch die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hessen
und Niedersachsen:

1) In Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teil der Erzdiözese Köln:

Bekanntmachung
über die Verleihung der Rechte
einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
an das Katholische Datenschutzzentrum
mit Sitz in Dortmund
für den rheinland-pfälzischen Teil
des Erzbistums Köln

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat dem Katholischen Datenschutzzentrum mit Sitz in Dortmund mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 für den rheinland-pfälzischen Teil des Erzbistums Köln gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 und 5 der Weimarer Reichsverfassung

sowie Artikel 41 Abs. 2 und Artikel 43 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Die Errichtungsurkunde des Katholischen Datenschutzzentrums und die hierzu erlassene Satzung, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden nachstehend bekanntgemacht.

Mainz, den 9. Dezember 2015

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft,Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Helmut Burkhardt

Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2015 S. 1227

2) In Bezug auf den niedersächsischen Teil der Erzdiözese Paderborn:

Rechtsstellung des Katholischen
Datenschutzzentrums
Bek. d. MK v. 20. 1. 2016 – 36.1-54013/10 -

Die Erzdiözesen Köln und Paderborn sowie die Diözesen Aachen, Essen und Münster (beschränkt auf den nordrhein-westfälischen Teil) haben zur Gewährleistung eines dem staatlichen Bereich vergleichbaren Datenschutzstandards mit Urkunde vom 20.8.2015 das Katholische Datenschutzzentrum mit Sitz in Dortmund als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Die Zuständigkeit des Katholischen Datenschutzzentrums erstreckt sich auf den zum Land Niedersachsen gehörenden Gebietsteil des Erzbistums Paderborn. Das Katholische Datenschutzzentrum besitzt auch in Niedersachsen gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 und 5 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919 die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- Nds. MBl. Nr. 5/2016 S. 145

3) In Bezug auf den hessischen Teil der Erzdiözese Paderborn:

Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums
in Nordrhein-Westfalen

Die Katholischen Bischöfe mit Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben mit einer gemeinsamen Urkunde vom 29. Juli sowie 10., 15. und 20. August 2015 das Katholische Datenschutzzentrum mit Sitz in Dortmund als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Für das Katholische Datenschutzzentrum gilt die der Errichtungsurkunde als Anlage beigefügte Satzung.

Die Zuständigkeit des Katholischen Datenschutzzentrums erstreckt sich auch auf den zum Lande Hessen gehörenden Gebietsanteil des Erzbistums Paderborn. Der Erzbischof von Paderborn hat den Beschluss zur Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums entsprechend Art. 2 Abs. 1 des Vertrages zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974 (GVBl. S. 163) dem Hessischen Kultusministerium unter Vorlage der Errichtungsurkunde mitgeteilt. Das Katholische Datenschutzzentrum hat entsprechend Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des vorgenannten Vertrages mit seiner Errichtung die Rechtsfähigkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt. Die Errichtungsurkunde wird nachstehend entsprechend Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des vorgenannten Vertrages veröffentlicht.

Wiesbaden, 24. November 2015
Hessisches Kultusministerium
Z3-880.201.000-67 -
StAnz. 50/2015 S. 1270

Berichtigung des fehlerhaften Abdrucks der Errichtungsurkunde in der Bekanntmachung vom 24. November 2015 (StAnz. S. 1270) und erneute Veröffentlichung: vgl. Bekanntmachung des Hessischen Kultusministeriums vom 18. Dezember 2015, StAnz. 1/2016 S. 7.

## Nr. 124 Siegel des Katholischen Datenschutzzentrums

Das Katholische Datenschutzzentrum führt gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum KdöR“. Das Dienstsiegel ist nachfolgend abgedruckt.

## Nr. 125 Bestellung eines Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-) Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster (nordrhein-westfälischer Teil)

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Katholischen Datenschutzzentrums haben die (Erz-)Bischöfe von Köln, Paderborn, Essen und Münster und der Diözesanadministrator von Aachen am 15. Juni 2016

Herrn Steffen Pau

gemäß § 16 Abs. 1 KDO mit Wirkung zum 1. September 2016 zum Diözesandatenschutzbeauftragten

der (Erz-)Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster (nordrhein-westfälischer Teil) bestellt.

Der Diözesandatenschutzbeauftragte hat seinen Dienstsitz in Dortmund unter der Anschrift Brackeler Hellweg 144, 44291 Dortmund, F. (02 31) 13 89 85-0, Fax 02 31 / 13 89 85 22, E-Mail: info@kdsz.de.

# Verlautbarungen des Diözesanadministrators

## Nr. 126 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2016 beschlossen:

I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 22. März 2016 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2016, Nr. 65, S. 69), wird wie folgt geändert:

§ 4a Anlage 29 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird in der Tabelle in Zeile 5 der Begriff „Fallgruppe 2“ ersetzt durch den Begriff „Fallgruppen 2, 3 und 4“.

2. In Absatz 5 wird in den Sätzen 4 und 7 das Datum „1. Juli 2017“ jeweils durch das Datum „1. August 2017“ ersetzt.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. August 2015 in Kraft. Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 24. Juli 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2016 beschlossen:

I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 22. März 2016 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2016, Nr. 65, S. 69), wird wie folgt geändert:

§ 5 Anlage 30 wird wie folgt geändert:

1. An Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 folgenden Wortlauts angefügt:

   „(3) Unbeschadet von Absatz 2 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Volontäre ausschließlich der Pausen 39 Stunden wöchentlich.“

2. An den neuen Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 folgenden Wortlauts angefügt:

   „(4) Den Volontären ist eine betriebliche Altersversorgung zu gewähren. Die Beitragshöhe entspricht mindestens der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Anlage 24 KAVO geregelten Höhe.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 24. Juli 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

# Bekanntmachungen des Generalvikariates

## Nr. 127 Hinweise zur Durchführung des Sonntags der Weltmission 2016

„... denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die deutschen Diözesen am 23. Oktober begehen. Die missio-Werke laden in diesem Jahr dazu ein, das Engagement unserer Schwestern und Brüder auf den Philippinen näher kennenzulernen. Aus dem Glauben heraus setzen sie sich für die Würde der Menschen und den Schutz der Familien ein. Trotz wiederholter Naturkatastrophen und weit verbreiteter Armut lassen sie sich die Freude am Leben und am Glauben nicht nehmen.

Mit dem Leitwort aus den Seligpreisungen der Bergpredigt fügt sich der Weltmissionssonntag in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein. „Barmherzigkeit verändert die Welt“, schreibt Papst Franziskus. Wir sind aufgerufen, uns von der grenzenlosen Barmherzigkeit Gottes berühren zu lassen und selbst zu einem Werkzeug der Barmherzigkeit in unserer Welt zu werden. Auch die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist ein

Ausdruck dafür. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Auf allen Kontinenten wird sie zugunsten der ärmsten Diözesen der Welt durchgeführt.

Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet vom 30. September bis 2. Oktober 2016 in der Diözese Hildesheim statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Philippinen feiert missio um 10.00 Uhr im Dom zu Hildesheim einen feierlichen Eröffnungsgottesdienst.

missio-Aktion in den Gemeinden

Das missio-Aktionsplakat zeigt die Fischerfamilie Espera in der Taifun-Region Tacloban. Schwester Celine Saplala begleitet die Familie und hilft, ihr Leben nach dem Taifun wieder selbst in die Hand zu nehmen. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus. In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Schwester Celine Saplala und weitere Gäste aus den Philippen zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.

Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zur Arbeit der Kirche auf den Philippinen finden Sie auf einer DVD. Die gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und dem Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) entwickelte Frauengebetskette kann über missio und die Frauenverbände bezogen werden.

Die Gebetsaktion steht in diesem Jahr im Zeichen des Heiligen Jahres der Barmherzigkeit. Informationen und Gestaltungshinweise, besonders für die Gottesdienste im Oktober, finden Sie unter www.missio-hilft.de/gebetsaktion2016

missio-Kollekte am 23. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, 23. Oktober 2016, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, statt. Das Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie unter www.missio-hilft.de/wms. Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio unter F. (02 41) 7 50 73 50, Fax 02 41 / 7 50 73 36 oder E-Mail: bestellungen@missio.de, bestellen. Bei inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte an missio, F. (02 41) 7 50 72 89, E-Mail: w.meyer-zum-farwig@missio-hilft.de.

## Nr. 128 Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB)

§ 1
Einleitung

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die Finanzierung und Durchführung von Baumaßnahmen durch Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen an ihren Gebäuden sowie für die Finanzierung und Durchführung von Baumaßnahmen durch Trägergesellschaften von Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 2
Ziele kirchlicher Bautätigkeit

Viele Sakralbauten und deren Ausstattung zählen zu den bedeutendsten Bauten ihrer Zeit und gehören zur Kulturgeschichte. Auch heute vermitteln Architektur und Kunst in ihren vielfältigen Ausprägungen einen Zugang zum Glauben.

Bei Erhaltung und Bau von Gottesdiensträumen steht die Liturgie im Mittelpunkt. Die entsprechenden Grundsätze und Normen für die Liturgie und die sakrale Kunst sind zu beachten (Canon 1216 CIC).

Besondere Aufmerksamkeit widmet die kirchliche Denkmalpflege dem Erhalt der Sakralbauten und ihrer Ausstattung. Es gilt diese Zeugnisse zu pflegen und an zukünftige Generationen weiterzugeben.

Kirchliche Bauplanung und Bautätigkeit, das heißt Umbau, Neubau sowie Unterhaltung sowohl von Sakralbauten als auch von kirchengemeindlichen Profanbauten, muss sich an pastoralen Erfordernissen und veränderten kirchlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen orientieren.

Kirchliche Baumaßnahmen haben zum Ziel die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Gleichzeitig sind sie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu planen.

Die Bewahrung der Schöpfung ist Teil der Heilsaufgabe der Kirche. Daher gilt es, bei allen Baumaßnahmen die ökologische Vertretbarkeit sicherzustellen, die sich durch Respekt vor unserer Umwelt und Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen auszeichnet.

§ 3
Zuständigkeiten

3.1 Zuständigkeiten des Bauherren

Die Kirchengemeinde bzw. der Kirchengemeindeverband oder der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder ist Bauherr. Der Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung oder die Geschäftsführung der Trägergesellschaften der Tageseinrichtungen für Kinder ist Vertreter des Bauherrn.

Der Bauherr ist verantwortlich für die Unterhaltung, Pflege und Errichtung von Kirchen[1], Kapellen, Pfarrheimen, Pfarrhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstigen baulichen Anlagen (auch Außenanlagen). Er ist dazu verpflichtet, die Bausubstanz und die Ausstattung zu überwachen sowie für den Erhalt der Gebäude in seiner Verantwortung zu sorgen und drohende Schäden rechtzeitig zu erkennen und fachgerecht beseitigen zu lassen.

Für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen kann der Bauherr einen Architekten beauftragen. Ein Bauausschuss kann Sachverstand einbringen oder den Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung entlasten.

3.2 Zuständigkeiten der Verwaltungszentren

Die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, die ihren Beitritt zu den großen Kirchengemeindeverbänden erklärt haben, und von Baumaßnahmen der Trägergesellschaften von Tageseinrichtungen für Kinder wird durch die Verwaltungszentren geleistet. Hierzu gehören die Begleitung in bautechnischen Fragen, in Finanzierungsfragen und in Fragen zu Versicherungsleistungen.

3.3 Zuständigkeiten der Bistumsverwaltung und Kommissionen

- Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht KG / kgv
  Die Abteilung 4.3 mit ihren Fachbereichen erteilt kirchenaufsichtliche Genehmigungen, berät die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in den Bereichen Architektur, Denkmalpflege, Kunst und künstlerische Gestaltung sowie bei Fragen der Finanzierung von Baumaßnahmen.
- Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral
  Die Abteilung 1.1 berät die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in Fragen zu Orgelneubau und -ankauf sowie zu Maßnahmen der Instandsetzung, Reparatur oder Umbau von Orgeln.
- Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung 1.2 - Pastoral in Lebensräumen
  Anträge zur Profanierung von Kirchen sind in der Abteilung 1.2 bei Vorhaben im Zusammenhang mit einer Nutzungsänderung oder -erweiterung, Verkauf, Stilllegung sowie Abriss von Kirchengebäuden zu stellen.[2]
- Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene
  Die Abteilung 1.3 genehmigt die Finanzierung und Durchführung von Baumaßnahmen an Tageseinrichtungen für Kinder (TfK). Zu Baumaßnahmen der Trägergesellschaften von Tageseinrichtungen für Kinder bewilligt sie Zuschüsse zu Maßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung.
- Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung 4.2 - Technische Verwaltung
  Die Abteilung 4.2, Fachbereich Versicherung, ist zuständig für die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen für unter Versicherungsschutz stehende Schadensfälle.
- Kommission für Kirchliche Kunst des Bistums Aachen
  Die Kommission für Kirchliche Kunst des Bistums Aachen ist zuständig für die theologische, künstlerische, architektonische und denkmalpflegerische Beurteilung von Entwürfen für Neubauten, wesentlichen Umbauten, Umnutzungen, Veränderungen und Aufgaben von Kirchen, Kapellen und anderen Sakralbauten. Sie beurteilt ebenfalls deren Einrichtung, Ausgestaltung und Ausstattung mit Kunstwerken, Kunstgegenständen und Ausmalungen sowie künstlerischen Verglasungen.

§ 4
Kirchenaufsichtliche Genehmigung

4.1 Genehmigungspflichtige Maßnahmen der Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbände

[1] Hinsichtlich der Verantwortung gegenüber Kirchengebäuden wird dem Pfarrer bzw. Rektor in Canon 562 CIC eine besondere Rolle übertragen.

[2] Siehe auch „Verfahrensrichtlinie zur Profanierung von Kirchengebäuden“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2015, Nr. 61, S. 111),
„Handreichung zur Profanierung von Kirchen und Kapellen im Bistum Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2015, Nr. 167, S. 225),
„Thesen zur Nutzung und Umnutzung von Kirchen und auch anderer kircheneigener Gebäude im Bistum Aachen“.

4.1.1 Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen

- alle Baumaßnahmen, die ein finanzielles Gesamtvolumen von 15.000,00 € überschreiten,
- alle Baumaßnahmen an Krankenhäusern, Alten- und Kinderheimen mit einem Gegenstandswert ab 150.000,00 €.

4.1.2 Unabhängig von ihrem finanziellen Volumen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung

- alle Baumaßnahmen, für die ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln gewährt wird,
- Errichtung von Neubauten, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,
- Nutzungsänderungen, Um- und Erweiterungsbauten an pastoral genutzten Gebäuden,
- Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen oder sonstigen Bauwerken,
- Instandsetzung oder Umgestaltung von Kirchen,
- Anschaffung, Veräußerung, Veränderung oder Restaurierung von liturgischen Ausstattungsstücken und Kunstgegenständen,
- Anschaffung und Umbau von Orgeln, Glocken, Turmuhren sowie deren Restaurierung und Instandsetzung,
- Maßnahmen an Bau- und Kunstdenkmälern,
- Restaurierungsmaßnahmen an Wand- und Deckenmalereien.

4.1.3 Unabhängig von den vorstehenden Genehmigungsvorbehalten in Absatz 4.1.1 und 4.1.2, sind im Außenverhältnis für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte die Genehmigungsvorbehalte des Art. 7 der nach § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erlassenen Geschäftsanweisung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.[3]

4.1.4 Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist in der Abteilung 4.3 oder, im Falle von Baumaßnahmen an Tageseinrichtungen für Kinder (in Trägerschaft von Kirchengemeindeverbänden und von Kirchengemeinden die flächendeckend eine Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) abbilden), in der Abteilung 1.3 zu beantragen. Für öffentlich-rechtlich genehmigungspflichtige Maßnahmen ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung vor Erarbeitung der Planungsleistungen im Sinne der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) einzuholen. Für Maßnahmen, die nicht öffentlich-rechtlich genehmigungspflichtig sind, ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung vor Erarbeitung der Planungsleistungen im Sinne der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) zu beantragen.

4.1.5 Eine förmliche Genehmigung braucht zunächst nicht eingeholt werden, wenn es sich um die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren handelt oder um Sofortmaßnahmen, die zur Vermeidung weitergehender Schäden erforderlich sind. Über solche Maßnahmen ist der zuständige Fachbereich der Abteilung 4.3 unverzüglich zu verständigen.

4.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung setzt voraus:

- eine mit dem zuständigen Fachbereich der Abteilung 4.3 abgestimmte Planung,
- eine auf dieser Grundlage erstellte Kostenberechnung nach DIN 276, die nach Investitions- und Instandhaltungsaufwand unterscheidet,
- einen Erläuterungsbericht zur Maßnahme,
- einen aussagekräftigen Finanzierungsplan, insbesondere zur Finanzierung des Eigenanteils,
- die Dokumentation aller notwendigen Unterlagen im Dokumentenmanagementsystem (DMS),
- einen dem Vorbescheid entsprechenden Beschluss des Kirchenvorstandes / der Verbandsvertretung zur Durchführung der Maßnahme und ihrer Finanzierung,
- die Zustimmung der Kommission für Kirchliche Kunst des Bistums Aachen,[4]
- bei Maßnahmen an Orgeln die Zustimmung der Abteilung 1.1,[5]
- bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Profanierung einer Kirche ein positiv beschiedener Antrag zur Profanierung.[2]

4.3 Baumaßnahmen von Trägergesellschaften der Tageseinrichtungen für Kinder[6]

Für Baumaßnahmen von Trägergesellschaften an Tageseinrichtungen für Kinder ist keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich. In

[3] Siehe auch „Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen nach § 21 des Gesetztes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2003, Nr. 24, S. 26).

[4] Siehe auch „Statut der Kommission für Kirchliche Kunst des Bistums Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2007, Nr. 193, S. 166).

[5] Siehe auch „Ordnung für Orgelbauvorhaben“ im Bistum Aachen vom 27. August 1998.

[6] Siehe auch „Hinweis zur Durchführung und Finanzierung von Baumaßnahmen in Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft von profinos, pro multis, pro futura und dem zu gründenden Träger für die Regionen Kempen-Viersen und Krefeld“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2014, Nr. 35, S. 56).

der Abteilung 1.3 kann ein Antrag auf Zuschuss aus Kirchensteuermitteln für die Maßnahme gestellt werden. Die technische Prüfung der Maßnahme erfolgt analog kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtiger Maßnahmen in der Abteilung 4.3. Es gelten die gleichen Pflichten und Fristen wie beim Verfahren genehmigungspflichtiger Maßnahmen. Bei Bewilligung eines Zuschusses aus Kirchensteuermitteln wird ein Bewilligungsbescheid durch die Abteilung 1.3 erstellt.

§ 5
Planungs- und bautechnische Abwicklung

5.1 Vorplanung

5.1.1 Kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtige Baumaßnahmen sind vor Planungsbeginn ggf. über das zuständige Verwaltungszentrum (siehe Abs. 3.2) mit dem zuständigen Fachbereich der Abteilung 4.3 abzustimmen.

Vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung dürfen maximal Planungsleistungen im Sinne der Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung), 2 (Vorplanung) und 3 (Entwurfsplanung) gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erbracht werden.

5.1.2 Die Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten erfolgt frühzeitig in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich der Abteilung 4.3. Die Verträge sind ausschließlich nach den Vertragsmustern des Bistums anzufertigen und bedürfen zur Rechtswirksamkeit, unabhängig von der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Baumaßnahme, der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.[7]

5.2 Öffentlichrechtliche Genehmigung

5.2.1 Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ersetzt nicht erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen nach öffentlichen Recht. Bei Maßnahmen an eingetragenen Denkmälern ist dazu u.a. die Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) bei der jeweiligen Zivilgemeinde als Untere Denkmalbehörde einzuholen.[8]

5.2.2 Es empfiehlt sich, Verhandlungen mit staatlichen oder kommunalen Behörden in Abstimmung bzw. unter Beteiligung des zuständigen Fachbereichs der Abteilung 4.3 durchzuführen.

5.2.3 Öffentlichrechtliche Genehmigungen sind mit den zugehörigen Planungsunterlagen dem zuständigen Fachbereich der Abteilung 4.3 vorzulegen.[9]

5.3 Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe

5.3.1 Um vor Baubeginn eine möglichst hohe Kostensicherheit zu erzielen, ist für die Baumaßnahme unter Verwendung der Beiträge fachlich Beteiligter (z.B. Sonderfachleute) eine qualifizierte Ausführungsplanung zu erarbeiten. Auf dieser Grundlage sind die Bauleistungen in Form von Leistungsverzeichnissen fachgerecht zu beschreiben.[10]

5.3.2 Weichen Ausschreibungsergebnisse von der vorläufigen Gesamtkostenermittlung ab, ist vor einer Vergabe das weitere Vorgehen mit der zuständigen Fachabteilung im Bischöflichen Generalvikariat abzustimmen. Dies kann eine Änderung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erforderlich machen.

5.3.3 Das Vergabeverfahren ist vom Bauherren unter Beteiligung des Architekten und der Sonderfachleute entsprechend den Grundsätzen der VOB/A durchzuführen. Ab einer Vergabesumme von 15.000,00 € ist in der Regel eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen, sofern nicht durch öffentliche Förderbestimmungen die öffentliche Ausschreibung gefordert wird. Für Leistungen unter dem Vergabewert von 15.000,00 € oder unter besonderen Voraussetzungen, wie unter § 3a, Abs. 4 VOB/A 2016 erläutert, ist die Freihändige Vergabe zulässig. Bei einem Auftragswert bis 2.500,00 € wird die Einholung eines Angebotes empfohlen. Bei einem Auftragswert von 2.500,00 € bis 5.000,00 € sind mindestens zwei vergleichbare Angebote und bei einem Auftragswert ab 5.000,00 € bis

[7] Siehe auch Art. 7 Abs. 1 k der „Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen nach § 21 des Gesetztes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2003, Nr. 24, S. 26).

[8] Bei Baumaßnahmen, die eingetragene Denkmäler sowie deren Ausstattung betreffen, sind die Zuständigkeiten der Unteren Denkmalbehörden und des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland, ebenso wie die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchengemeinden zu beachten.

[9] Zur Beachtung: Baumaßnahmen an Kirchen, Pfarrhäusern und Pfarrheimen sind nach ständiger Rechtssprechung von Baugenehmigungsgebühren gem. § 8 Abs. 1, Ziffer 5 Geb.G.NW befreit; siehe rechtskräftige Urteile des OVG NW vom 22. Januar 1979 sowie VG Minden vom 7. November 1975.

[10] Das Ausschreibungsverfahren mit Wertung und Prüfung der Angebote ist nach Möglichkeit so weit voranzutreiben, dass bei Neubaumaßnahmen vor Beauftragung rund 70% der geschätzten Herstellungskosten durch Unternehmerangebote belegt sind. Bei Instandhaltungsmaßnahmen sind 100% der geschätzten Herstellungskosten durch Unternehmerangebote zu belegen.

15.000,00 € sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Zu Submissionsterminen ist mindestens ein Bauherrenvertreter oder eine vom Bauherren bevollmächtigte Person hinzuzuziehen.

5.3.4 Als Vertragsgrundlage für Bauleistungen ist die VOB/B in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren. Bietereigene Geschäftsbedingungen werden grundsätzlich ausgeschlossen. Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich, in der Regel nach dem Vergabevorschlag des Architekten, durch den Bauherren. Die Berechtigung zur Auftragserteilung kann durch entsprechende Vollmacht auch an den Architekten delegiert werden. Dieser hat unter Angabe der Auftragssumme den Bauherren über die Vergabe zu unterrichten.

5.3.5 Das Vorhaben, Arbeiten in manueller Eigenleistung auszuführen (siehe auch § 6, Abs. 6.1.6), ist bei Beantragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Baumaßnahme im Rahmen der Kostenermittlung des Architekten anzumelden. Nicht genehmigte manuelle Eigenleistungen bleiben bei der Förderung mit Kirchensteuermitteln unberücksichtigt. Die gesamtschuldnerische Haftung des Architekten bleibt hiervon unberührt.

5.4 Baudurchführung

5.4.1 Vorzeitiger Baubeginn sowie nicht rechtzeitig beantragte Mehrkosten schließen grundsätzlich eine Förderung mit Kirchensteuermitteln aus. Abweichungen vom genehmigten Gegenstand und Umfang der Maßnahme führen unter Umständen zur Rückforderung von Kirchensteuermitteln. Baumaßnahmen sind nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zügig und unter der Beachtung der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen (siehe auch § 7, Abs. 7.2.3).

5.4.2 Verbindlich für die Ausführung sind die der Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen. Sollten genehmigte Maßnahmen nicht oder nur teilweise zur Ausführung kommen, so ist die Abteilung 4.3 unter Darlegung der Gründe schriftlich zu informieren. Dasselbe gilt für Kostenverschiebungen innerhalb der Gewerke oder Kostenüberschreitung.

5.4.3 Der Fachbereich Kirchbau und Denkmalpflege der Abteilung 4.3 begleitet die Baumaßnahme, ggf. mit Unterstützung der Verwaltungszentren (siehe Abs. 3.2), so weit, dass die technische und gestalterische Qualität, die der Planung zugrunde lag, erreicht wird. Vertreter der Abteilung 4.3 haben jederzeit das Recht, unangemeldet das Baugrundstück zu betreten und in Abstimmung mit dem beauftragten Architekten und ggf. dem Bauherren Anordnungen zu treffen. In dringenden Fällen (z.B. wenn Gefahr für Leib und Leben besteht) kann von der Abstimmung abgesehen werden.

5.4.4 Für genehmigte Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände über 30.000,00 € Baukosten besteht ein Generalvertrag mit einem Versicherer über eine Bauleistungsversicherung der Maßnahme. Baumaßnahmen über 500.000,00 € müssen durch den Bauherren dem Versicherer für eine gesonderte Risikobewertung mittels eines der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beigefügten Antragsformulars angezeigt werden.

Eine Bauherrenhaftpflichtversicherung für Baumaßnahmen bis zu einer Bausumme von 2.000.000,00 € besteht ebenfalls über einen Generalvertrag. Bei Baumaßnahmen mit einer Bausumme von über 2.000.000,00 € ist der Fachbereich Versicherung der Abteilung 4.2 bezüglich des Versicherungsschutzes zu kontaktieren. [11]

5.4.5 Personen, die ehrenamtlich für eine Kirchengemeinde / einen Kirchengemeindeverband Eigenbauleistungen erbringen, unterliegen gemäß dem Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch (SGB VII), dem gesetzlichen Unfallschutz. Die Vorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung und des staatlichen Arbeitsschutzes sind bei der Ausführung der Arbeiten einzuhalten.[12]

5.5 Bauabnahme und Dokumentation

5.5.1 Entsprechend dem Fortschritt der Baumaßnahme sind Abnahmen bzw. Teilabnahmen mit Architekt, Vertretern des Bauherren und mit den bauausführenden Unternehmen durchzuführen und zu dokumentieren. Für die Schlussabnahme der Architektenleistungen gelten die Bestimmungen des Architektenvertrages. Dieser hat die Kostenfeststellung und eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorzulegen.

5.5.2 Weisen die erbrachten Leistungen wesentliche Mängel auf, so ist die Abnahme zu verweigern. Eine Abnahmebescheinigung darf dann nicht erteilt werden. Eine vorzeitige Ingebrauchnahme gilt bereits als Abnahme.

[11] Siehe auch „BAURISK-Versicherung für Baumaßnahmen in und an kircheneigenen Gebäuden“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2015, Nr. 118, S. 170).

[12] Weiterführende Informationen erhalten Sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 3.3 - Kirchengemeindliches Personal, Fachkraft für Arbeitssicherheit.

5.5.3 Baumaßnahmen, die von einem Architekten durchgeführt werden, sind durch diesen entsprechend der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu dokumentieren. Die Dokumentation ist gemäß den Vereinbarungen des Architektenvertrags zu erbringen.

§ 6
Finanzierungsregeln

6.1 Allgemeine Finanzierungsregeln

6.1.1 Bei der Finanzierung von Baumaßnahmen wird zwischen pastoral genutzten Gebäuden (wie z.B. Kirchen, Kapellen, Pfarrheimen, Amtsbereichen, Tageseinrichtungen für Kinder und Offenen Jugendeinrichtungen) und wirtschaftlich genutzten Gebäuden unterschieden.

6.1.2 Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungsarten können für die bezuschussungsfähigen Gebäudeteile anteilig Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gewährt werden. Maßgeblich ist die Brutto-Grundfläche (BGF).

6.1.3 Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können nur auf Antrag und im Rahmen verfügbarer Kirchensteuermittel gewährt werden. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

6.1.4 Vor Festlegung der Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln werden Mittel aus Versicherungsleistungen und öffentliche Fördermittel in Anrechnung gebracht.

6.1.5 Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln ab 50.000,00 € werden mit einer Zweckbindung von 20 Jahren gewährt. Bei vorzeitiger Zweckänderung oder Verkauf kann der Zuschuss zeitanteilig zurückgefordert werden.

6.1.6 Für Zuschüsse zu manuellen Eigenleistungen ist eine geprüfte Kostenberechnung auf der Basis von Unternehmerpreisen oder eine Kostenberechnung des Architekten, jeweils ohne Mehrwertsteuer, Grundlage der Förderung (siehe auch § 5, Abs. 5.3.5).

6.1.7 Bei der Finanzierung von Baumaßnahmen kommen zur Erbringung des Eigenanteils mehrere Finanzierungsquellen in Betracht.

- Dem Eigenkapital zuzuordnende Finanzmittel können im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ohne weitere Einschränkung eingesetzt werden.
- Mittel aus dem Substanzkapital eines Fonds können im Rahmen der gültigen Regelungen und mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats in Anspruch genommen werden. Hierbei ist die Zugehörigkeit des Gebäudes zum Fonds zu beachten.
- Mittel aus sonstigen Vermögensbindungen können unter Einhaltung der jeweiligen den Zweck bestimmenden Vorgaben und mit Zustimmung der bindenden Instanz eingebracht werden.
- Die Fremdfinanzierung durch Kapitalmarktdarlehen oder die Finanzierung durch ein inneres Darlehen aus dem Substanzkapital eines Fonds ist unabhängig von der Darlehenshöhe immer genehmigungspflichtig. Bei nicht wirtschaftlich genutzten Gebäuden sind Darlehen aus Mitteln des Eigenkapitals oder unter Einhaltung der jeweiligen Vorgaben ggf. aus Mitteln sonstiger Vermögensbindungen zu refinanzieren. Bei wirtschaftlich genutzten Gebäuden soll die Refinanzierung eines Darlehens aus Erträgen der Gebäude erfolgen. Die Darlehensaufnahme ist auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Zweiter Berechnungsverordnung (II. BV) genehmigungsfähig.

6.1.8 Alle Planungskosten der Bedarfs- und Grundlagenermittlung gehen bis zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu Lasten der Kirchengemeinde. Erst bei Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind diese Kosten ggf. bezuschussungsfähig.

6.2 Finanzierungsregeln für pastoral genutzte Gebäude / Gebäudeteile

6.2.1 Die Finanzierung von Baumaßnahmen pastoral genutzter Gebäude mit Zuschüssen aus Kirchensteuermitteln unterscheidet zwischen bezuschussungsfähigen und nicht bezuschussungsfähigen pastoralen Gebäuden. Nicht bezuschussungsfähige pastorale Gebäude sind:

- Gebäude, die auf der Grundlage des im Prozess „Kirchliches Immobilienmanagement“ (KIM) erstellten und kirchenaufsichtlich genehmigten Gebäudekonzeptes der jeweiligen „Gemeinschaft der Gemeinden“ (GdG) keine Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln erhalten,
- Grabeskirchen,
- Gebäude auf Friedhöfen,
- Gebäude, die in Folge von Umsiedlungsprozessen des Braunkohletagebaus mit Entschädigungsleistungen errichtet wurden.

6.2.2 Die Finanzierung von Baumaßnahmen an bezuschussungsfähigen Gebäuden / Gebäudeteilen erfolgt aus Mitteln des Eigenkapitals, dem Substanzkapital der Fonds oder Mitteln sonstiger Vermögensbindungen im Rahmen der jeweiligen Regelungen (siehe auch § 6, Abs. 6.1.7). Zusätz-

lich können Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln zu wirtschaftlich sinnvollen außerordentlichen Instandhaltungs-[13] und Investitionsmaßnahmen[14], bei anerkannten bezuschussungsfähigen Kosten von mehr als 5.000,00 € gewährt werden. Es gelten die nachfolgenden Regelungen:

- Für Maßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung kann bis 300.000,00 € bezuschussungsfähiger Kosten ein Zuschuss von 60% und für darüberhinausgehende bezuschussungsfähige Kostenanteile ein Zuschuss von 70% gewährt werden. Die bezuschussungsfähigen Kosten sind der Tabelle der Anlage 1 zu entnehmen.
- Für Maßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung in offenen Jugendfreizeiteinrichtungen (KOT, OT) kann ein Zuschuss von 80% der bezuschussungsfähigen Kosten gewährt werden.
- Für Investitionsmaßnahmen gelten Einzelfallregelungen. Es kann unter Berücksichtigung pastoraler und wirtschaftlicher Gesichtspunkte ein Zuschuss von bis zu 30% der bezuschussungsfähigen Kosten aus Kirchensteuermitteln gewährt werden.

Für Maßnahmen der laufenden Instandhaltung[15], werden keine Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gewährt.

6.2.3 Die Finanzierung von Baumaßnahmen an nicht bezuschussungsfähigen pastoral genutzten Gebäuden erfolgt aus Mitteln des Eigenkapitals, dem Substanzkapital der Fonds oder Mitteln sonstiger Vermögensbindungen im Rahmen der jeweiligen Regelungen (siehe auch § 6, Abs. 6.1.7).

Bei der Finanzierung einer Nutzungsänderung oder Nutzungserweiterung nicht bezuschussungsfähiger pastoral genutzter Gebäude / Gebäudeteile können, nach Einzelfallprüfung sowie unter Berücksichtigung pastoraler und wirtschaftlicher Gesichtspunkte, entsprechend den nachfolgenden Regelungen Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gewährt werden. Es gelten die Zuschusssätze aus Abs. 6.2.2.

- Bei Nutzungsänderung oder Nutzungserweiterung nicht bezuschussungsfähiger pastoral genutzter Gebäude / Gebäudeteile (Kirchen- und Profangebäude) können Maßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung letztmalig bezuschusst werden.
- Bei Einbau einer pastoralen Nutzung aus einem bezuschussungsfähigen Gebäude in ein nicht bezuschussungsfähiges Kirchengebäude können Investitionsmaßnahmen bezuschusst werden. Außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen können, abweichend zu Abs. 6.1.2, anteilig des Brutto-Rauminhaltes (BRI) der bezuschussungsfähigen pastoralen Nutzung bezuschusst werden.

6.2.4 Für Machbarkeitsstudien zu möglichen Nutzungsänderungen oder Nutzungserweiterungen pastoral genutzter Gebäude / Gebäudeteile können, nach Einzelfallregelung, Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gewährt werden.

6.2.5 An Orgeln, denkmalwerten Ausstattungsgegenständen und Kunstobjekten sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Schimmel oder Schädlingen sowie Maßnahmen zur Erstsicherung bezuschussungsfähig. Die weitere Bezuschussung von Folgemaßnahmen ist von öffentlicher Förderung (öffentliche Denkmalmittel, Kulturstiftungen etc.) abhängig und ist auf jeden Einzelfall bezogen zu behandeln.

6.3 Finanzierungsregeln für wirtschaftlich genutzte Gebäude / Gebäudeteile

Die Finanzierung von Baumaßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung an wirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie Krankenhäusern, Alten- und Kinderheimen erfolgt aus laufenden Erträgen oder Mitteln des Eigenkapitals.

## § 7
## Finanzielle Abwicklung

7.1 Abrechnungsverfahren

7.1.1 Alle Rechnungen, die Bau- und Einrichtungsmaßnahmen betreffen, müssen, soweit ein Architekt eingeschaltet ist, vor Zahlungsveranlassung diesem zunächst zur Prüfung vorgelegt werden.

7.1.2 Für alle Maßnahmen, auch diejenigen, die ohne Einschaltung eines Architekten durchgeführt werden, gilt, dass Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B in der jeweils gültigen Fassung erfolgen müssen.

[13] Außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen (Instandsetzungsmaßnahmen) sind bauliche Maßnahmen, die zur Erhaltung des Zustandes und des Dienstbetriebes eines Gebäudes dienen.

[14] Investitionsmaßnahmen sind Maßnahmen die durch Nutzungsänderung, Neubau, Umbau oder Ausbau sowie Wiederherstellung nach Vollverschleiß eine wesentliche Verbesserung ergeben und zur Mehrung des Vermögens führen.

[15] Maßnahmen der laufenden Instandhaltung sind vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden sowie Maßnahmen zur Beaufsichtigung und Pflege der Gebrauchstauglichkeit (z.B. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, Grünpflege etc.).

7.2 Rechnungstechnische Abwicklung

7.2.1 Alle für Baumaßnahmen erzielten Erträge, anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Aufwendungen sind entsprechend den Vorgaben des Kontierungshandbuchs für das Bistum Aachen in der Buchhaltung zu berücksichtigen.

7.2.2 Die Zuschussbeträge werden nach Inanspruchnahme der Eigenmittel durch den Bauherren / das Verwaltungszentrum in der Abteilung 4.3 abgerufen. Bei Maßnahmen über 50.000,00 € werden 5% der Zuschusssumme bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises (siehe Abs. 7.2.3) zurückgehalten.

7.2.3 Nach Abschluss von kirchenaufsichtlich genehmigten Baumaßnahmen hat der Bauherr / das Verwaltungszentrum, unter Verwendung des durch das Generalvikariat vorgegebenen Formulars und auf Grundlage der Kostenfeststellung des Architekten, innerhalb von drei Monaten einen Verwendungsnachweis über die Baumaßnahme zu erstellen und diesen der Abteilung 4.3 zur Prüfung vorzulegen.[16] Diesem ist eine Bescheinigung über die erbrachten manuellen Eingenleistungen beizufügen.

Der Verwendungsnachweis muss die Gesamtkosten und die Finanzierung der Maßnahme abbilden sowie durch Kirchenvorstandsbeschluss bestätigen, dass die Mittel gemäß kirchenaufsichtlicher Genehmigung zweckgerichtet eingesetzt worden sind. Die im Verwendungsnachweis enthaltene Zusammenstellung der entstandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Aufwendungen muss mit den in der Buchhaltung nachgewiesenen übereinstimmen. Abweichungen sind zu begründen.

7.2.4 Nach Feststellung der Baukosten anhand des Verwendungsnachweises setzt die Abteilung 4.3 den Zuschuss aus Kirchensteuermitteln endgültig fest und genehmigt den Verwendungsnachweis. Überzahlte Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln werden zurückgefordert.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. September 2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie werden außer Kraft gesetzt:

1. „Ordnung für Bauvorhaben im Bistum Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2001, Nr. 8, S. 14) RBB - Regelwerk für Bau- und Baufinanzierungsfragen.

2. „Verfahren bei der antizipatorischen Genehmigung von Baumaßnahmen gemäß Artikel 7 Ziffer 2e und 1k der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2010, Nr. 215, S. 224).

3. „Finanzierung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände Haushaltssperre“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2003, Nr. 205, S. 333).

Aachen, 1. August 2016

Dr. Andreas Frick
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

[16] Siehe auch „Verfahren über die Erstellung von Verwendungsnachweisen für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2012, Nr. 145, S. 165).

Anlage 1

Bezuschussung von Bau- und Baunebenkosten nach DIN 276 für Maßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung an bezuschussungsfähigen Gebäuden:

| Kostengruppen (KG) nach DIN 276 | Zuschuss aus Kirchensteuermitteln | Erläuterungen / Einschränkungen |
|---|---|---|
| 100 Grundstück | | Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln |
| 200 Herrichten + Erschließen | | Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln |
| 300 Bauwerk – Baukonstruktion | X | Zuschuss aus Kirch ensteuermitteln, jedoch* |
| | X | * Zuschuss für Innenanstrich ausschließlich in Folge substanzerhaltender Baumaßnahmen anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten; Finanzierung aus Substanzkapital der Fonds möglich |
| | | * Kein Zuschuss für KG 370 „Baukonstruktive Einbauten“ (z.B. Altäre) |
| | X | * Zuschuss für KG 390 „Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen“ anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten |
| 400 Bauwerk - Technische Anlagen | X | Zuschuss aus Kirchensteuermitteln, jedoch* |
| | X | * Zuschuss für KG 490 „Sonstige Maßnahmen für „Technische Anlagen“ anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten |
| 500 Außenanlagen | | Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln, jedoch* |
| | X | * Zuschuss in Folge von substanzerhaltenden Baumaßnahmen an bezuschussungsfähigen Gebäuden und / oder in Folge öffentlich-rechtlicher Vorschriften |
| | X | * Zuschuss für KG 590 „Sonstige Maßnahmen“ anteilig der o.g. bezuschussungsfähigen Baukosten |
| 600 Ausstattung und Kunstwerke | | Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln, jedoch* |
| | X | * Zuschuss für die Bekämpfung von Schimmel und Schädlingen sowie Erstsicherung an Orgeln, denkmalwerter Ausstattung und Kunstobjekten; siehe auch Absatz 6.2.5 |
| | | * Kein Zuschuss für die Reinigung und Reparatur von Orgeln, jedoch Finanzierung mit 50% aus Substanzkapital der Fonds möglich |
| 700 Baunebenkosten | | Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln, jedoch* |
| | X | * Zuschuss für KG 730 „Architekten- und Ingenieurleistungen“ anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten |
| | X | * Zuschuss für KG 740 „Gutachten und Beratung“ anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten |

Anlage 2

Abkürzungen und Begriffserläuterungen

| | |
|---|---|
| Abnahme | Die Abnahme bedeutet die körperliche Entgegennahme des Werkes und die Billigung der Vertragsgemäßheit des Werkes.<br>Der Unternehmer hat Anspruch auf die Abnahme, wenn das Werk - abgesehen von unwesentlichen Mängeln - vertragsgemäß hergestellt ist. Ein wesentlicher Mangel kann dann vorliegen, wenn entweder die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit des Werks wesentlich beeinträchtigt ist oder der Mangel erhebliche finanzielle Aufwendungen zu seiner Beseitigung erfordert.<br>Die Abnahme ist vom Besteller ausdrücklich zu erklären und förmlich durchzuführen.<br>Bei einer förmlichen Abnahme ist bei einer Begehung durch Auftraggeber und Auftragnehmer ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in das etwaige Vorbehalte wegen bekannter/behaupteter Mängel und Vertragsstrafen aufzunehmen sind.<br>Nach entsprechender Aufforderung durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber innerhalb von zwölf Werktagen zur Abnahme verpflichtet. Kommt es zu keiner Aufforderung durch eine Vertragspartei so erfolgt:<br>- eine stillschweigende Abnahme, wenn es z.B. zur vollständigen Zahlung der Vergütung kommt,<br>- eine fiktive Abnahme mit dem Ablauf von zwölf Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung, wenn keine förmliche Abnahme im Vertrag vereinbart wurde,<br>- eine Abnahme durch Ingebrauchnahme des Werkes. Hier gilt die Abnahme bereits nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.<br>Eine Teilabnahme ist auf Verlangen einer Vertragspartei für in sich abgeschlossene Teile der Leistung, d.h. bei Teilen, deren Gebrauchsfähigkeit sich abschliessend beurteilen lassen kann, möglich.<br>Die Abnahme hat u.a. folgende Wirkungen:<br>- Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt (Beginn der Gewährleistungsfrist).<br>- Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Werks geht auf den Auftraggeber über. |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGF | Mit Brutto-Grundfläche (BGF) bezeichnet man diejenige Fläche, welche sich aus der Summe aller Grundflächen aller Grundrissebenen eines Gebäudes errechnet. Sie ist geschossweise zu ermitteln und wird auf Grundlage der DIN 277 berechnet in Quadratmeter angegeben. |
| BRI | Brutto-Rauminhalt (BRI) ist ein Begriff, der das Volumen eines Gebäudes definiert. Er wird auf Grundlage der DIN 277 berechnet in Kubikmeter angegeben. |
| CIC | Codex Iuris Canonici<br>Der CIC ist das Gesetzbuch des Kirchenrechts der katholischen Kirche für die Lateinische Kirche. |
| Canon 562 | Canon 562, Buch 2, Teil 2, Sektion 2, Titel 3, Kapitel 8, CIC lautet: „Der Kirchenrektor ist verpflichtet, unter der Autorität des Ortsordinarius sowie unter Beachtung der rechtmäßigen Statuten und der wohlerworbenen Rechte dafür zu sorgen, daß die gottesdienstlichen Handlungen nach den liturgischen Normen und den Vorschriften der Canones in der Kirche würdig vorgenommen, Verpflichtungen getreu erfüllt und das Vermögen gewissenhaft verwaltet werden; er hat für die Instandhaltung und Sauberkeit der heiligen Geräte und des Gotteshauses Sorge zu tragen und dafür, daß nichts geschieht, was mit der Heiligkeit des Ortes und der dem Hause Gottes gebührenden Ehrfurcht in irgendeiner Weise unvereinbar ist.“ |
| Canon 1216 | Canon 1216, Buch 4, Teil 3, Titel 1, Kapitel 1, CIC lautet: „Bei Bau und Wiederherstellung von Kirchen sind Grundsätze und Normen der Liturgie und der sakralen Kunst unter Beiziehung des Rates von Sachverständigen zu beachten.“ |
| DIN | Deutsche Industrie Norm |

| | |
|---|---|
| DIN 276 | DIN 276, Teil 1 gilt für die Ermittlung und Gliederung von Kosten im Hochbau. Zusammenhängende Bau- und Baunebenkosten werden, je nach Detaillierung der Kostenermittlung, in Kostengruppen gegliedert. |
| DSchG NW | Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen § 9 Abs. 1 DSchG NW lautet:<br>„Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer a) Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, b) in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.“ |
| Eigenkapital | Im Bistum Aachen umfasst das Eigenkapital die Vermögensbestandteile, über die eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband ohne einschränkende Bedingungen eines Dritten im Rahmen ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung frei verfügen kann. Zum Eigenkapital gehören in erster Linie die Mittel der Rücklagen und des Bilanzgewinns. |
| Geb.G. NW | Gebührengesetz Nordrhein Westfalen |
| GdG | Gemeinschaft der Gemeinden |
| HOAI | Honorarordnung für Architekten und Ingenieure<br>Die HOAI ist eine Verordnung des Bundes zur Regelung der Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen. |
| inneres Darlehen | Als innere Darlehen bezeichnet man die Inanspruchnahme liquider Mittel aus Rücklagen, Sondervermögen oder Fondsvermögen. Dies bedeutet, dass die Kirchengemeinde zum Beispiel das Finanzvermögen eines Fonds für einen gewissen Zeitraum beleihen kann. Die Aufnahme eines inneren Darlehens ist genehmigungspflichtig. In der Genehmigung wird u.a. auch der Zeitpunkt festgelegt, nach dem die Werthaltigkeit der Finanzmittel des Fonds wieder zu 100% gegeben sein muss. |
| Kirchlicher Anzeiger | Der Kirchliche Anzeiger für die Diözese Aachen ist das Amtsblatt des Bistums Aachen. |
| KIM | Kirchliches Immobilienmanagement (KIM)<br>Mit dem KIM Projekt sollen die Kirchengemeinden auf GdG-Ebene festlegen, welche pastoral genutzten Immobilien zukünftig wie genutzt werden und wie eine Finanzierung nach geänderten Bedingungen nachhaltig funktionieren kann. |
| KOT, OT | Jugendfreizeiteinrichtungen: „Kleine Offene Tür“, „Offene Tür“<br>KOT und OT sind Jugendfreizeitstätten mit dem Schwerpunkt „Offene Jugendarbeit“ und verstehen sich als Teil der pastoralen Arbeit der Kirche und erfüllen einen gesellschaftlichen Auftrag. |
| LVR | Landschaftsverband Rheinland<br>Der LVR ist einer der beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit in Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Köln. Der LVR nimmt als höherer Kommunalverband im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung regionale Aufgaben wahr. |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| Sonstige Vermögensbindungen | Nach den Regelungen des Bistums Aachen nimmt die Bilanz unter den sonstigen Vermögensbindungen alle Vermögensbestandteile außerhalb der Fonds auf, deren Verwendung nicht ohne die Zustimmung bindungen eines Dritten (z.B. Bistum, öffentliche Hand oder Geber einer zweckgebundenen Spende) möglich ist. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Vermögensbindungen nach KIBIZ, für Jugendfreizeiteinrichtungen oder für Friedhöfe handeln. |

| | |
|---|---|
| Submission | Bei der Submission (Submissionstermin) werden die im Rahmen einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung von Bauleistungen eingegangenen Angebote geöffnet und verlesen. |
| Substanzkapital eines Fonds | Im Bistum Aachen wird das Vermögen der Fonds in der Bilanz als Substanzkapital geführt. Es untergliedert sich in Form von Sachanlagen und in Form von Finanzanlagen. Letzteres entspricht den früher als Fondsmitteln geläufigen Vermögensbestandteilen. |
| TfK | Tageseinrichtung für Kinder |
| VG | Verwaltungsgericht |
| VOB | Verdingungsordnung für Bauleistungen (im Auftrage des deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen vom DIN Deutsches Institut für Normung e.V.)<br>Die VOB enthält in Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A), in Teil B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B) sowie in Teil C „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ (VOB/C) mit gewerkespezifischen technischen Vorschriften über die Ausführung und Abrechnung der jeweiligen Bauleistungen.<br>Die Anwendung dieses Werkes muss besonders vereinbart werden. |
| II. BV | Die Zweite Berechnungsverordnung (II. BV) ist eine deutsche Rechtsverordnung, in der die Wirtschaftlichkeitsberechnung von Wohnraum geregelt ist. Der Anwendungsbereiche der II. BV sind zunächst der soziale Wohnungsbau und der steuerbegünstigte freie Wohnungsbau. In der Praxis wird die II. BV jedoch weit darüber hinaus angewandt. |

## Nr. 129 Rücknahme der Bestellung des Datenschutzbeauftragten

Nach der Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für alle (Erz-)Diözesen in Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. September 2016, nehme ich auf entsprechenden Antrag des Datenschutzbeauftragten für das Bistum Aachen, Herrn Karl Dyckmans, dessen Bestellung mit Ablauf des 31. August zurück.

Aachen, 3. August 2016

Dr. Andreas Frick
Ständiger Vertreter
des Diöäzesanadministrators

## Nr. 130 Pastoralkonzept als Instrument der GdG-Entwicklung

In den Jahren 2006 - 2015 haben die Gemeinschaften der Gemeinden ihr Pastoralkonzept erarbeitet. Viele GdG schreiben ihr Konzept kontinuierlich fort oder haben Prozesse initiiert, die der weiteren Profilierung der Pastoral dienen sollen. Das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, unterstützt weiterhin alle GdG, die ihr Pastoralkonzept als wirksames Instrument der GdG-Entwicklung nutzen wollen. Dazu ist auf www.pastoralentwickeln.de die Seite „Pastoralkonzept“ umfangreich aktualisiert worden. Hier finden sich Arbeitshilfen, Medien, Praxisbeispiele und Hinweise zu fachlicher Beratung und Begleitung. Weitere Auskünfte erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Pastoralentwicklung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 03, E-Mail: martin.pott@bistum-aachen.de und Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Fachbereich Gemeindearbeit, F. (02 41) 45 28 55, E-Mail: johannes.schnettler@bistum-aachen.de.

## Nr. 131 Firmung Erwachsener

Das Bistum Aachen bietet auch in diesem Jahr einen besonderen Termin für die Firmung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber an. Eine solche Firmfeier ist für Sonntag, 20. November 2016, 10.00 Uhr, im Rahmen des Hochamtes im Hohen Dom zu Aachen vorgesehen. Anschließend sind die Neugefirmten und ihre Angehörigen zu einem Empfang in der Domsingschule eingeladen. Die Pfarreien werden gebeten, erwachsene Christinnen und Christen, die nach dem Firmsakrament fragen, auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Interessierte melden sich bitte beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: antonia.manderla@bistum-aachen.de. Absprachen über entsprechende wohnortnahe katechetische Vorbereitungsangebote sollen zwischen denen, die Firmkandidatinnen und -kandidaten begleiten, und dem Fachbereich Verkündigung erfolgen.

### Nr. 132 Exerzitienkalender für das Bistum Aachen

Der neue Exerzitienkalender für das Bistum Aachen ist in neuer Gestaltung unter dem Titel „LebensFarben“ im Dreiklang „Spiritualität - Orientierung - Begleitung“ erschienen. Darin sind alle Termine von September 2016 bis August 2017 aufgelistet: Exerzitien in Gemeinschaft, Einzelexerzitien, Einzelexerzitien mit Gemeinschaftselementen, Exerzitien im Alltag, Filmexerzitien, Vortragsexerzitien, Besinnungstage und Glaubensseminare. Ein Verzeichnis der Träger sowie eine Auflistung der Veranstalter runden den Kalender ab. Der neue Exerzitienkalender ist kostenlos bei der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax (0 21 61) 57 64 98 86, E-Mail: exerzitienarbeit@bistum-aachen.de, erhältlich. Er ist ebenfalls unter www.exerzitienarbeit-im-bistum-aachen.de als pdf-Datei abrufbar.

### Nr. 133 Arbeitshilfe Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause

Bereits zum 34. Mal gibt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn in diesem Jahr eine Broschüre mit Anregungen zur Gestaltung des Heiligen Abends und der Weihnachtszeit für Familien heraus. Das 16-seitige Heft im DINA-5-Format enthält das Weihnachtsevangelium, eine Auswahl von Liedern, Gebeten, Bildern und Geschichten sowie praktische Vorschläge zur Gestaltung der Festtage. Es trägt den Titel „An Deiner Krippe“.

Weitere Informationen erteilt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn, F. (0 52 51) 1 25 13 83. Die Kosten je Heft betragen 0,20 €. Bestellungen richten Sie bitte bis 30. September 2016 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: antonia.manderla@bistum-aachen.de. Die Auslieferung der Hefte erfolgt Mitte November.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 134 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

### Nr. 135 Personalchronik

Unser Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

9. Juni 2016 Gemeindereferentin Annemarie Scherf von ihrem Auftrag als Gemeindereferentin im Bistum Aachen, zuletzt tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt, Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Rheydt-Mitte, mit Wirkung vom 1. September 2016.

Unser Diözesanadministrator hat am:

26. August 2016 Frau Janny Broekhuizen und Frau Babette Sanders zu Gemeindereferentinnen im Bistum Aachen beauftragt;

26. August 2016 Frau Yasmin Raimundo Ochoa zur Pastoralreferentin und die Herren Marek Dzieciolowski, Eric Mehenga und Tobias Kölling zu Pastoralreferenten im Bistum Aachen beauftragt.

Es wurde eingesetzt am:

20. August 2016 Gemeindereferentin Janny Broekhuizen als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach/Nideggen;

1. September 2016 Pastoralreferent Marek Dzieciolowski bis auf Weiteres als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Süd;

1. September 2016 Pastoralreferent Tobias Kölling als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Viersen;

1. September 2016 Pastoralreferent Eric Mehenga bis auf Weiteres als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden St. Bonifatius, Geilenkirchen;

1. September 2016 Pastoralreferentin Yasmin Raimundo Ochoa als Pastoralreferentin zur Mitarbeit in der Flüchtlingsseelsorge in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land;

1. September 2016 Gemeindereferentin Babette Sanders als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg/Waldfeucht.

Es wurde versetzt am:

1. Juli 2016 Gemeindereferentin Gisela Ortmann, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Pfarreien der Gemeinschaft der Gemeinden Stolberg-Süd, als Gemeindereferentin in die Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf;

1. September 2016 Pastoralreferent Mario Schleypen, bisher tätig als Polizeiseelsorger im Bistum Aachen, als „Referent für Männerarbeit“ in die Abteilung 1.3 des Bischöflichen Generalvikariats. Gleichzeitig wird ihm die Aufgabe des „Diözesanmännerseelsorgers“ im Bistum Aachen übertragen.

Es wurde verlängert am:

1. September 2016 Gemeindereferentin Ulrike Gresse ihren Einsatz als Gemeindereferentin im Projekt „Trauerpastoral an der Grabeskirche St. Elisabeth“ in der Pfarrei St. Vitus, Gemeinschaft er Gemeinden Mönchengladbach-Mitte, unbefristet.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

12. Juli 2016 Pfarrer i. R. Herbert Thoenes CO, zuletzt wohnhaft in der Kongregation vom Oratorium des hl. Philipp Neri, Pfarrei St. Sebastian, Aachen-Hörn, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Kirche im
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 10** **Aachen, 1. Oktober 2016** **86. Jahrgang**

### Nr. 136 Wiederbesetzung des Aachener Bischofsstuhles

Mit großer Freude teilen wir mit, dass unser Bistum einen neuen Bischof erhalten hat.

Der Heilige Vater Papst Franziskus hat den Weihbischof von Trier

**Dr. theol.**

**HELMUT DIESER**

zum neuen Bischof der Diözese Aachen ernannt, nachdem die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen erklärt hat, dass ihrerseits Bedenken politischer Art gegen die vom Domkapitel vorgenommene Wahl nicht bestehen.

Der neue Bischof wurde am 15. Mai 1962 in Neuwied geboren. Nach dem Studium der Philosophie und der Theologie in Trier und Tübingen empfing er am 8. Juli 1989 die Priesterweihe durch den Trierer Bischof Dr. Hermann Josef Spital. Zunächst war er Kaplan in Bad Neuenahr-Ahrweiler. Im Jahr 1992 wurde er Wissenschaftlicher Mitarbeiter für Dogmatik an der Theologischen Fakultät Trier und wurde 1998 zum Dr. theol. promoviert. 1996 erhielt er einen Lehrauftrag für Homiletik am Institut für Pastoralpsychologie und Homiletik des Priesterseminars Trier. Zudem war er von 1998 bis 2004 Kooperator mit dem Titel Pfarrer in Waldrach, Kasel und Morscheid. Vom 1. Juli 2004 an war er Pfarrer in Adenau, St. Johannes der Täufer, in Dümpelfeld, St. Cyriacus, in Kaltenborn, St. Servatius und in Kaltenborn (Herschbach), St. Hippolyt sowie zusätzlich Dozent für Homiletik am Studienhaus St. Lambert in Lantershofen, bis ihn Papst Benedikt XVI. am 24. Februar 2011 zum Titularbischof von Narona als Weihbischof in Trier ernannte. Die Bischofsweihe spendete ihm am 5. Juni 2011 der Trierer Bischof Dr. Stephan Ackermann im Trierer Dom. Bischof Dr. Helmut Dieser ist u.a. der Ökumene-Beauftragte des Bistums Trier und Vorsitzender der Ökumene-Kommission des Bistums. In der Deutschen Bischofskonferenz ist er Mitglied der Glaubenskommission sowie der Pastoralkommission.

Wir danken Gott für unseren neuen Bischof. Wir ermutigen alle, ihm mit Offenheit und Vertrauen zu begegnen. Begleiten wir ihn mit unserem Gebet und unterstützen ihn im Leben aus dem Glauben und in der gemeinsamen Arbeit.

Die Bischofseinführung findet am Samstag, 12. November 2016, im Hohen Dom zu Aachen statt.

Aachen, 23. September 2016

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator

Manfred von Holtum
Dompropst

# Inhalt


Seite

Nr. 136 Wiederbesetzung des Aachener Bischofsstuhles ..... 165

**Verlautbarungen der deutschen Bischöfe**

Nr. 137 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016 ..... 167

**Verlautbarungen des Diözesanadministrators**

Nr. 138 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. ..... 167
Nr. 139 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. ..... 182

**Bekanntmachungen des Generalvikariates**

Nr. 140 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2016 ..... 183
Nr. 141 Optionserklärung zum neuen § 2b Umsatzsteuergesetz ..... 183

Seite

Nr. 142 Rahmenkonzept für Schulabgängerseminare der Kirchlichen Jugendarbeit zur Lebens-, Arbeits- und Berufsorientierung ..... 184
Nr. 143 Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ..... 187
Nr. 144 Monat der Weltmission 2016 ..... 188
Nr. 145 Kollekte am Allerseelentag ..... 188
Nr. 146 Volkstrauertag 2016 ..... 188
Nr. 147 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer ..... 188
Nr. 148 Caritas-Adventssammlung 2016 ..... 188
Nr. 149 Wahlen zu den Räten der Gemeinschaften der Gemeinden 2017 ..... 189
Nr. 150 Warnung ..... 189

**Kirchliche Nachrichten**

Nr. 151 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014 ..... 189
Nr. 152 Personalchronik ..... 189
Nr. 153 Pontifikalhandlungen ..... 191

# Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

## Nr. 137 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

wer sind wir Christen? Was macht unser Christ-Sein aus? Was verbindet uns mit unseren Mitmenschen und was unterscheidet uns von ihnen? Diese Fragen nach der Identität stellen sich die Christen zu allen Zeiten. Sie gewinnen im heutigen Europa an Schärfe und Dringlichkeit, da das Christ-Sein immer weniger selbstverständlich ist.

In der diesjährigen Diaspora-Aktion gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Hinweise für eine Antwort. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit". Barmherzigkeit gehört für uns Christen untrennbar zum eigenen Selbstverständnis. Sie ist ein Herzstück unseres Glaubens. Jesus selbst trägt uns auf: „Seid barmherzig, wie es auch euer Vater ist!" (Lk 6,36).

Das von Papst Franziskus ausgerufene Heilige Jahr der Barmherzigkeit lenkt unseren Blick auf Orte und Situationen, in denen Menschen sich selbstlos für andere einsetzen. Die Katholiken in Skandinavien, im Baltikum und in der deutschen Diaspora brauchen unsere besondere Unterstützung, damit sie sich in den Dienst der Barmherzigkeit Gottes stellen können. Was andernorts selbstverständlich ist, stellt die kleinen katholischen Minderheiten vor große Probleme: etwa der Bau und die Instandhaltung von Kirchen, Programme der Weitergabe des Glaubens oder caritative Projekte für die Bedürftigsten. Die Kirche in der Diaspora bedarf der Hilfe, damit sie Zeugnis geben kann von der Barmherzigkeit Gottes.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Dafür sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott".

Für das Bistum Aachen
+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, 13. November 2016, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, 20. November 2016, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

# Verlautbarungen des Diözesanadministrators

## Nr. 138 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 16. Juni 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Tarifrunde 2016/2017

I. Mittlere Werte und Bandbreiten

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Die Bandbreite beträgt für alle im Beschluss aufgeführten Vergütungs- und Entgeltbestandteile 14 v.H. nach oben und unten.

II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte sowie sonstige Änderungen

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie die in den Ziffern III bis X, XIII, XV bis XVII dieses Beschlusses genannten mittleren Werte ausgehend von den am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

| Zeitpunkt | Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um |
|---|---|
| 1. Januar 2016 | Ausgangswert |
| ab 1. Juni 2016 | 2,4 v.H. |

Die Bundeskommission erhöht alle mittleren Werte zur Vergütung und zum Entgelt ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden mittleren Werten ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 %, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2. Operationstechnische Assistenten (OTAs)

Erweiterung des Geltungsbereiches um Auszu-

bildende zu Operationstechnischen Assistenten (OTA) in Anlage 7 zu den AVR Abschnitt B II.

3. Auszubildende und Praktikanten

   a) Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte für die Vergütung der Auszubildenden nach Abschnitten B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten ab 1. Juni 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro, ab dem 1. Januar 2017 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro.

   b) Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte für die Vergütung der Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

| Zeitpunkt | Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um |
|---|---|
| 1. Januar 2016 | Ausgangswert |
| ab 1. Juni 2016 | 2,4 v.H. |
| ab 1. Januar 2017 | 2,35 v.H. |

4. Die sich aus den Ziffern 1 und 3 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte ab 1. Juni 2016 sind Teil dieses Beschlusses.

5. Das Wirksamwerden der Erhöhung der mittleren Werte zum 1. Januar 2017 der Ziffern 1, 3 und 4 verschiebt sich auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung wirksam wird.

6. Anlage 8 zu den AVR und Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR werden geändert. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission tritt Ziffer XII Nr. 3b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird ab dem 1. Januar 2017 solange ausgesetzt, bis die neue Entgeltordnung wirksam wird.

7. Die Geltung der Anlage 17a zu den AVR wird um zwei Jahre verlängert.

8. Die Geltung der Anlage 22 zu den AVR wird um ein Jahr verlängert.

9. Sollte der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt haben, gilt der vereinbarte Prozentsatz von 93 % gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Anlage 23 zu den AVR auch für das Jahr 2017, bezogen auf die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR, unverändert weiter.

10. Anlage 25 zu den AVR wird entfristet.

11. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

   Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 89,25 Euro |

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

   Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 80,34 Euro |

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 112,87 Euro |

(b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juni 2016 nach folgender Tabelle für

| Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen | für das erste zu berücksichtigende Kind | für jedes weitere zu berücksichtigende Kind |
|---|---|---|
| VG 12, 11, 10, 9, Kr 1 | 6,38 Euro | 31,88 Euro |
| VG 9a und Kr 2 | 6,38 Euro | 25,48 Euro |
| VG 8 | 6,38 Euro | 19,13 Euro |

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR den folgenden mittleren Wert für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 19,28 Euro |

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Besitzstandszulage fest:

| Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen | ab 1. Juni 2016 |
|---|---|
| 1 bis 2, Kr14, Kr13 | 133,21 Euro |
| 3 bis 5b, Kr12 bis Kr7 | 133,21 Euro |
| 5c bis 12, Kr6 bis Kr1 | 126,88 Euro |

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

   Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 62,31 Euro |

2. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

   Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 62,31 Euro |

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR folgenden Wert der Vergütungsgruppenzulage als mittleren Wert fest:

A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 152,33 Euro |

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte der Anmerkungen A - F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR fest:

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A - F beträgt in Euro:

| ab | A | B | C | D | E | F |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Juni 2016 | 103,80 | 124,57 | 137,57 | 152,33 | 126,95 | 169,03 |

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

   e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 1,52 Euro |

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

   f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 0,76 Euro |

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird Satz 1 des Absatzes zum Geltungsbereich wie folgt neu gefasst:

   Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistenten (OTA) in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Operationstechnische Assistenten ausgebildet werden.

   Anmerkung:
   Dieser Abschnitt findet für Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten erstmalig Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 1. Juli 2016 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

   [2]Sie beträgt

| | ab 1. Juni 2016 |
|---|---|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.010,69 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.072,07 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.173,38 Euro |

   [2]Sie beträgt

| | ab 1. Januar 2017 |
|---|---|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.040,69 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.102,07 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.203,38 Euro |

3. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und der folgende Wert wird als mittlerer Wert festgelegt:

   [2]Sie beträgt

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 934,91 Euro |
| ab 1. Januar 2017 | 964,91 Euro |

4. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

   [2]Es beträgt für

| | ab 1. Juni 2016 |
|---|---|
| 1. Pharmazeutisch-technische Assistent/-inn/en | 1.467,53 Euro |
| 2. Masseure und med. Bademeister/-innen | 1.412,17 Euro |
| 3. Sozialarbeiter/-innen | 1.686,58 Euro |
| 4. Sozialpädagog/-inn/en | 1.686,58 Euro |
| 5. Erzieher/-innen | 1.467,53 Euro |
| 6. Kinderpfleger/-innen | 1.412,17 Euro |
| 7. Altenpfleger/-innen | 1.467,53 Euro |
| 8. Haus- und Familienpfleger/-innen | 1.467,53 Euro |
| 9. Heilerziehungshelfer/-innen | 1.412,17 Euro |
| 10. Heilerziehungspfleger/-innen | 1.527,86 Euro |
| 11. Arbeitserzieher/-innen | 1.527,86 Euro |
| 12. Rettungsassistent/-inn/en | 1.412,17 Euro |

.

   [2]Es beträgt für

| | ab 1. Januar 2017 |
|---|---|
| 1. Pharmazeutisch-technische Assistent/-inn/en | 1.502,02 Euro |
| 2. Masseure und med. Bademeister/-innen | 1.445,36 Euro |
| 3. Sozialarbeiter/-innen | 1.726,21 Euro |
| 4. Sozialpädagog/-inn/en | 1.726,21 Euro |
| 5. Erzieher/-innen | 1.502,02 Euro |
| 6. Kinderpfleger/-innen | 1.445,36 Euro |
| 7. Altenpfleger/-innen | 1.502,02 Euro |
| 8. Haus- und Familienpfleger/-innen | 1.502,02 Euro |

| | |
|---|---|
| 9. Heilerziehungshelfer/ -innen | 1.445,36 Euro |
| 10. Heilerziehungspfleger/ -innen | 1.563,76 Euro |
| 11. Arbeitserzieher/-innen | 1.563,76 Euro |
| 12. Rettungsassistent/-inn/ en | 1.445,36 Euro |

5. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

[2]Es beträgt

| | ab 1. Juni 2016 |
|---|---|
| im ersten Ausbildungsjahr | 888,26 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 938,20 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 984,02 Euro |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1.047,59 Euro |

[2]Es beträgt

| | ab 1. Januar 2017 |
|---|---|
| im ersten Ausbildungsjahr | 918,26 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 968,20 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.014,02 Euro |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1.077,59 Euro |

XII. Anlage 8 zu den AVR (sowie Verweis in Anlage 1 Abschnitt XIII zu den AVR)

1. Änderung des Abschnitts XIII der Anlage 1 zu den AVR

   Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

   XIII Zusätzliche Altersversorgung

   Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Individualität gemäß den Bestimmungen der Anlage 8 zu den AVR zu veranlassen.

2. Änderungen der Anlage 8 zu den AVR

   a) Der Titel der Anlage 8 zu den AVR wird von „Versorgungsordnungen“ in „Zusätzliche Altersversorgung“ geändert.

   b) Vor der Versorgungsordnung A (VersO A) wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe folgender Titel mit Regelung aufgenommen:

      Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität

      [1]Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität gemäß den Bestimmungen dieser Anlage (Versorgungsordnung A / Versorgungsordnung B) zu veranlassen. [2]Grundsätzlich findet Versorgungsordnung A Anwendung. [3]Versorgungsordnung B ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist.

3. Änderung der Versorgungsordnung A in Anlage 8 zu den AVR

   a) In § 1 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe der Titel „Gesamtversorgung“ durch „Versorgungszusage“ ersetzt.

   b) § 1a der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

      § 1a Beitragssatz

      (1) [1]Der Dienstgeber trägt die von der Zusatzversorgungskasse nach § 62 der Satzung der Zusatzversorgungskasse festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Beschäftigten allein. [2]An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich der Beschäftigte zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag im Sinne des § 61 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse.

      (2) [1]Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Abs. 1 lit. a) der Satzung der Zusatzversorgungskasse ab. [2]Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. [3]Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. [4]Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversi-

cherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) [1]Dem Beschäftigten wird unter Bezug auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. [2]Ist die persönliche Beteiligung des Beschäftigten und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen entstehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(4) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Satzung der Zusatzversorgungskasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

(5) [1]Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. [2]Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) [1]Soweit die Zusatzversorgungskasse einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 im Zeitraum

a) vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 von mehr als 5,3 v.H.

b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 von mehr als 5,8 v.H.

c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von mehr als 6,3 v.H.

d) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 von mehr als 6,8 v.H.

oder

e) von mehr als 7,1 v. H. ab dem 1. Januar 2024

erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag des Mitarbeiters nach Absatz 1 Satz 2 auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,2 v. H. und den jeweiligen in Halbsatz 1 genannten v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt. [2]Erhebt die Zusatzversorgungskasse in den in Satz 1, 1. Halbsatz genannten Zeiträumen geringere Beiträge als die dort genannten, verbleibt es bei der Anwendung von Absatz 1 Satz 2.

(7) [1]Die Regelungen des Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der Zusatzversorgungskasse i. S. d. § 1 Abs. 2 wirksam wird, das nicht dem in dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und u. a. ver.di - Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. [2]Sie treten außerdem mit dem Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der Zusatzversorgungskasse wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 Prozent der Mitglieder der Organe der Zusatzversorgungskasse ausgenommen deren Vorstand Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. [3]Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.

c) § 2 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter Beifügung eines neuen Absatzes 2 wie folgt gefasst:

§ 2 Ausnahmeregelung

(1) [1]Die Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse entfällt für Mitarbeiter, die bei einem Dienstgeber beschäftigt sind, der Beteiligter ist bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder ein solches abschließen kann, für die Dauer der Versicherung bei dieser Zu-

satzversorgungseinrichtung. [2]Die Ansprüche dieser Mitarbeiter bestimmen sich ausschließlich nach der Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.

(2) [1]Soweit ein Dienstgeber die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität abweichend von § 1 über eine kommunale oder andere Zusatzversorgungseinrichtung i. S. d. Absatzes 1 veranlasst, findet § 1a mit Ausnahme von dessen Absätzen 6 und 7 entsprechende Anwendung. [2]Dies gilt auch, wenn diese Zusatzversorgungseinrichtung durch Umlagen oder im Kombinationsmodell dazu zusätzlich kapitalgedeckt durch Zusatzbeiträge finanziert ist. [3]Die Höhe und Art des Eigenbetrages richten sich nach der Satzung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Zusatzversorgungeinrichtung sowie den ihnen jeweils zugrunde liegenden Regelungen des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV), des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) - und entsprechender arbeitsrechtlicher Regelungen und Tarifverträge nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz - ARGG-EKD.

XIII. Anlage 14 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 300,64 Euro |

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 390,83 Euro |

XIV. Anlage 17a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 1 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR wie folgt neu:

(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2018 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelungen erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat.

XV. Anlage 22 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 6 der Anlage 22 zu den AVR wie folgt neu:

(2) Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.

XVI. Anlage 23 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 Satz 4 der Anlage 23 zu den AVR wie folgt neu:

[4]Im Jahr 2016 und 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.

XVII. Anlage 25 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 4 der Anlage 25 zu den AVR wie folgt neu:

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

XVIII. Anlage 31 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

[2]Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 57,63 Euro |

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 92,22 Euro |

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 57,63 Euro |

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 92,22 Euro |

XIX. Anlage 32 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

[2]Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 57,63 Euro |

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 92,22 Euro |

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 57,63 Euro |

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 92,22 Euro |

XX. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

[2]Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 57,63 Euro |

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 92,22 Euro |

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 57,63 Euro |

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

| | |
|---|---|
| ab 1. Juni 2016 | 92,22 Euro |

XXI. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft. Abweichend davon tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Abweichend davon tritt Ziffer XVI des Beschlusses zum 1. Januar 2017 nur dann in Kraft, wenn der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt hat.

Anhang

Regelvergütung und Tabellenentgelte in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e.V. ab 1. Juni 2016

Anlage 3 - Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

| Vergütungs-gruppen | Grundvergütungssätze in Stufe | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| 1 | 4.471,57 € | 4.863,18 € | 5.254,79 € | 5.460,25 € | 5.665,67 € | 5.871,03 € | 6.076,47 € | 6.281,88 € | 6.487,26 € | 6.692,70 € | 6.898,11 € | 7.086,18 € |
| 1a | 4.139,48 € | 4.477,37 € | 4.815,22 € | 5.003,35 € | 5.191,48 € | 5.379,59 € | 5.567,77 € | 5.755,86 € | 5.944,05 € | 6.132,12 € | 6.320,26 € | 6.404,72 € |
| 1b | 3.838,11 € | 4.127,95 € | 4.417,85 € | 4.602,11 € | 4.786,44 € | 4.970,72 € | 5.154,99 € | 5.339,29 € | 5.523,56 € | 5.707,88 € | 5.784,66 € | - € |
| 2 | 3.652,84 € | 3.900,44 € | 4.148,09 € | 4.301,65 € | 4.455,22 € | 4.608,85 € | 4.762,43 € | 4.916,01 € | 5.069,55 € | 5.223,12 € | 5.321,08 € | - € |
| 3 | 3.324,85 € | 3.537,93 € | 3.751,00 € | 3.891,17 € | 4.031,29 € | 4.171,46 € | 4.311,55 € | 4.451,69 € | 4.591,86 € | 4.732,01 € | 4.753,11 € | - € |
| 4a | 3.102,45 € | 3.280,66 € | 3.463,05 € | 3.585,95 € | 3.708,81 € | 3.831,64 € | 3.954,49 € | 4.077,39 € | 4.200,23 € | 4.317,35 € | - € | - € |
| 4b | 2.902,99 € | 3.052,12 € | 3.201,23 € | 3.307,56 € | 3.415,05 € | 3.522,55 € | 3.630,08 € | 3.737,59 € | 3.845,11 € | 3.929,54 € | - € | - € |
| 5b | 2.725,89 € | 2.847,13 € | 2.973,87 € | 3.067,03 € | 3.156,51 € | 3.246,17 € | 3.338,29 € | 3.430,42 € | 3.522,55 € | 3.583,98 € | - € | - € |
| 5c | 2.539,65 € | 2.633,78 € | 2.731,13 € | 2.812,51 € | 2.898,25 € | 2.983,96 € | 3.069,71 € | 3.155,43 € | 3.231,83 € | - € | - € | - € |
| 6b | 2.410,07 € | 2.488,44 € | 2.566,83 € | 2.622,01 € | 2.679,06 € | 2.736,19 € | 2.795,75 € | 2.859,07 € | 2.922,48 € | 2.969,06 € | - € | - € |
| 7 | 2.293,30 € | 2.358,93 € | 2.424,48 € | 2.470,84 € | 2.517,21 € | 2.563,58 € | 2.610,24 € | 2.658,93 € | 2.707,65 € | 2.737,91 € | - € | - € |
| 8 | 2.186,19 € | 2.240,58 € | 2.294,96 € | 2.330,14 € | 2.362,12 € | 2.394,08 € | 2.426,07 € | 2.458,06 € | 2.490,02 € | 2.522,03 € | 2.552,40 € | - € |
| 9a | 2.116,67 € | 2.157,70 € | 2.198,71 € | 2.230,58 € | 2.262,44 € | 2.294,33 € | 2.326,23 € | 2.358,13 € | 2.389,98 € | - € | - € | - € |
| 9 | 2.068,74 € | 2.113,48 € | 2.158,28 € | 2.191,88 € | 2.222,24 € | 2.252,66 € | 2.283,01 € | 2.313,41 € | - € | - € | - € | - € |
| 10 | 1.920,27 € | 1.957,06 € | 1.993,87 € | 2.027,44 € | 2.057,80 € | 2.088,17 € | 2.118,57 € | 2.148,97 € | 2.169,77 € | - € | - € | - € |
| 11 | 1.799,31 € | 1.845,10 € | 1.873,90 € | 1.896,31 € | 1.918,66 € | 1.941,08 € | 1.963,44 € | 1.985,86 € | 2.008,25 € | - € | - € | - € |
| 12 | 1.723,60 € | 1.752,36 € | 1.781,18 € | 1.803,53 € | 1.825,95 € | 1.848,31 € | 1.870,73 € | 1.893,10 € | 1.915,48 € | - € | - € | - € |

Anlage 3a - Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

| Vergütungs-gruppen | Grundvergütungssätze in Stufe | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Kr 14 | 4.727,62 € | 4.867,93 € | 5.008,23 € | 5.117,39 € | 5.226,52 € | 5.335,66 € | 5.444,78 € | 5.553,94 € | 5.663,07 € |
| Kr 13 | 4.229,61 € | 4.369,91 € | 4.510,25 € | 4.619,38 € | 4.728,48 € | 4.837,63 € | 4.946,79 € | 5.055,91 € | 5.165,07 € |
| Kr 12 | 3.899,57 € | 4.030,27 € | 4.160,92 € | 4.262,52 € | 4.364,18 € | 4.465,80 € | 4.567,43 € | 4.669,04 € | 4.770,71 € |
| Kr 11 | 3.677,55 € | 3.802,96 € | 3.928,38 € | 4.025,95 € | 4.123,48 € | 4.221,03 € | 4.318,56 € | 4.416,10 € | 4.513,65 € |
| Kr 10 | 3.465,23 € | 3.581,59 € | 3.697,95 € | 3.788,43 € | 3.878,94 € | 3.969,39 € | 4.059,89 € | 4.150,37 € | 4.240,89 € |
| Kr 9 | 3.270,36 € | 3.377,92 € | 3.485,55 € | 3.569,24 € | 3.652,95 € | 3.736,66 € | 3.820,34 € | 3.904,03 € | 3.987,71 € |
| Kr 8 | 3.093,66 € | 3.190,43 € | 3.288,65 € | 3.366,20 € | 3.443,76 € | 3.521,30 € | 3.598,82 € | 3.676,39 € | 3.753,90 € |
| Kr 7 | 2.932,94 € | 3.022,36 € | 3.111,74 € | 3.181,29 € | 3.251,16 € | 3.322,79 € | 3.394,41 € | 3.466,04 € | 3.537,63 € |
| Kr 6 | 2.743,94 € | 2.825,88 € | 2.907,81 € | 2.971,51 € | 3.035,26 € | 3.098,99 € | 3.162,72 € | 3.226,44 € | 3.291,68 € |
| Kr 5a | 2.655,04 € | 2.731,64 € | 2.808,24 € | 2.867,82 € | 2.927,37 € | 2.986,98 € | 3.046,56 € | 3.106,14 € | 3.165,70 € |
| Kr 5 | 2.593,99 € | 2.666,48 € | 2.738,95 € | 2.795,30 € | 2.851,71 € | 2.908,06 € | 2.964,40 € | 3.020,78 € | 3.077,17 € |
| Kr 4 | 2.483,65 € | 2.548,07 € | 2.612,50 € | 2.662,59 € | 2.712,70 € | 2.762,80 € | 2.812,92 € | 2.863,03 € | 2.913,12 € |
| Kr 3 | 2.381,30 € | 2.436,04 € | 2.490,80 € | 2.533,38 € | 2.575,94 € | 2.618,53 € | 2.661,10 € | 2.703,68 € | 2.746,26 € |
| Kr 2 | 2.204,95 € | 2.252,90 € | 2.300,90 € | 2.338,24 € | 2.375,53 € | 2.412,87 € | 2.450,16 € | 2.487,49 € | 2.524,81 € |
| Kr 1 | 2.116,98 € | 2.159,70 € | 2.202,41 € | 2.235,61 € | 2.268,82 € | 2.302,03 € | 2.335,24 € | 2.368,42 € | 2.401,65 € |

Anlage 31 - Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 15 | 4.280,05 € | 4.748,72 € | 4.923,20 € | 5.546,38 € | 6.020,00 € | 6.331,60 € |
| 14 | 3.876,23 € | 4.299,99 € | 4.549,26 € | 4.923,20 € | 5.496,55 € | 5.808,12 € |
| 13 | 3.573,37 € | 3.963,48 € | 4.175,38 € | 4.586,64 € | 5.159,99 € | 5.396,82 € |
| 12 | 3.204,27 € | 3.552,17 € | 4.050,72 € | 4.486,96 € | 5.047,84 € | 5.297,11 € |
| 11 | 3.095,36 € | 3.427,56 € | 3.676,82 € | 4.050,72 € | 4.592,90 € | 4.842,18 € |
| 10 | 2.986,43 € | 3.302,89 € | 3.552,17 € | 3.801,47 € | 4.275,08 € | 4.387,25 € |
| 9[1)] | 2.648,85 € | 2.925,94 € | 3.071,16 € | 3.464,92 € | 3.776,53 € | 4.025,78 € |
| 8 | 2.485,48 € | 2.744,42 € | 2.865,46 € | 2.974,36 € | 3.095,36 € | 3.171,59 €[2)] |
| 7 | 2.333,03 €[3)] | 2.575,02 € | 2.732,33 € | 2.853,36 € | 2.944,10 € | 3.028,81 € |
| 6 | 2.289,44 € | 2.526,62 € | 2.647,62 € | 2.762,59 € | 2.841,25 € | 2.919,91 €[4)] |
| 5 | 2.197,47 € | 2.423,78 € | 2.538,73 € | 2.653,69 € | 2.738,39 € | 2.798,90 € |
| 4 | 2.093,40 €[5)] | 2.308,81 € | 2.454,02 € | 2.538,73 € | 2.623,44 € | 2.673,03 € |
| 3[6)] | 2.060,76 € | 2.272,49 € | 2.333,03 € | 2.429,82 € | 2.502,44 € | 2.568,98 € |
| 2 | 1.908,26 € | 2.103,09 € | 2.163,60 € | 2.224,12 € | 2.357,19 € | 2.496,38 € |
| 1 | - € | 1.711,04 € | 1.740,08 € | 1.776,39 € | 1.810,25 € | 1.897,38 € |
| Für Mitarbeiter im Pflegedienst: | | | | | | |
| 1) E9b | - € | - € | 3.174,02 € | 3.365,23 € | 3.602,03 € | 3.826,37 € |
| 2) 3.220,01 € | | | | | | |
| 3) 2.393,52 € | | | | | | |
| 4) 2.986,43 € | | | | | | |
| 5) 2.153,91 € | | | | | | |
| 6) E3a | | | | | | |
| 38,5 Std. | 2.032,03 € | 2.096,25 € | 2.139,68 € | 2.171,79 € | 2.194,45 € | 2.228,45 € |
| 39 Std. | 2.057,21 € | 2.122,24 € | 2.166,24 € | 2.198,77 € | 2.221,72 € | 2.256,16 € |
| 40 Std. | 2.107,53 € | 2.174,24 € | 2.219,37 € | 2.252,73 € | 2.276,27 € | 2.311,59 € |

Anlage 31 - Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

| EG allg. Tabelle (TVÖD) | EG KR (TVÖD) | Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| EG 12 | 12a | 12 mit Aufstieg nach 13 | - € | - € | 4.050,72 € | 4.486,96 € | 5.047,84 € | 5.297,11 € |
| | | | - € | - € | - € | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | - € |
| EG 11 | 11b | 11 mit Aufstieg nach 12 | - € | - € | - € | 4.050,72 € | 4.592,90 € | 4.842,18 € |
| | 11a | 10 mit Aufstieg nach 11 | - € | - € | 3.676,82 € | 4.050,72 € | 4.592,90 € | - € |
| | | | - € | - € | - € | nach 2 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - € |
| EG 10 | 10a | 9 mit Aufstieg nach 10 | - € | - € | 3.552,17 € | 3.801,47 € | 4.275,08 € | - € |
| | | | - € | - € | - € | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | - € |
| EG 9, EG 9 b | 9d | 8 mit Aufstieg nach 9 | - € | - € | 3.464,92 € | 3.776,53 € | 4.025,78 € | - € |
| | | | - € | - € | - € | nach 4 J. St. 3 | nach 2 J. St. 4 | - € |
| | 9c | 7 mit Aufstieg nach 8 | - € | - € | 3.365,23 € | 3.602,03 € | 3.826,37 € | - € |
| | | | - € | - € | - € | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - € |
| | 9b | 6 mit Aufstieg nach 7 | - € | - € | 3.071,16 € | 3.464,92 € | 3.602,03 € | - € |
| | | 7 ohne Aufstieg | - € | - € | - € | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - € |
| | 9a | 6 ohne Aufstieg | - € | - € | 3.071,16 € | 3.174,02 € | 3.365,23 € | - € |
| | | | - € | - € | - € | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - € |
| EG 7, EG 8, EG 9 b | 8a | 5 a mit Aufstieg nach 6 | - € | 2.732,33 € | 2.865,46 € | 2.974,36 € | 3.174,02 € | 3.365,23 € |
| | | 5 mit Aufstieg nach 5a und 6 | - € | 2.732,33 € | 2.865,46 € | 2.974,36 € | 3.174,02 € | 3.365,23 € |
| | | 5 mit Aufstieg nach 6 | 2.575,02 € | 2.732,33 € | 2.865,46 € | 2.974,36 € | 3.174,02 € | 3.365,23 € |
| EG 7, EG 8 | 7a | 5 mit Aufstieg nach 5a | - € | 2.575,02 € | 2.732,33 € | 2.974,36 € | 3.095,36 € | 3.220,01 € |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a | 2.393,52 € | 2.575,02 € | 2.732,33 € | 2.974,36 € | 3.095,36 € | 3.220,01 € |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 | 2.393,52 € | 2.575,02 € | 2.732,33 € | 2.974,36 € | 3.095,36 € | - € |
| EG 4, EG 6 | 4a | 2 mit Aufstieg nach 3 und 4 | 2.153,91 € | 2.308,81 € | 2.454,02 € | 2.762,59 € | 2.841,25 € | 2.986,43 € |
| | | 3 mit Aufstieg nach 4 | 2.153,91 € | 2.308,81 € | 2.454,02 € | 2.762,59 € | 2.841,25 € | 2.986,43 € |
| | | 2 ohne Aufstieg | 2.153,91 € | 2.308,81 € | 2.454,02 € | - € | - € | - € |
| EG 3, EG 4 | 3a | 1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std. | 2.032,03 € | 2.096,25 € | 2.139,68 € | 2.171,79 € | 2.194,45 € | 2.228,45 € |
| | | 1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std. | 2.057,21 € | 2.122,24 € | 2.166,24 € | 2.198,77 € | 2.221,72 € | 2.256,16 € |
| | | 1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std. | 2.107,53 € | 2.174,24 € | 2.219,37 € | 2.252,73 € | 2.276,27 € | 2.311,59 € |

Anlage 31 - Stundenentgelttabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

| Entgeltgruppe | Stundenentgelt |
|---|---|
| Kr 12a | 25,18 € |
| Kr 11b | 23,52 € |
| Kr 11a | 22,23 € |
| Kr 10a | 20,82 € |
| Kr 9d | 20,05 € |
| Kr 9c | 19,34 € |
| Kr 9b | 18,46 € |
| Kr 9a | 18,17 € |
| Kr 8a | 17,36 € |
| Kr 7a | 16,64 € |
| Kr 4a | 15,41 € |
| Kr 3a | 12,84 € |

Anlage 32 - Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 15 | 4.280,05 € | 4.748,72 € | 4.923,20 € | 5.546,38 € | 6.020,00 € | 6.331,60 € |
| 14 | 3.876,23 € | 4.299,99 € | 4.549,26 € | 4.923,20 € | 5.496,55 € | 5.808,12 € |
| 13 | 3.573,37 € | 3.963,48 € | 4.175,38 € | 4.586,64 € | 5.159,99 € | 5.396,82 € |
| 12 | 3.204,27 € | 3.552,17 € | 4.050,72 € | 4.486,96 € | 5.047,84 € | 5.297,11 € |
| 11 | 3.095,36 € | 3.427,56 € | 3.676,82 € | 4.050,72 € | 4.592,90 € | 4.842,18 € |
| 10 | 2.986,43 € | 3.302,89 € | 3.552,17 € | 3.801,47 € | 4.275,08 € | 4.387,25 € |
| 9[1)] | 2.648,85 € | 2.925,94 € | 3.071,16 € | 3.464,92 € | 3.776,53 € | 4.025,78 € |
| 8 | 2.485,48 € | 2.744,42 € | 2.865,46 € | 2.974,36 € | 3.095,36 € | 3.171,59 €[2)] |
| 7 | 2.333,03 €[3)] | 2.575,02 € | 2.732,33 € | 2.853,36 € | 2.944,10 € | 3.028,81 € |
| 6 | 2.289,44 € | 2.526,62 € | 2.647,62 € | 2.762,59 € | 2.841,25 € | 2.919,91 €[4)] |
| 5 | 2.197,47 € | 2.423,78 € | 2.538,73 € | 2.653,69 € | 2.738,39 € | 2.798,90 € |
| 4 | 2.093,40 €[5)] | 2.308,81 € | 2.454,02 € | 2.538,73 € | 2.623,44 € | 2.673,03 € |
| 3[6)] | 2.060,76 € | 2.272,49 € | 2.333,03 € | 2.429,82 € | 2.502,44 € | 2.568,98 € |
| 2 | 1.908,26 € | 2.103,09 € | 2.163,60 € | 2.224,12 € | 2.357,19 € | 2.496,38 € |
| 1 | - € | 1.711,04 € | 1.740,08 € | 1.776,39 € | 1.810,25 € | 1.897,38 € |
| Für Mitarbeiter im Pflegedienst: | | | | | | |
| 1) E 9b | - € | - € | 3.174,02 € | 3.365,23 € | 3.602,03 € | 3.826,37 € |
| 2) 3.220,01 € | | | | | | |
| 3) 2.393,52 € | | | | | | |
| 4) 2.986,43 € | | | | | | |
| 5) 2.153,91 € | | | | | | |
| 6) E 3a | | | | | | |
| 39 Std. | 2.057,21 € | 2.122,24 € | 2.166,24 € | 2.198,77 € | 2.221,72 € | 2.256,16 € |
| 40 Std. | 2.107,53 € | 2.174,24 € | 2.219,37 € | 2.252,73 € | 2.276,27 € | 2.311,59 € |

Anlage 32 - Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

| EG allg. Tabelle (TVÖD) | EG KR (TVÖD) | Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| EG 12 | 12a | 12 mit Aufstieg nach 13 | - € | - € | 4.050,72 € | 4.486,96 € | 5.047,84 € | 5.297,11 € |
| | | | - € | - € | - € | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | - € |
| EG 11 | 11b | 11 mit Aufstieg nach 12 | - € | - € | - € | 4.050,72 € | 4.592,90 € | 4.842,18 € |
| | 11a | 10 mit Aufstieg nach 11 | - € | - € | 3.676,82 € | 4.050,72 € | 4.592,90 € | - € |
| | | | - € | - € | - € | nach 2 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - € |
| EG 10 | 10a | 9 mit Aufstieg nach 10 | - € | - € | 3.552,17 € | 3.801,47 € | 4.275,08 € | - € |
| | | | - € | - € | - € | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | - € |
| EG 9, EG 9 b | 9d | 8 mit Aufstieg nach 9 | - € | - € | 3.464,92 € | 3.776,53 € | 4.025,78 € | - € |
| | | | - € | - € | - € | nach 4 J. St. 3 | nach 2 J. St. 4 | - € |
| | 9c | 7 mit Aufstieg nach 8 | - € | - € | 3.365,23 € | 3.602,03 € | 3.826,37 € | - € |
| | | | - € | - € | - € | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - € |
| | 9b | 6 mit Aufstieg nach 7 | - € | - € | 3.071,16 € | 3.464,92 € | 3.602,03 € | - € |
| | | 7 ohne Aufstieg | - € | - € | 3.071,16 € | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - € |
| | 9a | 6 ohne Aufstieg | - € | - € | 3.071,16 € | 3.174,02 € | 3.365,23 € | - € |
| | | | - € | - € | - € | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | - € |
| EG 7, EG 8, EG 9 b | 8a | 5a mit Aufstieg nach 6 | - € | 2.732,33 € | 2.865,46 € | 2.974,36 € | 3.174,02 € | 3.365,23 € |
| | | 5 mit Aufstieg nach 5a und 6 | - € | 2.732,33 € | 2.865,46 € | 2.974,36 € | 3.174,02 € | 3.365,23 € |
| | | 5 mit Aufstieg nach 6 | 2.575,02 € | 2.732,33 € | 2.865,46 € | 2.974,36 € | 3.174,02 € | 3.365,23 € |
| EG 7, EG 8 | 7a | 5 mit Aufstieg nach 5a | - € | 2.575,02 € | 2.732,33 € | 2.974,36 € | 3.095,36 € | 3.220,01 € |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a | 2.393,52 € | 2.575,02 € | 2.732,33 € | 2.974,36 € | 3.095,36 € | 3.220,01 € |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 | 2.393,52 € | 2.575,02 € | 2.732,33 € | 2.974,36 € | 3.095,36 € | - € |
| EG 4, EG 6 | 4a | 2 mit Aufstieg nach 3 und 4 | 2.153,91 € | 2.308,81 € | 2.454,02 € | 2.762,59 € | 2.841,25 € | 2.986,43 € |
| | | 3 mit Aufstieg nach 4 | 2.153,91 € | 2.308,81 € | 2.454,02 € | 2.762,59 € | 2.841,25 € | 2.986,43 € |
| | | 2 ohne Aufstieg | 2.153,91 € | 2.308,81 € | 2.454,02 € | - € | - € | - € |
| EG 3, EG 4 | 3a | 1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std. | 2.057,21 € | 2.122,24 € | 2.166,24 € | 2.198,77 € | 2.221,72 € | 2.256,16 € |
| | | 1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std. | 2.107,53 € | 2.174,24 € | 2.219,37 € | 2.252,73 € | 2.276,27 € | 2.311,59 € |

Anlage 32 - Stundenentgelttabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

| Entgeltgruppe | Stundenentgelt |
|---|---|
| Kr 12a | 25,18 € |
| Kr 11b | 23,52 € |
| Kr 11a | 22,23 € |
| Kr 10a | 20,82 € |
| Kr 9d | 20,05 € |
| Kr 9c | 19,34 € |
| Kr 9b | 18,46 € |
| Kr 9a | 18,17 € |
| Kr 8a | 17,36 € |
| Kr 7a | 16,64 € |
| Kr 4a | 15,41 € |
| Kr 3a | 12,84 € |

Anlage 33 - Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

| EG | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| S 18 | 3.527,94 € | 3.645,51 € | 4.115,93 € | 4.468,71 € | 4.997,90 € | 5.321,29 € |
| S 17 | 3.177,02 € | 3.498,52 € | 3.880,71 € | 4.115,93 € | 4.586,29 € | 4.862,66 € |
| S 16 | 3.097,11 € | 3.422,10 € | 3.680,80 € | 3.998,31 € | 4.351,10 € | 4.562,78 € |
| S 15 | 2.982,92 € | 3.292,71 € | 3.527,94 € | 3.798,41 € | 4.233,51 € | 4.421,65 € |
| S 14 | 2.979,40 € | 3.258,94 € | 3.520,33 € | 3.786,22 € | 4.080,23 € | 4.286,02 € |
| S 13 | 2.948,68 € | 3.177,02 € | 3.469,13 € | 3.704,30 € | 3.998,31 € | 4.145,30 € |
| S 12 | 2.882,60 € | 3.168,03 € | 3.448,10 € | 3.695,05 € | 4.000,81 € | 4.130,17 € |
| S 11b | 2.780,47 € | 3.122,97 € | 3.272,34 € | 3.648,65 € | 3.942,65 € | 4.119,04 € |
| S 11a | 2.720,34 € | 3.062,86 € | 3.211,27 € | 3.586,72 € | 3.880,71 € | 4.057,11 € |
| S 10 | 2.651,83 € | 2.925,84 € | 3.062,86 € | 3.469,13 € | 3.798,41 € | 4.068,86 € |
| S 9 | 2.539,52 € | 2.826,24 € | 3.051,52 € | 3.379,20 € | 3.686,40 € | 3.921,92 € |
| S 8b | 2.539,52 € | 2.826,24 € | 3.051,52 € | 3.379,20 € | 3.686,40 € | 3.921,92 € |
| S 8a | 2.519,04 € | 2.764,80 € | 2.959,36 € | 3.143,68 € | 3.322,88 € | 3.509,76 € |
| S 7 | 2.463,44 € | 2.691,79 € | 2.874,48 € | 3.057,14 € | 3.194,16 € | 3.398,57 € |
| S 6 | nicht besetzt | | | | | |
| S 5 | nicht besetzt | | | | | |
| S 4 | 2.315,02 € | 2.571,91 € | 2.731,76 € | 2.840,22 € | 2.942,98 € | 3.103,07 € |
| S 3 | 2.155,18 € | 2.420,06 € | 2.573,62 € | 2.714,63 € | 2.779,14 € | 2.856,20 € |
| S 2 | 2.057,95 € | 2.166,43 € | 2.246,34 € | 2.337,68 € | 2.429,01 € | 2.520,36 € |

B. Weitere Beschlüsse

I. Abschaffung des § 2a AT AVR - Übergangsregelung für die Region Ost

1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 2a gestrichen.

2. Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung

a) In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird die Anmerkung 2 wie folgt ergänzt:

Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-) Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 57,50 v.H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.

Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 78,47 v.H.

b) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

[2]Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost ohne Hamburg abzustellen.

c) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

[2]Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.

d) In Anlage 33 zu den AVR wird in § 15 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

[2]Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.

e) Versorgungsordnung

(1) In Anlage 8 Versorgungsordnung A zu den AVR wird ein neuer § 10 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.

(2) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird ein neuer § 9 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.

(3) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird die Übergangsregelung zu Abs. 2 des § 4 wie folgt neu formuliert:

Für Einrichtungen im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ist der Beitrag der Zusatzversicherung mit einem Beitragssatz in Höhe von 1,5 v. H. zu berechnen.

f) Anerkennung von Wehrdienstzeiten

Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 11a Absatz 5 Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit, sowie in der DDR erbrachte Zeiten des Grundwehrdienstes, des Wehrersatzdienstes, soweit dieser die Zeit des Grundwehrdienstes betrug, sowie Haftzeiten wegen Verweigerung des Wehrdienstes und eine daran an-

schließende Ableistung des Grundwehrdienstes der DDR.

g) Beihilfe

In Anlage 11 zu den AVR wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

(8) Diese Anlage findet keine Anwendung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt.

h) Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

II. Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR - Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter

1. Die Anlage 12 zu den AVR „Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter“ entfällt.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

III. Änderung der Anlage 7b zu den AVR - Besondere Regelungen für Praktikanten

1. In Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR wird § 2 wie folgt neu gefasst:

§ 2 Vergütung

(1) [1]Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) als Arbeitnehmer gelten, erhalten eine Vergütung in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG.

(2) [1]Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG nicht als Arbeitnehmer gelten, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. [2]Der Dienstgeber hat bei der Entscheidung der Angemessenheit der Vergütung einen Ermessensspielraum. [3]Bei der Ausübung des Ermessens sind die Vorbildung des Praktikanten sowie die Art und Dauer des Praktikums zu berücksichtigen. [4]Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

IV. Änderung des § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR - Verlängerung der Regelung für die Ausbildung von Notfallsanitätern

1. In § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR wird die Datumsangabe „31. Dezember 2016“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 6. September 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadmininstrator
der Diözese Aachen

## Nr. 139 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 5. Juli 2016 folgenden Beschluss gefasst:

I. Tabellenentgelte, Regelvergütungen

Übernahme der ab dem 1. Juni 2016 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016 wird hinsichtlich aller dort mit dem 1. Juni 2016 wirksam werdenden mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort dazu in Eurobeträgen genannten Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen zum 1. Juni 2016 festgesetzt werden. Für die Anlage 7 zu den AVR gilt dies auch für die mit dem 1. Januar 2017 wirksam werdenden mittleren Werte.

II. Erhöhung 2017

Die Regionalkommission erhöht die Werte zur Vergütung und zum Entgelt mit Ausnahme derer zu Anlage 7 ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden Vergütungshöhen ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 v. H.

Werden die neue Entgeltordnung und die von der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte nicht zum 1. Januar 2017 wirksam, verschiebt sich das Wirksamwerden dieser Erhöhung der Werte auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung und die von der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte wirksam werden.

III. Geltungsdauer

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 6. September 2016
L.S. + Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

# Bekanntmachungen des Generalvikariates

## Nr. 140 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2016

In der Diaspora, wo Christen als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich in verschärftem Maße die Frage nach unserer christlichen Identität. Unter dem Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit“ nimmt die Diaspora-Aktion 2016 daher Orte und Situationen in den Blick, in denen Menschen sich barmherzig für andere einsetzen. So ist beispielsweise das Engagement für Sterbende und deren Angehörige in Hospizen ein Zeichen gelebter Barmherzigkeit und Solidarität. Andere solcher Zeichen finden sich dort, wo Menschen den Neubau oder die Instandhaltung von Kirchen und Gemeinderäumen fördern; wo Menschen mithelfen, weite Wege zueinander und zum Gottesdienst zu überwinden; wo Menschen sich für die Weitergabe des Glaubens einsetzen.

Das gezeichnete Motiv zur Diaspora-Aktion zeigt Menschen unterschiedlicher Herkunft, die sich an den Händen halten, füreinander da sind und so ein Herz bilden. Das Herz steht für die Barmherzigkeit Gottes, der sein Herz an die Menschen verschenkt hat und durch das Evangelium Orientierung gibt. Alle miteinander leben sie ihre christliche Identität und schenken Gemeinschaft. Doch das Herz ist nicht ganz geschlossen, ein Platz ist noch frei. Erst wenn auch Außenstehende eingeladen und in der Gemeinschaft aufgenommen werden, kann die Menschenkette ein vollständiges Herz ergeben. Gerade unsere Schwestern und Brüder in der Diaspora - die ihren Glauben in einer extremen Minderheit leben - sehnen sich nach Gemeinschaft.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 5. bis 7. November 2016 im Erzbistum München-Freising statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Ostdeutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 6. November um 10.00 Uhr in der Frauenkirche in München ein feierliches Pontifikalamt.

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 20. November, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, statt. Das Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Eine andere Verwendung der Kollekten ist nicht zulässig. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende September 2016 erhalten alle Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Vorschläge zur Gestaltung des Gottesdienstes, Pfarrbriefmäntel, Faltblätter, Opfertüten und Plakate). Bitte hängen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar in ihrer Gemeinde auf.

Samstag/Sonntag, 12./13. November 2016

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Faltblätter und Opfertüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 19./20. November 2016

Bitte legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und auch für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das „Aktions-Impulsheft“, die sich im Materialpaket befinden. Weisen Sie auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen hin.

Samstag/Sonntag, 26./27. November 2016

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie unter www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per E-Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch unter F. (0 52 51) 29 96 53, oder per Fax an 0 52 51 / 29 96 88.

## Nr. 141 Optionserklärung zum neuen § 2b Umsatzsteuergesetz

Aufgrund einer Anpassung an EU-Recht hat der Gesetzgeber das Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Januar 2017 geändert. Diese Änderungen werden durch den neuen § 2b UStG für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände unmittelbare Auswirkungen haben. Um einen vernünftigen Übergang zur neuen Regelung gewährleisten zu können, räumt der Gesetzgeber mit § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit ein, gegen Antrag, längstens bis 31. Dezember 2020, die bisher gültigen

Regelungen weiterhin anzuwenden. Voraussetzung ist die form- und fristgerechte Beantragung dieser Übergangsregelung bis 31. Dezember 2016 bei dem jeweils zuständigen Finanzamt.

Zur Gewährleistung einer sachgerechten Vorbereitung aller notwendigen Abläufe und zur Abwendungen möglicher steuerlicher Risiken hat das Bistum Aachen entschieden, die Inanspruchnahme der Übergangsregelung für alle Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände verpflichtend vorzugeben. Die zugehörigen Unterlagen sind den Verantwortlichen bereits im Juli zugegangen.

Aachen, 6. September 2016

Dr. Andreas Frick
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

## Nr. 142 Rahmenkonzept für Schulabgängerseminare der Kirchlichen Jugendarbeit zur Lebens-, Arbeits- und Berufsorientierung

Vorwort

Die Überarbeitung des Rahmenkonzeptes für Schulabgängerseminare der Kirchlichen Jugendarbeit zur Lebens-, Arbeits- und Berufsorientierung erfolgte, um

- die veränderte Lebenssituation der Jugendlichen zu berücksichtigen,
- das inhaltliche Profil der Seminare zu schärfen und
- die Konzeption an die veränderten innerkirchlichen Strukturen, Ordnungen und Konzepte anzupassen.

Bei Fragen zur Rahmenkonzeption wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 01, E-Mail martina.lentfort@bistum-aachen.de.

1. Grundlagen

Schulabgängerseminare sind jugendpastorale Angebote der schulbezogenen Kirchlichen Jugendarbeit, die sich primär an Schüler/-innen von Förder-, Haupt-, Sekundar-, Real- und Gesamtschulen, sowie Berufsvorbereitungs- und Berufsförderkursen richtet. Sie leisten einen Beitrag zur persönlichkeitsbezogenen, sozialen, politischen und religiösen Bildung junger Menschen und erfüllen eine diakonische und missionarische Funktion. Die inhaltlichen Grundlagen und aktuellen Herausforderungen für das gesamte Feld der Kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sind in der Rahmenordnung für das Bistum Aachen beschrieben. An den dort benannten Gestaltungsprinzipien orientieren sich die Mitarbeiter/-innen der Schulabgängerseminare.

In den Schulabgängerseminaren erfahren die Jugendlichen, dass die Kirche eine Gemeinschaft von Menschen ist, die ihr Leben an Jesus Christus orientieren. Sie erleben die Kirche in Gestalt der Mitarbeiter/-innen, die ihnen nahe sind, die sie über alle gesellschaftlichen Bewertungen hinweg in ihrer Situation ernst nehmen, die sie als im Glauben getragen erfahren und die ihnen orientiert an christlichen Wertvorstellungen begegnen. Auf diese Weise macht die Kirchliche Jugendarbeit mit den Schulabgängerseminaren ein personales Angebot, welches geprägt ist von den Prinzipien kirchlicher Jugendarbeit: partnerschaftlicher Dialog und Zeugnis der Hoffnung.

2. Lebenssituation Jugendlicher

Die Lebenssituation Jugendlicher wird durch individuelle Faktoren, aber auch in hohem Maße durch gesellschaftspolitische Kontexte beeinflusst. Um den jungen Menschen Hilfen zum Leben und Glauben zu erschließen, setzen die Schulabgängerseminare an der konkreten Situation der Jugendlichen an.

Die Jugendlichen befinden sich in einer Phase, die von vielfältigen Umbruch- und Entscheidungssituationen gekennzeichnet ist. Dies sind insbesondere:

- die Identitätssuche im Übergang von der Pubertät zur Adoleszenz,
- die Loslösung von der Herkunftsfamilie,
- die berufliche und/oder schulische Orientierung sowie
- die Suche nach Wert- und Sinnorientierung.

Im Vordergrund von Schulabgängerseminaren stehen hierbei die Zukunftsfragen der Jugendlichen im Übergang von Schule zum Beruf. Gemeinsam mit den Jugendlichen sollen praktikable Wege und Möglichkeiten zur Beteiligung am gesellschaftlichen Leben gefunden werden. Grundlage hierfür sind die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten der Jugendlichen.

3. Ziele von Schulabgängerseminaren

Schulabgängerseminare ermöglichen Jugendlichen, sich mit Fragen der eigenen Lebensorientierung und Sinnsuche auseinander zu setzen und sie zum Ausdruck zu bringen. Unter anderen Bedingungen als im Unterricht (frei von Leistungskontrolle, Notengebung und Zeitdruck) besteht die

Möglichkeit eines weitgehend offenen Nachdenkens über persönliche Fragen. Die Jugendlichen erfahren Hilfe, sich den Wert von Gemeinschaft und personaler Bindung zu erschließen und erhalten die Möglichkeit, sich selbst als wertvoll zu erfahren und ihr Selbstbewusstsein weiter zu entwickeln.

Schulabgängerseminare zielen darauf ab:

- den Jugendlichen realistische Perspektiven für den persönlichen Lebensweg zu eröffnen,
- Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bezug auf die eigene Lebensplanung und eine wirklichkeitsnahe Berufswahl zu vermitteln,
- eine realistische Selbsteinschätzung herbei zu führen,
- die personalen und sozialen Kompetenzen der Jugendlichen zu stärken und weiter zu entwickeln,
- die Jugendlichen zu stärken, Verantwortung für sich selbst und ihre Mitmenschen zu übernehmen,
- die Klassengemeinschaft durch soziales Lernen zu stärken,
- die Jugendlichen zur Reflexion ihrer eigenen Wertorientierung anzuregen,
- Raum zu geben für Migrationsthemen und interkulturelles Lernen,
- Sinnfragen und die Bedeutung der Botschaft Jesu Christi für das eigene Leben gemeinsam zu bearbeiten.

4. Arbeitsansatz

Teilnehmer/-innen-zentrierter Ansatz

Aufgabe der Mitarbeiter/-innen bei Schulabgängerseminaren ist es, bei der Umsetzung der Ziele und Inhalte der Schulabgängerseminare die Fragen, Probleme und Interessen der Schüler/-innen zu berücksichtigen. Sie orientieren sich damit an den teilnehmenden Personen und ihren Lebensbedingungen und setzen an den Fähigkeiten, Stärken und Interessen der Jugendlichen an.

Entsprechend den Besonderheiten der jeweiligen Gruppe sind die Konzepte nach Inhalten und Vorgehensweisen zu modifizieren.

Ganzheitlicher Ansatz

In den Schulabgängerseminaren sollen die Schüler/-innen auf ganzheitliche Weise angesprochen werden. So sind die emotionale, die kognitive und die spirituelle Dimension zu berücksichtigen. Die Selbsterfahrung, zwischenmenschliche Begegnungen und die Kommunikation nehmen eine zentrale Stelle ein. Die Jugendlichen sollen die Mitarbeiter/-innen der Kirchlichen Jugendarbeit als personales Angebot erleben. Sie erfahren ein Grundprinzip der Kirchlichen Jugendarbeit, nämlich die Möglichkeit, sich mit ihren Wünschen und Ideen aktiv an der Gestaltung der Schulabgängerseminare zu beteiligen. Neben den Arbeitseinheiten im Schulabgängerseminar stellt die Freizeitgestaltung einen wichtigen Erlebnis-, Erfahrungs- und Lernraum dar.

Christliche Gemeinschaft erfahrbar machen

Das Zusammenleben auf christlicher Grundlage soll erfahrbar werden. In den Mitarbeiter/-innen der Kirchlichen Jugendarbeit begegnen ihnen Menschen, für die das Evangelium ein tragendes Fundament ihres Lebens ist. Dies geschieht im Respekt vor Andersgläubigen und berücksichtigt die Glaubens- und Verständnisbedingungen der Jugendlichen. Es sind angemessene Formen der Zusammenarbeit, des Zusammenlebens und des Miteinander-Feierns zu erproben.

Methodenvielfalt

Der Zielsetzung und dem Arbeitsansatz der Schulabgängerseminare entspricht die Anwendung einer Vielfalt von möglichen Methoden aus der außerschulischen Bildungsarbeit: soziale Gruppenarbeit, Methoden der Medien-, Spiel-, Erlebnis- und Kulturpädagogik, musisch-kreative Betätigung, Planspiele, Übungen und verschiedene Formen der Freizeitgestaltung, Exkursionen usw..

Vielseitige Arbeitsformen

Gearbeitet wird in den Schulabgängerseminaren in unterschiedlichen Formen, wie z.B.: Großgruppen, Kleingruppen, geschlechtshomogenen Gruppen, Einzelarbeit.

Lebensweltorientierte Nacharbeit

Die Schulabgängerseminare stehen im Kontext Kirchlicher Jugendarbeit. Über das Schulabgängerseminar hinaus soll nach Möglichkeit eine Verbindung zwischen den Schüler-/innen, ihren Schulen und der Kirchlichen Jugendarbeit (den Jugendverbänden, den Offenen Jugendeinrichtungen, den Angeboten in Gemeinden) hergestellt werden. Damit eine gute Nacharbeit gelingen kann, sollen möglichst Personen aus dem Lebensraum der Jugendlichen im Schulabgängerseminar mitarbeiten und die Nacharbeit in der Lebenswelt der Jugendlichen (mit-)tragen.

5. Rahmenbedingungen

Die Schulabgängerseminare wenden sich an Schüler/-innen frühestens ab Klasse 8, schwerpunktmäßig ab Klasse 9 (Haupt-, Real-, Förder-, Sekundar- und Gesamtschulen, sowie Berufsvorbereitungs- und Berufsförderkurse), unabhängig

von deren Religions- und Konfessionszugehörigkeit. Ausnahmen bzgl. der Klassenstufen, besonders bei Förderschulen, sind in Absprache mit den Referent/-innen der Kirchlichen Jugendarbeit in den Regionen möglich.

Die Schulabgängerseminare werden als mehrtägige Internatsveranstaltungen mit einer Dauer von mindestens drei, maximal fünf Tagen durchgeführt. Der ganzheitliche Ansatz kann optimal in einem Zeitraum von fünf Tagen umgesetzt werden. Das Seminarprogramm umfasst durchschnittlich fünf Zeitstunden täglich.

Im Hinblick auf die Zielerreichung und die Umsetzung des Arbeitsansatzes dürfen die Schulabgängerseminare nur in begründeten Ausnahmefällen ohne Übernachtung durchgeführt werden. Sie finden immer außerhalb schulischer Gebäude, in der Regel in Beleghäusern im Bistum Aachen, statt.

Schulrechtlich werden die Seminare als Schulveranstaltungen durchgeführt. Damit liegt die Aufsichtspflicht bei den begleitenden Lehrer/-innen, die während des Seminars dort übernachten. Von der Schule ist dabei auf paritätische Besetzung zu achten.

Die Absicherung der Schulabgängerseminare im Rahmen des jeweiligen Schulprogramms bietet eine hilfreiche Grundlage. Die Benennung eines/-r Kontaktlehrers/-in für dieses regelmäßige Angebot ist sinnvoll.

6. Trägerschaft

Die Trägerschaft für die Schulabgängerseminare übernehmen das Bistum Aachen oder die katholischen Jugendverbände im Bistum Aachen.

- Die Durchführung der Schulabgängerseminare in Trägerschaft des Bistums Aachen liegt in der Verantwortung der Regionen. Verantwortlich für die Konkretisierung des Konzeptes und die Durchführung der Maßnahmen sind die Referent/-innen für Kirchliche Jugendarbeit in den Regionen. Die Verantwortung für die fachliche Qualitätssicherung der Maßnahmen liegt ebenfalls bei den Referent/-innen für Kirchliche Jugendarbeit in den Regionen.
- Bei Schulabgängerseminaren in Trägerschaft der katholischen Jugendverbände liegt die Verantwortung beim jeweiligen Jugendverband.
- Eine Förderung durch das Bistum setzt voraus, dass in den jeweiligen Konzepten der Regionen und der katholischen Jugendverbände diese Rahmenordnung Anwendung findet.
- Die Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“ im Bischöflichen Generalvikariat trägt Sorge für die Qualitätssicherung dieser Rahmenordnung und ist verantwortlich für ihre Fortschreibung.

Die Schulabgängerseminare kommen durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Schulabgängerseminare und der Schule zustande. Vertragspartner ist eine autorisierte Person des Trägers und der/die Schulleiter/-in.

7. Seminarleitung

Der/die Leiter/-in des Schulabgängerseminars ist verantwortlich für die inhaltliche Durchführung. Er/Sie kann diese Verantwortung im Team wahrnehmen. Die Gesamtverantwortung bleibt jedoch bei der vom Träger als Leiter/-in benannten Person.

Leiter/-innen eines Schulabgängerseminars können sein:

- der/die Referent/-in für Kirchliche Jugendarbeit im Büro der Regionaldekane oder der/die regionale Jugendseelsorger/-in,
- Jugendbeauftragte,
- hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen von Einrichtungen der kirchlichen Jugendarbeit,
- hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen der Jugendverbände,
- Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst,
- entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/-innen auf Honorarbasis, (nach Feststellung durch die/den jeweilige/n Referent/-in für Kirchliche Jugendarbeit im Büro der Regionaldekane, bzw. der Leitung des Jugendverbandes).

Neben den zuvor genannten Personengruppen können als Mitarbeiter/-innen in den Seminaren folgende Personen tätig sein:

- sonstige Fachkräfte der Jugend- und Erwachsenenbildung,
- Studierende der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Pädagogik, Religionspädagogik und Theologie,
- erfahrene ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der kirchlichen Jugendarbeit und
- Schulsozialarbeiter/-innen.

Alle Mitarbeiter/-innen sind verpflichtet, während des Schulabgängerseminars (d.h. sowohl in den Arbeitseinheiten als auch im Freizeitbereich) anwesend zu sein, sofern sie nicht als Referent/-innen nur für einzelne Themenblöcke tätig sind. Die Referent/-innen für Kirchliche Jugendarbeit in den Büros der Regionaldekane tragen Sorge für einen Erfahrungsaustausch der mitarbeitenden Personen, die gemeinsame Weiterentwicklung von Handlungsansätzen und Methoden.

In der Regel wird für je angefangene acht Schüler/-innen ein/e Mitarbeiter/-in einschließlich Leiter/-in eingesetzt. Bei Förderschulen kann je angefangene fünf Schüler/-innen ein/e Mitarbeiter/-in einschließlich Leiter/-in eingesetzt werden.

8. Kooperation zwischen Mitarbeiter/-innen von Schulabgängerseminaren und Lehrer/-innen

   Die Zusammenarbeit mit den Lehrer/-innen, ihre Rolle, Aufgaben und Verantwortung werden vor dem Schulabgängerseminar in einem partnerschaftlichen Kontraktgespräch durch den/die Leiter/-in des Schulabgängerseminars präzise abgestimmt und geklärt. Die Schulabgängerseminare werden mit den entsprechenden Lehrer/-innen, sowie der Klasse bei einem vorher stattfindenden Klassenbesuch möglichst partizipativ vorbereitet.

   Für das Gelingen der Schulabgängerseminare ist die Kooperation zwischen Mitarbeiter/-innen und Lehrer/-innen wesentlich. Die Lehrer/-innen sind für die Schüler/-innen wichtige Bezugspersonen und Gesprächspartner/-innen und übernehmen die Aufsichtspflicht. Die thematische Verantwortung und Gestaltung liegt bei dem/der Leiter/-in und den Mitarbeiter/-innen. Regelmäßige Gespräche zwischen den begleitenden Lehrer/-innen und den Mitarbeiter/-innen während der Schulabgängerseminare ermöglichen einen Einblick in die inhaltliche Arbeit und den Gruppenprozess.

   Die Lehrer/-innen, der/die Leiter/-in und die Mitarbeiter/-innen fällen wichtige Entscheidungen, die während des Schulabgängerseminars notwendig sind, gemeinsam. Dies sind z.B. Entscheidungen über:

   - wesentliche Änderungen des geplanten Verlaufs,
   - disziplinarische Maßnahmen,
   - besondere pädagogische Maßnahmen gegenüber Schülern/-innen.

9. Finanzierungsrichtlinien

   Die Verteilung des Budgets für die Durchführung der Schulabgängerseminare wird durch die Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“ im Bischöflichen Generalvikariat Aachen entsprechend dem Budgetansatz des Bischöflichen Generalvikariates jährlich festgelegt.

   Im laufenden Haushaltsjahr können durch die Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“ frei werdende Mittel nach Absprache mit dem/-r Referenten/-in für Kirchliche Jugendarbeit in den Büros der Regionaldekane auf andere Regionen übertragen werden.

   Anerkannt werden die Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Bustransfer, Verbrauchsmaterial für die jeweilige Maßnahme, sowie Honorare und Fahrtkosten (externe Zuschüsse sind hierauf anzurechnen).

   Die Honorarsätze (für die Leiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in den Regionen) werden durch die Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“ geprüft und festgelegt. Im Fall der Trägerschaft durch die katholischen Jugendverbände entscheiden diese über das Honorar. Der Honorarsatz soll sich dabei in seiner Gesamtheit an den hier niedergeschriebenen Honorarsätzen orientieren.

   Es gelten folgende Honorarsätze:

   | | |
   |---|---|
   | Leitung eines Seminars (Leitung mit beruflichem Abschluss: Sozialarbeit/ Sozialpädagogik oder Vergleichbares) | 170,00 € pro Tag |
   | Leitung eines Seminars (ohne beruflichen Abschluss) | 150,00 € pro Tag |
   | Teamer/-innen (mit beruflichem Abschluss: Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder Vergleichbares) | 130,00 € pro Tag |
   | Teamer/-innen (ohne beruflichen Abschluss) | 100,00 € pro Tag |
   | Hospitant/-in | 50,00 € pro Seminar |

   Die Honorarsätze umfassen auch die Vor- und Nachbereitung der Seminare, inklusive der notwendigen Schulbesuche.

10. Gültigkeit

    Dieses „Rahmenkonzept für Schulabgängerseminare der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen zur Lebens-, Arbeits- und Berufsorientierung“ tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 28. Mai 2008. Spätestens zum 30. Juni 2018 erfolgt eine inhaltliche Überprüfung.

Aachen, 6. September 2016

Dr. Andreas Frick
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

## Nr. 143 Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Hiermit ernenne ich Herrn Justitiar Karl Dyckmans mit Wirkung vom 1. September 2016 für die Dauer von 2 Jahren zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten gem. § 20 KDO für das Bischöfliche Generalvikariat und für die seiner Aufsicht unterstehenden Einrichtungen des Bistums Aachen.

Aachen, 31. August 2016

Dr. Andreas Frick
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

## Nr. 144 Monat der Weltmission 2016

Der Sonntag der Weltmission 2016 steht unter dem Leitwort „… denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7). Im Mittelpunkt der missio Aktion stehen in diesem Jahr die Philippinen. Als Gast empfängt das Bistum Aachen im Rahmen des Monats der Weltmission Father Patricio Hiwatig OP. Er zelebriert am Sonntag, 9. Oktober 2016, 11.00 Uhr, in der Pfarrei St. Josef, Herzogenrath-Straß, den diözesanen Gottesdienst zum Monat der Weltmission. Im Anschluss an den Gottesdienst sind alle Gottesdienstteilnehmer/-innen sehr herzlich zum weltkirchlichen Imbiss ins Pfarrheim eingeladen. Dabei besteht auch die Gelegenheit zum Austausch und zur Begegnung mit Father Patricio Hiwatig OP. Er wird von seiner Arbeit im Gemeindezentrum von Navotas, einem der größten Slums in Manila, berichten.

Nähere Auskünfte sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Weltkirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 54, E-Mail: weltkirche@bistum-aachen.de, Internet: www.weltkirche-im-bistum-aachen.de und www.missio-hilft.de, erhältlich.

## Nr. 145 Kollekte am Allerseelentag

Die Kollekte am Allerseelentag dient der Unterstützung der Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa, die für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern nach wie vor von großer Bedeutung ist. Ein Plakat wird direkt von RENOVABIS verschickt bzw. kann dort angefordert werden. Die Kollektengelder sollen so bald wie möglich mit dem Vermerk „Allerseelenkollekte 2016“ an die Bistumskasse überwiesen werden, die die Beträge an RENOVABIS weiterleitet.

Nähere Auskünfte sind bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 5 30 90, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, erhältlich.

## Nr. 146 Volkstrauertag 2016

Am Sonntag, 13. November 2016, ist der diesjährige Volkstrauertag, an dem der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft gedacht wird. Zur Gestaltung der Gedenkfeiern hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Abstimmung mit den großen Kirchen wieder eine Broschüre zusammengestellt, die kostenlos an die Gemeinden abgegeben wird. Das Heft enthält mehrere Entwürfe für Ansprachen bei der Totenehrung, Vorschläge für die Gestaltung der Feier, Texte für Besinnungen, Gebete, Predigtskizzen und Vorschläge zur Gestaltung eines Wortgottesdienstes. Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de, angefordert werden.

## Nr. 147 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November, 13. November 2016, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Gottesdiensten, auch am Vorabend, teilnehmen, gleich ob sie der betreffenden Pfarrei angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

## Nr. 148 Caritas-Adventssammlung 2016

In der Zeit vom 19. November bis 10. Dezember 2016 findet die Adventssammlung der Caritas im Bistum Aachen statt. Das Leitwort dieser gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie im Jahr 2016 in Nordrhein-Westfalen lautet „hinsehen, hingehen, helfen“ (Lukas 10, 33).

„Hinsehen, hingehen, helfen“ und für Menschen in Not etwas bewirken ist das Anliegen der zahlreichen ehrenamtlichen Sammlerinnen und Sammler in den Pfarreien. Deshalb werben der Caritasverband für das Bistum Aachen und die Regionalen Caritasverbände in den Pfarreien für ein aktives Mitwirken an der Adventssammlung. Die Erträge bleiben vor Ort und sind ausschließlich für caritative Aufgaben der Pfarrei bestimmt.

Auf der homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. können unter www.caritas-ac.de/

Kampagnen/Sammlungen und Kollekten nähere Informationen abgerufen werden. Ebenso sind auf der jeweiligen homepage der Regionalen Caritasverbände fortlaufend Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu den Sammlungs-Plakaten und Karten eingestellt. Bei Nachfragen zur Adventssammlung 2016 stehen in den Regionalen Caritasverbänden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Gemeindesozialarbeiterinnen gerne zur Verfügung. Diese senden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien auch auf Bestellung die gewünschten Sammlungsmaterialien direkt zu. Weitere Informationen sind auch im Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 27, erhältlich.

### Nr. 149 Wahlen zu den Räten der Gemeinschaften der Gemeinden 2017

Die Neuwahlen für die Räte der Gemeinschaften der Gemeinden finden am Samstag/Sonntag, 11./12. November 2017, statt. Die Wahl erfolgt auf der Grundlage der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) und der Wahlordnung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat), Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2013, Nr. 20, S. 21 und Nr. 23, S. 30. Zeitgleich erfolgen die Wahlen zu diesen Räten des Laienapostolats in den vier weiteren (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen. Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

### Nr. 150 Warnung

Entgegen anderslautender Darstellungen in der Presse, unterstützt Papst Franziskus die Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ nicht. Bei der Aktion sind Kinder und Jugendliche eingeladen, einen Schuhkarton mit Geschenken zu befüllen. Dieser wird dann über ein zentrales Lager in Deutschland zu christlichen Gemeinden in verschiedenen Empfängerländern verschickt und dort an bedürftige Kinder verteilt. Jedem Karton wird als „größtes Geschenk“ das Evangelium von Jesus Christus beigelegt. Der durchführende Verein „Geschenke der Hoffnung“ ist Teil der internationalen evangelikalen Bewegung Billy Graham Evangelistic Association und nach Art und Inhalt von einem Glaubens-, Kirchen- und Missionsverständnis, das die Katholische Kirche so nicht teilt. Nach wie vor sind kirchliche Einrichtungen aufgefordert, nicht daran teilzunehmen.

Empfohlen wird dagegen die ökumenische Mitmach-Aktion für Kinder „Weihnachten weltweit“, die von den Hilfswerken Adveniat, Brot für die Welt, MISEREOR und dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ getragen wird, http://www.weihnachten-weltweit.de.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 151 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

### Nr. 152 Personalchronik

Unser Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

4. Juli 2016 Diakon Stefan Knauf aufgrund seiner Ausbildung zum Priesteramt von seiner Aufgabe als Diakon mit Zivilberuf in der Gemeinschaft der Gemeinden Willich, mit Wirkung vom 24. August 2016;

4. Juli 2016 P. Stefan Ochalski SChr von seiner Aufgabe als Leiter der Polnischen Katholischen Mission in den Regionen Kempen-Viersen, Krefeld und Mönchengladbach, mit Wirkung vom 1. Oktober 2016;

4. Juli 2016 P. Henryk Ulatowski SChr von seinem Auftrag zur priesterlichen Mitarbeit in der Polnischen Katholischen Mission in den Regionen Kempen-Viersen, Krefeld, Heinsberg und Mönchengladbach sowie als Pfarrvikar an St. Christophorus, Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nord, mit Wirkung vom 1. Oktober 2016;

1. August 2016 P. Ivan Lobo SVD von seiner Aufgabe als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Brüggen/Niederkrüchten, rückwirkend zum 1. Juli 2016;

10. August 2016 Pfarrer Heinz Wans von seiner Aufgabe als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte und von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei Papst Johannes XXIII., Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte, mit Wirkung vom 1. September 2016;

30. August 2016 Pfarrer Klemens Gößmann von seiner Aufgabe als priesterlicher Mitarbeiter in der Behindertenseelsorge im Bistum Aachen sowie als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Kempen/Tönisvorst, mit Wirkung vom 1. September 2016;

8. September 2016 P. Chidi Emezi CSSp von seinem Auftrag als Subsidiar in der Seelsorge für anglophone afrikanische Familien und englischsprachige Katholiken in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land, rückwirkend zum 31. Juli 2016.

Unser Diözesanadministrator hat ernannt am:

4. Juli 2016 P. Henryk Ulatowski SChr zum Leiter der Polnischen Katholischen Mission in den Regionen Kempen-Viersen, Krefeld und Mönchengladbach, mit Wirkung vom 1. Oktober 2016;

1. August 2016 Monsignore Pfarrer Norbert Glasmacher unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diözesanpräses der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, Diözesanverband Aachen, mit Wirkung vom 1. August 2016;

1. August 2016 Pfarrer Norbert Lucht unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarradministrator der Pfarrei Papst Johannes XXIII., Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte, sowie gleichzeitig zum Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte, mit Wirkung vom 1. September 2016;

10. August 2016 Pfarrer Heinz Wans zum Pfarrvikar der Pfarrei Papst Johannes XXIII., Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte, mit dem Recht, den Titel Pfarrer weiterhin zu führen, mit Wirkung vom 1. September 2016;

30. August 2016 Pfarrer Klemens Gößmann zum Pfarrvikar der Pfarreien St. Mariä Geburt, Kempen, St. Hubertus, Kempen-St. Hubert, St. Cornelius, Tönisvorst-St. Tönis, St. Godehard, Tönisvorst-Vorst in der Gemeinschaft der Gemeinden Kempen/Tönisvorst, mit dem Recht, den Titel Pfarrer weiterhin zu führen, mit Wirkung vom 1. September 2016.

Unser Diözesanadministrator hat verlängert am:

1. August 2016 Pfarrer Wolfgang Bußler seinen Auftrag als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Vitus, Mönchengladbach, Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Mitte, befristet bis zum 31. Juli 2021;

1. August 2016 P. Franz-Josef Pfeifer CSSp seinen Auftrag als Subsidiar für die portugiesisch-katholische Mission in den Regionen Krefeld und Mönchengladbach, befristet bis zum 31. August 2017;

1. August 2016 Pfarrer i. R. Heinrich Plum seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nord, befristet bis zum 31. August 2017;

8. September 2016 Pfarrer i. R. Slavko Majic seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden St. Bonifatius, Geilenkirchen, befristet bis zum 30. September 2017;

8. September 2016 Pfarrer i. R. Karl Schnitzler seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Monschau, befristet bis zum 30. September 2017;

8. September 2016 Pfarrer i. R. Horst Straßburger seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-West, befristet bis zum 30. September 2020;

8. September 2016 Pfarrer i. R. Heinrich Wieland seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Neuwerk, befristet bis zum 31. Oktober 2017.

Es wurde eingesetzt am:

1. September 2016 Gemeindereferent Andreas Funke zusätzlich zu seinem Einsatz als Gemeindereferent in der Gemeinschaft der Gemeinden St. Barbara, Mechernich, als Gemeindereferent in der Flüchtlingsseelsorge der Region Eifel.

Es wurde versetzt am:

1. September 2016 Gemeindereferent Michael Loogen, bisher tätig als Gemeindereferent in der Pfarrei St. Sebastian, Würselen, Gemeinschaft der Gemeinden Würselen, als Gemeindereferent in die Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest;

1. September 2016 Gemeindereferentin Maria Pesch, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Nikolaus, Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Ost, als Gemeindereferentin in die Gemeinschaft der Gemeinden Hildegundis von

Meer, Meerbusch, sowie als Gemeindereferentin in die Altenseelsorge der Region Krefeld;

1. September 2016 Gemeindereferentin Heike Sorgenfrey, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Sebastian, Aachen-Hörn, St. Konrad, Aachen-Vaalserquartier, und St. Peter, Aachen-Orsbach, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, als Gemeindereferentin in die Pfarrei St. Peter und Paul, Eschweiler, Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Mitte;

1. September 2016 Gemeindereferentin Ute Spitzer, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt, Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Rheydt-Mitte, als Gemeindereferentin in die Pfarreien St. Peter, Brüggen-Born, St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht, und St. Nikolaus, Brüggen, Gemeinschaft der Gemeinden Brüggen/Niederkrüchten.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

6. August 2016 Pfarrer Stefan Kaiser bis zu seiner krankheitsbedingten Beurlaubung tätig als Pfarrer der Pfarreien St. Johann Baptist, Nideggen, St. Clemens, Nideggen-Berg und St. Hubertus, Nideggen-Schmidt;

1. September 2016 Pfarrer i. R. Siegfried Pletz, zuletzt wohnhaft in der Pfarrei Franziska von Aachen.

## Nr. 153 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff spendete das Sakrament der Firmung am 10. September in St. Clemens zu Viersen-Süchteln (Irmgardiskapelle) 70 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Diözesanadministrators Karl nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 29. August bis 16. September die kanonische Visitation der GdG Hl. Hermann-Josef, Steinfeld, vor und spendete das Sakrament der Firmung am 3. September in St. Laurentius zu Nettersheim-Marmagen 33, am 10. September in St. Peter zu Nettersheim-Zingsheim 32, am 11. September in St. Nikolaus zu Kall 53, am 11. September in St. Potentinus, Felicius, Simplicius zu Kall-Steinfeld 38, am 18. September in St. Cäcilia zu Nettersheim-Pesch 22; insgesamt 178 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 16. September im Pfarrhaus von St. Potentinus, Felicius, Simplicius zu Kall-Steinfeld statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 26. August in St. Martin zu Kreuzau-Drove 32, am 28. August in St. Urban zu Kreuzau-Winden 33, am 16. September in Heilig Geist zu Jülich (Kirche St. Hubertus, Jülich-Welldorf) 35, am 17. September Heilig Geist zu Jülich (Kirche St. Adelgundis, Jülich-Koslar) 30, am 18. September in Heilig Geist zu Jülich (Kirche in St. Franz Sales, Jülich) 43; insgesamt 173 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Diözesanadministrators Karl spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 18. September in St. Martin zu Aldenhoven 38 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Kirche im
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 11** **Aachen, 1. November 2016** **86. Jahrgang**

### Inhalt

Seite

**Verlautbarungen der deutschen Bischöfe**

Nr. 154 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 2016 ..... 198

**Verlautbarungen des Diözesanadministrators**

Nr. 155 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen ..... 198
Nr. 156 Neufassung der Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen ..... 198
Nr. 157 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ..... 201

**Bekanntmachungen des Generalvikariates**

Nr. 158 Hinweise zur Durchführung der ADVENIAT-Aktion 2016 ..... 215
Nr. 159 Richtlinie für die Budgetaufstellung 2017 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen ..... 216
Nr. 160 Bekanntgabe des Ergebnisses der KODA-Wahl 2016 im Bistum Aachen ..... 219

Seite

Nr. 161 Gedenkbilder der Einführung von Bischof Dr. Helmut Dieser ..... 219
Nr. 162 Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen ..... 219
Nr. 163 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2017 ..... 219
Nr. 164 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen ..... 219
Nr. 165 Forum Firmpastoral 2017 ..... 219
Nr. 166 Arbeitshilfe Reformation aus ökumenischer Perspektive ..... 220
Nr. 167 Warnungen ..... 220

**Kirchliche Nachrichten**

Nr. 168 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014 ..... 220
Nr. 169 Personalchronik ..... 220
Nr. 170 Pontifikalhandlungen ..... 221

# Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

## Nr. 154 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott der Armen, hilf uns, die Verlassenen und Vergessenen dieser Erde, die in deinen Augen so wertvoll sind, zu retten.“ - So betet Papst Franziskus am Ende seiner Enzyklika Laudato si‘. Dieses Gebet rüttelt auf: Es appelliert an unsere Verantwortung für die Ärmsten der Armen.

Daran werden wir auch an Weihnachten erinnert: Denn das Fest der Menschwerdung Gottes ermutigt uns, alle Menschen, besonders die Verlassenen und Vergessenen, mit den liebenden Augen Gottes zu sehen.

Mit der diesjährigen Weihnachtsaktion bringt uns das Hilfswerk ADVENIAT die Amazonas-Region nahe. Dort tritt die Kirche für die Rechte und die Lebenschancen der Indigenen ein. Sie gehören zu den Verlassenen und Vergessenen unserer Tage.

Mit der ADVENIAT-Kollekte am Weihnachtsfest können wir Verantwortung übernehmen und die Arbeit der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Tun wir dies mit unserem Gebet und unserer großherzigen Spende!

Für das Bistum Aachen
+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, 11. Dezember 2016, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag, 24./25. Dezember, in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion ADVENIAT bestimmt.

# Verlautbarungen des Diözesanadministrators

## Nr. 155 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27. Oktober 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 7. März 2016 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2016, Nr. 54, S. 56), wird wie folgt geändert:

§ 8c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird gestrichen.

2. Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2.

3. Der bisherige Satz 4 wird zum neuen Satz 3.

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. November 2016 in Kraft.

Aachen, 15. Oktober 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadminstrator
der Diözese Aachen

## Nr. 156 Neufassung der Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen

I. Für die Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 Zentral-KODA-Ordnung folgende Wahlordnung erlassen:

„Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen

§ 1
Wahlversammlung

(1) Die Wahl der Vertreter der Dienstnehmer* in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) Zentral-KODA-Ordnung) erfolgt im Anschluss an die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen in einer Wahlversammlung. Die Wahlversammlung findet innerhalb von acht Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Regional-KODA statt. § 8 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Mitglieder der Wahlversammlung zur Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen sind die Personen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung

* Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung allein die männliche Personenschreibweise verwendet. Selbstverständlich sind immer auch weibliche Personen gemeint.

a) Mitglied der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen sind, einschließlich der von den Gewerkschaften entsandten Mitglieder,

b) jeweils das Amt des Sprechers der Mitarbeiterseite der KODA des Verbandes der Diözesen Deutschlands und das Amt des Sprechers der Mitarbeiterseite der Dombau-KODA Köln ausüben,

c) jeweils das Amt des Sprechers der Mitarbeiterseite der Kommissionen im Sinne von 1 Abs. 5 KODA-Ordnung ausüben.

§ 2
Wahlvorstand

Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus der Person, die zum Zeitpunkt der Einladung (§ 3 Abs. 1) auf Vorschlag der Mitarbeiterseite das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ausübt, sowie dem Geschäftsführer der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen. Behält sich das Mitglied des Wahlvorstands, das das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ausübt, eine Kandidatur für die Wahl vor, bestellt die Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen eine andere Person aus ihrer Mitte, die sich eine Kandidatur für die Wahl nicht vorbehält, zum Mitglied des Wahlvorstands.

§ 3
Vorbereitung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand lädt die Mitglieder zur Wahlversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

(2) Die Vorsitzenden der in § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) genannten Kommissionen teilen dem Wahlvorstand auf dessen Aufforderung Namen und Anschriften der jeweiligen Mitglieder oder des jeweiligen Mitglieds der Wahlversammlung mit. Kann der jeweilige Sprecher der Mitarbeiterseiten der in § 1 Abs. 2 Buchst. b) und c) genannten Kommissionen nicht an der Wahlversammlung teilnehmen, benennt er ein anderes Mitglied der Mitarbeiterseite der jeweiligen Kommission als Mitglied der Wahlversammlung.

(3) Der Einladung wird eine Liste mit den Namen der Mitglieder der Wahlversammlung unter Angabe der jeweiligen Kommission beigefügt.

§ 4
Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand eröffnet und leitet die Wahlversammlung. Er führt eine Anwesenheitsliste, in die sich jeder Teilnehmer an der Wahlversammlung einzutragen hat.

(2) Die Wahlversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder drei Vertreter der Dienstnehmer in die Zentrale Kommission der Zentral-KODA sowie Ersatzmitglieder.

(3) Die Vertreter der Dienstnehmer und die Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied der Wahlversammlung kann Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

(4) Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufzuführen. Die Stimmzettel werden in der erforderlichen Anzahl vom Wahlvorstand erstellt. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wähler ihre Stimme geheim abgeben können.

(5) Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen von bis zu drei Namen. Die Stimmabgabe ist in der Anwesenheitsliste zu vermerken. Bemerkungen auf dem Stimmzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.

(6) Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand die Stimmen öffentlich aus und gibt das Ergebnis bekannt.

(7) Als Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA sind die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(8) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gewählten die Wahl annehmen. Bei Nichtannahme der Wahl gilt der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt.

§ 5
Niederschrift

Der Wahlvorstand fertigt über die Wahlversammlung eine Niederschrift. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- die Zahl der abgegebenen Stimmen,
- die Zahl der gültigen und die der ungültigen Stimmen,
- die für die Ungültigkeit von Stimmzetteln maßgebenden Gründe,
- die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen,
- die Namen der gewählten Personen.

Der Niederschrift sind die Anwesenheitsliste sowie ein Exemplar des angefertigten Stimmzettels beizufügen. Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken. Der Wahlvorstand leitet den Mitgliedern der Wahlversammlung innerhalb von einer Woche nach der Wahlversammlung eine Kopie der Niederschrift zu.

§ 6
Mitteilung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand teilt die Namen der gewählten Vertreter der Dienstnehmer sowie der Ersatzmitglieder nach Ablauf der Anfechtungsfrist (§ 7 Abs. 1 Satz 1) der Geschäftsführung der Zentral-KODA sowie den Generalvikaren der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten (Erz-)Bistümer zur Veröffentlichung im diözesanen Amtsblatt mit.

§ 7
Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach der Wahlversammlung beim Wahlvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die Mitglieder der Wahlversammlung.

(2) Der Wahlvorstand leitet die Anfechtungserklärung mit den Wahlunterlagen und seiner Stellungnahme dem gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn zur Entscheidung zu.

(3) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich unter Beteiligung der von der Anfechtung betroffenen Mitglieder durch die Zentrale Kommission der Zentral-KODA gefassten Beschlüsse unberührt.

§ 8
Beendigung der Mitgliedschaft in der Zentralen Kommission

(1) Die Mitgliedschaft eines in die Zentrale Kommission der Zentral-KODA gewählten Vertreters der Dienstnehmer endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden in § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) genannten Kommission (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 Zentral-KODA-Ordnung).

(2) Scheidet ein in die Zentrale Kommission der Zentral-KODA gewählter Vertreter der Dienstnehmer vorzeitig aus einer der in § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) genannten Kommission aus, endet gleichzeitig seine Mitgliedschaft in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 Zentral-KODA-Ordnung). In diesem Fall rückt das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 4 Abs. 7 Satz 2) in die Zentrale Kommission der Zentral-KODA nach. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, erfolgt eine Nachwahl in entsprechender Anwendung dieser Ordnung. § 1 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 9
Kosten und Dienstbefreiung

(1) Für die Wahlversammlung stellt eines der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten (Erz-)Bistümer im erforderlichen Umfang Raum und Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(2) Die erforderlichen Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a) trägt das für die Dienststelle des jeweiligen Mitglieds zuständige Belegenheitsbistum nach Maßgabe seiner Reisekostenordnung; dies gilt nicht für die von den Gewerkschaften entsandten Mitglieder. Die erforderlichen Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. b) und c) trägt der jeweilige Dienstgeber.

(3) Zur Teilnahme an der Wahlversammlung gewährt der Dienstgeber des jeweiligen Mitglieds der Wahlversammlung Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts.

§ 10
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen einschließlich der Niederschrift werden bei der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufbewahrt."

II. Die Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen tritt am 1. November 2016 in der vorstehenden Fassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA aus der Region der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn gemäß § 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung (Zentral-KODA-WahlO) vom 1. April 1999 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 1999, Nr. 56, S. 67), zuletzt geändert am 31. Juli 2007 (Kirchlicher Anzeiger für die

Diözese Aachen vom 1. September 2007, Nr. 177, S. 154), außer Kraft.

Aachen, 15. Oktober 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

## Nr. 157 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 5. Oktober 2016 beschlossen:

I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 24. Juli 2016 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2016, Nr. 126, S. 149), wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „die Beitragshöhe des § 6 Abs. 1 Satz 1 Anlage 24“ durch die Worte „eine Beitragshöhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts“ ersetzt.

   b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „Der Beitrag beträgt mindestens 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.“

2. § 60d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60d Beschlüsse der Regional-KODA vom 5. Oktober 2016

Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 4. Oktober 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 5. Oktober 2016 beruhen, nur, wenn sie dies bis 31. März 2017 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 4. Oktober 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

3. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

Entgelttabelle (§ 23 KAVO)

gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 (monatlich in Euro)

| Entgeltgruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 15 | 4.280,05 | 4.748,72 | 4.923,20 | 5.546,38 | 6.020,00 | 6.331,60 |
| 14 | 3.876,23 | 4.299,99 | 4.549,26 | 4.923,20 | 5.496,55 | 5.808,12 |
| 13 | 3.573,37 | 3.963,48 | 4.175,38 | 4.586,64 | 5.159,99 | 5.396,82 |
| 12 | 3.204,27 | 3.552,17 | 4.050,72 | 4.486,96 | 5.047,84 | 5.297,11 |
| 11 | 3.095,36 | 3.427,56 | 3.676,82 | 4.050,72 | 4.592,90 | 4.842,18 |
| 10 | 2.986,43 | 3.302,89 | 3.552,17 | 3.801,47 | 4.275,08 | 4.387,25 |
| 9 | 2.648,85 | 2.925,94 | 3.071,16 | 3.464,92 | 3.776,53 | 4.025,78 |
| 8 | 2.485,48 | 2.744,42 | 2.865,46 | 2.974,36 | 3.095,36 | 3.171,59 |
| 7 | 2.333,03 | 2.575,02 | 2.732,33 | 2.853,36 | 2.944,10 | 3.028,81 |
| 6 | 2.289,44 | 2.526,62 | 2.647,62 | 2.762,59 | 2.841,25 | 2.919,91 |
| 5 | 2.197,47 | 2.423,78 | 2.538,73 | 2.653,69 | 2.738,39 | 2.798,90 |
| 4 | 2.093,40 | 2.308,81 | 2.454,02 | 2.538,73 | 2.623,44 | 2.673,03 |
| 3 | 2.060,76 | 2.272,49 | 2.333,03 | 2.429,82 | 2.502,44 | 2.568,98 |
| 2 | 1.908,26 | 2.103,09 | 2.163,60 | 2.224,12 | 2.357,19 | 2.496,38 |
| 1 | - | 1.711,04 | 1.740,08 | 1.776,39 | 1.810,25 | 1.897,38 |

gültig ab 1. Februar 2017 (monatlich in Euro)

| Entgeltgruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 15 | 4.380,63 | 4.860,31 | 5.038,90 | 5.676,72 | 6.161,47 | 6.480,39 |
| 14 | 3.967,32 | 4.401,04 | 4.656,17 | 5.038,90 | 5.625,72 | 5.944,61 |
| 13 | 3.657,34 | 4.056,62 | 4.273,50 | 4.694,43 | 5.281,25 | 5.523,65 |
| 12 | 3.279,57 | 3.635,65 | 4.145,91 | 4.592,40 | 5.166,46 | 5.421,59 |
| 11 | 3.168,10 | 3.508,11 | 3.763,23 | 4.145,91 | 4.700,83 | 4.955,97 |
| 10 | 3.056,61 | 3.380,51 | 3.635,65 | 3.890,80 | 4.375,54 | 4.490,35 |
| 9 | 2.711,10 | 2.994,70 | 3.143,33 | 3.546,35 | 3.865,28 | 4.120,39 |
| 8 | 2.543,89 | 2.808,91 | 2.932,80 | 3.044,26 | 3.168,10 | 3.246,12 |
| 7 | 2.387,86 | 2.635,53 | 2.796,54 | 2.920,41 | 3.013,29 | 3.099,99 |
| 6 | 2.343,24 | 2.586,00 | 2.709,84 | 2.827,51 | 2.908,02 | 2.988,53 |
| 5 | 2.249,11 | 2.480,74 | 2.598,39 | 2.716,05 | 2.802,74 | 2.864,67 |
| 4 | 2.142,59 | 2.363,07 | 2.511,69 | 2.598,39 | 2.685,09 | 2.735,85 |
| 3 | 2.109,19 | 2.325,89 | 2.387,86 | 2.486,92 | 2.561,25 | 2.629,35 |
| 2 | 1.953,10 | 2.152,51 | 2.214,44 | 2.276,39 | 2.412,58 | 2.555,04 |
| 1 | - | 1.751,25 | 1.780,97 | 1.818,14 | 1.852,79 | 1.941,97 |

4. Anlage 8 wird wie folgt neu gefasst:

Tabelle für Zulagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 KAVO

gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 (in Euro)

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 8 | 111,85 | 123,50 | 128,95 | 133,85 | 139,29 | 142,72 |
| 7 | 104,99 | 115,88 | 122,95 | 128,40 | 132,48 | 136,30 |
| 6 | 103,02 | 113,70 | 119,14 | 124,32 | 127,86 | 131,40 |
| 5 | 98,89 | 109,07 | 114,24 | 119,42 | 123,23 | 125,95 |
| 4 | 94,20 | 103,90 | 110,43 | 114,24 | 118,05 | 120,29 |
| 3 | 92,73 | 102,26 | 104,99 | 109,34 | 112,61 | 115,60 |
| 2 | 85,87 | 94,64 | 97,36 | 100,09 | 106,07 | 112,34 |
| 1 | - | 77,00 | 78,30 | 79,94 | 81,46 | 85,38 |

gültig ab 1. Februar 2017 (in Euro)

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 8 | 114,48 | 126,40 | 131,98 | 136,99 | 142,56 | 146,08 |
| 7 | 107,45 | 118,60 | 125,84 | 131,42 | 135,60 | 139,50 |
| 6 | 105,45 | 116,37 | 121,94 | 127,24 | 130,86 | 134,48 |
| 5 | 101,21 | 111,63 | 116,93 | 122,22 | 126,12 | 128,91 |
| 4 | 96,42 | 106,34 | 113,03 | 116,93 | 120,83 | 123,11 |
| 3 | 94,91 | 104,67 | 107,45 | 111,91 | 115,26 | 118,32 |
| 2 | 87,89 | 96,86 | 99,65 | 102,44 | 108,57 | 114,98 |
| 1 | - | 78,81 | 80,14 | 81,82 | 83,38 | 87,39 |

5. Die Anlage 21 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1
Stundenentgelt

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 15Ü | - | 32,19 | 35,69 | 38,99 | 41,20 | 41,71 |
| 15 | 25,24 | 28,00 | 29,03 | 32,71 | 35,50 | 37,34 |
| 14 | 22,86 | 25,36 | 26,83 | 29,03 | 32,41 | 34,25 |
| 13 | 21,07 | 23,37 | 24,62 | 27,05 | 30,43 | 31,83 |
| 12 | 18,90 | 20,95 | 23,89 | 26,46 | 29,77 | 31,24 |
| 11 | 18,25 | 20,21 | 21,68 | 23,89 | 27,09 | 28,56 |
| 10 | 17,61 | 19,48 | 20,95 | 22,42 | 25,21 | 25,87 |
| 9 | 15,62 | 17,26 | 18,11 | 20,43 | 22,27 | 23,74 |
| 8 | 14,66 | 16,18 | 16,90 | 17,54 | 18,25 | 18,70 |
| 7 | 13,76 | 15,19 | 16,11 | 16,83 | 17,36 | 17,86 |
| 6 | 13,50 | 14,90 | 15,61 | 16,29 | 16,76 | 17,22 |
| 5 | 12,96 | 14,29 | 14,97 | 15,65 | 16,15 | 16,51 |
| 4 | 12,35 | 13,62 | 14,47 | 14,97 | 15,47 | 15,76 |
| 3 | 12,15 | 13,40 | 13,76 | 14,33 | 14,76 | 15,15 |
| 2 | 11,25 | 12,40 | 12,76 | 13,12 | 13,90 | 14,72 |
| 1 | - | 10,09 | 10,26 | 10,48 | 10,68 | 11,19 |

b) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2
Zeitzuschläge

Die Zeitzuschläge (§ 14b KAVO) betragen (in Euro):

gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017

| EG | Stufe 3 100% | Überstunden | | Nacht-arbeit | Sonntags-arbeit | Feiertagsarbeit | | 24. und 31.12. | Samstags-arbeit* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | EG 1 - 9 | EG 10 - 15 | | | ohne FA** | mit FA** | je ab 6 Uhr | 13 - 21 Uhr |
| | | 30 % | 15 % | 20 % | 25 % | 135 % | 35 % | 35 % | 20 % |
| 15Ü | 35,69 | - | 5,35 | 7,14 | 8,92 | 48,18 | 12,49 | 12,49 | 7,14 |
| 15 | 29,03 | - | 4,35 | 5,81 | 7,26 | 39,19 | 10,16 | 10,16 | 5,81 |
| 14 | 26,83 | - | 4,02 | 5,37 | 6,71 | 36,22 | 9,39 | 9,39 | 5,37 |
| 13 | 24,62 | - | 3,69 | 4,92 | 6,16 | 33,24 | 8,62 | 8,62 | 4,92 |
| 12 | 23,89 | - | 3,58 | 4,78 | 5,97 | 32,25 | 8,36 | 8,36 | 4,78 |
| 11 | 21,68 | - | 3,25 | 4,34 | 5,42 | 29,27 | 7,59 | 7,59 | 4,34 |
| 10 | 20,95 | - | 3,14 | 4,19 | 5,24 | 28,28 | 7,33 | 7,33 | 4,19 |
| 9 | 18,11 | 5,43 | - | 3,62 | 4,53 | 24,45 | 6,34 | 6,34 | 3,62 |
| 8 | 16,90 | 5,07 | - | 3,38 | 4,23 | 22,82 | 5,92 | 5,92 | 3,38 |
| 7 | 16,11 | 4,83 | - | 3,22 | 4,03 | 21,75 | 5,64 | 5,64 | 3,22 |
| 6 | 15,61 | 4,68 | - | 3,12 | 3,90 | 21,07 | 5,46 | 5,46 | 3,12 |
| 5 | 14,97 | 4,49 | - | 2,99 | 3,74 | 20,21 | 5,24 | 5,24 | 2,99 |
| 4 | 14,47 | 4,34 | - | 2,89 | 3,62 | 19,53 | 5,06 | 5,06 | 2,89 |
| 3 | 13,76 | 4,13 | - | 2,75 | 3,44 | 18,58 | 4,82 | 4,82 | 2,75 |
| 2 | 12,76 | 3,83 | - | 2,55 | 3,19 | 17,23 | 4,47 | 4,47 | 2,55 |
| 1 | 10,26 | 3,08 | - | 2,05 | 2,57 | 13,85 | 3,59 | 3,59 | 2,05 |

* Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.
** FA = Freizeitausgleich

c) § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3
Überstundenentgelt

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 15Ü | - | 37,54 | 41,04 | 44,34 | 44,34 | 44,34 |
| 15 | 29,59 | 32,35 | 33,38 | 37,06 | 37,06 | 37,06 |
| 14 | 26,88 | 29,38 | 30,85 | 33,05 | 33,05 | 33,05 |
| 13 | 24,76 | 27,06 | 28,31 | 30,74 | 30,74 | 30,74 |
| 12 | 22,48 | 24,53 | 27,47 | 30,04 | 30,04 | 30,04 |
| 11 | 21,50 | 23,46 | 24,93 | 27,14 | 27,14 | 27,14 |
| 10 | 20,75 | 22,62 | 24,09 | 25,56 | 25,56 | 25,56 |
| 9 | 21,05 | 22,69 | 23,54 | 25,86 | 25,86 | 25,86 |
| 8 | 19,73 | 21,25 | 21,97 | 22,61 | 22,61 | 22,61 |
| 7 | 18,59 | 20,02 | 20,94 | 21,66 | 21,66 | 21,66 |
| 6 | 18,18 | 19,58 | 20,29 | 20,97 | 20,97 | 20,97 |
| 5 | 17,45 | 18,78 | 19,46 | 20,14 | 20,14 | 20,14 |
| 4 | 16,69 | 17,96 | 18,81 | 19,31 | 19,31 | 19,31 |
| 3 | 16,28 | 17,53 | 17,89 | 18,46 | 18,46 | 18,46 |
| 2 | 15,08 | 16,23 | 16,59 | 16,95 | 16,95 | 16,95 |
| 1 | - | 13,17 | 13,34 | 13,56 | 13,56 | 13,56 |

6. Die Anlage 22a wird wie folgt geändert:

   a) Die Fußnote zu § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

      „Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2016 um 2,4 v.H. und am 1. Februar 2017 um weitere 2,35 v.H.“

b) In § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   Das Datum „31. Dezember 2016“ wird durch das Datum „31. Dezember 2018“ und das Datum „1. Januar 2017“ durch das Datum „1. Januar 2019“ ersetzt.

7. Die Anlage 24 wird wie folgt geändert:

a) § 6 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

   „Die Aufbringung des Beitrages richtet sich nach § 6a.“

b) An § 6 wird ein neuer § 6a folgenden Wortlauts angehängt:

„ § 6a
Aufbringung des Beitrages

(1) Der Dienstgeber trägt die von der KZVK nach § 62 ihrer Satzung festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Mitarbeiters allein. An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich der Mitarbeiter zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag im Sinne des § 62 Abs. 2 der Satzung der KZVK.

(2) Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Abs. 1 lit. a) der Satzung der KZVK ab. Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Mitarbeiter. Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Mitarbeiters vom Arbeitsentgelt des Mitarbeiters ein. Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Kran-

kengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) Dem Mitarbeiter wird unter Bezug auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der KZVK dies nicht ausdrücklich vorsieht. Ist die persönliche Beteiligung des Mitarbeiters und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der KZVK vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen bestehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(4) Der Anspruch des Mitarbeiters nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Satzung der KZVK diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

(5) Der Anspruch des Mitarbeiters nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der KZVK dies nicht ausdrücklich vorsieht. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Soweit die KZVK einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 im Zeitraum

a) vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 von mehr als 5,3 %,

b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 von mehr als 5,8 %,

c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von mehr als 6,3 %,

d) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 von mehr als 6,8 %

oder

e) von mehr als 7,1 % ab dem 1. Januar 2024

erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag des Mitarbeiters nach Absatz 1 Satz 2 auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,2 % und den jeweiligen in Halbsatz 1 genannten Prozentsätzen des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt. Erhebt die KZVK in den in Satz 1, 1. Halbsatz genannten Zeiträumen geringere Beiträge als die dort genannten, verbleibt es bei der Anwendung von Absatz 1 Satz 2.

(7) Die Regelungen des Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der KZVK wirksam wird, das nicht dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und ver.di - Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. Sie treten außerdem mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der KZVK wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 % der Mitglieder der Organe der KZVK ausgenommen deren Vorstand Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt."

8. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Absatz 3 der Anlage 27 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Datum „29. Februar 2016" durch das Datum „31. Dezember 2016" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Datum „29. Februar 2016" durch das Datum „31. Dezember 2016" ersetzt.

cc) Satz 6 wird gestrichen.

b) § 6 der Anlage 27 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2a Satz 1 wird das Datum „29. Februar 2016" durch das Datum „31. Dezember 2016" ersetzt.

bb) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 wird jeweils das Datum „29. Februar 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

cc) Absatz 3a wird gestrichen.

dd) In der Fußnote zu Abs. 4 Satz 4 wird ein Satz 3 ergänzt:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2016 um weitere 2,4 % und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 %.

c) § 8 der Anlage 27 wird wie folgt geändert:

In der Fußnote zu Abs. 2 wird ein Satz 3 ergänzt:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2016 um weitere 2,4 % und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 %.

d) Die Tabelle in § 13 der Anlage 27 wird wie folgt neu gefasst:

| | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---|---|---|---|---|---|
| gültig ab 1. März 2016 | 5.459,14 | 6.051,16 | 6.612,04 | 6.985,97 | 7.073,20 |
| gültig ab 1. Februar 2017 | 5.587,43 | 6.193,36 | 6.767,42 | 7.150,14 | 7.239,42 |

9. Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe a) werden die Worte „in Höhe von 70,00 Euro monatlich“ ersetzt durch die Worte „vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 in Höhe von 71,68 Euro monatlich, ab 1. Februar 2017 in Höhe von 73,36 Euro monatlich“.

bb) In Satz 1 Buchstabe b) werden die Worte „in Höhe von 80,00 Euro monatlich“ ersetzt durch die Worte „vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 in Höhe von 81,92 Euro monatlich, ab 1. Februar 2017 in Höhe von 83,85 Euro monatlich.“

cc) In Satz 4 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| gültig ab 1. März 2016 | 2.996,79 | 3.225,12 | 3.518,67 | 3.753,86 | 4.047,85 | 4.194,85 |
| gültig ab 1. Februar 2017 | 3.067,21 | 3.300,91 | 3.601,36 | 3.842,08 | 4.142,97 | 4.293,43 |

b) In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

| | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 |
|---|---|---|---|
| gültig ab 1. März 2016 | 3.816,04 | 4.233,51 | 4.492,24 |
| gültig ab 1. Februar 2017 | 3.905,72 | 4.333,00 | 4.597,81 |

c) In § 4a Absatz 2 Satz 6 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| gültig ab 1. März 2016 | 2.651,83 | 2.925,84 | 3.062,86 | 3.469,13 | 3.798,41 | 4.068,86 |
| gültig ab 1. Februar 2017 | 2.714,15 | 2.994,60 | 3.134,84 | 3.550,65 | 3.887,67 | 4.164,48 |

d) Anhang 2 zur Anlage 29 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 (monatlich in Euro)

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 18 | 3.527,94 | 3.645,51 | 4.115,93 | 4.468,71 | 4.997,90 | 5.321,29 |
| S 17 | 3.177,02 | 3.498,52 | 3.880,71 | 4.115,93 | 4.586,29 | 4.862,66 |
| S16 | 3.097,11 | 3.422,10 | 3.680,80 | 3.998,31 | 4.351,10 | 4.562,78 |
| S 15 | 2.982,92 | 3.292,71 | 3.527,94 | 3.798,41 | 4.233,51 | 4.421,65 |
| S 14 | 2.979,40 | 3.258,94 | 3.520,33 | 3.786,22 | 4.080,23 | 4.286,02 |
| S 13 | 2.948,68 | 3.177,02 | 3.469,13 | 3.704,30 | 3.998,31 | 4.145,30 |
| S 12 | 2.882,60 | 3.168,03 | 3.448,10 | 3.695,05 | 4.000,81 | 4.130,17 |
| S 11b | 2.780,47 | 3.122,97 | 3.272,34 | 3.648,65 | 3.942,65 | 4.119,04 |
| S 11a | 2.720,34 | 3.062,86 | 3.211,27 | 3.586,72 | 3.880,71 | 4.057,11 |
| S 10 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 9 | 2.539,52 | 2.826,24 | 3.051,52 | 3.379,20 | 3.686,40 | 3.921,92 |
| S 8b | 2.539,52 | 2.826,24 | 3.051,52 | 3.379,20 | 3.686,40 | 3.921,92 |
| S 8a | 2.519,04 | 2.764,80 | 2.959,36 | 3.143,68 | 3.322,88 | 3.509,76 |
| S 7 | 2.463,44 | 2.691,79 | 2.874,48 | 3.057,14 | 3.194,16 | 3.398,57 |
| S 6 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 5 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 4 | 2.315,02 | 2.571,91 | 2.731,76 | 2.840,22 | 2.942,98 | 3.103,07 |
| S 3 | 2.155,18 | 2.420,06 | 2.573,62 | 2.714,63 | 2.779,14 | 2.856,20 |
| S 2 | 2.057,95 | 2.166,43 | 2.246,34 | 2.337,68 | 2.429,01 | 2.520,36 |

gültig ab 1. Februar 2017 (monatlich in Euro)

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 18 | 3.610,85 | 3.731,18 | 4.212,65 | 4.573,72 | 5.115,35 | 5.446,34 |
| S 17 | 3.251,68 | 3.580,74 | 3.971,91 | 4.212,65 | 4.694,07 | 4.976,93 |
| S16 | 3.169,89 | 3.502,52 | 3.767,30 | 4.092,27 | 4.453,35 | 4.670,01 |
| S 15 | 3.053,02 | 3.370,09 | 3.610,85 | 3.887,67 | 4.333,00 | 4.525,56 |
| S 14 | 3.049,42 | 3.335,53 | 3.603,06 | 3.875,20 | 4.176,12 | 4.386,74 |
| S 13 | 3.017,97 | 3.251,68 | 3.550,65 | 3.791,35 | 4.092,27 | 4.242,71 |
| S 12 | 2.950,34 | 3.242,48 | 3.529,13 | 3.781,88 | 4.094,83 | 4.227,23 |
| S 11b | 2.845,81 | 3.196,36 | 3.349,24 | 3.734,39 | 4.035,30 | 4.215,84 |
| S 11a | 2.784,27 | 3.134,84 | 3.286,73 | 3.671,01 | 3.971,91 | 4.152,45 |
| S 10 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 9 | 2.599,20 | 2.892,66 | 3.123,23 | 3.458,61 | 3.773,03 | 4.014,09 |
| S 8b | 2.599,20 | 2.892,66 | 3.123,23 | 3.458,61 | 3.773,03 | 4.014,09 |
| S 8a | 2.578,24 | 2.829,77 | 3.028,90 | 3.217,56 | 3.400,97 | 3.592,24 |
| S 7 | 2.521,33 | 2.755,05 | 2.942,03 | 3.128,98 | 3.269,22 | 3.478,44 |
| S 6 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 5 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 4 | 2.369,42 | 2.632,35 | 2.795,96 | 2.906,97 | 3.012,14 | 3.175,99 |
| S 3 | 2.205,83 | 2.476,93 | 2.634,10 | 2.778,42 | 2.844,45 | 2.923,32 |
| S 2 | 2.106,31 | 2.217,34 | 2.299,13 | 2.392,62 | 2.486,09 | 2.579,59 |

e) Anhang 3 zur Anlage 29 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 3 zur Anlage 29 KAVO (Stundenentgelt)

gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 (in Euro)

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 18 | 20,81 | 21,50 | 24,27 | 26,35 | 29,47 | 31,38 |
| S17 | 18,74 | 20,63 | 22,89 | 24,27 | 27,05 | 28,68 |
| S 16Ü | - | - | 22,50 | 24,97 | 26,49 | - |
| S 16 | 18,26 | 20,18 | 21,71 | 23,58 | 25,66 | 26,91 |
| S 15 | 17,59 | 19,42 | 20,81 | 22,40 | 24,97 | 26,08 |
| S 14 | 17,57 | 19,22 | 20,76 | 22,33 | 24,06 | 25,28 |
| S 13Ü | 17,67 | 19,02 | 20,75 | 22,14 | 23,87 | 24,74 |
| S 13 | 17,39 | 18,74 | 20,46 | 21,85 | 23,58 | 24,45 |
| S 12 | 17,00 | 18,68 | 20,33 | 21,79 | 23,59 | 24,36 |
| S 11b | 16,40 | 18,42 | 19,30 | 21,52 | 23,25 | 24,29 |
| S 11a | 16,04 | 18,06 | 18,94 | 21,15 | 22,89 | 23,93 |
| S 10 | 15,64 | 17,25 | 18,06 | 20,46 | 22,40 | 24,00 |
| S 9 | 14,98 | 16,67 | 18,00 | 19,93 | 21,74 | 23,13 |
| S 8b | 14,98 | 16,67 | 18,00 | 19,93 | 21,74 | 23,13 |
| S 8a | 14,86 | 16,30 | 17,45 | 18,54 | 19,60 | 20,70 |
| S 7 | 14,53 | 15,87 | 16,95 | 18,03 | 18,84 | 20,04 |
| S 6 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 5 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 4 | 13,65 | 15,17 | 16,11 | 16,75 | 17,36 | 18,30 |
| S 3 | 12,71 | 14,27 | 15,18 | 16,01 | 16,39 | 16,84 |
| S 2 | 12,14 | 12,78 | 13,25 | 13,79 | 14,32 | 14,86 |

f) Anhang 4 zur Anlage 29 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 4 zur Anlage 29 KAVO

(Tabelle für Zulagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 KAVO - in Euro)

gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 8b | 114,28 | 127,18 | 137,32 | 152,06 | 165,89 | 176,49 |
| S 8a | 113,36 | 124,42 | 133,17 | 141,47 | 149,53 | 157,94 |
| S 7 | 110,85 | 121,13 | 129,35 | 137,57 | 143,74 | 152,94 |
| S 6 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 5 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 4 | 104,18 | 115,74 | 122,93 | 127,81 | 132,43 | 139,64 |
| S 3 | 96,98 | 108,90 | 115,81 | 122,16 | 125,06 | 128,53 |
| S 2 | 92,61 | 97,49 | 101,09 | 105,20 | 109,31 | 113,42 |

g) Anhang 5 zur Anlage 29 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 5 zur Anlage 29 KAVO

(Tabelle für Zeitzuschläge gemäß § 14b KAVO - in Euro)

gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017

| EG | Stufe 3 100% | Überstunden | | Nacht-arbeit | Sonntags-arbeit | Feiertagsarbeit | | 24. und 31.12. | Samstags-arbeit* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | EG S2 - 14 | EG S 15 - 18 | | | ohne FA** | mit FA** | je ab 6 Uhr | 13 - 21 Uhr |
| | | 30 % | 15 % | 20 % | 25 % | 135 % | 35 % | 35 % | 20 % |
| S 18 | 24,27 | - | 3,64 | 4,85 | 6,07 | 32,76 | 8,49 | 8,49 | 4,85 |
| S 17 | 22,89 | - | 3,43 | 4,58 | 5,72 | 30,90 | 8,01 | 8,01 | 4,58 |
| S 16Ü | 22,50 | - | 3,38 | 4,50 | 5,63 | 30,38 | 7,88 | 7,88 | 4,50 |
| S 16 | 21,71 | - | 3,26 | 4,34 | 5,43 | 29,31 | 7,60 | 7,60 | 4,34 |
| S 15 | 20,81 | - | 3,12 | 4,16 | 5,20 | 28,09 | 7,28 | 7,28 | 4,16 |
| S 14 | 20,76 | - | 3,11 | 4,15 | 5,19 | 28,03 | 7,27 | 7,27 | 4,15 |
| S 13Ü | 20,75 | 6,23 | - | 4,15 | 5,19 | 28,01 | 7,26 | 7,26 | 4,15 |
| S 13 | 20,46 | 6,14 | - | 4,09 | 5,12 | 27,62 | 7,16 | 7,16 | 4,09 |
| S 12 | 20,33 | 6,10 | - | 4,07 | 5,08 | 27,45 | 7,12 | - | 4,07 |
| S 11b | 19,30 | 5,79 | - | 3,86 | 4,83 | 26,06 | 6,76 | 7,12<br>6,76 | 3,86 |
| S 11a | 18,94 | 5,68 | - | 3,79 | 4,74 | 25,57 | 6,63 | 6,63 | 3,79 |
| S 10 | 18,06 | 5,42 | - | 3,61 | 4,52 | 24,38 | 6,32 | 6,32 | 3,61 |
| S 9 | 18,00 | 5,40 | - | 3,60 | 4,50 | 24,30 | 6,30 | 6,30 | 3,60 |
| S 8b | 18,00 | 5,40 | - | 3,60 | 4,50 | 24,30 | 6,30 | 6,30 | 3,60 |
| S 8a | 17,45 | 5,24 | - | 3,49 | 4,36 | 23,56 | 6,11 | 6,11 | 3,49 |
| S 7 | 16,95 | 5,09 | - | 3,39 | 4,24 | 22,88 | 5,93 | 5,93 | 3,39 |
| S 6 | [nicht besetzt] | | | | | | | | |
| S 5 | [nicht besetzt] | | | | | | | | |
| S 4 | 16,11 | 4,83 | - | 3,22 | 4,03 | 21,75 | 5,64 | 5,64 | 3,22 |
| S 3 | 15,18 | 4,55 | - | 3,04 | 3,80 | 20,49 | 5,31 | 5,31 | 3,04 |
| S 2 | 13,25 | 3,98 | - | 2,65 | 3,31 | 17,89 | 4,64 | 4,64 | 2,65 |

* Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.
** FA = Freizeitausgleich

h) Anhang 6 zur Anlage 29 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 6 zur Anlage 29 KAVO

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 18 | 24,45 | 25,14 | 27,91 | 29,99 | 29,99 | 29,99 |
| S17 | 22,17 | 24,06 | 26,32 | 27,70 | 27,70 | 27,70 |
| S 16Ü | - | - | 22,50 | 24,97 | 24,97 | 24,97 |
| S 16 | 21,52 | 23,44 | 24,97 | 26,84 | 26,84 | 26,84 |
| S 15 | 20,71 | 22,54 | 23,93 | 25,52 | 25,52 | 25,52 |
| S 14 | 20,68 | 22,33 | 23,87 | 25,44 | 25,44 | 25,44 |
| S 13Ü | 23,90 | 25,25 | 26,98 | 28,37 | 28,37 | 28,37 |
| S 13 | 23,53 | 24,88 | 26,60 | 27,99 | 27,99 | 27,99 |
| S 12 | 23,10 | 24,78 | 26,43 | 27,89 | 27,89 | 27,89 |
| S 11b | 22,19 | 24,21 | 25,09 | 27,31 | 27,31 | 27,31 |
| S 11a | 21,72 | 23,74 | 24,62 | 26,83 | 26,83 | 26,83 |
| S 10 | 21,06 | 22,67 | 23,48 | 25,88 | 25,88 | 25,88 |
| S 9 | 20,38 | 22,07 | 23,40 | 25,33 | 25,33 | 25,33 |
| S 8b | 20,38 | 22,07 | 23,40 | 25,33 | 25,33 | 25,33 |
| S 8a | 20,10 | 21,54 | 22,69 | 23,78 | 23,78 | 23,78 |
| S 7 | 19,62 | 20,96 | 22,04 | 23,12 | 23,12 | 23,12 |
| S 6 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 5 | [nicht besetzt] | | | | | |
| S 4 | 18,48 | 20,00 | 20,94 | 21,58 | 21,58 | 21,58 |
| S 3 | 17,26 | 18,82 | 19,73 | 20,56 | 20,56 | 20,56 |
| S 2 | 16,12 | 16,76 | 17,23 | 17,77 | 17,77 | 17,77 |

10. Die Anlage 30 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Absatz 1 werden unter dem zweiten Spiegelstrich das Datum „24. April 2014“ durch das Datum „29. Juni 2016“ sowie die Worte „am 1. Januar 2015“ durch die Worte „ab 1. Januar 2016“ ersetzt.

b) § 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitrag beträgt mindestens 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.“

c) § 5 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitrag beträgt mindestens 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft. Abweichend davon tritt die Änderung unter Ziffer I) 10.a rückwirkend zum 1. Januar 2016 und die Änderung unter Ziffer I) 10. c) rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 24. Oktober 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 5. Oktober 2016 beschlossen:

I) Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse** vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 7. Januar 2016 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2016, Nr. 17, S. 20), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „28 Ausbildungstage“ durch die Angabe „29 Ausbildungstage“ ersetzt.

2. In § 14 Absatz 3 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

   „Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

   „§ 16 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss“

   b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) In jedem Ausbildungsjahr erhalten die Auszubildenden einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 Euro brutto. Absatz 2 bleibt unberührt. Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen, er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.“

4. An § 28 wird ein neuer § 29 folgenden Wortlauts angefügt:

   „§ 29 Beschlüsse der Regional-KODA vom 5. Oktober 2016

   Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 4. Oktober 2016 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 5. Oktober 2016 beruhen, nur, wenn sie dies bis 31. März 2017 schriftlich beantragen. Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 4. Oktober 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

5. In Anlage 1 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

   „(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

| | ab 1. März 2016 | ab 1. Februar 2017 |
|---|---|---|
| im ersten Ausbildungsjahr | 888,26 € | 918,26 € |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 938,20 € | 968,20 € |
| im dritten Ausbildungsjahr | 984,02 € | 1.014,02 € |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1.047,59 € | 1.077,59 € |

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Ziffer I) Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 24. Oktober 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 5. Oktober 2016 beschlossen:

I) Die **Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten** vom 5. Mai 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 61), zuletzt geändert am 7. Januar 2016 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2016, Nr. 17, S. 20), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird die Angabe „28 Arbeitstage“ durch die Angabe „29 Arbeitstage“ ersetzt.

2. An § 7 wird ein neuer § 7a folgenden Wortlauts angehängt:

   „§ 7a Beschlüsse der Regional-KODA vom 5. Oktober 2016

   Für Praktikantinnen, die spätestens mit Ablauf des 4. Oktober 2016 aus dem Praktikumsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 5. Oktober 2016

beruhen, nur, wenn sie dies bis 31. März 2017 schriftlich beantragen. Für Praktikantinnen, die spätestens mit Ablauf des 4. Oktober 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht."

3. Nr. 1 der Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

- Erzieherinnen/Heilerziehungspflegerinnen

| | |
|---|---|
| ab 1. März 2016 | 1.467,53 Euro |
| ab 1. Februar 2017 | 1.502,02 Euro |

- Sozialarbeiterinnen,Sozialpädagoginnen,Heilpädagoginnen

| | |
|---|---|
| ab 1. März 2016 | 1.686,58 Euro |
| ab 1. Februar 2017 | 1.726,21 Euro |

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Ziffer I) Nr. 1 rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 24. Oktober 2016
L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

# Bekanntmachungen des Generalvikariates

## Nr. 158 Hinweise zur Durchführung der ADVENIAT-Aktion 2016

Im Advent 2016 stellt ADVENIAT die Amazonas-Region in den Mittelpunkt seiner Jahresaktion. Das Ökosystem des Amazonas mit seiner großartigen Artenvielfalt ist auch Kulturraum indigener Lebensformen. Doch es wird durch multinationale Energiekonzerne und Landspekulanten, Goldgräber und Holzfäller bedroht. Diese treiben die Einheimischen in die Flucht und richten schwere Umweltschäden an. Vor dem Hintergrund des ökologischen und sozialen Kahlschlags stärkt ADVENIAT das Selbstbewusstsein und die Rechte der Indigenen.

Für die ADVENIAT-Aktion 2016 wurden wieder vielfältige Materialien an die Pfarreien geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Die ADVENIAT-Aktion wird am 1. Adventssonntag, 27. November 2016, mit einem Gottesdienst im Liebfrauendom zu München feierlich eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream auch im Münchner Kirchenradio, auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag, 27. November 2016, bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet ADVENIAT zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigefügt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält ADVENIAT auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag, 11. Dezember 2016, sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an ADVENIAT ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion ADVENIAT e.V." zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem ADVENIAT-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien mit dem Vermerk „ADVENIAT e.V. 2016" vollständig bis Mitte Januar 2017 zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da ADVENIAT gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. ADVENIAT bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur ADVENIAT-Aktion 2016 erhalten Sie bei der Bischöflichen Aktion ADVENIAT e.V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, F. (02 01) 1 75 62 08, Fax 02 01 / 1 75 61 11, Internet unter www.ADVENIAT.de.

## Nr. 159 Richtlinie für die Budgetaufstellung 2017 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

1. Allgemeine Budgetgrundsätze

1.1. Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Das Budget ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben gesichert ist. Hierbei ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

1.2. Vollständigkeitsgrundsatz

Das Budget soll alle im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Erlöse und entstehenden Kosten enthalten. Die Erlöse und Kosten sind in voller Höhe und getrennt voneinander den Aufgabenbereichen der Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden zuzuordnen.

1.3. Genehmigung des Budgets

Das Budget bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

Das Gesamtbudget soll grundsätzlich in jedem Geschäftsjahr ausgeglichen sein. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erlöse die Höhe des Gesamtbetrages der Kosten erreicht.

Das Budget ist genehmigungsfähig, wenn einer der nachfolgenden Tatbestände zutrifft:

- Das Jahresergebnis ist mindestens ausgeglichen.
- Das defizitäre Jahresergebnis wird durch einmalige Effekte, wie zum Beispiel den Eigenanteil an einer außerordentlichen Instandhaltungsmaßnahme, verursacht, die zu Grunde liegenden Sachverhalte sind ausreichend erläutert und ein Ausgleich des Defizits unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit vorhandener Mittel ist möglich.
- Das strukturelle Defizit mit Auswirkung auf die wirtschaftliche Solidität kann durch verfügbare Mittel ausgeglichen werden. Dabei ist schlüssig und detailliert darzulegen, welche Maßnahmen zur Beseitigung des Defizits geplant sind und wie ihre Umsetzung in einer Phase der wirtschaftlichen Konsolidierung erreicht werden soll, damit in den Folgejahren wieder ein ausgeglichenes Budget erreicht werden kann.

1.4. Liquiditätssicherung

Die Liquidität für die laufende Aufgabenerfüllung einschließlich der Finanzierung der Instandhaltungen und Investitionen ist sicherzustellen.

1.5. Kontierungshandbuch

Die Vorgaben des Kontierungshandbuchs sind zu beachten.

2. Bestandteile des Budget

Das Budget besteht aus der Budgetplanung und der Finanzplanung. Das Budget ist das zentrale Planungsinstrument im kirchengemeindlichen Rechnungswesen. Es ist Grundlage für die Bewirtschaftung und somit der Steuerung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

2.1. Budgetplanung / Finanzplanung

Die Budgetplanung und die Finanzplanung sind mit der Software TN Planning zu erstellen. Das Jahresergebnis des Budgets ist der Ergebnisübersicht zu entnehmen. Der Workflow-Status im Programm muss zum Zeitpunkt der Einreichung auf „Prüfung“ stehen.

2.2. Erläuterungen und weitere Unterlagen

Die Budgetplanung ist zu erläutern. Zum einen sind wesentliche Abweichungen zu den Werten der Vorjahre bei Erhöhung der Erträge oder Verringerung der Aufwendungen zu erläutern. Zum anderen sind folgende Positionen zu erläutern, sofern sie budgetiert wurden:

- Zuschüsse der öffentlichen Hand,
- Zuweisungen des Bistums (ausgenommen der Schlüsselzuweisung und Zuweisungen für die Tageseinrichtungen für Kinder und der Jugendeinrichtungen),
- Zuschüsse von Dritten,
- Umlagen an den Kirchengemeindeverband.

Hierzu können separate Erläuterungstabellen oder die in TN Planning hinterlegten Kommentierungsfelder nur auf der Ebene „Primärkosten / KTR Abstimmung“ verwendet werden.

Für folgenden Positionen sind die entsprechenden Auswertungen beizufügen, sofern sie budgetiert wurden:

- Personalkosten (Personalkostenhochrechnung),
- Abschreibungen (Datev Anlagebuchführung → Simulation → Afa - Vorschau),
- Erträge aus Auflösung von Sonderposten (Datev Anlagebuchführung → Förderverzeichnis).

Das Bischöfliche Generalvikariat kann im Rahmen des Prüfungsprozesses bei Bedarf weiterführende

Erläuterungen und Unterlagen anfordern.

3. Hinweise zu möglichen Risiken

Alle nicht im Budget erfassbaren Risiken, die sich aus den Aktivitäten der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes ergeben können, sind zu beschreiben und zu erläutern. Dazu gehören ins Besondere die Verpflichtungen aus der Trägerschaft eines Sondervermögens (z.B. unzureichende Auslastung des Altenheims).

4. Verwendbarkeit des budgetierten Jahresergebnisses

Sofern Einrichtungen (z.B. Tageseinrichtungen für Kinder, offene Jugendeinrichtungen, Friedhöfe etc.) einen positiven Beitrag zum Jahresergebnis leisten, der einer Vermögensbindung unterliegt, ist zu beachten, dass diese Mittel im laufenden Budgetjahr nicht zum Ausgleich eines Defizits anderer Kostenträger verwendet werden dürfen.

5. Frist und Form zur Einreichung

Das vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung beschlossene Budget ist dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht KG/kgv, spätestens bis 28. Februar 2017 zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Sofern Budgets nicht fristgemäß vorgelegt werden, kann es zu einer Kürzung der Schlüsselzuweisungen kommen.

Die Vorlage erfolgt in elektronischer Form, durch Einstellen der Budgetdaten in TN Planning. Des Weiteren sind der Beschluss des Budgets durch den Kirchenvorstand bzw. durch die Verbandsvertretung sowie die Ergebnisübersicht des Budgets 2017 in Papierform der Abt. 4.3 vorzulegen.

Im Beschluss ist mit folgendem Text auf die Ergebnisübersicht Bezug zu nehmen:

„Der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung beschließt das Budget 2017 auf der Grundlage der beiliegenden Ergebnisübersicht vom … mit einem Jahresergebnis von … € “.

Bei einem defizitären Jahresergebnis ist im Beschluss gemäß Punkt 1.3 zu erläutern, wie das Defizit ausgeglichen werden soll.

6. Öffentliche Auslegung des Budgets

Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Im Übrigen gilt die nach § 21 des Gesetzes zur Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Benehmen mit der Staatsbehörde erlassenen Geschäftsanweisung, hier die Artikel 16 und 23 (Diözesanstatuten Band 3, S. 848 ff.).

Das vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung beschlossene und vom Generalvikariat Aachen genehmigte Budget ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zur Einsicht offen zu legen.

Spätestens in den Gottesdiensten eines Sonntags (einschließlich des Vorabends) vor Beginn der Auslegung am darauf folgenden Montag ist in der Pfarrkirche und allen zur Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband gehörenden Filialkirchen durch Proklamandum und durch Aushang in oder an den Kirchen auf die Auslegung hinzuweisen. In der Bekanntmachung sind einschließlich der Zugangszeiten der Ort und die Dauer der Auslegung anzugeben. Der Aushang ist erst nach Ablauf der Auslegungszeit abzunehmen.

Auszulegen sind:

- Der kirchenaufsichtlich genehmigte Beschluss des Kirchenvorstandes / der Verbandsvertretung,
- die Ergebnisübersicht,
- die Primärkostenübersicht mit Anteilen.

Die Ergebnisübersicht und die Primärkostenübersicht sind durch die jeweilige Unterschrift der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiterer Kirchenvorsteher unter Beidrückung des Siegels als Erklärung des Kirchenvorstandes auszuweisen.

Für Kirchengemeindeverbände findet gemäß § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

7. Budgetplanung / Finanzplanung

Bei der Budgetplanung sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

7.1. Kollekten und Spenden

Kollekten und Spenden ohne Zweckbindung sind auf dem inhaltlichen Kostenträger der Kultstätte zu budgetieren.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten (z.B. für Tageseinrichtungen für Kinder) sind auf dem entsprechenden Kostenträger des Zwecks anzusetzen.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten sind nicht

zu budgetieren, wenn ihre Verwendung erst in Folgejahren erfolgt. Werden Aufwendungen für den Zweck der zweckgebundenen Spenden/Kollekten der Vorjahre im Budget geplant, kann der Ertrag max. in Höhe des budgetierten Aufwands angesetzt werden.

7.2. Zuschüsse der öffentlichen Hand

Die Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendeinrichtungen sind kostenträgerspezifisch auf den Konten analog zu den Verwendungsnachweisen für KIBIZ und WOKJA anzusetzen.

7.3. Zuweisung von kirchlichen Stellen

- Die Zins- und Pachterträge der Pfarr- und Vikariefonds werden weiterhin zu 90% mit der Schlüsselzuweisung verrechnet. Der für die Verrechnung zugrunde liegende Zinssatz für 2017 beträgt 0,1%. Berechnungsgrundlage ist das Finanzvermögen der Pfarr- und Vikariefonds, wobei nur deren Substanzkapital berücksichtigt wird. Die Zinserträge werden im Bericht "Anrechnungsbeträge Zinsen Personalfonds" als Vorschlagswert angezeigt. Bei Übereinstimmung ist dieser Wert in die Spalte "Zinsertrag Plan 2017" einzutragen. Bei Abweichungen der Finanzmittel gegenüber dem Vorjahr ist der manuell errechnete Zinsertrag einzutragen. Es ist zu erläutern, woraus die Abweichung resultiert. Dieses Verfahren gilt auch bei den „Anrechnungsbeträgen Pachten und Erbbauzinsen der Personalfonds".
- Die Zuschüsse zu den Sach- und Arbeitsmitteln für Priester, Ständige Diakone im Hauptberuf, Pastoral- und Gemeindereferenten sind auf dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten in der Kirchengemeinde" (21xx9901) und dem Konto 5 522 100 „Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen spezifisch" zu budgetieren. Die Zuschüsse für die Nutzungsentschädigung sind auf dem Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung" und dem Gebäudekostenträger, in dem sich der Dienstraum befindet, zu budgetieren.
- Zuschüsse des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, zum Trägeranteil für BerufspraktikantInnen sind auf dem Konto 5 522 100 zu budgetieren, da diese nicht im KIBIZ-Verwendungsnachweis nachzuweisen sind.

7.4. Erlöse und Aufwendungen der Friedhöfe

Es gilt weiterhin übergangsweise, dass die Erlöse und Aufwendungen des Friedhofsbetriebes auf dem inhaltlichen Kostenträger der Friedhofsverwaltung zu budgetieren sind. Alle Erlöse aus dem Friedhofsbetrieb dienen ausschließlich der Finanzierung des Friedhofes und dürfen nicht für sonstige kirchengemeindliche Zwecke und Aktivitäten eingesetzt werden.

- Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Auf dem Konto 5 550 600 "Erträge aus Friedhofsnutzung" ist nur der periodengerechte Anteil der Gruftgebühren zu budgetieren .
- Alle weiteren Erträge, die im Rahmen von Bestattungen anfallen, sind auf dem Konto 5 542 600 „Sonst. Erträge" anzusetzen.

Für Friedhöfe in Kirchen, Fried- und Gotteswälder und ähnliche Beisetzungsstätten gelten die vorstehenden Ausführungen ebenfalls.

Im Einzelfall sind auf Basis einer mit dem Bischöflichen Generalvikariat getroffenen Vereinbarung Ausnahmeregelungen zulässig.

7.5. Personalkosten

Der Ansatz der Personalkosten muss kostenträgerspezifisch erfolgen. Dabei sind alle zu erwartenden Aufwendungen (Gehälter aus der Personalkostenhochrechnung, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Aufwand für Fortbildungen, Finanzierungsbeitrag an die KZVK, Schwerbehindertenabgabe usw.) zu berücksichtigen.

7.6. Instandhaltungen

Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind im Budget kostenträgerspezifisch anzusetzen. Sofern die Instandhaltungsmaßnahmen über mehrere Jahre laufen und besondere Zuschüsse gewährt werden (vom Bistum, der öffentlichen Hand oder Dritten), sind diese Zuschüsse anteilig der Gesamtfinanzierung nur maximal in Höhe der geplanten Aufwendungen für das lfd. Jahr zu budgetieren.

Investitionen sind in der Budgetplanung nicht anzusetzen. Die Berücksichtigung erfolgt über die anteilige Abschreibung und den Ansatz in der Finanzplanung.

7.7. Allgemeine Hinweise

Übrige sonstige Erlöse sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zu budgetieren.

Aachen, 4. Oktober 2016

Dr. Andreas Frick
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

## Nr. 160 Bekanntgabe des Ergebnisses der KODA-Wahl 2016 im Bistum Aachen

Auf der Grundlage der eingegangenen Wählerverzeichnisse waren 8.420 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diözese Aachen wahlberechtigt. Von ihrem Wahlrecht haben 2.914 Mitarbeiter/-innen (34,61 %) Gebrauch gemacht. Es wurden 2.914 Stimmzettel abgegeben, davon waren 131 Stimmzettel ungültig.

Es wurde wie folgt gewählt:

| Name | Vorname | Anzahl Stimmen |
|---|---|---|
| Böhmer | Herbert | 1.498 |
| Gottfried | Corina | 776 |
| Hoge | Anne | 928 |
| Jamin | Klaus-Peter | 333 |
| Klever | Heinz | 569 |
| Souvignier | Dr. Georg | 1.403 |
| Szudra | Klaus | 733 |
| Zentis | Nicole | 916 |
| Ungültig | | 1 |

Folgende Kandidaten sind somit gewählt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Böhmer | Herbert | Kindergartenleiter |
| 2. | Souvignier | Dr. Georg | Dozent |
| 3. | Hoge | Anne | Erzieherin |

Die in der Stimmenzahl folgenden Kandidaten sind Ersatzmitglieder/-innen gemäß § 10, Abs. 1, letzter Satz der KODA-Wahlordnung.

.

Für den Wahlvorstand
Peter Schongen
Vorsitzender

## Nr. 161 Gedenkbilder der Einführung von Bischof Dr. Helmut Dieser

Zur Einführung von Bischof Dr. Helmut Dieser werden Gedenkbilder zum Einlegen in das Gotteslob an jede Gemeinde gesandt. Sollten darüber hinaus noch Gedenkbilder benötigt werden, können diese kostenfrei beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: claudia.lenzen@bistum-aachen.de, bestellt werden.

## Nr. 162 Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen

Die Deutsche Bischofskonferenz hat den 26. Dezember, Fest des heiligen Stephanus, zum jährlich wiederkehrenden überdiözesanen „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ erklärt. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz stellt dazu ein Plakat in DIN A 3 zur Verfügung. Außerdem sind Gebetsbilder mit dem von den deutschen Bischöfen approbierten Gebet für die unter Bedrängung lebenden Mitchristen/-innen erhältlich. Die Gebetsbilder sind zur Einlage in das Gotteslob geeignet. Plakate und Gebetsbilder können kostenfrei beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, E-Mail: Claudia.Lenzen@bistum-aachen.de oder Rosi.Wieland@bistum-aachen.de, bestellt werden.

## Nr. 163 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2017

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen findet in der Woche vom 18. bis 25. Januar 2017 zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten, 14. bis 24. Mai 2017, oder zu einem anderen von der Pfarrei gewählten Termin statt. Im Jahr 2017 steht die Woche unter dem Leitwort: „Versöhnung - Die Liebe Christi drängt uns (vgl. 2 Kor 5,14-20)“. Die Gebetszeiten wurden von Christen in Deutschland vor dem Hintergrund des 500. Jahrestages der Reformation am 31. Oktober 2017 vorbereitet. Alle Texte der Gebetswoche können unter www.oekumene-ack.de/themen/geistliche-oekumene/gebetswoche2017 heruntergeladen werden.

## Nr. 164 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen

Der neue Grundkurs für Sakristane/-innen beginnt am Freitag, 13. Januar 2017, der neue Aufbaukurs beginnt am Freitag, 20. Januar 2017. Notwendige Unterlagen und Auskünfte erhalten sie über die Geschäftsstelle der Ausbildung: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Sakristane, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 61, E-Mail: Ralph.Hoevel@bistum-aachen.de.

## Nr. 165 Forum Firmpastoral 2017

Das nächste Treffen des Forums Firmpastoral für alle, die im Bistum Aachen in der Firmkatechese tätig sind, findet am Montag, 30. Januar 2017, 10.00 bis 17.00 Uhr, in der Bischöflichen Akademie, August-Pieper-Haus, Leonhardstr. 18-20, 52064 Aachen, statt. Es steht unter dem Thema „Fremde Welt Liturgie - Mit Jugendlichen neue Wege finden“.

Nähere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: antonia.manderla@bistum-aachen.de, erhältlich.

### Nr. 166 Arbeitshilfe Reformation aus ökumenischer Perspektive

Im Vorfeld des 500. Jahrestages der Reformation am 31. Oktober 2017 hat die Deutsche Bischofskonferenz in der Arbeitshilfe „Reformation aus ökumenischer Perspektive“ relevante Dokumente des ökumenischen Dialogs zusammengestellt. Die Arbeitshilfe wurde im August diesen Jahres an alle pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen versandt. Weitere Exemplare können im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 19, E-Mail: rosi.wieland@bistum-aachen.de, bestellt werden.

### Nr. 167 Warnungen

Gewarnt wird vor einer Frau Spengler, die sich im Bereich Aachen und Erkelenz als Mitarbeiterin der Familienhilfe Aachen bzw. der Jugendhilfe Erkelenz ausgibt und Geld für eine in Not geratene alleinstehende Frau mit drei Kindern erbittet. Nach Zusage einer Geldzuwendung erscheint dann eine ca. 35 - 45 Jahre alte Frau, blond und sehr schlank, in einem ungepflegten allgemeinen Gesamteindruck, um die Unterstützung abzuholen. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich um eine Personalidentität von Frau Spengler und der angeblich zu unterstützenden Person handelt.

Herr Werner Schneider, „Pater Schneider“, wohnhaft in Düren, bezeichnet sich als Mitglied der „Verbindung der Eremiten vom regulierten III. Orden des hl. Franziskus von Assisi“ und gibt an, als solcher die Priesterweihe nach der Ordnung der römisch-katholischen Kirche und von einem in der Einheit mit der römisch-katholischen Kirche stehenden Bischof empfangen zu haben. Der mehrfachen Aufforderung durch den Ordensbeauftragten und den Personalreferenten des Bistums Aachen die entsprechende Weiheurkunde vorzulegen ist Herr Schneider bis heute nicht nachgekommen. Es wird vor benanntem Hintergrund darauf hingewiesen, dass Herr Schneider für den Bereich des Bistums Aachen nicht über das erforderliche „Nihil obstat“ des Bischofs/Diözesanadministrators von Aachen zur Übernahme priesterlicher Dienste in der Diözese Aachen verfügt und zu solchen auch nicht angefragt werden soll.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 168 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

### Nr. 169 Personalchronik

Unser Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

15. September 2016 Pfarrer Dr. George Panna von seinem Auftrag als Subsidiar für die Pfarrei St. Matthias, Schwalmtal, Gemeinschaft der Gemeinden Schwalmtal, mit Wirkung vom 1. Oktober 2016.

Unser Diözesanadministrator hat ernannt am:

15. September 2016 Pfarrer Michael Datené unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß, Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Nord, mit Wirkung vom 18. September 2016;

15. September 2016 Pfarrer Christoph Graaff unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß, Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Nord, mit Wirkung vom 18. September 2016;

15. September 2016 Pfarrer Dr. George Panna zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Marien, Wassenberg, Gemeinschaft der Gemeinden Wassenberg, mit Wirkung vom 1. Oktober 2016;

15. September 2016 Kaplan Andreas Züll unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgabe zum Kaplan an St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß, Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Nord, mit Wirkung vom 18. September 2016.

Unser Diözesanadministrator hat am:

15. September 2016 Diakon Bernhard Habermeyer zusätzlich zu seinen bisherigen Aufträgen den Auftrag als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß, Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Nord, erteilt, mit Wirkung vom 18. September 2016;

15. September 2016 Diakon Günter Schiffeler zusätzlich zu seinem bisherigen Auftrag den Auftrag

als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Peter und Paul, Eschweiler, Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Mitte, erteilt, mit Wirkung vom 18. September 2016;

15. September 2016 Diakon Jürgen Schoenen zusätzlich zu seinem bisherigen Auftrag den Auftrag als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß, Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Nord, erteilt, mit Wirkung vom 18. September 2016.

Es wurde versetzt am:

1. Oktober 2016 Gemeindereferentin Cordula Kanera-Neumann, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Castor Alsdorf, Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf, als Gemeindereferentin in die Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen;

1. Oktober 2016 Gemeindereferent Adrian Reipen, bisher tätig als Gemeindereferent in den Pfarreien St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, und St. Brigida, Stolberg-Venwegen, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen, als Gemeindereferent in die Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen.

Es wurde entpflichtet am:

1. Oktober 2016 Pastoralreferentin Gabriele Laumen unter Beibehaltung ihres Einsatzes als Pastoralreferentin in der Seelsorge im Vinzenz-Heim, Aachen, sowie in der diözesanen Behindertenseelsorge für körperlich und geistig Behinderte in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land, von ihrem Einsatz in der diözesanen Behindertenseelsorge für körperlich und geistig Behinderte in der Region Eifel.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

24. September 2016 Pfarrer i. R. Thomas Zensus, zuletzt wohnhaft in Bad Münstereifel.

## Nr. 170 Pontifikalhandlungen

Unser Diözesanadministrator Weihbischof Karl Borsch nahm in der Zeit vom 1. bis 18. September die kanonische Visitation der GdG Aldenhoven/Linnich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 4. September in St. Mauritius zu Aldenhoven-Freialdenhoven 26, am 10. September in St. Gereon zu Linnich-Gereonsweiler 31, am 11. September in St. Martin zu Linnich 23, am 11. September in St. Johann B. zu Aldenhoven-Siersdorf 18, am 18. September in St. Gereon zu Linnich-Boslar 6; insgesamt 104 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 15. September im Pfarrheim von St. Georg zu Linnich-Hottorf statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 23. September in St. Mariä Geburt zu Kempen (Kirche Christ König, Kempen-Neue Stadt) 43 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Diözesanadministrators Karl spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 2. Oktober in St. Remigius zu Viersen (Kirche St. Notburga, Viersen-Rahser) 69 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Kirche im
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 12** **Aachen, 1. Dezember 2016** **86. Jahrgang**

### Inhalt

Seite

**Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus**

Nr. 171 Ernennungsurkunde Papst Franziskus für Bischof Dr. Helmut Dieser ..... 226

**Verlautbarungen der deutschen Bischöfe**

Nr. 172 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2017 ..... 227

**Bischöfliche Verlautbarungen**

Nr. 173 Ernennung eines Generalvikars ..... 227
Nr. 174 Ernennung von Stellvertretern des Generalvikars ..... 227
Nr. 175 Bestätigung des Offizials und des Vizeoffizials ..... 228
Nr. 176 Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen ..... 228

**Bekanntmachungen des Generalvikariates**

Nr. 177 Siegel des Bischofs von Aachen ..... 228
Nr. 178 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden ..... 228
Nr. 179 Wahl und Bestimmung der Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ..... 232
Nr. 180 Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitarbeiter für die Bundeskommission und Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitarbeiter für die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ..... 233
Nr. 181 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2016 ..... 233
Nr. 182 Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee ..... 235
Nr. 183 Weltmissionstag der Kinder 2016/2017 – Krippenopfer ..... 235
Nr. 184 Aktion Dreikönigssingen 2017 ..... 235
Nr. 185 Welttag des Friedens 2017 ..... 236
Nr. 186 Afrikatag 2017 ..... 236
Nr. 187 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle ..... 236
Nr. 188 Opfer der Erstkommunionkinder 2017 ..... 236
Nr. 189 Opfer der Firmlinge 2017 ..... 237
Nr. 190 Direktorium 2017 für das Bistum Aachen ..... 237
Nr. 191 Erstkommunion - Das Magazin für Eltern von Erstkommunionkindern ..... 237

**Kirchliche Nachrichten**

Nr. 192 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014 ..... 237
Nr. 193 Personalchronik ..... 238
Nr. 194 Pontifikalhandlungen ..... 239

# Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

## Nr. 171 Ernennungsurkunde Papst Franziskus für Bischof Dr. Helmut Dieser

FRANCISCUS EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI

Venerabili Fratri **Helmodo Carolo Dieser** in praesentia Episcopo titulo Naronensi et Auxiliari dioecesis Trevirensis, Aquisgranensi electo Episcopo, salutem et Apostolicam Benedictionem.

Claritate nominis et antiquitate praestare Aquisgranensem urbem omnes sat sciunt cuius Nos tuentes ecclesialem communitatem omnia disponere studemus quae ipsius spiritalem utilitatem iuvare noverimus. Quandoquidem vero Venerabilis Frater Henricus Mussinghoff ipsius procurationem reliquit, de novo eligendo Pastore inibi necessario cogitavimus, ne quicquam haec Sedes pateretur damni. Idcirco ad te, Venerabilis Frater, decurrimus, quem episcopalem usum callentem ministerium illud gerere posse iudicavimus. Itaque Nostra ex Apostolicae potestatis plenitudine, ad normam iuris conventi, te, prioribus solutum vinculis, videlicet titularis Sedis Naronensis et muneris Auxiliaris Trevirensis, **Aquisgranensem** nominamus et constituimus Episcopum, omnibus simul concessis iuribus officiisque impositis quae secundum Ecclesiae leges ad te pertinent ad tuamque condicionem. Clerum deinde et fidelem populum tuam electionem docebis, quos omnes cohortamur ut congruenter te recipiant tibique iusta consentaneaque praecipienti obtemperent.

Ceterum, Venerabilis Frater, ex praestantia huius Sedis annalium monita excipere poteris, ut, supernis praesidiis sustentatus itemque caelestis Matris praesidio fultus, frugiferum ministerium in fidelium beneficium conferas, unde eorum animi per Salvatoris laetum nuntium confirmentur et sustineantur.

Datum Romae, apud S. Petrum, die tertio et vicesimo mensis Septembris, anno Domini bis millesimo sexto decimo, Iubilaeo Misericordiae, Pontificatus Nostri quarto.

L.S. FRANCISCUS

Marcellus Rosetti, protonot. apost.

FRANZISKUS, BISCHOF, DIENER DER DIENER GOTTES

Dem ehrwürdigen Bruder **Helmut Karl Dieser**, gegenwärtig Titularbischof von Narona und Weihbischof der Diözese Trier, erwähltem Bischof von Aachen, Gruß und Apostolischen Segen.

Dass die Stadt Aachen durch den Glanz ihres Namens und ihre Geschichte hervorragt, ist allen hinlänglich bekannt. Im Blick auf die kirchliche Gemeinschaft in ihr sind Wir bemüht, für alles Vorkehrungen zu treffen, von dem Wir erfahren haben, dass es ihren geistlichen Nutzen fördert.

Da nun aber der ehrwürdige Bruder Heinrich Mussinghoff von ihrer Verwaltung zurückgetreten ist, sind Wir auf die Wahl des dortselbst notwendigen neuen Hirten bedacht gewesen, damit dieser Bischofssitz keinen Schaden erleide.

Aus diesem Grunde wenden Wir Uns an dich, Ehrwürdiger Bruder, denn Wir sind überzeugt, dass du, in der bischöflichen Amtsführung erfahren, jenen Dienst ausfüllen kannst. Daher also, nachdem Wir dich von deinen bisherigen Bindungen, das heißt an den Titularsitz von Narona und an das Amt des Weihbischofs von Trier, gelöst haben, ernennen und bestellen Wir dich aus der Fülle Unserer apostolischen Gewalt gemäß der Vorschrift des vereinbarten Rechts zum Bischof von **Aachen**, indem Wir dir alle Rechte übertragen und alle Pflichten auferlegen, welche nach den Gesetzen der Kirche dir und deiner Stellung zukommen. Alsdann sollst du den Klerus und das gläubige Volk von deiner Wahl in Kenntnis setzen und Wir ermahnen diese alle, dich in angemessener Weise aufzunehmen und dir bei deinen gerechten und der Sache entsprechenden Anordnungen Gehorsam zu leisten.

Im übrigen kannst du, ehrwürdiger Bruder, aus den Vorzügen der Geschichte dieses Bischofssitzes Mahnungen ableiten, um - gestützt auf den Beistand von oben wie auch gestärkt durch den Schutz der himmlischen Mutter - einen fruchtbaren Dienst zum Wohl der Gläubigen zu leisten, so dass deren Herzen durch die frohe Botschaft des Erlösers gefestigt und getragen werden.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 23. September, im Jahr des Herrn 2016, im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit, dem vierten Unseres Pontifikats.

L.S. + Franziskus

Marcellus Rossetti, Apostolischer Protonotar

# Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

## Nr. 172 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2017

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres besuchen die Sternsinger wieder die Menschen in ihren Häusern und Wohnungen. Sie bringen ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes und sammeln für Kinderhilfsprojekte weltweit. So werden die Sternsinger selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Papst Franziskus beschreibt die Welt als unser gemeinsames Haus, um das er sich sorgt. „Laudato si' - Gelobt seist du, mein Herr" hat er seine Enzyklika in Anlehnung an den Sonnengesang des heiligen Franz von Assisi überschrieben. Der Sonnengesang prägt auch die kommende Sternsingeraktion: Die Sternsinger richten ihren Blick auf die von Menschen verursachten Klimaveränderungen und die daraus erwachsenden Bedrohungen der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie erinnern damit an unsere Verantwortung für die Schöpfung.

Beispielhaft lernen die Sternsinger Kinder kennen, die in der Trockenregion Turkana im ostafrikanischen Kenia leben. Sie erfahren, was es für das Leben der Menschen dort bedeutet, wenn der Regen ausbleibt, die Böden austrocknen und Menschen und Tiere nicht mehr genug Wasser haben. Deshalb lautet das Motto der nächsten Sternsingeraktion: „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam für Gottes Schöpfung - in Kenia und weltweit!"

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger nach Kräften zu unterstützen.

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen / Sternsingeraktion ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger" zuzuleiten. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

# Bischöfliche Verlautbarungen

## Nr. 173 Ernennung eines Generalvikars

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich Herrn Domkapitular Dr. Andreas Frick am 12. November 2016 mit sofortiger Wirkung zu meinem Generalvikar gem. c. 475 § 1 CIC ernannt und ihn zugleich zum Kanzler der Kurie (c. 482 § 1 CIC) sowie zum Moderator der Kurie (c. 473 § 3 CIC) ernannt habe.

Außerdem habe ich ihn als Ökonom der Diözese Aachen bestätigt (c. 494 § 1 CIC).

Ich habe ihn zum vorgenannten Zeitpunkt gem. c. 134 § 3 CIC i. V. mit c. 479 § 1 CIC alle Vollmachten verliehen, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des Kirchlichen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist.

Damit ist er bevollmächtigt, das Bistum Aachen in allen Rechtsgeschäften zu vertreten (c. 393 CIC).

Aachen, 12. November 2016
L.S.
Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

## Nr. 174 Ernennung von Stellvertretern des Generalvikars

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich am 12. November 2016 mit sofortiger Wirkung gem. c. 477 § 2 CIC den Leiter der Hauptabteilung Pastoralpersonal im Bischöflichen Generalvikariat, Herrn Domkapitular Heinz-Albert Schmitz, zum ersten Stellvertreter des Generalvikars und den Leiter der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Herrn Domkapitular Rolf-Peter Cremer, zum zweiten Stellvertreter des Generalvikars ernannt habe.

Zugleich habe ich ihnen gem. c. 134 § 3 CIC in Verbindung mit c. 479 § 1 CIC alle Vollmachten übertragen, zu deren Ausübungen nach den Bestimmungen des Kirchlichen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist. Dadurch sind der Generalvikar und seine Stellvertreter bevollmächtigt, das Bistum Aachen in allen Rechtsgeschäften zu vertreten (vgl. c. 393 CIC).

Herr Domkapitular Heinz-Albert Schmitz übt sein Amt aus, wenn der Generalvikar, Herr Domkapitular Dr. Andreas Frick, abwesend oder verhindert ist. Herr Domkapitular Rolf-Peter Cremer übt sein Amt aus, wenn Herr Generalvikar Domkapitular Dr. Andreas Frick und sein erster Stellvertreter Herr Domkapitular Heinz-Albert Schmitz abwesend oder verhindert sind.

Aachen, 12. November 2016
L.S.
Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

### Nr. 175 Bestätigung des Offizials und des Vizeoffizials

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich am 12. November 2016 Herrn Domvikar Monsignore lic. iur. can. Gregor Huben als Offizial des Bistums Aachen und Herrn Pfarrer lic. iur. can. Jan Nienkerke als Vizeoffizial des Bistums Aachen bestätigt habe.

Aachen, 12. November 2016
L.S. Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

### Nr. 176 Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen

Die Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen vom 12. März 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2015 Nr. 56, S. 106) wird wie folgt geändert.

I) § 8 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen. Die Festsetzungsstelle/Beihilfestelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen.

II) Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 in Kraft.

Aachen, 19. November 2016
L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 177 Siegel des Bischofs von Aachen

Hiermit wird das Siegel des Bischofs von Aachen, Dr. Helmut Dieser, wie folgt bekannt gemacht.

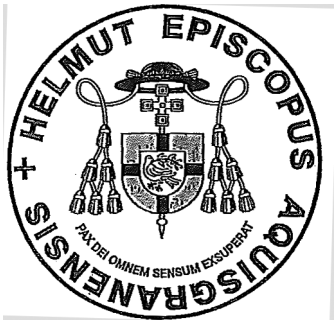


Aachen, 12. November 2016
L.S. Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

### Nr. 178 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden

I. Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

§ 1 Schlüsselzuweisungen und Sonderzuwendungen

Die Kirchengemeinden (KG), Kirchengemeindeverbände (KGV) sowie Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, erhalten Schlüsselzuweisungen (SZ) sowie Sonderzuwendungen aus Kirchensteuermitteln nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Zuweisungen im Rahmen der SZ beziehen sich auf Personal- und Sachkosten. Für Tageseinrichtungen für Kinder und offene Jugendeinrichtungen werden Sonderzuwendungen gewährt.

§ 2 Empfänger der Schlüsselzuweisungen und der Sonderzuwendungen

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

Die Schlüsselzuweisung dient vor allem der Bezuschussung der Personalkosten, die den KGV und den Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, als Anstellungsträger entstehen. Die Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten hat auf die Höhe der Zuweisung keinen Einfluss. Werklöhne, z. B. für Hausmeister oder Reinigung, gehören nicht zu den Personalkosten. Die Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten wird unmittelbar an die KGV sowie die Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, überwiesen.

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten

Die Schlüsselzuweisung dient der Bezuschussung von Sachkosten in den KG. Die Zuweisung wird den KG unmittelbar zur Verfügung gestellt. Neben der Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten erhalten die bisher noch nicht einem Verwaltungszentrum beigetretenen Kirchengemeinden noch einen Zuschuss zur Finanzierung der Verwaltung (s. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung).

3. Zuweisungen für die Koordinatoren

Ab 2015 wurden die Zuschüsse für die Koordinatoren in die Personalkosten- / Sachkosten-

Hinweis: Unterstrichene Textstellen sind Neufassungen zum Vorjahr.

säule integriert und werden nicht mehr separat zugewiesen. Die Pflicht zur Bildung einer Vermögensbindung der nicht verausgabten Beträge ist ab 2015 entfallen. Bis zum 31. Dezember 2014 zu bildende Vermögensbindungen bleiben davon jedoch unberührt.

4. Sonderzuwendungen:

   Die Sonderzuwendungen gem. § 4 Ziffer 1 und 2 werden unmittelbar den Betriebsträgern der Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 3 Ermittlung der Schlüsselzuweisung

1. Die Schlüsselzuweisung richtet sich nach folgenden Größen:

   Zuweisung zu den Personalkosten:

   - Anzahl der Zuweisungsempfänger[1],
   - Anzahl der Katholiken.

   Zuweisung zu den Sachkosten:

   - Anzahl der Zuweisungsempfänger,
   - Anzahl der Katholiken,
   - Flächen (qm) der Kirchen- und Kapellengebäude,
   - Kubatur (cbm) der Kirchen- und Kapellengebäude.

2. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisung werden die Anzahl der Zuweisungsempfänger und die Anzahl der Katholiken gestaffelt und mit Zuweisungssätzen multipliziert:

   Zuweisung zu den Personalkosten:

   Zuweisungs- Katholiken:
   empfänger:

| Staffel | Zuweisungssätze | Staffel | Zuweisungssätze |
|---|---|---|---|
| | | | |
| bis 5 | 13.718,87 € | bis 5.000 | 20,64 € |
| 6 bis 10 | 9.603,21 € | 5.001 - 10.000 | 19,61 € |
| über 10 | 5.487,55 € | 10.001 - 15.000 | 18,58 € |
| | | über 15.000 | 16,51 € |

[1] Zuweisungsempfänger: Es handelt sich um die Kirchen- und Kapellengemeinden, Vikarien und Seelsorgebezirke, die zum 1. Januar 2002 eine eigene Schlüsselzuweisungsberechnung erhalten haben.

   Zuweisung zu den Sachkosten:

   Kirchengemeinden im KGV

   Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt zunächst auf der Ebene des KGV. Es erfolgt sodann eine Aufteilung nach der Anzahl der Zuweisungsempfänger. Bei den Katholiken erfolgt die Aufteilung gem. dem Anteil des Zuweisungsempfängers an der Gesamtzahl der Katholiken. Fläche und Kubatur der/des Kirchen - und Kapellengebäude(s) des Zuweisungsempfängers werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

   Kirchengemeinden, die die Ebene der GdG umfassen

   Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt in gleicher Weise wie für Kirchengemeinden im KGV. Eine Aufteilung der Summen für „Zuweisungsempfänger“, „Katholiken“ sowie „Fläche und Kubatur der Kirchen- und Kapellengebäude“ auf einzelne Zuweisungsempfänger erübrigt sich.

   Zuweisungs- Katholiken:
   empfänger:

| Staffel | Zuweisungssätze | Staffel | Zuweisungssätze |
|---|---|---|---|
| | | | |
| bis 5 | 5.342,32 € | bis 5.000 | 5,36 € |
| 6 bis 10 | 3.739,63 € | 5.001 - 10.000 | 5,09 € |
| über 10 | 2.136,93 € | 10.001 - 15.000 | 4,82 € |
| | | über 15.000 | 4,29 € |

   Quadratmeter und Kubikmeter:

   Staffel Zuweisungssätze

   je qm 6,25 €
   je cbm 0,52 €

3. Für das Jahr 2017 wurde der Gesamtzuweisungsbetrag der Schlüsselzuweisung (gem. § 2 1. und 2.) durch den Kirchensteuerrat mit 40.425.555,00 Euro festgesetzt. Für die Anzahl der Zuweisungsempfänger und der Kirchen- und Kapellengebäude gilt als Stichtag weiterhin der 1. Januar 2002. Veränderungen nach diesem Stichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechnung der Schlüsselzuweisung. Unter Berücksichtigung der aktuellen Katholikenzahlen ergeben sich daher die unter 2. genannten Zuweisungssätze.

§ 4 Sonderzuwendungen

1. Sonderzuwendungen werden gewährt zu den Betriebskosten der

   - Tageseinrichtungen für Kinder,
   - Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen.

2. Die Sonderzuwendung für die Tageseinrichtungen für Kinder wird zweckgebunden zugewiesen. Die Berechnung der Sonderzuwendung wird gesondert mitgeteilt.

   Für die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und "aufsuchende mobile Jugendarbeit" wird der Zuschuss im Rahmen der Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen (WOKJA) als zweckgebundener Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt. Grundlage für die Festsetzung des Zuschusses ist der Fördervertrag mit dem Bistum und der jährliche WOKJA Verwendungsnachweis auf Basis des anerkannten Kostenplans.

   Die Verwendungsnachweise sind bis zum 30. Juni bei der Abt. 1.3 ausschließlich digital per DMS und Quick Link an verwendungsnachweis.okja@bistum-aachen.de einzureichen. Die Abt. 1.3 erstellt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen einen Bescheid, setzt den WOKJA Zuschuss fest und legt den Auszahlungsbetrag für das Folgejahr neu fest.

   Im Übrigen gelten die gesetzlichen und die sonstigen Regelungen und Richtlinien.

3. Darüber hinaus werden im Rahmen der Schlüsselzuweisung keine weiteren Sonderzuwendungen gewährt.

4. Die Bewilligung von Sonder- und Projektmitteln erfolgt auf der Grundlage eines eigenen Regelwerkes.

5. Die Zuweisungen für Schwesterngestellungsleistungen erfolgen seit 2010 direkt über die HA Pastoralpersonal. Auch die Zuweisungen für die Gemeinde- und Pastoralreferenten, die Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen und ggf. weitere Sonderzuweisungen werden direkt von den entsprechenden Fachabteilungen zur Verfügung gestellt.

§ 5 Verrechnung von Erträgen

Pfarr- und Vikariefonds:

Die Pacht- und Zinserträge der Pfarr- und Vikariefonds werden - wie in der Vergangenheit - zu 90 % mit der Schlüsselzuweisung verrechnet. Sie dienen zur Mitfinanzierung des laufenden Besoldungs- und Versorgungsaufwandes für Diözesanpriester.

Sofern bei einer Kirchengemeinde vorgenannte Erträge aus den Personalfonds auf die Schlüsselzuweisung angerechnet werden, steht der zugewiesene Gesamtbetrag immer unter dem Vorbehalt einer zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommenen Spitzabrechnung.

Diese kann frühestens nach Erstellung des Jahresabschlusses des betreffenden Jahres erfolgen, da die Ist-Werte bei den anrechenbaren Erträgen zu berücksichtigen sind. Bis zur endgültigen Abrechnung der Schlüsselzuweisung erhalten die betreffenden Kirchengemeinden somit eine Abschlagszahlung.

Muster einer Berechnung der Schlüsselzuweisung (nach § 3)
(am Beispiel eines KGV oder einer Kirchengemeinde, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfasst, mit 12 Zuweisungsempfängern und 17.046 Katholiken).

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

| | Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger) | | | Anzahl der Katholiken | | | | Zuweisungsbetrag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bis 5 | bis 10 | > 10 | bis 5.000 | 5.001 - 10.000 | 10.001 - 15.000 | > 15.000 | |
| Anzahl | 5 | 5 | 2 | 5.000 | 5.000 | 5.000 | 2.046 | |
| Betrag | 13.718,87 | 9.603,21 | 5.487,55 | 20,64 | 19,61 | 18,58 | 16,51 | |
| Summe | 68.594,35 | 48.016,05 | 10.975,10 | 103.200,00 | 98.050,00 | 92.900,00 | 33.779,46 | 455.514,96 |

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten der Kirchengemeinden in einem KGV:

   Die Sachkostenzuweisung wird zunächst auf der Ebene des KGV ermittelt und dann auf die einzelnen KG wie folgt heruntergerechnet:

   Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

   Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Zuweisungsempfänger (12) dividiert. Jeder Zuweisungsempfänger erhält einen gleich hohen Betrag.

   Anzahl der Katholiken

   Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Katholiken (17.046) dividiert. Der so ermittelte Wert (4,99 €) wird mit der Anzahl der Katholiken der einzelnen Zuweisungsempfänger multipliziert.

   Kirchen- und Kapellengebäude

   Ab dem Jahr 2017 werden bei den Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude die von der Joseph-Stiftung ermittelten Werte zu Grunde gelegt, die nach bistumsweit einheitlichen Kriterien erhoben wurden. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert. Dadurch ergeben sich Abweichungen zu den bisherigen Zuweisungen.

3. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten einer Kirchengemeinde, die die Ebene der GdG umfasst:

   Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

   Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

   Anzahl der Katholiken

   Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

   Kirchen- und Kapellengebäude

   Ab dem Jahr 2017 werden bei den Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude die von der Joseph-Stiftung ermittelten Werte zu Grunde gelegt, die nach bistumsweit einheitlichen Kriterien erhoben wurden. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert. Dadurch ergeben sich Abweichungen zu den bisherigen Zuweisungen.

| | Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger) | | | Anzahl der Katholiken | | | | Kirchengebäude | | Zuweisungsbetrag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bis 5 | bis 10 | > 10 | bis 5.000 | 5.001 - 10.000 | 10.001 - 15.000 | > 15.000 | m² | m³ | |
| Anzahl | 5 | 5 | 2 | 5.000 | 5.000 | 5.000 | 2.046 | 6.635 | 71.315 | |
| Betrag | 5.342,32 | 3.739,63 | 2.136,93 | 5,36 | 5,09 | 4,82 | 4,29 | 6,25 | 0,52 | |
| Summe | 26.711,60 | 18.698,15 | 4.273,86 | 26.800,00 | 25.450,00 | 24.100,00 | 8.777,34 | 41.468,75 | 37.083,80 | 213.363,50 |

49.683,61 : 12 = 4.140,30 €
Zuweisungsempfänger 1 - 12
je 4.140,30 €

85.127,34 : 17.046 = 4,99 €
Zuweisungsempfänger 1:
1.753 Kath. X 4,99 € = 8.747,47 €
Zuweisungsempfänger 2:
856 Kath. X 4,99 € = 4.271,44 €
Zuweisungsempfänger 3 - 12 ...

Zuweisungsempfänger
Kirche 518 qm x 6,25 €
= 3.237,50 €
4.962 m³ x 0,52 €
= 2.580,24 €
Zuweisungsempfänger 2 - 12 ...

II. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung

§ 1 Zuweisungen zur Finanzierung der Verwaltung an die nicht beigetretenen Pfarren

Muster der Berechnung der Verwaltungskostenzuweisung für eine nicht beigetretene KG
(am Beispiel einer KG (1 Zuweisungsempfänger) mit 1.753 Katholiken)

| | Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger) | | | Anzahl der Katholiken | | | | Kirchengebäude | | Zuweisungsbetrag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bis 5 | bis 10 | > 10 | bis 5.000 | 5.001 - 10.000 | 10.001 - 15.000 | > 15.000 | m² | m³ | |
| Anzahl | 5 | 5 | 2 | 5.000 | 5.000 | 5.000 | 2.046 | 6.635 | 71.315 | |
| Betrag | 5.342,32 | 3.739,63 | 2.136,93 | 5,36 | 5,09 | 4,82 | 4,29 | 6,25 | 0,52 | |
| Summe | 26.711,60 | 18.698,15 | 4.273,86 | 26.800,00 | 25.450,00 | 24.100,00 | 8.777,34 | 41.468,75 | 37.083,80 | 213.363,50 |

49.683,61 : 12 = 4.140,30 € 85.127,34 : 17.046 = 4,99 €

Beispiel KG: 4.140,30 € 1.753 Kath. X 4,99 € = 8.747,47 € Summe: 12.887,77 €

Unter der Musterberechnung zur Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten wurde pro Zuweisungsempfänger ein Betrag von 4.140,30 ermittelt. Pro Katholik ergaben sich 4,99 €. Die Zuweisung für das Kirchengebäude (qm und cbm) wird bei der Verwaltungskostenzuweisung nicht berücksichtigt.

Der Gesamtbetrag aller Sachkostenzuweisungen ohne Instandhaltung beträgt 7.942.958,00 €. Wie im Vorjahr sollen 16,5 % der Gesamtschlüsselzuweisung als Basis für die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale angesetzt werden. Dies entspricht einem Betrag von 6.670.496,00 €. Der Anteil an den vorgenannten Sachkosten beträgt 83,98 %.

Für die Kirchengemeinde im o. a. Beispiel errechnet sich ein Betrag von 12.887,77 €. Hiervon 83,98 % ergeben 10.814,75 €, Davon erhält die Kirchengemeinde lt. Beschluss des Kirchensteuerrates 60 % = 6.488,85 €. Diesen Betrag erhält die „Beispielkirchengemeinde“ zur Finanzierung der Verwaltung. Sobald ein Beitritt zum großen Kirchengemeindeverband erfolgt, entfällt dieser Anteil.

III. Allgemeine Bestimmungen und Inkrafttreten

Der Generalvikar ist befugt, die Zuweisungen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ganz oder teilweise zu kürzen, wenn Regelungen dieser Ordnung oder sonstige die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände betreffenden Ordnungen nicht eingehalten werden.

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Richtlinie „Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden“ vom 1. Januar 2016 in der Fassung der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2016, Nr. 6, S. 6 ff, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Aachen, 10. November 2016

Dr. Andreas Frick
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministators

## Nr. 179 Wahl und Bestimmung der Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Am 27. Oktober 2016 haben im Haus der Caritas, Aachen, die Vertreter/Vertreterinnen der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. sind und unter den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e.V. (AVR) fallen, ihren Vertreter für die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes gewählt. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen hat eine Regelungszuständigkeit für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn für die ihr nach § 1 Abs. 4 und § 13 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. (Ordnung der AK) zugewiesenen Bereiche.

Für das Bistum Aachen wurde als Mitglied der Dienstgeberseite in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt:

Dirk Hucko, Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V., Kurfürstenstr. 10-12, 52351 Düren.

Jeder Diözesancaritasverband sowie der Landes-Caritasverband für Oldenburg bestimmen zusätzlich

jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechenden Regionalkommissionen (§ 6 Abs. 2 Ordnung der AK). Der Vorstand des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. hat für die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt:

Martin Novak, Geschäftsstelle des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen.

## Nr. 180 Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitarbeiter für die Bundeskommission und Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitarbeiter für die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Am 26. Oktober 2016 haben im Nell-Breuning-Haus, Herzogenrath, die Vertreter der Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen, die im Bistum Aachen unter den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen, ihre Vertreter für die Bundeskommission und für die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes gewählt.

Für das Bistum Aachen wurde als Mitglied der Mitarbeiterseite in die Bundeskommission und gleichzeitig in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt:

Rolf Cleophas, St. Josefshaus, Nikolausstr. 21, 41169 Mönchengladbach.

Für das Bistum Aachen wurde als Mitglied der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt:

Josef Wählen, Krankenhaus Neuwerk, Dünner Str. 214-216, 41066 Mönchengladbach.

## Nr. 181 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2016

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149 veröffentlichten „Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen“ ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2016 unter Verwendung des nachfolgend abgedruckten Formulars spätestens bis 9. Januar 2017 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.2 - Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.

A B S E N D E R

Name, Vorname: _____

Titel: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Hauptabteilung Pastoralpersonal
Abteilung 2.2 - Verwaltung
Postfach 10 03 11
52003 Aachen

Unsere Zeichen: Abt. 2.2
Tel.: 0241 452-205
Fax: 0241 452-862
E-Mail: Mara.Dohr@bistum-aachen.de

## Erklärung zu Messstipendien und -stiftungen

## für das Jahr 2016

Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen, Kirchlicher Anzeiger der Diözese Aachen vom 1. August 1999, S. 149, Nr. 120.

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des angegebenen Jahres habe ich

☐ keine Messstipendien

☐ keine Messstiftungen

☐ Messstipendien in Höhe von: _____ €

☐ Messstiftungen in Höhe von: _____ €

angenommen.

Die hier gemachten Angaben stimmen mit dem Messtagebuch überein.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

| **Bearbeitungs-vermerk** (nicht vom Erklärenden auszufüllen) | ggf. Betrag zur Versteuerung: ..... **EUR** |
|---|---|
| | Versteuerung vorgenommen in Monat: ..... Unsere Zeichen: ..... |

## Nr. 182 Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküsten Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere der Gottesdienste, wird eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Nähere Informationen können beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin, E-Mail: info@erzbistumberlin.de, Internet: www.erzbistumberlin.de, beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Danziger Str. 52a, 20099 Hamburg, E-Mail: egv@erzbistum-hamburg.de, Internet: www.erzbistum-hamburg.de, und beim Bischöflichen Generalvikariat, Hasestr. 40a, 49074 Osnabrück, E-Mail: info@bistum-os.de, Internet: www.bistum-osnabrueck.de, abgerufen werden.

## Nr. 183 Weltmissionstag der Kinder 2016/2017 – Krippenopfer

Kinder helfen Kindern - und ich bin dabei

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk / Die Sternsinger Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern - mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarreien bestimmen können, 26. Dezember 2016 bis 6. Januar 2017, gehalten. Hierzu stellt das Kindermissionswerk / Die Sternsinger Aktionsplakate, Spendenkästchen, Arbeitshilfen sowie ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk / Die Sternsinger auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das Krippenopfer, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion ADVENIAT zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44, Fax 02 41 / 44 61 88, E-Mail: bestellung@sternsinger.de, www.sternsinger.de, bezogen werden.

## Nr. 184 Aktion Dreikönigssingen 2017

Segen bringen - Segen sein

Am 30. Dezember werden Sternsinger aus dem gesamten Bistum Aachen in Herzogenrath-Kohlscheid die Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen feiern. Die Aussendungsfeier mit Weihbischof Karl Borsch beginnt um 11.30 Uhr in einer Halle der Firma Robertz. Dazu lädt der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Aachen, ein, der gemeinsam mit dem Kindermissionswerk / Die Sternsinger Träger der Aktion ist. Anschließend gibt es einen Empfang mit Verpflegung und Mitmachspielen. Auch an einem ungewöhnlichen Ort kann man Gottesdienste feiern. Da in der ausrichtenden Pfarrei Christus unser Frieden, Herzogenrath-Kohlscheid, Region Aachen-Land, keine ausreichend große Kirche zur Verfügung steht, hat sich das Vorbereitungsteam für diesen zweckmäßigen Ort entschieden.

Das Beispielland für die Aktion 2017 ist Kenia, das teils stark durch die Folgen des Klimawandels gezeichnet ist. Dürreperioden und Wassermangel führen vor allem in den ländlichen Regionen dazu, dass die Menschen Ernte- und Einkommensverluste haben. Die Sternsinger unterstützen dort Ernährungs- und Gesundheitszentren, Bildungsinitiativen, Landwirtschafts- und Wasserprojekte. Daher lautet das Thema dieses Mal: Gemeinsam für Gottes Schöpfung - in Kenia und weltweit.

Nachdem die Sternsinger im Aussendungsgottesdienst die gesegnete Kreide erhalten haben, ziehen sie in den folgenden Tagen mit bunten Gewändern und Kronen bekleidet mit ihrem Stern von Haus zu Haus, um den Segenswunsch „20*C+M+B+17“ über die Türen zu schreiben. Das bedeutet „Christus mansionem benedicat - Christus segne dieses Haus“. Zugleich bitten sie um eine Spende zur Unterstützung von Kindern in ärmeren Ländern der Welt.

Mit Filmen, Berichten und informativen Spielen zum Thema Klimawandel bereiten sich bundesweit hunderttausende Kinder auf ihren Einsatz als Sternsinger vor. Allein im Bistum Aachen werden rund 18.000 Kinder als Sternsinger unterwegs sein. Die Aktion Dreikönigssingen ist die weltweit größte Initiative von Kindern für Kinder. Bei der letzten Aktion kamen bundesweit über 46 Millionen Euro zusammen. Vom Erlös werden rund 1.800 Projekte in über 100 Ländern unterstützt.

Weitere Informationen sind beim BDKJ - Diözesanverband Aachen, Eupener Str. 136a, 52066 Aachen, F. (02 41) 4 46 30, www.bdkj-aachen.de, erhältlich. Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen können beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 46 10, www.sternsinger.de, bezogen werden.

## Nr. 185 Welttag des Friedens 2017

Zur Vorbereitung des Welttages des Friedens, der weltweit am 1. Januar 2017 gefeiert wird, legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wieder eine Arbeitshilfe auf, die kurze und leicht lesbare Reflektionen sowie Praxisanregungen und liturgische Hilfen enthält. Sie kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 30, Internet: www.dbk-shop.de, bestellt werden und steht als download zur Verfügung.

## Nr. 186 Afrikatag 2017

Bereitet dem Herrn den Weg

Am 8. Januar 2017 findet in unserer Diözese die traditionelle Afrikakollekte statt. Im Jahr 1891 rief Papst Leo XIII. die Kollekte ins Leben, um Spenden für den Kampf gegen die grausamen Menschenjagden der Sklavenhändler auf dem afrikanischen Kontinent zu sammeln. Heute hilft die Kollekte, einheimische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubilden. Hilfe durch die Ausbildung von Menschen, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten und nachhaltigsten Formen, Entwicklung zu fördern.

Der Afrikatag 2017 stellt die Versöhnungsarbeit einheimischer Priester in Ruanda vor. 22 Jahre nach dem Völkermord der Hutu an der Tutsi-Minderheit, dem mehr als 800.000 Menschen zum Opfer fielen, geht es um die schmerzliche Aufarbeitung der Vergangenheit und den schweren Weg der Versöhnung zwischen Opfern und Tätern. Wie in Ruanda sind Priester an vielen Orten in Afrika Hoffnungsträger. Um wirksam zu helfen, brauchen sie eine gute Ausbildung und eine umfassende Vorbereitung auf ihre schwierigen Aufgaben. Die Kollekte zum Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Alle Pfarreien erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opfertüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag, Gebet zum Afrikatag und weiterführenden Informationen. Auch im Namen der ärmsten Diözesen Afrikas danken wir für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen, E-Mail: post@missio.de, Internet: www.missio-hilft.de, Materialbestellung E-Mail: bestellungen@missio.de.

## Nr. 187 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle

Am Samstag, 21. Januar 2017, wird um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todestag: 23. Januar 1994) gehalten.

Priester, Diakone und Gläubige sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

## Nr. 188 Opfer der Erstkommunionkinder 2017

„Gottes Nähe spüren. Mit Jesus in einem Boot“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Geschichte von der „Stillung des Seesturms“ (Markus 4,35-41).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, z.B. ambulante Kinderhospizdienste, Kinderheime und Kinderdörfer, Jugendsozialeinrichtungen und Suppenküchen, Religiöse Kinderwochen (RKW), katholische Kindertageseinrichtungen und internationale religiöse Jugendbegegnungen.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2017 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2017. Bereits im Oktober 2016 wurden die Arbeitshefte zum Thema verschickt.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2018 können zudem bereits ab Sommer 2017 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an das Bo-

nifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 53, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de , Internet: www.bonifatiuswerk.de.

### Nr. 189 Opfer der Firmlinge 2017

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes steht 2017 unter dem Leitwort „Gott nahe zu sein, ist mein Glück. (Ps 73,28)“. Auch in diesem Jahr wird wieder um die Spende der Gefirmten gebeten.

Mit den Spenden fördert das Bonifatiuswerk was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe werden u.a. ambulante Kinderhospizdienste, Kinderheime und Kinderdörfer, Jugendsozialeinrichtungen und Suppenküchen, Religiöse Kinderwochen (RKW), katholische Kindertageseinrichtungen und internationale religiöse Jugendbegegnungen gefördert.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2017 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion. Der „Firmbegleiter 2017“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2017 wurden Ihnen bereits im Oktober 2016 zugestellt.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2018 können zudem bereits ab Frühjahr/Sommer 2017 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 53, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de , Internet: www.bonifatiuswerk.de.

### Nr. 190 Direktorium 2017 für das Bistum Aachen

Das Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 2017 wird Ende November 2016 kostenlos an die bisherigen Bezieher(-gruppen) versandt. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 /45 23 26, E-Mail: rosi.wieland@bistum-aachen.de, bestellt werden. Die Angaben des Direktoriums sind weiterhin im Internet unter www.kirche-im-bistum-aachen.de abrufbar.

### Nr. 191 Erstkommunion - Das Magazin für Eltern von Erstkommunionkindern

Mit dem Beginn der Erstkommunionvorbereitung haben Eltern unterschiedliche Fragen. Das Magazin „Erstkommunion“ setzt hier an. Erfahrene Erstkommunioneltern erzählen, wie sie wichtige Dinge geregelt und über problematische Situationen nachgedacht und geklärt haben. Experten/-innen geben Anregungen, wie Eltern mit ihrem Kind gut über Erstkommunionthemen und/oder seine Fragen ins Gespräch kommen können. Es geht auf unterschiedliche Familiensituationen ein. Es gibt sowohl Hintergrundinformationen als auch praktische Tipps, wie der Erstkommuniontag entspannt gefeiert werden kann. Entstanden ist das Magazin in Kooperation zwischen der AKF - Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V. und der Zeitschrift family. Indem es nach der Bedeutung des Festes für die Familie fragt, ergänzt und entlastet es die Kommunionvorbereitung der Kinder und ist bestens zur Weitergabe an Eltern geeignet.

Das Einzelheft kostet 3,90 €, ab 20 Exemplaren werden Rabatte gewährt, inkl. MWSt, zzgl. Versandkosten. Es ist bei der AKF - Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V., Mainzer Str. 47, 53179 Bonn, F. (02 28) 37 18 77, E-Mail: info@akf-bonn.de, zu beziehen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.akf-bonn.de/erstkommunion.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 192 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2014

## Nr. 193 Personalchronik

Unser Diözesanadministrator hat ernannt am:

26. Oktober 2016 Pfarrer i. R. Dr. Peter Jöcken zum Subsidiar in der Pfarrei Heilig Geist, Jülich, Gemeinschaft der Gemeinden Jülich, befristet bis zum 31. März 2018;

26. Oktober 2016 Pfarrer Dr. Claus F. Lücker unbeschadet seiner Aufgabe als Leiter der Stadtoase Krefeld im Fachbereich Exerzitienarbeit und seiner Aufgabe als Subsidiar für die Region Krefeld, zum Geistlichen Begleiter für Priester, Diakone, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen in der dritten Bildungsphase, mit Wirkung vom 1. November 2016;

26. Oktober 2016 P. Stanislaus Nwaigwe CSSp zum Subsidiar in der Seelsorge für anglophone afrikanische Familien und englischsprachige Katholiken in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land, rückwirkend zum 1. Juli 2016, befristet bis zum 30. Juni 2019.

Unser Diözesanadministrator hat verlängert am:

26. Oktober 2016 Berufsschulpfarrer a. D. Manfred Thor seinen Auftrag als Subsidiar in der Pfarrei Heilig Geist, Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte, befristet bis zum 30. November 2017.

Es wurde eingesetzt am:

1. Oktober 2016 Gemeindereferentin Stefanie Sieger-Bücken unter Beibehaltung ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Peter und Paul, Eschweiler, Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Mitte, als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß, Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Nord;

1. Oktober 2016 Gemeindereferentin Heike Sorgenfrey unter Beibehaltung ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Peter und Paul, Eschweiler, Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Mitte, als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß, Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Nord.

Es wurde versetzt am:

1. Oktober 2016 Pastoralreferent Josef Feindt, bisher tätig als Pastoralreferent in der Seelsorge an der JVA Willich 2, als Pastoralreferent in die Seelsorge an der JVA Willich 1, unter Beibehaltung seiner Freistellung für den Einsatz in der JVA Duisburg-Hamborn;

1. Oktober 2016 Pastoralreferentin Kornelia Haas-Uhing, bisher tätig als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost, als Pastoralreferentin in die Seelsorge an der JVA Willich 1, unter Beibehaltung ihres Einsatzes als Pastoralreferentin in der Seelsorge an der JVA Willich 2;

1. Oktober 2016 Gemeindereferentin Mechthild Reipen, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Rochus, Aachen-Oberforstbach, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen, als Gemeindereferentin in die Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen;

1. Oktober 2016 Gemeindereferentin Dorothee Wakefield, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Sebastian, Würselen, Gemeinschaft der Gemeinden Würselen, als Gemeindereferentin in die Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen;

1. November 2016 Gemeindereferentin Rita Nagel, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Anna, Aachen-Walheim, St. Josef, Aachen-Schmithof-Sief, St. Maria Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn, Christus unsere Einheit, Aachen-Lichtenbusch, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen, als Gemeindereferentin in die Pfarrei St. Sebastian, Würselen, Gemeinschaft der Gemeinden Würselen, unter Beibehaltung ihres Einsatzes in der Koordination der Notfallseelsorge in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land und im Bereich der Gemeinden Simmerath und Monschau.

## Nr. 194 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff spendete das Sakrament der Firmung am 5. November in St. Cornelius und Peter zu Viersen-Dülken (Pfarrkirche St. Cornelius, Viersen-Dülken) 1 Firmling.

Unser Diözesanadministrator Weihbischof Karl Borsch spendete das Sakrament der Firmung am 29. Oktober in St. Cornelius und Peter zu Viersen-Dülken (Pfarrkirche St. Cornelius, Viersen-Dülken) 73 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Diözesanadministrators Karl Borsch nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 26. September bis 16. Oktober die kanonische Visitation der GdG Brüggen/Niederkrüchten vor und spendete das Sakrament der Firmung am 1. Oktober in St. Nikolaus zu Brüggen 29, am 2. Oktober in St. Peter zu Brüggen-Born 11, am 2. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 37, am 6. Oktober in St. Laurentius zu Niederkrüchten-Elmpt 53, am 7. Oktober in St. Bartholomäus zu Niederkrüchten 72; insgesamt 202 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 15. Oktober im Pfarrheim von St. Laurentius zu Niederkrüchten-Elmpt statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 23. September in St. Clemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 35, am 24. September in St. Anna zu Nettetal-Schaag 22, am 25. September in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 29, am 27. Oktober in St. Laurentius zu Stolberg-Gressenich 30, am 28. Oktober in Heilig Geist zu Krefeld (Pfarrkirche St. Stephan, Krefeld) 13, am 29. Oktober in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 35, am 1. November in St. Laurentius zu Aachen-Laurensberg 51, am 5. November in St. Sebastian zu Aachen-Hörn (Kirche St. Philipp Neri, Aachen-Hörn) 30, am 6. November in St. Peter zu Aachen-Orsbach 7, am 6. November in St. Heinrich zu Aachen-Horbach 23; insgesamt 315 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Diözesanadministrators Karl Borsch spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 3. November in St. Matthias zu Schwalmtal (Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmtal-Waldnieler Heide) 30, am 5. November in St. Matthias zu Schwalmtal (Kirche St. Georg, Schwalmtal-Amern) 39, am 6. November in St. Matthias zu Schwalmtal (Pfarrkirche St. Michael, Schwalmtal-Waldniel) 63; insgesamt 132 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# K i r c h l i c h e r  A n z e i g e r

## f ü r  d i e  D i ö z e s e  A a c h e n

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

Kirche im Bistum Aachen

---

## 86. Jahrgang

## 2 0 1 6

**Dieser Jahrgang umfasst Nr. 1 - 12**

**Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen**

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe keine Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis angezeigt.

---

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Aachen

# Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger


**A**

**Aachener Bischofsstuhl**
Erklärung des Domkapitels über den Eintritt der Sedisvakanz und die Wahl des Diözesanadministrators....2
Ernennungsurkunde Papst Franziskus für Bischof Dr. Helmut Dieser....226
Gedenkbilder der Einführung von Bischof Dr. Helmut Dieser....219
Wiederbesetzung des Aachener Bischofsstuhles....165

**ADVENIAT**
- Aufruf der deutschen Bischöfe....198
- Hinweise zur Durchführung....215

**Arbeitsrechtliche Kommission**
Beschlüsse
- Bundeskommission....25, 37, 114, 167
- Regionalkommission....26, 83, 118, 182
- Unterkommission....130

Wahlen
- Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter für die Amtsperiode 2017 bis 2020 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften....106
- Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommission – Wahlaufruf....105
- Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitarbeiter für die Bundeskommission und Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Regional-kommission NRW....233
- Wahl und Bestimmung der Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber in die Regional-kommission NRW....232

**Arbeitswelt**
Beauftragungsfeier für Pastoral- sowie Gemeindereferenten/-innen....29
Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen....57
Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen....89, 219
Orientierungshilfe für Kirchenvorsteher bei der Bestimmung von Stellenumfängen....48
Projekt Theologie und Pastoral der Arbeit....133
Rahmenkonzept für Schulabgängerseminare der Kirchlichen Jugendarbeit zur Lebens-, Arbeits- und Berufsorientierung....184
Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland....99
- Ausführungsbestimmungen Bistum Aachen....99

**Ausländer**
Gebetszettel Papst Franziskus - Gebet für Opfer von Flucht und Verfolgung....134
Interkulturelle Woche....134
Richtlinie zur Förderung von Wohnraum-bereitstellung für Flüchtlinge durch katholische Rechtsträger im Bistum Aachen....45
Welttag des Migranten und des Flüchtlings....127

**AVR**
Beschlüsse
- Bundeskommission....25, 37, 114, 167
- Regionalkomission....26, 83, 118, 182
- Unterkommission (Regionalkommission)....130

Wahlen
- Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter für die Amtsperiode 2017 bis 2020 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften....106
- Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommission - Wahlaufruf....105
- Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitarbeiter für die Bundeskommission und Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Regional-kommission NRW....233
- Wahl und Bestimmung der Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber in die Regional-kommission NRW....232

**B**

**Bauwesen**
Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB)....50

**Beihilfe**
Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen....228

**Berufsausbildungsverhältnisse**
Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse....20

**Budget**
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden....6, 228
Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden...133
Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB)....150
Richtlinien für die Budgetaufstellung 2017 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen....216
Verfahren bei der Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen gem. Art. 7 Ziff. 3 der Geschäfts-anweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen....131
Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für 2015....11

**C**

**Caritas**
Arbeitsrechtliche Kommission
Beschlüsse
- Bundeskommission....25, 37, 114, 167
- Regionalkomission....26, 83, 118, 182
- Unterkommission (Regionalkommission)....130

Wahlen
- Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter für die Amtsperiode 2017 bis 2020 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften....106
- Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommission - Wahlaufruf....105
- Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitarbeiter für die Bundeskommission und Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Regional-kommission NRW.... 233
- Wahl und Bestimmung der Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber in die Regional-kommission NRW....232

Caritas-Adventssammlung.....188
Caritas-Sonntag.....120, 130

**D**

**Datenschutz**
Bistum Aachen - Datenschutzbeauftragter
- Bestellung.....29
- Rücknahme der Bestellung.....161
Bistum Aachen - betrieblicher Datenschutzbeauftragter
- Bestellung.....187
Katholisches Datenschutzzentrum
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.....148
- Siegel.....148
- Urkunde über die Errichtung.....144
**Deutsche Bischofskonferenz**
Änderung des Ritus der Fußwaschung am Gründonnerstag.....54
Aufrufe der deutschen Bischöfe
- ADVENIAT.....198
- Caritas-Sonntag.....130
- Diaspora-Sonntag.....167
- Dreikönigssingen 2017.....227
- Katholikentagskollekte.....54
- MISEREOR.....20
- Palmsonntags-Kollekte.....34
- RENOVABIS.....54
- Sonntag der Weltmission.....143
Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC.....94
Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen.....219
Hinweise zur Durchführung
- ADVENIAT.....215
- Diaspora.....183
- MISEREOR.....27
- RENOVABIS.....55
- Sonntag der Weltmission.....149
Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland.....99
- Ausführungsbestimmungen Bistum Aachen.....99
**DiAg**
Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA NRW.....25
**Diakone**
Betriebskostenabrechnungen von Dienstwohnungen im Bistum Aachen.....87
Diakonenweihe.....13, 14
Durchführungsverordnung über die lohnsteuerliche Bewertung von Dienstwohnungen der Geistlichen und von Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten des Bistums Aachen für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018.....84
Informationstag zum Ständigen Diakonat.....58
Projekt Theologie und Pastoral der Arbeit.....133
Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland.....99
- Ausführungsbestimmungen Bistum Aachen.....99
Tag der Pastoralen Dienste.....120
**Diaspora**
Diaspora-Sonntag
- Aufruf der deutschen Bischöfe.....167
- Hinweise zur Durchführung.....183
Opfer der Erstkommunionkinder 2017.....236
Opfer der Firmlinge 2017.....237

**E**

**Ehe und Familie**
Katholische Trauung an profanen Orten.....44
**Entpflichtungen** (siehe auch Personalchronik)
Rücknahme der Bestellung des Datenschutzbeauftragten.....161
**Ernennungen** (siehe auch Personalchronik)
Bestätigung des Offizials und des Vizeoffizials.....228
Bestellung
- Datenschutzbeauftragter.....29, 148
- betrieblicher Datenschutzbeauftragter.....187
Ernennung des Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators und der Vertreter.....2
Ernennung eines Generalvikars.....227
Ernennung von Stellvertretern des Generalvikars…227
Ernennungsurkunde Papst Franziskus für Bischof Dr. Helmut Dieser.....226
Wiederbesetzung des Aachener Bischofsstuhles....165
**Erziehung und Schule**
Rahmenkonzept für Schulabgängerseminare der Kirchlichen Jugendarbeit zur Lebens-, Arbeits- und Berufsorientierung.....184
**Exerzitien**
Exerzitienangebote.....90
Exerzitienkalender für das Bistum Aachen.....162

**F**

**Fastenzeit**
Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit.....18
Fastenaktion MISEREOR.....20, 27
Hirtenbrief zur Fastenzeit.....34
**Finanzen**
Betriebskostenabrechnungen von Dienstwohnungen im Bistum Aachen.....87
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen……35
Optionserklärung zum neuen § 2b Umsatzsteuergesetz.....183
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....6, 228
Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden…133
Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB).....150
Richtlinie zur Förderung von Wohnraum-bereitstellung für Flüchtlinge durch katholische Rechtsträger im Bistum Aachen.....45
Richtlinien für die Budgetaufstellung 2017 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....216
Verfahren bei der Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen gem. Art. 7 Ziff. 3 der Geschäfts-anweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen.....131
Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für 2015.....11
**Firmung**
Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2017.....107
Firmspendung
- 2015.....13, 31, 50
- 2016.....60, 91, 110, 122, 137, 191, 221, 239
Firmung Erwachsener.....161
Forum Firmpastoral 2017.....219
Opfer der Firmlinge 2017.....237

**Frieden**
Welttag des Friedens 2017.....236

**G**

**Gebet**
Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit.....18
Gebete während der Sedisvakanz.....2
Gebetstag für die Kirche in China.....57
Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen.....219
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2017.....219
Gebetszettel Papst Franziskus -
Gebet für Opfer von Flucht und Verfolgung.....134
Gemeinsamer Gebetstag Kirche in Kolumbien.....133
**Gedenktage**
Jahrestag der Bischofsweihe
Bischof em. Heinrich Mussinghoff.....11
Jahrestag der Wahl
Seiner Heiligkeit Papst Franziskus.....28
Jahrgedächtnis für
Bischof Klaus Hemmerle.....236
Mess- und Stundengebetstexte zum
Gedenktag des hl. Johannes XXIII.....90
**GEMA**
Öffentliche Übertragung der
UEFA Fußball Europameisterschaft 2016
in kirchlichen Einrichtungen - Public Viewing.....48
**Gemeinschaft der Gemeinden**
Beantragung notwendiger Vertretungen im
priesterlichen Dienst in Pfarreien und
Gemeinschaften der Gemeinden während
urlaubsbedingter Abwesenheit.....6
Pastoralkonzept als Instrument
der GdG-Entwicklung.....161
Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden...133
Wahlen zu den Räten der Gemeinschaften
der Gemeinden 2017.....189
**Generalvikariat**
Geschäftsordnung der Internen Revision
des Bistums Aachen als Körperschaft des
öffentlichen Rechts (KöR).....118
Mitarbeiter/-innentag.....134
**Gottesdienst**
Änderung des Ritus der Fußwaschung
am Gründonnerstag.....54
Betrieb von Funkmikrofonen und
Funklautsprecheranlagen.....29
Chrisammesse in der Karwoche.....28
Handreichung Heiliges Jahr.....30
Jugendsonntag.....57
Mess- und Stundengebetstexte zum
Gedenktag des hl. Johannes XXIII.....90
Volkstrauertag.....188

**H**

**Haushälterinnen**
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haus-
hälterinnen von Priestern des Bistums Aachen.....105
**Heiliges Jahr**
Handreichung Heiliges Jahr.....30
**Heilige Öle**.....28
**Heiliges Land**
Kollekte für das Heilige Land.....28
Palmsonntags-Kollekte.....34
**Hirtenbriefe/-aufrufe**
Aufrufe der deutschen Bischöfe
- ADVENIAT.....198
- Aktion Dreikönigssingen 2017.....227
- Caritas-Sonntag.....130
- Diaspora-Sonntag.....167
- Katholikentagskollekte.....54
- MISEREOR.....20
- Palmsonntag.....34
- RENOVABIS.....54
- Sonntag der Weltmission.....143
Botschaften des Hl. Vaters
- Fastenzeit.....18
- Sonntag der Weltmission.....142
- Welttag der sozialen Kommunikationsmittel.....126
- Welttag des Migranten und des Flüchtlings.....127
Hirtenbrief zur Fastenzeit.....34

**J**

**Jahr der Barmherzigkeit**
Religionspädagogische Praxis zum
Jahr der Barmherzigkeit.....48
**Jugend**
Aktion Dreikönigssingen 2017.....227, 235
Europäisches Jugendtreffen 2016/2017.....107
Jugendsonntag.....57
Opfer der Erstkommunionkinder 2017.....236
Opfer der Firmlinge 2017.....237
Rahmenkonzept für Schulabgängerseminare
der Kirchlichen Jugendarbeit zur Lebens-, Arbeits-
und Berufsorientierung.....184
Studientag der Kirchliche Jugendarbeit.....58
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer.....235
**Jungfrauenweihe**
Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz
für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß
can. 604 CIC.....94

**K**

**Katechese**
Katechetisches Material für Finnland.....134
**Katechumenat**
Firmung Erwachsener.....161
**Katholikentag**
Aufruf zur Katholikentagskollekte.....54
**KAVO**
KAVO-Änderung.....69, 149, 201
**Kirchbau**
Aufhebung der Richtlinien für kirchen-
musikalische Aufführungen außerhalb
der Liturgie in Kirchen des Bistums Aachen.....96
Nutzungsordnung für Kirchengebäude der
Diözese Aachen, Bau- und ausstattungstechnische
Voraussetzungen liturgischer und nicht-liturgischer
Veranstaltungen und Voraussetzungen zur
Nutzung kath. Kirchengebäude außerhalb
der Liturgie - Kirchennutzungsordnung.....97
**Kirchenangestellte**
Arbeitsrechtliche Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
Beschlüsse
- Bundeskommission.....25, 37, 114, 167
- Regionalkomission.....26, 83, 118, 182
- Unterkommission (Regionalkommission).....130
Wahlen
- Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter für
die Amtsperiode 2017 bis 2020 mit
Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften.....106

- Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommission - Wahlaufruf.....105
- Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitarbeiter für die Bundeskommission und Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Regional-kommission NRW.....233
- Wahl und Bestimmung der Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber in die Regional-kommission NRW.....232
Beauftragungsfeier für Pastoral- sowie Gemeindereferenten/-innen.....29
Betriebskostenabrechnungen von Dienstwohnungen im Bistum Aachen.....87
Durchführungsverordnung über die lohnsteuerliche Bewertung von Dienstwohnungen der Geistlichen und von Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten des Bistums Aachen für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018.....84
KAVO-Änderung.....69, 149, 201
Musterstellenbeschreibungen für die Verwaltungszentren.....133
Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen.....89, 219
Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse.....20
Ordnung für Praktikanten.....20
Orientierungshilfe für Kirchenvorsteher bei der Bestimmung von Stellenumfängen.....48
Projekt Theologie und Pastoral der Arbeit.....133
Regional-KODA NRW
- Bekanntmachung über die Neubildung der Regional-KODA NRW und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften.....56
- Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften in der Regional-KODA gemäß § 5a Abs. 9 KODA-Ordnung NRW (Regional-KODA-Entsendeordnung).....36
Regional-KODA NRW - Beschlüsse….20, 69, 149, 201
Regional-KODA NRW - Ordnung
- Änderung.....2, 56, 198
Regional-KODA NRW - Wahl
- Bekanntgabe des Ergebnisses im Bistum Aachen.....219
- Richtlinie für die Wahl der Mitarbeiter-vertreter/-innen des Bistums Aachen gemäß § 1 Abs. 2.....89
- Wahlen zur Regional-KODA NRW.....89
- Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter.....25
Richtlinie zur Stellenplanung in den Verwaltungszentren.....131
Tag der Pastoralen Dienste.....120
Zentral-KODA-Wahlordnung NRW - Neufassung....198

**Kirchengemeinde/Pfarrei**

Aufhebung der Richtlinien für kirchen-musikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Bistums Aachen.....96
Beantragung notwendiger Vertretungen im priesterlichen Dienst in Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden während urlaubsbedingter Abwesenheit.....6
Betrieb von Funkmikrofonen und Funklautsprecheranlagen.....29
Katholische Trauung an profanen Orten.....44
Musterstellenbeschreibungen für die Verwaltungszentren.....133
Nutzungsordnung für Kirchengebäude der Diözese Aachen, Bau- und ausstattungstechnische Voraussetzungen liturgischer und nicht-liturgischer Veranstaltungen und Voraussetzungen zur Nutzung kath. Kirchengebäude außerhalb der Liturgie – Kirchennutzungsordnung.....97
Öffentliche Übertragung der UEFA Fußball Europameisterschaft 2016 in kirchlichen Einrichtungen - Public Viewing.....48
Optionserklärung zum neuen § 2b Umsatzsteuergesetz.....183
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....6, 228
Orientierungshilfe für Kirchenvorsteher bei der Bestimmung von Stellenumfängen.....48
Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB).....150
Richtlinie zur Förderung von Wohnraum-bereitstellung für Flüchtlinge durch katholische Rechtsträger im Bistum Aachen.....45
Richtlinie zur Stellenplanung in den Verwaltungszentren.....131
Richtlinien für die Budgetaufstellung 2017 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....216
Verfahren bei der Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen gem. Art. 7 Ziff. 3 der Geschäfts-anweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen.....131
Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für 2015.....11
Volkstrauertag.....188
Wahlen zu den Räten der Gemeinschaften der Gemeinden 2017.....189
Zählung der Gottesdienstteilnehmer.....11, 188

**Kirchengemeindeverband**

Musterstellenbeschreibungen für die Verwaltungszentren.....133
Optionserklärung zum neuen § 2b Umsatzsteuergesetz.....183
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....6, 228
Richtlinie zur Stellenplanung in den Verwaltungszentren.....131
Richtlinien für die Budgetaufstellung 2017 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....216
Verfahren bei der Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen gem. Art. 7 Ziff. 3 der Geschäfts-anweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen.....131

**Kirchenmusik**

Aufhebung der Richtlinien für kirchen-musikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Bistums Aachen.....96
Liturgiekommission des Bistums Aachen.....20

**Kirchenrecht**

Änderung des Ritus der Fußwaschung am Gründonnerstag.....54
Aufhebung der Richtlinien für kirchen-musikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Bistums Aachen.....96

Bestätigung des Offizials und des Vizeoffizials……228
Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC.....94
Erklärung des Domkapitels über den Eintritt der Sedisvakanz und die Wahl des Diözesanadministrators.....2
Ernennung des Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators und der Vertreter.....2
Ernennung eines Generalvikars.....227
Ernennung von Stellvertretern des Generalvikars…227
Ernennungsurkunde Papst Franziskus für Bischof Dr. Helmut Dieser.....226
Katholische Trauung an profanen Orten.....44
Nutzungsordnung für Kirchengebäude der Diözese Aachen, Bau- und ausstattungstechnische Voraussetzungen liturgischer und nicht-liturgischer Veranstaltungen und Voraussetzungen zur Nutzung kath. Kirchengebäude außerhalb der Liturgie - Kirchennutzungsordnung.....97
Siegel des Bischofs von Aachen.....228
Wiederbesetzung des Aachener Bischofsstuhles....165

**Kirchensteuer**
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen……35

**Kirchenvorstand**
Orientierungshilfe für Kirchenvorsteher bei der Bestimmung von Stellenumfängen.....48

**KODA**
KAVO-Änderung.....69, 149, 201
Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse.....20
Ordnung für Praktikanten.....20
Regional-KODA NRW
- Bekanntmachung über die Neubildung der Regional-KODA NRW und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften.....56
- Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften in der Regional-KODA gemäß § 5a Abs. 9 KODA-Ordnung NRW (Regional-KODA-Entsendeordnung).....36

Regional-KODA NRW – Beschlüsse…20, 69, 149, 201
Regional-KODA NRW - Ordnung
- Änderung.....2, 56, 198

Regional-KODA NRW - Wahl
- Bekanntgabe des Ergebnisses im Bistum Aachen.....219
- Richtlinie für die Wahl der Mitarbeiter-vertreter/-innen des Bistums Aachen gemäß § 1 Abs. 2.....89
- Wahlen zur Regional-KODA NRW.....89
- Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter.....25

Zentral-KODA-Wahlordnung NRW - Neufassung....198

**Kollekten**
ADVENIAT.....198, 215
Afrikatag 2017.....236
Allerseelentag.....188
Arbeitslosenmaßnahmen.....57
Caritas-Sonntag.....120, 130
Diaspora-Sonntag.....167, 183
Heiliges Land.....28
Katholikentag.....54
Maximilian-Kolbe-Werk.....120
MISEREOR.....20, 27
Opfer der Erstkommunionkinder 2017.....236
Opfer der Firmlinge 2017.....237
Palmsonntag.....34
RENOVABIS.....54, 55
Sonntag der Weltmission.....142, 143, 149
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer.....235

**Kommunion**
Opfer der Erstkommunionkinder 2017.....236

**Kunst**
Liturgiekommission des Bistums Aachen.....20

**L**

**Liturgie**
Änderung des Ritus der Fußwaschung am Gründonnerstag.....54
Aufhebung der Richtlinien für kirchen-musikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Bistums Aachen.....96
Chrisammesse in der Karwoche.....28
Direktorium 2017 für das Bistum Aachen.....237
Handreichung Heiliges Jahr.....30
Liturgiekommission des Bistums Aachen.....20
Mess- und Stundengebetstexte zum Gedenktag des hl. Johannes XXIII.....90
Volkstrauertag.....188
Voraussetzungen liturgischer und nicht-liturgischer Veranstaltungen und Voraussetzungen zur Nutzung kath. Kirchengebäude außerhalb der Liturgie - Kirchennutzungsordnung.....97

**M**

**MAVO**
Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA NRW …….. 25

**Medien**
Afrikatag 2017.....236
Arbeitshilfe Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause.....162
Arbeitshilfe Reformation aus ökumenischer Perspektive.....220
Direktorium 2017 für das Bistum Aachen.....237
Exerzitienkalender für das Bistum Aachen.....162
Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen.....219
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2017……219
Gebetszettel Papst Franziskus - Gebet für Opfer von Flucht und Verfolgung.....134
Gedenkbilder der Einführung von Bischof Dr. Helmut Dieser.....219
Gemeinsamer Gebetstag Kirche in Kolumbien.....133
Handreichung Heiliges Jahr.....30
Interkulturelle Woche.....134
Jugendsonntag.....57
Mess- und Stundengebetstexte zum Gedenktag des hl. Johannes XXIII.....90
Orientierungshilfe Christen aus dem Orient.....90
Orientierungshilfe für Kirchenvorsteher bei der Bestimmung von Stellenumfängen.....48
Pastoralkonzept als Instrument der GdG-Entwicklung.....161
Pilgern im Bistum Aachen.....121
Religionspädagogische Praxis zum Jahr der Barmherzigkeit.....48
Volkstrauertag.....188
Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel…126, 134
Welttag des Friedens 2017.....236

**Migration**
Richtlinie zur Förderung von Wohnraum-bereitstellung für Flüchtlinge durch katholische Rechtsträger im Bistum Aachen.....45

**MISEREOR**
Aufruf der deutschen Bischöfe.....20
Hinweise zur Durchführung.....27
**missio**
Afrikatag 2017.....236
Monat der Weltmission.....188
Sonntag der Weltmission
- Aufruf der deutschen Bischöfe.....143
- Botschaft des Hl. Vaters.....142
- Hinweise zur Durchführung.....149
**Mitarbeitervertretung**
Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA NRW.....25

**O**

**Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse**
Änderung.....201
**Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten**
Änderung.....201

**Ö**

**Ökumene**
Arbeitshilfe Reformation aus ökumenischer Perspektive.....220
Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings.....127
Euregionale Ökumenische Konferenz.....48
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2017.....219
Interkulturelle Woche.....134

**P**

**Papst**
Botschaft zum Sonntag der Weltmission.....142
Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel.....126
Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings.....127
Botschaft zur Fastenzeit 2016.....18
Ernennungsurkunde für Bischof Dr. Helmut Dieser.....226
Gebetszettel Papst Franziskus - Gebet für Opfer von Flucht und Verfolgung.....134
Wiederbesetzung des Aachener Bischofsstuhles....165
**Pastoralkonzept**
Pastoralkonzept als Instrument der GdG-Entwicklung.....161
**Personal- und Anschriftenverzeichnis**
.....11, 49, 58, 90, 108, 121, 134, 162, 189, 220, 237
**Personalchronik**
…12, 30, 49, 59, 91, 109, 121, 135, 162, 189, 220, 238
**PMK**
Aktion Dreikönigssingen 2017.....227, 235
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer.....235
**Pontifikalhandlungen**
.....13, 31, 50, 60, 91, 110, 122, 137, 191, 221, 239
**Praktikanten**
Ordnung für Praktikanten.....20
**Priester**
Beantragung notwendiger Vertretungen im priesterlichen Dienst in Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden während urlaubsbedingter Abwesenheit.....6
Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen.....228
Betriebskostenabrechnungen von Dienstwohnungen im Bistum Aachen.....87
Durchführungsverordnung über die lohnsteuerliche Bewertung von Dienstwohnungen der Geistlichen und von Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten des Bistums Aachen für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018.....84
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen.....233
Geistliche Tage für Priester die Berufung neu erleben - mit ganzem Herzen Priester sein.....108
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO).....66
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen.....105
Projekt Theologie und Pastoral der Arbeit.....133
Tag der Pastoralen Dienste.....120
Urlauberseelsorge.....235

**R**

**Region**
Musterstellenbeschreibungen für die Verwaltungszentren.....133
Richtlinie zur Stellenplanung in den Verwaltungszentren.....131
**RENOVABIS**
Aufruf der deutschen Bischöfe.....54
Hinweise zur Durchführung.....55
**Revision**
Geschäftsordnung der Internen Revision des Bistums Aachen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR).....118

**S**

**Schiedsstelle**
Personelle Besetzung.....29
**Sedisvakanz**
Erklärung des Domkapitels über den Eintritt der Sedisvakanz und die Wahl des Diözesanadministrators.....2
Ernennung des Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators und der Vertreter.....2
Gebete während der Sedisvakanz.....2
**Siegelwesen**
Siegel des Bischofs von Aachen.....228
Siegel des Katholischen Datenschutzzentrums.....148
**Staatskirchenrecht**
Bistum Aachen - Datenschutzbeauftragter
- Bestellung.....29
- Rücknahme der Bestellung.....161
Bistum Aachen - betrieblicher Datenschutzbeauftragter
- Bestellung.....187
Katholisches Datenschutzzentrum
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.....148
- Siegel.....148
- Urkunde über die Errichtung.....144
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....35
Verfahren bei der Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen gem. Art. 7 Ziff. 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen.....131
**Statistik**
Zählung der Gottesdienstteilnehmer.....11, 188

**Statuten/Satzungen/Rechtsnormen**
Arbeitsrechtliche Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
Beschlüsse
- Bundeskommission.....25, 37, 114, 167
- Regionalkomission.....26, 83, 118, 182
- Unterkommission (Regionalkommission).....130
Wahlen
- Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter für die Amtsperiode 2017 bis 2020 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften.....106
- Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommission - Wahlaufruf.....105
- Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitarbeiter für die Bundeskommission und Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Regionalkommission NRW.....233
- Wahl und Bestimmung der Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber in die Regionalkommission NRW.....232
Aufhebung der Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Bistums Aachen.....96
Beantragung notwendiger Vertretungen im priesterlichen Dienst in Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden während urlaubsbedingter Abwesenheit.....6
Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen.....228
Betriebskostenabrechnungen von Dienstwohnungen im Bistum Aachen.....87
Durchführungsverordnung über die lohnsteuerliche Bewertung von Dienstwohnungen der Geistlichen und von Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten des Bistums Aachen für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018.....84
Geschäftsordnung der Internen Revision des Bistums Aachen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR).....118
Liturgiekommission des Bistums Aachen.....20
Nutzungsordnung für Kirchengebäude der Diözese Aachen, Bau- und ausstattungstechnische Voraussetzungen liturgischer und nicht-liturgischer Veranstaltungen und Voraussetzungen zur Nutzung kath. Kirchengebäude außerhalb der Liturgie - Kirchennutzungsordnung.....97
Regional-KODA NRW
- Bekanntmachung über die Neubildung der Regional-KODA NRW und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften.....56
- Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften in der Regional-KODA gemäß § 5a Abs. 9 KODA-Ordnung NRW (Regional-KODA-Entsendeordnung).....36
Regional-KODA NRW - Beschlüsse….20, 69, 149, 201
Regional-KODA NRW - Ordnung
- Änderung.....2, 56, 198
Regional-KODA NRW - Wahl
- Bekanntgabe des Ergebnisses im Bistum Aachen.....219
- Richtlinie für die Wahl der Mitarbeitervertreter/-innen des Bistums Aachen gemäß § 1 Abs. 2.....89
- Wahlen zur Regional-KODA NRW.....89
- Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter.....25
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO).....66
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen.....105
Ordnung für Praktikanten.....20
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....6, 228
Rahmenkonzept für Schulabgängerseminare der Kirchlichen Jugendarbeit zur Lebens-, Arbeits- und Berufsorientierung.....184
Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland.....99
- Ausführungsbestimmungen Bistum Aachen.....99
Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB).....150
Richtlinie zur Förderung von Wohnraumbereitstellung für Flüchtlinge durch katholische Rechtsträger im Bistum Aachen.....45
Richtlinie zur Stellenplanung in den Verwaltungszentren.....131
Richtlinien für die Budgetaufstellung 2017 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....216
Urkunde über die Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums.....144
Verfahren bei der Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen gem. Art. 7 Ziff. 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen.....131
Zentral-KODA-Wahlordnung NRW - Neufassung....198
**Steuer**
Betriebskostenabrechnungen von Dienstwohnungen im Bistum Aachen.....87
Durchführungsverordnung über die lohnsteuerliche Bewertung von Dienstwohnungen der Geistlichen und von Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten des Bistums Aachen für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018.....84
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen.....233
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen……35
Optionserklärung zum neuen § 2b Umsatzsteuergesetz.....183

**T**

**Tagungen, Kurse, Seminare**
Anbetungstage in Schönstatt.....29
Euregionale Ökumenische Konferenz.....48
Europäisches Jugendtreffen 2016/2017.....107
Forum Firmpastoral 2017.....219
Geistliche Tage für Priester die Berufung neu erleben - mit ganzem Herzen Priester sein……108
Informationstag zum Ständigen Diakonat.....58
Interreligiöse Tagung.....48
Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen.....89, 219
Projekt Theologie und Pastoral der Arbeit.....133
Studientag der Kirchliche Jugendarbeit.....58
Tag der Pastoralen Dienste.....120
**Trauung**
Katholische Trauung an profanen Orten.....44

**U**

**Urlaub**
Urlauberseelsorge.....235

**V**

**Verwaltungszentrum**
Musterstellenbeschreibungen für die Verwaltungszentren.....133
Richtlinie zur Stellenplanung in den Verwaltungszentren.....131

**Visitation**
Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2017.....107
Visitationen
- 2015.....13
- 2016.....60, 110, 137, 191, 221, 239

**W**

**Wahlen**
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes
- Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter für die Amtsperiode 2017 bis 2020 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften.....106
- Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommission – Wahlaufruf.....105
- Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitarbeiter für die Bundeskommission und Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Regional-kommission NRW.....233
- Wahl und Bestimmung der Vertreter/Vertre-terinnen der Dienstgeber in die Regional-kommission NRW.....232
- Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitarbeiter für die Bundeskommission und Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Regionalkommission NRW.....233

Erklärung des Domkapitels über den Eintritt der Sedisvakanz und die Wahl des Diözesanadministrators.....2
Regional-KODA NRW - Wahl
- Bekanntgabe des Ergebnisses im Bistum Aachen.....219
- Richtlinie für die Wahl der Mitarbeiter-vertreter/-innen des Bistums Aachen gemäß § 1 Abs. 2.....89
- Wahlen zur Regional-KODA NRW.....89
- Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter.....25

Wahlen zu den Räten der Gemeinschaften der Gemeinden 2017.....189
Zentral-KODA-Wahlordnung NRW – Neufassung...198

**Weltkirche**
Afrikatag 2017.....236
Aktion Dreikönigssingen 2017.....227, 235
Gebetstag für die Kirche in China.....57
Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen.....219
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2017.....219
Gemeinsamer Gebetstag Kirche in Kolumbien.....133
Interkulturelle Woche.....134
Katechetisches Material für Finnland.....134
Monat der Weltmission.....188
Orientierungshilfe Christen aus dem Orient.....90
Sonntag der Weltmission
- Aufruf der deutschen Bischöfe.....143
- Botschaft des Hl. Vaters.....142
- Hinweise zur Durchführung.....149

Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer.....235
Welttag des Friedens 2017.....236
Welttag des Migranten und des Flüchtlings.....127

**Wallfahrt**
Karl-Leisner-Pilgermarsch.....29
Pilgern im Bistum Aachen.....121

**Warnungen**.....11, 48, 121, 189, 220

**Weihe**
Diakonenweihe.....13, 14
Heilige Öle.....28

**Z**

**Zentral-KODA**
Zentral-KODA-Wahlordnung NRW - Neufassung....198

# Personenverzeichnis


**A**

Anschau, Peter.....135
Arens, Herbert.....50

**B**

Berger, Josef.....121
Bergrath, Alfred.....50
Blättler, Peter.....30
Bodenbenner, Andreas.....50
Boeker, Rudolf.....109
Bohnen, Roland.....135
Bongard, Karl-Heinz.....136
Bonn, Paul.....109
**Borsch, Karl, Weihbischof**.....2, 30
Bremer, Ingrid.....135
Brockers, René.....12, 13
Broekhuizen, Janny.....162, 163
Bub, Manfred F.....136
Bußler, Wolfgang.....190

**C**

Coester, Ernst.....135, 136
Cremer, Rolf-Peter .....2, 30, 122, 227
Cuck, Philipp.....12

**D**

Datené, Michael.....220
**Dieser, Helmut, Bischof**.....165, 226
Diesler, Annette.....50
Dörpinghaus, Felix.....50
Dröge, Oliver.....12
Dyckmans, Karl.....29, 161, 187
Dzieciolowski, Marek.....163

**E**

Eicker, Thomas.....122
Elshoff, Wilfried.....12, 13
Emezi, P. Chidi.....50, 190
Ewald, Horst.....13

**F**

Feindt, Josef.....13, 238
Ferreira, Leandro Geraldo Magela.....59
Finzel, Helmut.....12
Föhr, Bernd.....135, 136
Franzen, Herbert.....50
Franzen, Norbert.....136
Frick, Andreas.....2, 30, 227
Funke, Andreas.....190

**G**

Gerards, Michael.....12, 13, 14
Gerhartz, P. Johannes.....110
Glasmacher, Norbert.....190
Goertz, Heinrich.....122
Gößmann, Klemens.....190
Graaff, Christoph.....220
Gresse, Ulrike.....163

**H**

Haas-Uhing, Kornelia.....238
Habermeyer, Bernhard.....220
Hamachers, Heinz Dieter.....49
Heck, Ursula.....59
Heinemann, Gerd.....13
Helbig, Guido Lambert.....109
**Hemmerle, Klaus, Bischof**.....236
Hendriks, Frank.....136
Hermanns, Karl-Heinz.....59
Hoberg, Heike.....60
Hoepfner, Ralph.....31
Hoogen, Thomas.....13
Hövel, Klaus.....59
Huben, Gregor.....228
Huhnen, Regina.....59
Hüller, Harald.....13

**J**

Jacobs, Peter.....91
Jacobs-Sturm, Adelheid.....135
Janke, Marian.....122
Jansen, Klaus.....136
Jöcken, Peter.....109, 238
Jordan, Dietmar.....91
Josten-Kochupurackal, Joseph-Jakob.....12

**K**

Kaefer, Herbert.....136
Kaiser, Stefan.....191
Kallupilankal, José.....12
Kanera-Neumann, Cordula..221
Kappertz, Manfred.....109, 110
Kaufmann, Georg.....59
Kerkhoff, Georg.....136
Kiwitz, Josef.....60
Knauf, Stefan.....135, 189
Kock, Michael.....110
Kock, Sabine.....110
Kölling, Tobias.....163
Korr, Heinrich.....122
Kreutzer, Ralf.....121, 122
Krieger, Thomas.....110
Kröger, Ludwig.....12
Kursawa, Franz.....59

**L**

Laumen, Gabriele.....221
Lentz, Peter.....136
Lenzen, Wilhelm.....122
Lobo, P. Ivan.....189
Loogen, Michael.....190
Lorse, P.Johannes.....50
Lucht, Norbert.....109, 190
Lücker, Claus F.....49, 238
Lütgemeier, Stephan.....109

**M**

Macherey, Helmut.....122
Majic, Slavko.....190
Mathew, P. Paul.....12
Mehenga, Eric.....163
Mertens, René.....59
Mesghinna, Paulus Dawit.....122
Meurs, Paul.....121, 122
Müller, Stefanie.....91
Müller, Winfried.....59
**Mussinghoff, Heinrich, Bischof**.....2, 11

**N**

Nagel, Rita.....238
Nienkerke, Jan.....228
Nießen, Hugo.....50
Nwaigwe, P. Stanislaus.....238

**O**

Ochalski, P. Stefan .....121, 135, 189
Oguadiuru, Oliverdom.....109
Ortens, Hermann Josef.....136
Ortmann, Gisela.....163
Osnowski, Ralph.....109

**P**

Panna, George.....220
**Papst Franziskus**.....28
Parappuram, P. Saju.....59
Pau, Steffen.....148
Paulus, Jürgen.....13
Pesch, Maria.....190
Pfeifer, P. Franz-Josef.....190
Pfeiffer, Georg.....13
Pichaya, P. Anto.....59
Pletz, Siegfried.....191
Plum, Heinrich.....190
Poll, Arnold.....110
Prielipp, Dietmar.....13
Prinz-Hochgürtel, Ida.....31
Puls, Alexius.....12
Pütgens, Maria.....136

**R**

Raimundo Ochoa, Yasmin.....163
Reipen, Adrian.....221
Reipen, Mechthild.....238
Rekers, Hedwig.....13

**S**

Sanders, Babette.....163
Scherf, Annemarie.....162
Schiffeler, Günter.....220
Schleypen, Mario.....163

Schlicht, Martin.....12
Schlösser, Ralf.....135, 136
Schmitz, Bernd.....135, 136
Schmitz, Heinz-Albert
.....2, 31, 49, 227
Schmitz, Sascha.....122
Schnitzler, Karl.....190
Schoenen, Jürgen. . .13, 14, 221
Sieger-Brücken, Stefanie.....238
Sorgenfrey, Heike.....191, 238
Spitzer, Ute.....191
Spülbeck, Volker.....50
Stanusic, Pero.....121
Steffes, Bernhard.....59
Steyer, Bernhard.....109
Straßburger, Horst.....190
Strüder, Barbara.....136
Suchy, Stanislaus.....49

**T**

Tanye, P. Gerald.....135
Thoenes, Herbert.....163
Thomé, P.
Wolfgang Sylvester.....30
Thor, Manfred.....12, 238
Tings, Hans.....49
Tümmler, Theodor.....110

**U**

Uhrmann, P. Johannes.....91
Ulatowski, P. Henryk
.....135, 136, 189, 190

**V**

van de Groes, P. Eduard.....50
Vempala, P. Mathäus.....109
Vohn, Josef.....110
von Holtum, Manfred.....59
Voß, Josef.....136

**W**

Wakefield, Dorothee.....238
Wans, Heinz.....190
Wieland, Heinrich.....190
Wittemann, P. Thomas.....121
Wollziefer, Karl-Heinz.....50

**Z**

Zensus, Thomas.....221
Züll, Andreas.....220